2715
Bibl. Mont

D. Joseph Milbillers,

kurfürstl. g. Raths und öffentl. ordentl. Lehrers der Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut,

Grundriß akademischer Vorlesungen

über die

Geschichte der teutschen Nation,

mit

vorzüglicher Rücksicht auf den Gang ihrer Cultur und die Entwickelung ihrer Staatsverfassung.

Mit Censurfreiheit der Universität.

München, 1803.

bei Joseph Lindauer.

Vorbericht.

Gegenwärtiger Grundriß erscheinet bloß darum, weil ich keines von allen mir bekannten Lehrbüchern zu meinem Gebrauche bequem genug fand. Es hat ferner [illegible] Lehrer, seinen [illegible] zu haben, der gerade seiner Methode am besten anpaßt, und an den die Begebenheiten nach seinem eigenen Plane und seiner eigenen Absicht angereiht sind. Zudem muß ich aufrichtig gestehen, daß ich in die mir bekannten Compendien der teutschen Geschichte nicht alles dasjenige hinein gelegt fand, was ich nach meinem Zweck einer Erläuterung oder weitläufigern Erörterung für würdig halte.

Ich suchte dieses Buch so anzulegen, daß es gewissermaßen das Mittel zwischen zu großer Weitläufigkeit und zu magerer Kürze halte. Darum durfte ich nicht bloß ein unfruchtbares

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorbericht.

Gegenwärtiger Grundriß erscheinet bloß darum, weil ich keines von allen mir bekannten Lehrbüchern zu meinem Gebrauche bequem genug fand. Es hat seinen besondern Vortheil für einen Lehrer, seinen eigenen Leitfaden zu haben, der gerade seiner Methode am besten anpaßt, und an den die Begebenheiten nach seinem eigenen Plane und seiner eigenen Ansicht angereiht sind. Zudem muß ich aufrichtig gestehen, daß ich in die mir bekannten Compendien der teutschen Geschichte nicht alles dasjenige hinein gelegt fand, was ich nach meinem Zweck einer Erläuterung, oder weitläufigern Erörterung für würdig halte.

Ich suchte dieses Buch so anzulegen, daß es gewissermaßen das Mittel zwischen zu großer Weitläufigkeit und zu magerer Kürze halte. Darum durfte ich nicht bloß ein unfruchtbares

Register der vornehmsten Begebenheiten liefern, welches den Studierenden wenig oder gar nicht belehret, sondern nöthiget, gar alles aus dem Munde seines Lehrers, zuweilen fehlerhaft genug, nachzuschreiben; auf der andern Seite aber fand ich zweckwidrig, alle Facta so ausführlich zu erzählen, daß dem Lehrer zur mündlichen Erläuterung gar nichts übrig bleibe. Dadurch, daß man die gar zu große Kürze vermeidet, erhält man zugleich den Vortheil, daß die Begebenheiten nicht so ganz isolirt, und in der Manier trockener Chroniken, sondern so viel, als möglich, im Zusammenhange vorgetragen erscheinen.

Vorzüglich richtete ich meine Aufmerksamkeit auch auf die Culturgeschichte, welche mit der Geschichte der allmähligen Bildung der Staatsverfassung in einer engen Verbindung steht. Mit Recht wird sie als einer der wichtigsten Theile der Geschichte betrachtet; sie ist aber auch gewiß einer der schwersten. Nur sehr wenige von den Fortschritten der Nation, und von den Veranlassungen derselben haben die Geschichtschreiber aufgezeichnet; andere lassen sich aus den Quellen nur mit Mühe herausfinden. Man hat freilich hierüber einige sehr glänzende Hy-

Hypothesen; aber der Historiker soll nur sagen, was und wie dieses oder jenes geschah; nicht: was und wie es hätte geschehen können. Daß ich die Geschichte der Cultur nicht mit der politischen, oder sogenannten Volksgeschichte verwebte, geschah aus Gründen, die ich in meinem Ideal einer Geschichte der teutschen Nation, Ingolstadt bei Krüll 1800, aus einander gesetzt habe.

Ein wesentliches Bedürfniß schien mir die Anführung — nicht aller, sondern der wichtigsten Quellen und Hülfsmittel zu seyn. Dem mündlichen Vortrage wollte ich diese um so weniger überlassen, da ich aus der Erfahrung überzeugt bin, wie jämmerlich die Namen der Schriftsteller, und die Titel der Bücher durch das geschwinde Nachschreiben von den Zuhörern gemeiniglich verhunzt werden. Zuweilen habe ich nur die Qellen einer Begebenheit überhaupt, z. B. die Quellen von der Geschichte der Friedensunterhandlungen zu Utrecht, oder von der Geschichte des siebenjährigen Krieges; zuweilen aber auch die Quellen irgend einer einzelnen Thatsache angegeben, wie ich es eben möglich, oder zweckmäßig fand. Die im Leipziger Jubilate-Meßkatalog angekündigte Geschichte des

hanseatischen Bundes habe ich noch nicht zu Gesicht bekommen. Die Geschichte des teutschen Reiches unter Otto dem Großen von Traugott Gotthilf Voigtel, Professor der Philosophie auf der Friedrichs-Universität zu Halle, erhielt ich erst, da diejenigen Bogen meines Grundrisses, welche die Geschichte dieses Kaisers enthalten, schon abgedruckt waren. Diese Schrift, die mit der Genauigkeit und dem Scharfsinn eines Geschichtforschers abgefaßt ist, und alles erschöpfet, was man über diesen Gegenstand sagen kann, darf bei Anführung der Litteratur, als eines der wichtigsten Hülfsmittel, nicht übergangen werden.

Geschrieben auf der Ludwig-Maximilians Universität zu Landshut am 1. September 1802.

Der Verfasser.

In-

Inhalt.

Einleitung. : : : Seite 1

Erste Periode.

Die Teutschen im Zustande der Freiheit und Barbarei bis zum Anfang ihrer Unterwerfung unter die fränkische Herrschaft, oder bis zu Chlodwig, König der Franken. J. 486 nach Christo.

I. Volksgeschichte. : : : : 17

II. Geschichte der Cultur der Teutschen in dieser Periode. : : : : : 32

Zweite Periode.

Die Teutschen unter fränkischer Herrschaft bis zur Zeit, da sie ihre eigene, unabhängige Staatsverfassung erhielten. Von Chlodwig bis zu Ludwig dem Teutschen. J. 486 — 843.

I. Volksgeschichte. : : : : 43

II. Geschichte der Staatsverfassung und Cultur. 61

Dritte Periode.

Die Teutschen im Genuß ihrer eigenen, unabhängigen Staatsverfassung bis zum Anfange des Verfalles der königlichen Macht in Teutschland, wie auch zur Aufnahme des Ritterwesens und Faustrechts; oder von Ludwig dem Teutschen bis zu Heinrich IV. J. 843 — 1056.

I. Volksgeschichte. : : : : 78

II. Geschichte der Staatsverfassung und Cultur. 107

Vier=

Vierte Periode.

Vom Anfange des Verfalles der königlichen Macht in Teutschland; wie auch von der Aufnahme des Ritterwesens und Faustrechts bis zur völligen Begründung der Landeshoheit der teutschen Reichsstände; oder von Heinrich IV. bis zu Rudolf von Habsburg. J. 1056 — 1273.

I. Volksgeschichte. = = = Seite 122
II. Geschichte der Staatsverfassung und Cultur. 162

Fünfte Periode.

Von der völligen Begründung der Landeshoheit der teutschen Reichsstände bis zum Ende des Faustrechts und Ritterwesens, und zum Aufblühen der Künste und Wissenschaften; oder von Rudolf von Habsburg bis zu Maximilian I. J. 1273 — 1493.

I. Volksgeschichte. = = = = 186
II. Geschichte der Staatsverfassung und Cultur. 226

Sechste Periode.

Von dem Ende des Faustrechts, und dem Aufblühen der Künste und Wissenschaften bis zu unsern Zeiten; oder von Maximilian I. bis zu Franz II. J. 1493 — 1802.

I. Volksgeschichte. = = = = 245
II. Geschichte der Staatsverfassung und Cultur. 312

Einleitung.

§. 1.

Man kann die Geschichte der teutschen Nation aus zweierlei Gesichtspuncten betrachten: einmal in Hinsicht auf ihren Stoff und Inhalt; und dann in Hinsicht auf die **Methode**, nach welcher sie vorgetragen wird. Sieht man auf das erstere, so begreifet sie, im objectiven Sinne genommen, die Summe **aller jener Schicksale und Veränderungen, welche die teutsche Nation von ihrem Ursprung an bis zu gegenwärtigen Zeiten zu dem, was sie wirklich ist, gemacht haben.** Im subjectiven Sinne hingegen ist sie eine **zuverläßige Erzählung von den Schicksalen und Veränderungen, wodurch die teutsche Nation von ihrem Ursprung an bis jetzt das wurde, was sie wirklich ist.**

§. 2.

Hieraus fließen drei Erfodernisse der Geschichte: 1.) Die Thatsachen, die sie erzählet, müßen zuverläßig seyn; denn ohne diese Eigenschaft geben sie keine Geschichte. 2.) Sie müßen sich auf die ganze teutsche Nation beziehen, das ist, sie müßen entwe-

der Handlungen der ganzen Nation, oder Begebenheiten seyn, die auf die ganze Nation einen Einfluß hatten. 3.) Es müßen nur solche Thatsachen aufgenommen werden, welche wirklich beträchtliche Veränderungen im Zustande der Nation hervorgebracht haben, und welche zeigen, wie und wodurch sie das wurde, was sie wirklich ist.

§. 3.

Um zuverläßig zu seyn, müßen sie sich auf unverdächtige Zeugnisse gründen. Diese Zeugnisse werden **Quellen** genannt, und sind 1.) öffentliche Denkmäler, worunter man alte Statuen, Altäre, Ueberbleibsel von Tempeln, oder andern Gebäuden, Heerstraßen, Grabsteine, Urnen, Gemmen, Münzen und mehr andere Alterthümer versteht *). 2.) Urkunden und Actenstücke; diese sind entweder Diplomen im eigentlichen Verstande, oder andere obrigkeitliche Schriften, z. B. Sammlungen von Gesetzen, Gerichtsordnungen, Protocolle, Berichte, Manifeste, Tractaten, Staatsschriften, und dergl **). 3.) Gleichzeitige Geschichtschreiber und andere Schriftsteller ***).

*) Man hat mehrere Werke, worin Alterthümer verschiedener Art beschrieben, und zum Theil abgebildet sind, als: *Graevii* thesaurus antiquitatum roman. *Lugdun. Bat.* 1694. — 1699. *Tomi XII in fol.* mit Kupf. — *Sallengre* novus thesaurus antiquitatum romanarum *Hagae Com.* 1716 — 1719. *Tomi III fol.* — *Poleni* nova supplementa antiquitatum roman. &c. *Tomi V fol.* — *Graevii* inscriptiones antiquae totius orbis romani. *Amstelod.* 1707. *Tomi IV Voll.*

Voll. II fol. — Museum Florentinum, exhibens insigniora vetustatis monumenta, quae Florentiae sunt, ex thesauro Mediceo, & privatorum dactyliothecis, cum observationibus. *Tomi VI Florent.* 1731. — 1743. *fol.* von Ant. Franz Gori. Fortsetzung *Tomi VI* 1752 — 1762. — Thesaurus gemmarum antiquarum &c. *Tomi III Florent.* 1751. *fol.* gleichfalls von Gori. — Lipperts Dactyliothek, d. i. Sammlung geschnittener Steine der Alten, aus den vornehmsten Museis in Europa ꝛc. B. *II.* Leipzig 1767. in 4. und Supplement dazu, Leipz. 1776. 4. — Joh. David Köhlers historische Münzbelustigungen, *XXII* Bände. Nürnberg 1724 — 1750. 4. — Johann Fried. Joachims Neueröffnetes Münzkabinet ꝛc. B. *IV.* Nürnb. 1761 — 1770. 4. Ebendesselben: Neueröffnetes Groschenkabinet, Leipz. 1748. 8. — *Grupeni* Origines Germaniae, oder das älteste Deutschland unter den Römern, Franken und Sachsen, B. *III.* Lemgo 1764 — 1766. 4. — *Ferd. Fürstenbergii* Monumenta Paderbornensia, ex historia romana, francica & saxonica eruta. *Lipsiae* 1713. 4. — Hummels Beschreibung entdeckter Alterthümer in Deutschland, 1792. 8. und mehr andere Schriften dieser Art.

**) Gute allgemeine Sammlungen von Urkunden sind: *Leibnitii* Cod. jur. gent. diplomat. und Mantissa Cod. jur. gent. diplom. *Voll. II. fol.* — *Du Mont* corps diplomatique, mit den Supplementen v. *Rousset, Voll. XIV. fol.* — Hahns Collectio monumentorum ineditorum, *Voll. II.* 8. *Martene* et *Durand* Collectio amplissima monumentorum, *Tomi IX. fol.* und eben derselben Thesaurus novus Anecdotorum, *Tomi V. fol.* — *Joannis* Tabularum literarumque veterum Spicilegium, *Voll. II.* 8. — *De Ludewig* Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum &c. *Voll. XII.* 8. — *Senkenberg* Selecta juris & historiarum, *Voll. VI.* 8. — *Würdtwein* Subsidia diplomatica &c. *Voll. XIII.* 8. und eben desselben Nova subsidia diplomatica &c. *Voll. XIII.* 8. — Lünigs Codex germaniae diplomaticus, *Tomi II. fol.* — Wenks Codex juris gentium recentissimus, *Voll. III.* 8. —

Unter den Sammlungen von Urkunden, die nur einzelne teutsche Länder betreffen, zeichnen sich besonders aus: *Gudeni* Codex diplomaticus, *Voll. V.* 4. — *Schannat* Corpus traditionum Fuldensium, *fol.* — und eben desselben Codex probationum Historiae Wormatiensis, *fol.* — Codex Laurishamensis, *fol.* — Hergotts Monumenta domus Austriacae, *Tomi IV. fol.* — Monumenta boica. *Tomi XVI.* 4. — Tölners Codex diplomatum palatinorum, und mehr andere. — Ein brauchbares Verzeichniß aller gedruckten Urkunden, dem aber eine Fortsetzung zu wünschen ist, lieferte Georgisch in dem Werke: Regesta chronologico-diplomatica, *Tomi IV. fol.*

Von Staatsschriften hat man unter andern folgende: *Goldasti* Collectio constitutionum imperialium. *Tomi IV. fol.* — Eben desselben Constitutiones Imperii, oder Reichssatzungen. B. *IV. fol.* — Eben desselben Reichshandlungen. B. *II. fol.* — Hortleders Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen rc. und desselben Handlungen und Ausschreiben von dem Fortgange des deutschen Kriegs. Th. *II. fol.* — *Londorpii* acta publica, mit der Fortsetzung. *Tomi XII. fol.* — Londorpius continuatus & suppletus, von Meyer. *Tomi IV. fol.* — Lehmanns Reichshandlungen über den Religionsfrieden. *fol.* — Lehmannus suppletus & continuatus. *Tom. II. fol.* — Meierns Acta pacis Westphalicae, oder westphälische Friedenshandlung und Geschichte. Th. *VI. fol.* — Eben desselben Acta pacis executionis publica, oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlung und Geschichte. Th. *II. fol.* — Desselben Acta Comitialia Ratisbonensia publica, oder Regensburgische Reichstags-Handlung und Geschichte. Th. *II. fol.* — Gärtners westphälische Friedens-Canzley rc. Th. *IX.* 8. — Lünigs deutsches Reichsarchiv, in allem Th. *XXIV. fol.* — Eben desselben Deutsche Reichscanzley. Th. *VIII.* 8. — Desselben Litterae Procerum Europae ad reges, principes &c. *Voll. III.* 8. — Desselben wohlabgefaßte Schreiben von

hohen

hohen Personen &c. in 8. — Senkenbergs Sammlung der Reichsabschiede. Th. *IV. fol.* — Desselben Sammlung von ungedruckten und raren Schriften &c. Th. *IV.* 8. — Pachners von Eggenstorf neue Sammlung der Reichsabschiede. Th. *II. fol.* — Teutsche Kriegskanzley. Th. *XVIII.* 4. — Fabers Europäische Staatskanzley. B. 115. — Desselben Neue Europäische Staatskanzley. B. 30, und: Fortgesetzte neue Europäische Staatskanzley. B. 25, alle diese in 8. — Reuß Deutsche Staatskanzley (seit 1783; wird nebst desselben Deductionssammlung noch fortgesetzt) in 8. Vieler anderer Sammlungen von Buder, Harprecht, Hofmann, Moser, Schauroth, zum Theil auch von ungenannten Herausgebern nicht zu gedenken.

***) Von den teutschen Geschichtschreibern des mittlern Zeitalters hat man viele Sammlungen von verschiedenen Herausgebern: die Collectiones Scriptorum rerum germanicarum, von Simon Schard, Urstisius, Reuber, Pistorius, Freher, Reinerus Reineccius, Joh. Pet. von Ludewig, Kulpis, Heinrich Meibom; ingleichen *Jo. Georg. Eccard* Corpus historicum medii aevi. *Tomi II. fol.* — *Jo. Friedr. Schannat* Vindemiae litterariae, h. e. veterum monumentorum ad Germaniam sacram spectantium collectio. *Tomi II. fol.* — Christian Gottfried Hofmanns Nova collectio scriptorum ac monumentorum rarissimorum & ineditorum &c. *Voll. II.* 4. — Joh. Ernst von Westphalen Monumenta inedita rerum germanicarum, praecipue cimbricarum & megapolensium. *Tomi IV. fol.* — Gottfr. Wilh. v. Leibniz Accessiones historicae, quibus utilia superiorum temporum historiis illustrandis scripta, monumentaque nondum edita, inque iis scriptores diu desiderati continentur. *Voll. II.* 4. — Nebst diesen hat man noch Sammlungen von Schriftstellern über die Geschichte einzelner Länder, als: G. W. v. Leibniz Scriptores rerum Brunsvicensium. *Tomi II. fol.* — Erpold Lindenbrogs Scriptores rerum germanicarum septentrio-

tentrionalium. *fol.* — Joh. Burkhard Menke's Scriptores rer. germ. praecipue ſaxonicarum. *Tomi III. fol.* — *Goldaſti* ſcriptores rerum Alemanicarum. *Tomi III. fol.* und deſſelben Suevicarum rerum ſcriptores aliquod veteres. *Francof.* 1605. in 4. und *Ulmae* 1727. in *fol.* — Wegelins theſaur. rer. ſuevicar. *fol.* — Joh. P. v. Ludewig Scriptores rerum Epiſcopatus Bambergenſis. *fol.* und deſſelben Geſchichtſchreiber vom Biſchofthum Würzburg. *fol.* — Friedr. Wilh. v. Sommersberg Sileſiacarum rerum ſcriptores aliquot inediti. *fol.* — *Hieron. Pez* Scriptores rerum auſtriacarum veteres ac genuini. *Tomi III. fol.* — *Franc. Kollarii* Analecta monumentorum omnis aevi vindobonenſia. *Tomi II. fol.* — *Adriani Rauch* Rerum auſtriacarum ſcriptores, qui lucem publicam hactenus non viderunt, & alia monumenta diplomatica nondum edita &c. *Tomi III.* 4. — *Andr. Fel. Oefelii* Rerum boicarum ſcriptores. *Tomi II. fol.* — *G. Chr. Joannis* rerum moguntiacarum ſcriptores. *Voll. III. fol.* Außer dieſen leiſten auch die Sammlungen ausländiſcher Geſchichtſchreiber treffliche Dienſte, z. B. Hiſtoriae Francorum ſcriptores coetanei &c. opera & ſtudio *Andreae Du Cheſne. Tomi V. fol.* — Eben deſſelben Hiſtoriae Normannorum ſcriptores antiqui &c. *fol.* — Noch vollſtändiger, und beſſer zum Gebrauch angelegt iſt die Sammlung: Rerum gallicarum & francicarum Scriptores &c. von Martin Bouquet. *Tomi XIII. fol.* — Theſaurus antiquitatum & hiſtoriarum Italiae &c. *Tomi X. fol.* — *Lud. Ant. Muratorii* ſcriptores rerum italicarum. *Tomi XXVII. fol.* — Viele gute Nachrichten finden ſich auch in einigen vermiſchten Sammlungen; dergleichen ſind: *Steph. Baluzii* Miſcellanea, ſ. collectio veterum monumentorum. *Voll. VII.* 8. — *Caniſii* lectiones antiquae. *Tomi IV. fol.* und *Voll. VII.* 4. — *Bernardi Petz* Theſaurus Anecdotorum noviſſimus. *Tom. VI. fol.* und mehr andere. Auch die Acta Sanctorum ſowohl der Bollandiſten, als die vom d'Achery und Mabillon enthalten bei ſehr vielem Unbrauchbaren auch ſehr viele dem Geſchichtforſcher wichtige Anekdoten. —

Ein

Ein brauchbares Verzeichniß aller Sammlungen teutscher Geschichtschreiber, und aller darin enthaltenen Stücke hat Burkhard Gotthelf Struve in seinem Corp. Historiae germanicae &c. *Jenae* 1753. in 4. *Edit. Buderi* geliefert, und ein noch viel bessers erwartet man von den gründlichen Kenntnissen, und dem unermüdeten Fleiß des Herrn Hofraths Meusel in einem künftig zu erscheinenden Theile seiner Bibliotheca historica.

§. 4.

Da die historischen Zeugnisse unverdächtig seyn müßen, so ist bei ihrem Gebrauche viele Behutsamkeit, und folglich **die historische Kritik** nöthig, welche nach gewissen Gesetzen, oder innern und äußern Merkmalen die Glaubwürdigkeit der Zeugnisse beurtheilet. Zur genauen Beurtheilung der Glaubwürdigkeit aber werden außer der Kenntniß dieser Gesetze noch andere Wissenschaften erfodert. Sie heißen eben darum **historische Hülfswissenschaften**, und sind die Geographie, Genealogie, Chronologie, Heraldik, Sphragistik, Diplomatik, Numismatik, Archäologie, historische Hermenevtik, historische Bibliographie und Gelehrtengeschichte. *)

*) Ein Verzeichniß der vornehmsten Schriften aus jeder dieser Wissenschaften muß man nicht hier, sondern in solchen Werken suchen, worin diese absichtlich vorgetragen werden. Ein vortrefliches Hülfsmittel, wodurch man in den Stand gesetzt wird, den Werth manches historischen Zeugnisses aus dem mittlern Zeitalter richtiger zu beurtheilen, lieferte Johann Salomo Semler in seinem Versuch den Gebrauch der Quellen in der Staats- und Kirchengeschichte der mittlern Zeiten zu erleichtern. Halle 1761. in 8.

tentrionalium. *fol.* — Joh. Burkhard Menke's Scriptores rer. germ. praecipue ſaxonicarum. *Tomi III. fol.* — *Goldaſti* ſcriptores rerum Alemanicarum. *Tomi III. fol.* und deſſelben Suevicarum rerum ſcriptores aliquod veteres. *Francof.* 1605. in 4. und *Ulmae* 1727. in *fol.* — Wegelins theſaur. rer. ſuevicar. *fol.* — Joh. P. v. Ludewig Scriptores rerum Epiſcopatus Bambergenſis. *fol.* und deſſelben Geſchichtſchreiber vom Biſchofthum Würzburg. *fol.* — Friedr. Wilh. v. Sommersberg Sileſiacarum rerum ſcriptores aliquot inediti. *fol.* — *Hieron. Pez* Scriptores rerum auſtriacarum veteres ac genuini. *Tomi III. fol.* — *Franc. Kollarii* Analecta monumentorum omnis aevi vindobonenſia. *Tomi II. fol.* — *Adriani Rauch* Rerum auſtriacarum ſcriptores, qui lucem publicam hactenus non viderunt, & alia monumenta diplomatica nondum edita &c. *Tomi III.* 4. — *Andr. Fel. Oefelii* Rerum boicarum ſcriptores. *Tomi II. fol.* — *G. Chr. Joannis* rerum moguntiacarum ſcriptores. *Voll. III. fol.* Außer dieſen leiſten auch die Sammlungen ausländiſcher Geſchichtſchreiber treffliche Dienſte, z. B. Hiſtoriae Francorum ſcriptores coetanei &c. opera & ſtudio *Andreae Du Cheſne. Tomi V. fol.* — Eben deſſelben Hiſtoriae Normannorum ſcriptores antiqui &c. *fol.* — Noch vollſtändiger, und beſſer zum Gebrauch angelegt iſt die Sammlung: Rerum gallicarum & francicarum Scriptores &c. von Martin Bouquet. *Tomi XIII. fol.* — Theſaurus antiquitatum & hiſtoriarum Italiae &c. *Tomi X. fol.* — *Lud. Ant. Muratorii* ſcriptores rerum italicarum. *Tomi XXVII. fol.* — Viele gute Nachrichten finden ſich auch in einigen vermiſchten Sammlungen; dergleichen ſind: *Steph. Baluzii* Miſcellanea, ſ. collectio veterum monumentorum. *Voll. VII.* 8. — *Caniſii* lectiones antiquae. *Tomi IV. fol.* und *Voll. VII.* 4. — *Bernardi Petz* Theſaurus Anecdotorum noviſſimus. *Tom. VI. fol.* und mehr andere. Auch die Acta Sanctorum ſowohl der Bollandiſten, als die vom d'Achery und Mabillon enthalten bei ſehr vielem Unbrauchbaren auch ſehr viele dem Geſchichtforſcher wichtige Anekdoten. —

Ein

Ein brauchbares Verzeichniß aller Sammlungen teutscher Geschichtschreiber, und aller darin enthaltenen Stücke hat Burkhard Gotthelf Struve in seinem Corp. Historiae germanicae &c. *Jenae* 1753. in 4. *Edit. Buderi* geliefert, und ein noch viel bessers erwartet man von den gründlichen Kenntnissen, und dem unermüdeten Fleiß des Herrn Hofraths Meusel in einem künftig zu erscheinenden Theile seiner Bibliotheca historica.

§. 4.

Da die historischen Zeugnisse unverdächtig seyn müßen, so ist bei ihrem Gebrauche viele Behutsamkeit, und folglich **die historische Kritik** nöthig, welche nach gewissen Gesetzen, oder innern und äußern Merkmalen die Glaubwürdigkeit der Zeugnisse beurtheilet. Zur genauen Beurtheilung der Glaubwürdigkeit aber werden außer der Kenntniß dieser Gesetze noch andere Wissenschaften erfodert. Sie heißen eben darum **historische Hülfswissenschaften**, und sind die Geographie, Genealogie, Chronologie, Heraldik, Sphragistik, Diplomatik, Numismatik, Archäologie, historische Hermenevtik, historische Bibliographie und Gelehrtengeschichte. *)

*) Ein Verzeichniß der vornehmsten Schriften aus jeder dieser Wissenschaften muß man nicht hier, sondern in solchen Werken suchen, worin diese absichtlich vorgetragen werden. Ein vortrefliches Hülfsmittel, wodurch man in den Stand gesetzt wird, den Werth manches historischen Zeugnisses aus dem mittlern Zeitalter richtiger zu beurtheilen, lieferte Johann Salomo Semler in seinem Versuch den Gebrauch der Quellen in der Staats- und Kirchengeschichte der mittlern Zeiten zu erleichtern. Halle 1761. in 8.

§. 5.

§. 5.

Es muß aber, wofern die Zeugnisse als unverdächtige gelten sollten, nicht nur keine Einwendung gegen ihre Glaubwürdigkeit, sondern auch keine gegen ihre Anwendung auf diesen oder jenen Fall gemacht werden können; d. i. es muß erwiesen seyn, daß derjenige, der einen Schriftsteller als Zeugen aufführte, ihn richtig verstanden, und folglich im rechten Fall als Zeugen aufgeführt habe. Dazu gehöret eine genaue Kenntniß der Sprache und Schreibart, so, wie der Sitten, Gebräuche und Verfassung eines jeden Zeitalters. *)

*) Die Kenntniß der Sprache und Schreibart insonderheit, wie sie jedem Zeitalter eigen waren, wird, so wie die historische Hermenevtik überhaupt gar sehr durch gute Glossarien und Wörterbücher befördert. Dergleichen sind: Karls du Fresne Glossarium ad scriptores mediae & infimae latinitatis &c. *Tomi VI. fol. Paris* 1733 — 1736. *per Monachos ord. S. Ben.* Auch: Basel 1766. Ein Supplement dazu von Charpentier hat den Titel: Glossarium novum ad scriptores medii aevi cum latinos, tum gallicos. *Paris.* 1766. *Tomi IV. fol.* — Christian Gottlob Haltaus Glossarium germanicum medii aevi. *Lips.* 1758. *fol.* — Joh. Georg Wachters Glossarium germanicum, continens origines & antiquitates totius linguae germanicae & omnium ejus vocabulorum viventium & desitorum. *Tomi II. fol. Lips.* 1727. und 1738. — Joh. Schilters Thesaurus antiquitatum teutonicarum. *Tom. III. fol. Ulmae* 1727 und 1728. Der erste und zweite Band enthalten schätzbare Denkmäler der deutschen Sprache aus verschiedenen Zeiten des Mittelalters, und der dritte ein Glossarium. — Joh. Christoph Adelungs Versuch eines vollständigen

digen grammatisch-kritischen Wörterbuchs der hochdeutschen Mundart ꝛc. B. *VI*. 4. Leipz. 1774—1787.

§. 6.

Neuere historische Schriften, worin entweder die ganze Geschichte der Teutschen, *) oder nur die Geschichte einzelner teutscher Länder **) vorgetragen ist, oder worin nur einzelne Gegenstände aus der Geschichte der Teutschen untersucht und erörtert sind, ***) heißen **Hülfsmittel**, und können nur in dem Falle als zuverläßig gebraucht werden, wenn die Verfasser erweislich 1) aus den Quellen geschöpft, 2) sie richtig verstanden, und 3) sie getreu benutzt haben.

*) Von größern Werken über die ganze Geschichte der Teutschen haben wir: J. J. Mascov's Geschichte der Teutschen. Leipz. 1726 und 1737. Th. *II*. 4. — Eben desselben Comment. de reb. Imp. a Conrado I. usque ad Conrad. III. *Lipſ.* 1741 — 1753. *Voll. III.* 4. — S. F. Hahns Reichshistorie. Halle und Leipz. 1721 — 1724. Th. *IV*. 4. — Heinrichs von Bünau Reichshistorie. Leipz. 1728 — 1742. Th. *IV*. 4. — F. D. Häberlins teutsche Reichsgeschichte. Halle 1767 — 1773. B. *XII*. 8. und Ebendesselben Neueste teutsche Reichsgeschichte, vom Anfang des Schmalkaldischen Kriegs bis auf unsere Zeiten. Halle 1774 — 1786. B. *XX*. 8. Fortsetzung von Renatus Karl von Senkenberg, bisher Th. *VI*. geht bis 1641. — Chr. Gottl. Heinrichs teutsche Reichsgeschichte. Leipz. 1787 — 1799. Th. *VIII*. 8. — Mich. Ign. Schmidts Geschichte der Teutschen. Ulm 1778 — 1793. Th. *XI*. 8. Meine Fortsetzung 1797 — 1802. Th. *V*. geht bis 1715.

**) Aus der beträchtlichen Zahl von Specialgeschichten neuerer Schriftsteller will ich hier nur einige der vor-

züglichern anführen, welche die Geschichte gewiß aus den Quellen bearbeitet, und zum Theil die Urkunden selbst, oder wenigst die Beweisstellen aus den Quellen in ihre Werke eingerückt haben: Werner Teschenmachers Annales Cliviae, Juliae, Montium, Marcae, Weſtphaliae, Ravenſpergae, Geldriae & Zutphaniae, notis, tabulis genealog. & geograph. & cod. diplomat. illuſtrati. *Witteb.* 1721. *fol.* — *Joan. Friedr. Schannat* Hiſtoria Fuldenſis. *Francof.* 1729. *Tomi III. fol.* — Eben desselben Hiſtoria epiſcopatus Wormatienſis. *Ib.* 1734. *Tomi II. fol.* — Christoph Lehmanns Speyerische Chronik. Frankf. 1612. *fol.* Mit einem Supplement von Fuchs. Frankf. 1698. *fol.* auch 1711. *fol.* — Joh. Nicol. von Hontheim Hiſtoria Trevirenſis diplomatica & pragmatica. *Aug. Vindel.* 1751. *Tomi II. fol.* und desselben Prodromus hiſtoriae trevirenſis diplomaticae. *Ibid.* 1757. *Tomi II. fol.* — Chr. Friedr. Sattlers Geschichte Würtembergs unter der Regierung der Grafen. Ulm 1764—1768. wie auch 1774—1778. Th. *IV.* 4. und desselben Allgemeine Geschichte Würtembergs unter der Regierung der Herzoge. Ulm 1769—1782. Th. *XII.* 4. — Mösers Osnabrückische Geschichte. Neue Auflage. Berlin 1780. Th. *II.* 8. — Heinrichs Sächsische Geschichte. Leipz. 1780 und 1782. Th. *II.* 8.

***) Die Schriften, worin einzelne Gegenstände aus der Geschichte der Teutschen behandelt sind, z. B. Majers Geschichte des Faustrechts in Teutschland. — Antons Geschichte der teutschen Landwirthschaft. B. *II.* — Geschichte der teutschen Liga, und weit mehr andere sind weiter unten, jede an ihrem angemessenen Platz angeführt. Nicht weniger wurde die Geschichtskunde durch eine große Zahl Dissertationen bereichert, die theils einzeln, theils in ganzen Sammlungen, zum Theil auch in Journalen von Zeit zu Zeit erschienen sind, und nicht so sehr förmliche Geschichten, als vielmehr Untersuchungen über einzelne historische Gegenstände enthalten. Hieher gehören vor allen einige sehr schätzbare Dissertationen von Conring, Hertius,

Schurz=

Schurzfleisch, Köhler, Meibom und mehr andern. — J. Conr. Fäsi Abhandlungen über wichtige Begebenheiten aus der alten und neuen Geschichte. Zürch 1764 und 1765. B. *II.* 8. — Der Geschichtforscher. Herausgegeben von J. G. Meusel. Halle 1775 — 1779. B. *VII.* 8. — Desselben historische Untersuchungen. Nürnb. 1779 und 1780. B. *III.* 8. — Desselben Beiträge zur Erweiterung der Geschichtkunde. Augsb. 1780 und 1782. B. *II.* 8. — J. Christoph Gatterers allgemeine historische Bibliothek. Halle 1767 — 1771. B. *XVI.* 8. und Gatterers historisches Journal. Halle 1773 — 1781. B. *XVI.* 8. — Allgemeines historisches Magazin v. Friedr. Eberh. Boysen. Halle 1767 — 1770. Stücke *VI.* 8. — Sam. Wilh. Oetters historische Bibliothek ꝛc. Nürnb. 1752 und 1753. B. *II.* 8. — Meiners und Spittlers Göttingisches historisches Magazin. Hannover 1787 — 1791. B. *VIII.* 8. und derselben Neues Göttingisches historisches Magazin. Hannover 1792 — 1794. B. *IV.* 8. — Verschiedene Aufsätze in den Comment. Societ. litterar. Goetting. in den Actis Academiae Theodoro — Palatinae, in den histor. Abhandlungen der kurfürstl. Bayerschen Akademie der Wissenschaften zu München, u. dergl. — Viele Berichtigungen und zum Theile neue Aufschlüsse finden sich auch in den besten kritischen Werken und Blättern, z. B. in den Actis Eruditorum Lipsiensibus, in der allgemeinen deutschen Bibliothek, und neuen allg. deutschen Bibliothek, in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, der allgemeinen Litteraturzeitung von Jena, und einigen andern gelehrten Zeitungen.

§. 7.

Insofern, als die Thatsachen, welche in der Geschichte der Teutschen aufgestellt werden, entweder Handlungen der ganzen Nation selbst, oder Begebenheiten seyn müßen, die auf die ganze Nation, oder wenigst

wenigst einen sehr großen Theil derselben einen Einfluß hatten, unterscheidet sie sich 1) von den Specialgeschichten einzelner teutscher Völker und Staaten; 2) von der Kaiserhistorie; 3) von der eigentlichen Reichsgeschichte in publicistischer Hinsicht; indem jede dieser dreien Gattungen nur einzelne Theile, oder Gegenstände der allgemeinen teutschen Geschichte behandelt; sie borgt aber von jeder so viel, als in ihren Zweck paßt.

§. 8.

Die in der Nation vorgegangenen Veränderungen, welche vornehmlich ihren Zustand bestimmten, sind von zweifacher Art: sie sind entweder Veränderungen, wodurch sie zu diesem, oder jenem Grade der Cultur geführt wurde, oder solche, wodurch ihre Staatsverfassung eine andere Gestalt bekam. Beide hängen öfters gegenseitig von einander ab; beide sind daher der Hauptstoff der Geschichte der teutschen Nation.

§. 9.

Es ereigneten sich aber nebst diesen mit und unter den Teutschen noch viele andere Dinge, welche mit der Geschichte ihrer Cultur und Staatsverfassung entweder gar nicht, oder nur auf eine entfernte Weise in Verbindung stehen, und doch entweder von der ganzen Nation, oder von einem großen Theile derselben unternommene Handlungen, oder solche Begebenheiten sind, die auf die ganze Nation, oder wenigst auf einen großen Theil derselben irgend eine

Beziehung hatten. Dahin gehören Bündnisse, Kriege, Eroberungen, Friedensschlüsse, Successionsfälle und dergleichen. Man nennet die Geschichte, welche die Begebenheiten dieser Art enthält, gewöhnlich die politische, oder **Volksgeschichte**, um sie von der **Culturgeschichte** und Geschichte der Staatsverfassung zu unterscheiden. Auch diese gehöret zum Stoff der Geschichte der teutschen Nation, und darf nicht weggelassen werden.

§. 10.

Aus dem zweiten Gesichtspunct, nämlich in Ansehung der Methode betrachtet, nach welcher die Geschichte der teutschen Nation von einem solchen Inhalt vorgetragen werden muß, ist sie nichts anders, als eine **zusammenhängende Kette wahrer und merkwürdiger Begebenheiten, woraus man den folgenden Zustand der teutschen Nation, wie eine Wirkung aus ihren Ursachen, erkennen kann.** *)

*) S. Mein Ideal einer Geschichte der teutschen Nation ꝛc. Ingolstadt 1800. in 8., wo sowohl das in dem gegenwärtigen, als in den vorhergehenden §§. 7. 8 und 9. Gesagte weitläufiger auseinander gesetzt ist.

§. 11.

Diesem Begriff zu Folge ist die wesentliche Eigenschaft beim Vortrage der Geschichte ein guter Zusammenhang der Begebenheiten, woraus die Ursachen und Wirkungen leicht zu ersehen sind. Es giebt aber sowohl einen **Real**- als einen **Zeitzusam**-

menhang.

menhang. Auf beide muß sorgfältige Rücksicht genommen, beide sollen so gut, und oft, als möglich miteinander verbunden werden. *)

*) Um die Geschichtsfreunde immer mit jeder Begebenheit in ihrem ganzen Zusammenhange bekannt zu machen, berufe ich mich in dem gegenwärtigen Lehrbuche, so oft darin ein Gegenstand von größerm Umfange vorkömmt, immer auf das Vorhergegangene, und citire diejenigen vorhergegangenen Paragraphen, worin die frühern, auf eben diesen Gegenstand sich beziehenden Begebenheiten erzählt sind, damit man alles vom Anfange bis zum Ende gleichsam mit einem einzigen Blick überschauen könne.

§. 12.

Der Zusammenhang kann aber nach meiner Idee in Ansehung dessen, was die politische, und dessen, was die Culturgeschichte eines Volkes ausmachet, nicht zugleich beobachtet, das ist, beide können nicht miteinander in Verbindung gesetzt werden, indem sie größtentheils von zu heterogener Natur sind. Ich trenne sie daher, und trage jeden dieser Theile besonders als ein für sich bestehendes Ganzes vor. *) Diesem zu Folge zerfällt meine Geschichte der teutschen Nation in zwei Haupttheile, oder Gattungen, 1) in die Volksgeschichte, und 2) in die Culturgeschichte. Die Geschichte der Staatsverfassung kömmt, je nachdem sich die Gelegenheit darbietet, theils in Verbindung mit dieser, theils mit jener vor.

*) S. Mein Ideal einer Geschichte der teutschen Nation rc. S. 44—51.

§. 13.

Da es aber, besonders für einen Anfänger, schwer ist, das weite, fast unermeßliche Feld der ganzen Geschichte mit einem Blicke zu übersehen, so haben die Lehrer derselben gewöhnlich gewisse Ruhepuncte von einer wichtigen Veränderung bis zur andern festgesetzt. Diese heißen **Perioden.**

§. 14.

Eben darum, weil ihre Bestimmung ist, die Uebersicht des Ganzen zu erleichtern, muß 1) eine wesentliche Eigenschaft derselben seyn, daß jede nur mit einer solchen Begebenheit, wodurch die Nation auf eine geraume Zeit in einen andern Zustand versetzt worden, anfange, und mit einer solchen auch aufhöre; 2) wird eben deswegen erfodert, daß die ganze Geschichte weder in zu viele, noch zu wenige Perioden zerschnitten werde. In dem gegenwärtigen Lehrbuche theile ich die Geschichte der teutschen Nation in folgende Perioden:

I. Die Teutschen im Zustande der Freiheit und Barbarei bis zum Anfang ihrer Unterwerfung unter die fränkische Herrschaft, oder bis zu Chlodwig, König der Franken, im Jahre 486 nach Christo.

II. Die Teutschen unter fränkischer Herrschaft bis zur Zeit, da sie ihre eigene unabhängige Staatsverfassung erhielten, oder von Chlodwig bis zu Ludwig den Teutschen. J. 486—843.

III. Die Teutschen im Genuß ihrer eigenen, unabhängigen Staatsverfassung bis zum Anfange des Ver-

Verfalles der königlichen Macht in Teutschland, wie auch zur Aufnahme des Ritterwesens und Faustrechts; oder von Ludwig dem Teutschen bis zu Heinrich IV. J. 843—1056.

IV. Vom Anfange des Verfalles der königlichen Macht in Teutschland, wie auch von der Aufnahme des Ritterwesens und Faustrechts bis zur völligen Begründung der Landeshoheit der teutschen Reichsstände; oder von Heinrich IV. bis zu Rudolf von Habsburg. J. 1056—1273.

V. Von der völligen Begründung der Landeshoheit der teutschen Reichsstände bis zum Ende des Faustrechts, und zum Aufblühen der Künste und Wissenschaften; oder von Rudolf von Habsburg bis zu Maximilian I. J. 1273—1493.

VI. Von dem Ende des Faustrechts, und dem Aufblühen der Künste und Wissenschaften bis zu unsern Zeiten; od. v. Maximilian I. bis zu Franz II. J. 1493—1802.

Erste Periode.

Die Teutschen im Zustande der Freiheit und Barbarei bis zum Anfang ihrer Unterwerfung unter die fränkische Herrschaft, oder bis zu Chlodwig, König der Franken. J. 486. nach Christo.

I. Volksgeschichte.

§. 1.

Das Land, welches die alten Teutschen bewohnten, begriff denjenigen großen Bezirk, der gegen Westen an den Rhein, gegen Süden an die Donau, gegen Norden an die Nord- und Ostsee, und gegen Aufgang an Sarmatien gränzte. Wo aber Sarmatien eigentlich anfieng, darüber sind die Meinungen der alten Schriftsteller getheilt. *)

*) Tacit. de morib. German. c. 1. Plin. Histor. natur. Lib. IV. c. 27. Strabo Lib. VII. Claud. Ptolemaeus L. II. c. 11. Pompon. Mela Lib. III. c. 3.

§. 2.

Wann und woher dieser Strich Landes bevölkert worden, wissen wir nicht. Unter verschiedenen, zum Theile sehr seltsamen Meinungen einiger Schrift-

steller über die Abstammung der Teutschen, scheinet nur so viel gewiß zu seyn, daß sie aus Asien kamen. *) Außerdem läßt sich noch dieses erweisen, daß sie ein zwar in mehrere Stämme getheiltes, **) aber doch unvermischtes Volk waren. Eine gleichförmige Beschaffenheit ihrer Körper, worin sie sich vor andern Nationen merklich unterschieden, eine originelle Sprache, und ganz eigene Sitten und Verfassung sprechen laut dafür. ***)

*) Verschiedene Meinungen über diesen Gegenstand äußerten Bochart in seinem Werke: Chanaan, s. de coloniis & sermone Phoenicum; und Frauns der wahre und neu entdeckte Ursprung der Teutschen. — Robert Sheringham de Anglorum gentis origine. — Vergestan de primis Germaniae colonis. — J. G. Eccard de origine Germanorum, eorumque vetustissimis coloniis &c. — Babor über die Abstammung der Teutschen ꝛc. — Mannerts Germania, 1stes Buch, 1stes und 2tes Capitel.

**) Tacit. de mor. German. c. 2., wo von dreien Hauptstämmen der Teutschen, den Ingävonen, Hermionen und Istävonen die Rede ist. S. auch Mannerts Germania S. 191. u. f.

***) Gegen Hachenberg de originibus Germanorum & Suecorum. — Weit schicklicher hält man die Teutschen mit Tacit. c. 2. für Eingeborne. S. auch Tacit. c. 4. Was unter Eingebornen zu verstehen sey?

§. 3.

Die Teutschen selbst leiteten ihren Ursprung vermöge mündlicher Ueberlieferungen von Tuist ab. *) Von ihm mag sich auch ihr Name Tuitsche herschreiben, obwohl er viel später entstanden zu seyn scheinet.

scheinet. Weit früher waren sie unter dem Namen der Germanen bekannt. **)

*) Tacit. c. 2.

**) Tacit. c. 2. Caesar de bello gall. L. II. c. 4. und L. IV. c. 3. Verschiedene Meinungen über den Ursprung und die Bedeutung des Namens Germanen. S. bei Strabo L. VII. ineunte. — Plutarch in vit. Marii. — Cluver. Introduct. in Geograph. vet. L. III. c. 1. — Hertii de veteris Germaniae populis. c. 1. §. 4. — Anton über die Namen Germanen und Germanien; im Teutschen Museum 1779, 9tem St. S. 235.

§. 4.

Nach den Beschreibungen, welche die römischen Schriftsteller uns von Teutschland machten, war es beinahe ein einziger großer, an vielen Orten undurchdringlicher Wald, voll Sümpfe und Moräste; *) es hatte eine Gestalt, wie sie noch heut zu Tage einige Gegenden haben, deren Bewohner in der Cultur noch weit zurück sind. Die Luft war feucht, äußerst rauh und kalt. Der Boden brachte fast nichts anders hervor, als Eichen, Tannen und Fichten, große Rettiche, eine Art von Pastinak, und wilden Spargel. Wildprät gab es genug; und solche Thiere, die nur in sehr kalten Ländern fortkommen: Bären, Wölfe, Elendthiere, Rennthiere, sah man in Menge. **)

*) Tacit. c. 5. Caes. de bello gall. L. VI. c. 25. Pompon. Mela de situ orbis L. III. c. 3.

**) Plin. Hist. nat. L. VIII. c. 15. L. XVI. c. 2. L. XIX. c. 5. 6. 8. Jul. Caes. L. VI. c. 28.

§. 5.

An den Bewohnern dieses rauhen Landes bewunderten die Römer, als sie selbige kennen lernten, ihre ungemeine Größe und Stärke. Durch ihre blauen Augen, und gelben, ins Röthlichte fallenden Haare zeichneten sie sich vor andern Völkern aus. *) Durch Jagd und Viehzucht erwarben sie sich ihren Unterhalt; der Ackerbau wurde sehr wenig betrieben. **) Ohne Zweifel hatte ihre körperliche Beschaffenheit einen starken Einfluß in ihren Charakter. Ein rauhes, unbändiges Wesen, ungebundene Freiheitsliebe, entschiedener Hang zum Krieg und zur Jagd, Liebe des Müßigganges, des Trunkes und Spieles waren die am meisten hervorstechenden Züge in ihrem Charakter. Doch beschämten sie durch ihre Redlichkeit, durch ihre Gastfreiheit und Keuschheit manches andere ungleich mehr gebildete Volk. ***)

*) Tacit. de mor. Germ. c. 4. Sidon. Apollin. L. VIII. Epist. 9. ad Lamprid. Horat. Epod. 16. Auson. in Idyll. de Bissula.

**) Caesar de bello gall. L. VI. c. 22. Tacit. c. 15.

***) Tacit. c. 13. 14. 15. 18. 19. 20. 21. und 22.

§. 6.

Von der Religion der alten Teutschen läßt sich wenig zuverläßiges sagen. Thor, Wodan, Thies, Hertha, Freja und andere sollen ihre Gottheiten gewesen seyn. Die Römer glaubten römische Gottheiten bei ihnen gefunden zu haben. *) Auch Sonne und Mond betrachteten die Teutschen als göttliche

Wesen;

Wesen; und Haine, Eichen, Felsen und Quellen waren ihnen heilig. Ohne Tempel und Altar ehrten sie ihre Götter in Hainen durch Gesang und Schwerttanz; an den Bäumen hiengen sie ihnen zu Ehren die vom Feind erbeuteten Waffen auf. **) Die Wahrsagerinnen standen bei ihnen in hohen Ehren. ***)

*) Tacit. c. 9. — Caesar de bello gall. L. VII. c. 21. — El. Schedius de diis Germanorum, nebst Jo. Georg. Keysleri Diss. de cultu Solis, Freii & Othini, Halae 1728.

**) Ob die Dichter der alten Teutschen einen besondern Stand unter dem Namen der Barden ausgemacht haben? S. Bragur B. II. III. und IV. — Teutscher Merkur, November und December 1800. — Antons Commentar zum Tacitus, und desselben Geschichte der teutschen Nation. Th. I. — Versuch eines Beweises, daß Teutschland wirklich Barden hatte, von Karl Teuthold Heinze; im allgem. litterar. Anzeiger Nro. 59. 1801.

***) Tacit. de mor. Germ. c. 8. und 10.

§. 7.

Ihre politische Verfassung war sehr einfach; ganz ihren Begriffen und ihrem Charakter angemessen. Jeder Völkerstamm lebte für sich, und bildete eine besondere Gesellschaft, ohne Verbindung mit andern. Nur die Sorge für ihre Freiheit, oder die gemeinschaftliche Gefahr, oder auch die Raubsucht vereinigte zuweilen mehrere Horden in ein einziges Ganzes. Einige Stämme gehorchten ihren Anführern, oder Fürsten nur im Kriege, andere behielten sie be-

ständig

ständig bei. Sie wurden von ihnen gewählt. Die Nation bestand aus Edlingen und aus Freien; die Knechte wurden zur Nation nicht gezählt. Die gesetzgebende Gewalt hatte nicht der Fürst, sondern das Volk in den Volksversammlungen. Auch über große Verbrechen wurden in diesen Versammlungen die Urtheile ausgesprochen; in geringern Fällen war jeder Hausvater Herr, Richter und Priester bei seiner Familie. Die Einkünfte der Fürsten flossen aus freiwilligen Geschenken an Vieh und Früchten, aus einem Theile der Strafen, und einem Theile der im Kriege gemachten Beute. Ihr Ansehen vergrößerten sie durch ein großes Gefolge. *)

*) Tacit. c. 11. 12. 13. 14. 15. und 25. Caesar de bello gall. L. V. c. 27. L. VI. c. 23.

§. 8.

Das erste römische Denkmal, worin der Germanen gedacht wird, ist aus dem Jahre 531 nach Erbauung der Stadt Rom. Einige gallische und germanische Völker waren um diese Zeit in einem Kriege des macedonischen Königs Perseus mit den Römern als Hülfsvölker des erstern erschienen, von dem römischen Consul Marcus Marcellus aber geschlagen worden. Das Andenken an den Triumph, den er hielt, ward hierauf nicht nur in den öffentlichen Jahrbüchern, sondern auch durch eine Münze von den Römern verewiget. *)

*) S. die Geschichte bei Polyb. L. III. c. 22. — Liv. 40—45. — Iustin. L. 33. — Ob die hier genannten Germanen Gäsaten geheißen haben? Antons Hypothese über

diesen Namen. S. desselben Geschichte der teutschen Nation. Th. 1. S. 389. u. f. Vergl. allgem. Litteraturzeit. 13. Jun. 1800. Nro. 167.

Die Stelle in den Fastis capitolinis heißt so: M. Claudius M. F. M. N. Marcellus An. DXXXI. cos. de Galleis. Insubribus. Et. German. K. Mart. Isque Spolia Opima. Rettulit. Duce. Hostium. Viridumaro. Ad. Clastidium. Interfecto. Man findet sie bei Onuphr. Panvin. Fasti & Triumphi Rom. Venet. 1557. fol. p. 204. und in Fabricii Biblioth. lat. L. 4. c. 5. p. 746. — In Huberti Goltzii Fastis Magistratuum & Triumphor. Rom. Antverp. 1617. in fol. p. 104. ist auch die Münze abgebildet, welche die Römer zum Andenken an diese Begebenheit hatten prägen lassen. Auf einer Seite sieht man den Kopf des Siegers Marcus Marcellus; auf der andern ist der Triumph vorgestellt, mit der Umschrift: M. Marcellus.

§. 9.

Eine geraume Zeit verstrich hierauf, bis die Römer wieder mit germanischen Völkern zu thun bekamen. Entweder von Schleswig und Jütland, oder von der Weichsel her über die Karpathen brachen die Kimbern und Teutonen 113 Jahre vor Christo im Noricum und in Illyrien ein. *) Der römische Consul Papirius Carbo, der sie zurücktreiben wollte, wurde von ihnen geschlagen. Ihre Absicht war, sich andere Wohnungen zu suchen. Da man ihnen diese im römischen Gebiete nicht gutwillig einräumte, wollten sie sich selbige mit Gewalt verschaffen, und wandten sich nach Helvetien, wo sich die Tigurinen mit ihnen vereinigten. Vergebens suchten die römischen Consuln Lucius Cassius, M. Junius Silanus, und Cajus Manlius ihr Vorrücken zu hindern; sie wurden

den nacheinander geschlagen, und unaufhaltsam breiteten sich die Barbaren, zu denen nun auch die Ambronen stürzten, in Gallien aus. Nur ihr Vorhaben, die Belgier aus ihren Wohnsitzen zu verdrängen, vereitelte die Tapferkeit dieses Volkes; daher sie dann den Entschluß faßten, Italien anzugreifen. **)

*) Strabo L. VII. Pompon. Mela. L. III. c. 3. Plin. L. IV. c. 13. Tacit. de mor. Germ. c. 37. — Mannerts Germania S. 315. ff. und S. 347.

**) Flor. rer. rom. L. III. c. 3. — Vellej. Paterculi Histor. rom. L. II. c. 12. — Joan. Mülleri Bellum Cimbricum. Tigur. 1772. 8.

§. 10.

Vier schwere Niederlagen hatten die Römer bereits erlitten; die letzte war so groß gewesen, daß sie den Tag der Schlacht in ihre Jahrbücher als einen Unglückstag einzeichneten; *) und jetzt stand sogar das Mutterland, und zwar von zweien Seiten her in Gefahr! Ein Theil dieser Völker, die Teutonen und Ambronen, waren im Begriff, über Ligurien: der andere, die Kimbern, durch das Noricum in Italien einzudringen. In dieser großen Verlegenheit schickten die Römer ihren berühmten Cajus Marius ihnen entgegen. Dieser griff das erstere Heer bei Aix in der Provence an, und schlug es aufs Haupt. Die Kimbern, die indessen vom Noricum her mitten im Winter die Alpen erstiegen, und den Consul Catulus bis gegen Verona zurückgedrängt hatten, fanden in dieser Gegend ihren Untergang.

Marius holte sie ein, und rieb sie beinahe gänzlich auf. **)

*) Plutarch. in Lucullo.

**) Plutarch. in Mario. Flor. l. c.

§. 11.

Nach ungefähr 44 Jahren trat Cajus Julius Cäsar als Feind gegen die Teutschen auf. Zum Statthalter in dem römischen Antheile Galliens erhoben, gieng er eben damit um, auch den übrigen Theil dieses Landes den Römern zu unterwerfen, als Ariovist, oder eigentlich Ehrenfest mit mehrern teutschen Völkerstämmen, welche Sueven genannt wurden, zum Theil in eben dieser Absicht nach Gallien kam. Die Sequaner, ein Volk an der Seine im heutigen Burgund jenseits des Juragebirges, hatten ihn gegen ihre Nachbarn, die Aeduer in Niederburgund, mit denen sie wegen der Wohnsitze im Streit waren, um Hülfe gerufen. Ehrenfest kam, besiegte die Aeduer, der Römer Bundesgenossen, eignete sich aber hernach nicht nur die gemachte Eroberung, sondern auch den besten Theil des Landes der Sequaner zu. Diese Ungerechtigkeit fiel beiden unerträglich. Die gemeinsame Noth vereinigte sie, und machte sie aus Feinden zu Freunden; sie baten den römischen Statthalter, ihnen den herrschsüchtigen Eroberer vom Halse zu schaffen. Cäsar folgte gern ihrer Einladung; er zog seinem Nebenbuhler entgegen, und schlug ihn, da derselbe durch Wahrsagerinnen zurückgehalten, den günstigen Augenblick zum Angriffe versäumt hatte (im Jahre 696 nach Erbauung der Stadt Rom)

einige

einige Meilen diesseits Besançon in die Flucht. Kaum konnte Ehrenfest auf einem Nachen über den Rhein entkommen. *)

*) Caesar de bello gall. L. I. c. 31 sqq. L. IV. c. 16. und L. VI. c. 9 sq. und 29. Dio Cassius L. 38. c. 34 sqq. L. 39. c. 48 und 50. Welche Völker es waren, die Ehrenfest nach Gallien geführt hatte, S. Caesar L. I. c. 51.

§. 12.

Noch zweimal fand Cäsar nöthig, gegen die unruhigen Teutschen zu Feld zu ziehen. Zweimal geht er über den Rhein, nachdem er eine Brücke über denselben geschlagen hatte, um sie in ihren eigenen Wohnungen aufzusuchen. Allein jedesmal kehret er wieder zurück, ohne etwas Großes verrichtet zu haben. *)

*) Warum diese beiden Feldzüge einen so geringen Erfolg hatten, S. Caes. L. VI. c. 4.

§. 13.

Da zur Zeit des römischen Kaisers August derjenige Theil Galliens, der dem Rhein zunächst lag, von mehrern teutschen Völkern besetzt war, die sich der römischen Herrschaft unterworfen hatten; so gab er diesem Striche Landes den Namen Germanien, und theilte dieses in Ober= und Niedergermanien. Der eigentliche Wohnsitz der Teutschen, über welchen die Herrschaft der Römer sich nicht erstreckte, hieß das große, oder barbarische, oder freie Germanien.

§. 14.

In kurzer Zeit pflanzten aber die Römer auch in diese Gegend ihre Adler hin, meistens durch Einfälle

fälle gereizt, welche die Teutschen häufig ins römische Germanien thaten. Doch konnten erstere nie eine große und dauerhafte Eroberung machen. Am weitesten kam Drusus. In vier Feldzügen drang er nach und nach bis an die Weser, und endlich bis an die Elbe. *)

*) Sueton. in Vit. Claud. c. 1. — Vellej. Patercul. L. II. c. 97. und c. 104 sqq. — Tacit. Annal. L. II. c. 26. 46 und 47. S. auch Hanselmanns Beweis, wie weit der Römer Macht in Teutschland gedrungen. 1768. in *fol.* und: Ebendesselben Fortgesetzter Beweis, wie weit der Römer Macht ꝛc. 1773. in *fol.*

§. 15.

Sechzehn Jahre erhielt sich die Herrschaft der Römer in dem kleinen Striche Landes vom Rhein bis an die Weser. Da trat Quintilius Varus als römischer Statthalter in dieser Gegend auf, und verdarb alles durch seinen Eifer, alles nach römischer Sitte umzumodeln. Römische Schriftsteller selbst werfen ihm Geiz und Grausamkeit vor. *) Müde eines ehedem ungewohnten Druckes, der von eingedrungenen Fremdlingen kam, schlossen die Teutschen in aller Stille ein Bündniß, in der festen Absicht, das Joch abzuschütteln. Herman, des cheruskischen Fürsten Sigimers Sohn, führte die Verbundenen an; die Römer wurden unvermuthet überfallen, und auf das Haupt geschlagen. **)

*) Vellej. Paterc. L. II. c. 117. — Flor. L. IV. c. 12.

**) Nebst den eben angeführten Schriftstellern Dio Cass. L. 56. c. 18. sqq. — Tacit. Annal. L. I. c. 6. sqq. — Mösers osnabrückische Geschichte. Th. 1. S. 145. ff.

§. 16.

§. 16.

Seit dieser Zeit sind die Unternehmungen der Römer gegen die Teutschen von keiner Bedeutung. Selbst die innern Unruhen, wodurch einige teutsche Völker sich selbst schwächten, waren nicht mehr im Stande, die gefallene Macht der Römer in dieser Gegend wieder emporzuheben. Auch solche teutsche Völkerschaften, die bisher als Bundesgenossen und Freunde im Frieden mit ihnen gelebt hatten, fühlten aufs Neue das Süße der Unabhängigkeit, und fielen von ihnen ab. Anstatt Eroberungen zu machen, mußten die ehedem so stolzen Beherrscher der Welt sich nun damit begnügen, die wenigen Ueberbleibsel ihrer Besitzungen am Rhein durch Castelle und Pfahlgraben zu schützen. Genossen sie seitdem einen Frieden, so war er meistens erkauft. Doch auch diese Mittel waren nicht mehr im Stande, Roms Ansehen in Teutschland zu retten. Zuerst traten die Marcomannen, Quaden, Hermundurer, Sueven, Vandalen, Narisker und mehr andere Völker in einen Bund gegen die Römer zusammen; *) bald darauf entstanden noch mehrere, und größere Bündnisse gegen sie: die Völkervereine der Alemannen, der Franken, der Gothen und der Sachsen. Diese erschütterten das römische Reich nach und nach durch einzelne Einfälle, und bereiteten dadurch den gänzlichen Umsturz desselben vor.

*) Jul. Capitol. in M. Ant. Phil. c. 14. 17. 22. 24. & 27. Exc. ex Dione. L. 71. c. 3. 8. 9. 13. 19. 33. L. 72. c. 2.

§. 17.

Der Hauptstoß kam zuerst aus Asien. Ein zahlreicher Völkerstamm hatte daselbst die Hunnen genöthiget, aus ihren Wohnsitzen zu weichen. Diese stießen auf ihre Nachbarn, und trieben sie weiter vorwärts; die Nachbarn theilten diesen Stoß wieder andern Völkern mit, die ihnen die nächsten waren; und so drängte von Nordasien her bis nach Europa ein Stamm den andern fort *). Zuerst waren es die Ostgothen, und alsdann die Westgothen, auf welche die unbändigen Hunnen stürzten. Erstere wurden größtentheils mit dem Strome fortgerissen. Die Westgothen giengen endlich, nachdem sie eine Zeit lang in Thracien gewohnt hatten, unter der Anführung Alarichs nach Italien (im J. 400. n. Chr. G.); konnten sich aber daselbst nicht behaupten. Dagegen zogen bald darauf die Vandalen und Alanen von Pannonien herauf, vereinigten sich in der Absicht, einen andern Theil des römischen Reichs zu überschwemmen, mit den Sueven, und drangen zuerst in Gallien, und hierauf in Spanien ein, wo sie sich festsetzten, bis sie endlich nach Afrika übergiengen, und dort (im J. 420.) ein besonders Reich stifteten. Während dieser Zeit war Alarich mit seinen Westgothen neuerdings in Italien eingebrochen, und hatten im Jahre 410. sogar Rom erobert. Einer seiner Nachfolger schloß aber einen Friedenstractat mit dem römischen Kaiser Honorius, und setzte sich im südwestlichen Gallien zwischen der Garonne und dem mittelländischen Meere fest. Dieses neue westgothische Reich erweiterte sich nach und

nach

nach von der Loire und dem Rhone über die Pyrenäen bis nach Lusitanien. Im Gedränge hatte der Kaiser bei den Burgundern, gleichfalls einem teutschen Volke, welches sich Helvetiens bemächtiget hatte, Unterstützung gegen die Gothen gesucht, und ihnen, um gleichsam eine Vormauer zu haben, im J. 414. ein an dem Rhone gelegenes Stück von Gallien überlassen. So war im römischen Gebiet ein neuer teutscher Staat, nämlich das burgundische Reich entstanden. Auf der andern Seite wußten die unter römischer Herrschaft stehenden Britten sich der vom Norden häufig eindringenden Picten und Scoten, wie auch der von Südost her plündernden Sachsen und anderer Seeräuber nicht mehr zu erwehren, und wandten sich, da ihre Beherrscher zu Rom sie hülfelos ließen, an die Sachsen, um sich durch sie die übrigen vom Halse zu schaffen. Hengist und Horst kamen im Jahre 449. vertragsmäßig mit ihren Sachsen, Angeln und Jüten, vertrieben die Picten und Scoten, blieben aber selbst in Britannien sitzen, und gründeten daselbst nach und nach sieben angelsächsische Königreiche. Fast um eben diese Zeit (J. 450.) fiel Attila, Großchan der Hunnen mit einem überaus zahlreichen Heere, das großentheils aus teutschen Völkern zusammengesetzt war, in Gallien ein. Bei Chalons an der Marne wurde er zwar im folgenden Jahre von dem römischen Feldherrn Aetius geschlagen; allein im Jahre 452 gieng er über die kärnthischen Alpen, und rückte ohne Widerstand bis Mailand vor. Selbst Rom stand in großer Gefahr, und nur eine Unterhandlung befreite die Haupt-

stadt

stadt sowohl, als ganz Italien von diesem trotzigen Krieger. Dafür kam aber nach dreien Jahren Genserich, Beherrscher des vandalischen Königreichs, aus Africa, und plünderte, und verwüstete Rom. Endlich machten die Rugier, Heruler und Turcilinger, gleichfalls teutsche Völker, die in römischen Kriegsdiensten standen, dem römischen Reich ein Ende. Unzufrieden, daß man ihnen den dritten Theil aller Ländereien in Italien abgeschlagen hatte, empörten sie sich, riefen im J. 476 ihren Anführer Odoacer zum König aus, und zwangen den römischen Kaiser Augustulus, seine Würde niederzulegen. Das Verderbniß der Sitten war damals in Rom schon zu groß, und der Staat eben darum zu schwach, als daß man daselbst allen bisher gedachten Versuchen mit Nachdruck hätte steuern, und sie vereiteln können. **) So schwand der einst so gefürchtete römische Staat wie ein Schatten dahin! Eine Provinz nach der andern hatten die barbarischen Horden verschlungen; nur in Gallien war ein kleines Stück unter der Aufsicht des Feldherrn Syagrius noch römisch.

*) Deguignes Histoire generale des Huns. Teutsch unter dem Titel: allgemeine Geschichte der Hunnen, übersetzt von Dähnert. Ammian. Marcellin. L. 31. Jordanes de reb. got. c. 24. sqq. Zosimus L. 4 & 5.

**) Ammian. Marcellin. L. 14. c. 6. — Gibbon's History of the decline and fall of the Roman Empire. London 1776 sqq. in 4. — Montesquieu Considerations sur les causes de la grandeur des Romains & de leur decadence, à Lausanne 1770. in 12. — Meiners Geschichte der Sitten der Römer und ihres Verfalles ꝛc. in Meiners und Spittlers Göttingischen historischen Magazin. B. V. St. 3. und 4. B. VI. St. 2.

§. 18.

Odoacers Herrschaft dauerte nur 17 Jahre; ihr machte Theodorich, oder Dietrich, König der Ostgothen, ein Ende, welcher im Jahre 489 nach Italien zog, erstern in dreien Feldschlachten überwand, und ihn endlich vier Jahre hernach zwang, sich in Ravenna nach einer hartnäckigen Gegenwehre zu ergeben. Auf diese Art entstand das ostgothische Reich in Italien.

II. Geschichte der Cultur der Teutschen in dieser Periode.

§. 19.

Zur Zeit, da die Römer mit den Teutschen bekannt wurden, waren diese letztern noch weit von demjenigen Zustand entfernt, der eine Nation in die Classe gebildeter Völker erhebt. Man durfte nur einen Blick auf ihren Boden werfen, (§. 4.) um den Grad ihrer Cultur zu errathen. Eine unermeßliche, fürchterliche Wüstenei! Ueberall, wohin das Auge fiel, fast nichts anders, als finsterer, undurchdringlicher Wald, und ungesunder Morast! wer wird in einer so wilden Gegend ein gebildetes Volk suchen? Beschaffenheit und Ertrag des Bodens, Nahrung, Kleidung und Wohnung der Teutschen, alles zeugte von dem bedürfnißlosen Zustande der Nation; alles verrieth entweder ihre Indolenz, oder ihren Mangel an Kenntniß, oder beides zugleich. Wilde Baumfrüchte, frisches Wildprät und Käse, auch eine Art

von Brei aus Hafer waren ihre Speise; ihr Getränke bereiteten sie sich aus Gerste. *) Eine Thierhaut um die Schultern geworfen, und an der Brust mit einem Dorn zusammengeheftet, vertrat die Stelle des Kleides. Tacitus erwähnet noch einer andern Art von Hüftendecke (Sagum), welche sehr nachläßig zusammengefügt war. Die Vornehmern trugen schon ordentliche, dicht an den Leib anschließende Kleider von Zeugen. **) Ihre Wohnungen waren im Winter unterirdische Höhlen, in milderer Jahrszeit Hütten, aus Pfählen und Baumrinden zusammengesetzt, und mit Leimen in einander gefügt. ***)

*) Tacit. de mor. Germ. c. 23.

**) Tacit. c. 17.

***) Tacit. c. 16.

§. 20.

Eine einfache Nahrung, ganz dem rauhen, unfruchtbaren Land angemessen, übereinstimmend mit einer Kleidung und Wohnung, die vor dem Ungemach der Witterung nicht hinlänglich schützte; eine harte Lebensart, die in Krieg, Jagd und Viehzucht bestand, und eine musterhafte Enthaltsamkeit wirkten überaus vortheilhaft auf ihre Körper, und gaben zugleich ihrer Gemüthsart ihr besonders Gepräge. Das Gefühl ihrer Stärke machte sie unbändig; *) die Tapferkeit stand in den höchsten Ehren; den Krieg und ihre Freiheit liebten sie über alles; ihre Lebensart bestärkte ihren Hang zum wilden Herumschwärmen. Natürlich überläßt sich ein Volk, dem es in einer solchen Lage an Stoff zum Nachdenken, und

an Kenntnissen, folglich auch an Beschäftigung gebricht, sobald der Krieg, oder die Jagd es nicht beschäftigte, dem Müssiggange, dem Trunk und dem Spiele. (§. 5.)

*) Pompon. Mela. L. III.

§. 21.

So roh aber damals noch alles war, was die Römer an den Teutschen erblickten, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie aus dem Zustande der eigentlichen Wildheit bereits getreten waren. Schon lebten sie in einer ordentlichen bürgerlichen Gesellschaft. Zwar liefert uns die Geschichte keine Zeugnisse zur Beantwortung der Frage, durch welche Umstände sie zu diesem Socialzustande geführt worden; aber nach der Natur der Sache läßt sich wohl nichts anders mit Wahrscheinlichkeit annehmen, als daß die Unmöglichkeit, sich beständig, besonders bei zunehmender Bevölkerung, auf die bisher gewohnte Art zu nähren, sie genöthiget habe, eine andere Lebensart zu ergreifen. Der Beschäftigung, die wilden Baumfrüchte zur Nahrung zu sammeln, folgte also, sobald diese nicht mehr hinreichten, die Jagd; dieser die Viehzucht, und der Viehzucht endlich der Ackerbau. *) In einer solchen Lage mußten aber tausend Collisionen unter ihnen, als unter Völkern, die von Natur heftig waren, und in einem zwanglosen Zustande lebten, entstehen. Nun ward durch blutige Fehden, welche daraus entstanden, eben der Zweck, um dessen willen sie ihre Lebensart änderten, vereitelt. Der eine konnte kein Vieh zu seiner Nahrung halten,

oder kein Getreide bauen, wenn ihm der andere den Weideplatz für sein Vieh, oder seinen angebauten Acker wegnahm; solchen Eingriffen mußte gesteuert werden. Die einzelnen freien Männer trafen daher einen Verein mit einander, wie sie die Weidegegend, die Wasserquellen, die Stücke Ackerlandes **gemeinschaftlich** und **friedlich** mit einander besitzen wollten. So entstanden die ersten **Markvereinigungen.** **)

*) Tacit. de mor. Germ. c. 23.

**) Mösers Osnabrückische Geschichte. Th. I. S. 14. f. und: Allgemeine Geschichte des Faustrechts in Teutschland, von Friedrich Majer. Ersten Bandes erste Abtheil. §. 9—12. S. 19—30.

§. 22.

Aus diesen Markvereinigungen der Teutschen, wodurch sie eigentlich in den bürgerlichen Socialzustand traten, floß ihre ganze bürgerliche und militärische Verfassung. Daher die Einführung der Volksversammlungen, worin man über Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt berathschlagte; daher die Gesetze, die Aufstellung der Richter, und bei zunehmender Bevölkerung der Gau- und Centgrafen, die Bestimmung der gerichtlichen Proben, die Festsetzung eines gewissen Wehrgeldes zur Genugthuung für den Beleidigten, oder dessen Verwandte, und der Strafen für gewisse Verbrechen. *) Es mußte eine Macht aufgestellt werden, welche im Stande war den Widerspenstigen zur Beobachtung des Vertrages der freien Markgenossen zu zwingen. Diese Macht waren

die freien Männer der Markgenossenschaft selbst, das ist: die **Mannei**, oder **Hermannei**; bei dieser war die executive Gewalt. Da aber die Herstellung der **innern** Sicherheit, welche dadurch bezweckt wurde, zur Erhaltung der zusammengetretenen Gesellschaft an und für sich noch nicht hinreichend war, so dehnte die Mannei ihren Verein auch auf die Handhabung der **äußern** Sicherheit aus, d. i. sie verband sich zur gegenseitigen Hülfeleistung gegen jede Beleidigung, oder Störung, die von Fremden, oder Nichtgenossen der Markvereinigung kam. **) Daher die Obliegenheit jedes Edlen und Freien, dem **Heerbanne** zu folgen; daher auch die Gewoh nheit, sich eien Anführer, oder Fürsten zu wählen.

*) Tacit. c. 7. 11. 12. 19. 20 und 21. — Caes. L. VI. c. 23.

**) Allgemeine Geschichte des Faustrechts ꝛc. B. I. Abtheil. I. S. 38 — 44. — Antons Geschichte der teutschen Nation, Th. I. S. 26. f.

§. 23.

So traten die Teutschen vermittelst dieser Vereinigung aus einem **rechtlosen** in einen **gesetzlichen** Zustand: einige Stämme früher, andere etwas später; und so wurde dann dieselbe auch die Quelle, woraus die Cultur der Teutschen floß, und sich erweiterte. Der ewige Unfriede des einen mit dem andern hörte dadurch größtentheils auf, oder es ward ihm wenigst ein Damm entgegengesetzt: ein wohlthätiger Schritt zur Milderung der Sitten! Zudem erheischte die neue Lebensart eine gegenseitige

Hülfe; das Band der Geselligkeit umschlang daher jetzt die einst von einander entfernten Teutschen. Eine andere glückliche Folge dieser Veränderung war die Begründung des Landeigenthums. *) Die Hütte, welche der Teutsche bewohnte, das Vieh und der Boden welche ihn nährten, bekamen nun, als sein Eigenthum, in seinen Augen einen höhern Werth; der Hang zum wilden Herumschwärmen verminderte sich; die neue Lebensart war stiller und ruhiger; sie nöthigte den Teutschen zum Nachdenken, und Fleiß, lehrte ihn Häuslichkeit, Sorge, das Seinige zu erhalten, Bestreben, es zu vermehren, und machte ihn sanfter. Freilich schritt die Nation in dieser **moralischen Besserung** noch zur Zeit äußerst langsam fort. Es waren noch zu viele Umstände vorhanden, welche den kriegerischen Geist, und das Rauhe in ihrem Charakter nährten. Die Natur war noch rings um sie her zu wild, zeigte ihnen zu wenig angenehme Scenen, als daß ihre Betrachtung ihren Sinnen hätte schmeicheln, und ihnen sanfte Empfindungen einflößen können. Alles hatte bei ihnen einen kriegerischen Anstrich: ihre Volksversammlungen, ihr Gottesdienst, ihre Volkslieder, ihre Schauspiele, und ihre Begräbnisse, **) selbst ihre Weiber trugen nicht wenig bei, die kriegerische Stimmung in den Männern und Jünglingen zu unterhalten. Auch hatte das Landeigenthum noch immer einen zu geringen Werth, als daß es so geschwind eine Aenderung in der Denkungsart und den Neigungen der Teutschen hätte hervorbringen können. Dennoch ward durch dieses Zusammentreten der freien Männer in eine

bürger=

bürgerliche Gesellschaft der erste Schritt zur Cultur gethan, und wenigst eine Gelegenheit zu weitern Fortschritten gegeben.

*) S. Beiträge zur Geschichte der Menschheit, aus den Annalen der Teutschen; im teutschen Merkur, May, Julius, December 1773, und Junius 1774. Ingleichen Majers allgemeine Geschichte des Faustrechts. B. *I.* Abth. *I.* S. 32—39.

**) Tacit. de mor. Germ. c. 2. 3. 7. 8. 11. 13. 24. 27. 32. Caesar L. VI. c. 21. Seneca de ira c. 17. und Epist. 36. — Hummels Beschreibung entdeckter Alterthümer in Teutschland. — Frank von den öffentlichen und Privatspielen der alten Teutschen nach Tacitus. — Ueber die Gräber der alten Teutschen, welche in der Gegend um Altmühl und Eichstädt gefunden worden, im Fränkischen Archiv, B. *II.* 1790.

§. 24.

Durch diese neue Lage sah sich der Güterbesitzer, oder sein Knecht gewissermaßen gezwungen, verschiedene Erfindungen entweder selbst zu machen, oder nachzuahmen. Man findet also bei den Teutschen dieses Zeitalters bereits Pflüge, Harken, Wagen, Aexte, und mehr andere Werkzeuge und Geräthschaften, welche zur Landwirthschaft nöthig sind. In der Töpferkunst, und der Kunst, sich Speise und Getränke, wie auch Salz zu bereiten, waren sie schon keine Fremdlinge mehr. Selbst mit dem Bergbau beschäftigten sich einige Stämme. Die Chauzen führte die Nothwendigkeit, sich größtentheils vom Fischfange zu nähren, auf die Kunst, Netze von Meergras und Binsen zu verfertigen. Die Sachsen,

Friesen, und mehr andere Völker trieb theils ihre Lebensart, welche in Seeräuberei bestand, theils ihre Lage am Meer, oder an Flüssen zur Erlernung des Schiffbaues an. Schon waren die Teutschen, wenigst die Vornehmern aus ihnen mit der einfachen Thierhaut, welche ehedem die Stelle des Kleides vertreten hatte, nicht mehr zufrieden; sie trugen jetzt schon ordentlich zugeschnittene, und zusammengenähte Kleider von Zeug, oder Leinwand; die Kunst, zu spinnen und zu weben, hatten sie von den Galliern gelernt; sie war die Beschäftigung der Weiber. So sehr auch die Tanzkunst der Teutschen, ihre Dichtkunst und Musik noch rohe Natur gewesen seyn mag, so kannten und hatten sie doch schon die Harfe. Die Eintheilung ihrer Gebäude in mehrere Behältnisse, welche man wenigst gegen das Ende dieses Zeitraums wahrnimmt, und die Gewohnheit, ihre Hütten mit Farben zu bestreichen, sind wohl ein Beweis, daß sie sich nicht mehr damit begnügten, das unentbehrlichste Bedürfniß zu befriedigen, sondern auch schon einen Sinn für Bequemlichkeit und Verschönerung hatten. *)

*) Caesar de bello gall. L. VI. c. 22. — Tacit. de mor. Germ. c. 16. 17. 23. 24. 43 und 44. Histor. L. IV. c. 79. Annal. L. XI. Vit. Agric. c. 28. — Plin. Hist. Nat. L. XVIII. c. 17. L. XXVI. c. 1. L. XXVIII. c. 9. L. XXXI. c. 39. L. XLVIII. c. 1. — Diodor. Sicul. L. V. c. 28. — Dio Cass. L. LIV. c. 32. — Claud. Ptolomaeus. L. II. c. 11. — Ammian. Marcell. L. XV. c. 9. und Venant. Fortunat. Epist. ad Gregor Turon.

§. 25.

§. 25.

Die Wohlhabenheit, welche das Landeigenthum dem Besitzer gewährte, erzeugte natürlich nach und nach eine Art von Luxus, wozu die Verschiedenheit des Standes und Ansehens der Teutschen ohne Zweifel auch etwas beitrug. Dieser aber führte, weil er durch die Produkte des Landes unmöglich ganz befriediget werden konnte, zum Handel mit dem Auslande. Nicht genug, daß die teutschen Weiber, und, — was man von einem so kriegerischen Volke nicht hätte erwarten sollen, sogar die Männer ihre Haare durch eine Art selbst verfertigter Seife, oder Pomade zu verschönern suchten: erstere verschafften sich auch purpurfärbige Zeuge, um durch sie ihren leinenen Kleidern eine Mannigfaltigkeit zu geben. Vielen waren Kleider von inländischem Pelz schon zu gemein; sie mußten aus Pelzen von entfernten Seethieren bestehen. *) Außer diesen Artikeln ließen sich die Teutschen verschiedene Geräthschaften von Metal, Waffen, und in einigen Gegenden sogar Wein vom Auslande bringen. Dafür gaben sie Bernstein, Gänsefedern, Gänse selbst, die man in ganzen Heerden nach Rom trieb, teutsche Pomade, Menschenhaare, Hornvieh, Thierhäute, Pelze und Sclaven. **) Der Handel ward meistens durch Tausch getrieben; und die Stelle des Geldes vertrat, wenn man keine andere Waare daran setzen konnte, gewöhnlich das Vieh. ***)

*) Tacit. de mor. Germ. c. 17.

**) Tacit. de mor. Germ. loc. cit. Ingleichen c. 23. 24.

24. 41 und 45. Vit. Agricolae c. 28. — Plin. Hist. Nat. L. X. c. 27.

***) Tacit. de mor. Germ. c. 5.

§. 26.

Diejenigen Völkerstämme, in deren Wohnsitze die Römer ihre Eroberungen ausgedehnt hatten, oder die näher an den Grenzen des römischen Gebiets wohnten, hatten noch mehr Gelegenheit sich zu bilden, als die andern. Von wem konnten wohl die Chatten ihre bessere Kriegskunst gelernt haben, als von den Römern? *) Wohin immer diese letztern mit ihren Waffen gedrungen waren, da verwandelten sie nach und nach die fürchterlichen Wüsteneien wenigst auf eine Strecke hin in mildere Gefilde. Drusus ließ Wälder aushauen, Straßen anlegen, und Castelle errichten. Zur Zeit des römischen Schriftstellers Plinius sah man schon den Kirschbaum am Rhein. **) An den militärischen Posten der Römer sammelten sich immer mehr Menschen. Zum Erstaunen sah der Teutsche an diesen Plätzen prächtige Gebäude, Bäder, Amphitheater, sah Ueppigkeit und Schwelgerei an den Tafeln, und fieng an, das Reizende einer gemächlichern Lebensart nach und nach selbst zu empfinden. Diejenigen, welchen ihre Lage in der Nachbarschaft des Ufers mehr Gelegenheit zum Umgange mit den Ausländern verschaffte, kauften schon Wein von denselben; von ihnen lernten sie zuerst den Gebrauch des Geldes. ***) Aber auch ohne diese Reizmittel mußten selbst durch die Concurrenz mehrerer Menschen von verschiedener Bil-

dung die Kenntnisse der weniger Gebildeten sich erweitern, und ihre Denkungsart, und ihr Geschmack sich ändern.

*) Tacit. Germ. c. 30.

**) Plin. Hist. Nat. L. XV. c. 30.

***) Tac. loc. cit. c. 5. und c. 23.

§. 27.

Die gegenseitige Annäherung der Teutschen und Römer, und vermittelst derselben die Cultur der erstern ward auch durch den Umstand befördert, daß viele junge Teutsche freiwillig in römische Kriegsdienste traten, andere von den Römern ausgehoben, und unter römische Legionen verpflanzt wurden. Diejenigen, welche mit der Zeit in ihr Vaterland wieder zurückkehrten, brachten, wie sich leicht begreifen läßt, ganz neue Kenntnisse, eine andere Denkungsart, und einen andern Geschmack mit sich dahin. In allen diesen Gelegenheiten, sich zu bilden, lag aber auch schon, wie dieses so oft der Fall ist, der Keim zum Verderbnisse der Sitten. *) Einige Teutsche erkannten selbst, daß, wenn es so fortgienge, der Untergang ihres Nationalcharakters bevorstehe; es blieb ihnen nicht unbemerkt, aus welcher Quelle das Uebel fließe. Die Sueven suchten demselben durch ein Verbot des Weins, und aller römischen Waaren vorzubeugen. *) Allein dieses Verbot, das sich nur auf einige Völker erstreckte, konnte in die Länge selbst unter diesen wenigen nicht in seiner Kraft bleiben.

*) Einen Beweis liefert unter andern Tacit. Annal. L. II. c. 88.

**) Caesar de bello gall. L. IV. c. 2.

Zweite

Zweite Periode.

Die Teutschen unter fränkischer Herrschaft bis zur Zeit, da sie ihre eigene, unabhängige Staatsverfassung erhielten. Von Chlodwig bis zu Ludwig dem Teutschen. J. 486 — 843.

I. Volksgeschichte.

§. 28.

Durch die Völkerwanderung hatte Teutschland gewissermaßen ein anders Aussehen bekommen. Viele, ehedem berühmte Völkerstämme waren gänzlich verschwunden, und kamen seitdem nicht wieder zum Vorscheine; andere hingegen, von denen man ehedem nichts, oder nur sehr wenig gehört hatte: Friesen, Sachsen, Thüringer, Franken, Alemannen und Bayern wurden jetzt genannt, und erhoben sich zu Hauptvölkern. In den verlassenen Wohnsitzen der ausgewanderten Teutschen siedelten sich Slaven und Wenden an. *)

*) Nic. Hertii Notitia veteris Germaniae populorum; Gieſſae 1709. 4. und in seinen Opuſc. Vol. 2. — Antons Erste Linien eines Versuches über der alten Slaven Ursprung, Sitten, Gebräuche, Meinungen und Kenntnisse. Leipz. 1783 und 1789. Th. II. 8.

§. 29.

Nicht lange genossen die nun berühmten teutschen Völker ihre Unabhängigkeit und Ruhe; ehe noch diese

diese Periode sich endigte, unterlagen sie alle der fränkischen Uebermacht. Unter den Franken, die in mehrere Stämme getheilt waren, lebte am Anfange dieses Zeitraumes ein Mann, welcher sich im Gefühl seiner Macht für berechtiget hielt, alles zu unterjochen. Chlodwig, so hieß er, Fürst der salischen Franken, machte den Anfang mit den römischen Unterthanen in Gallien. In dieser ehedem römischen, von andern Völkern aber bereits eroberten Provinz behauptete damals der Feldherr Syagrius noch einen kleinen Strich Landes im Namen des römischen Staates. Chlodwig greifet ihn im Jahre 486 in Verbindung mit andern fränkischen Fürsten an, schlägt ihn, nimmt ihn gefangen, und läßt ihn hinrichten. Hiemit war das letzte Ueberbleibsel römischer Herrschaft in Gallien zernichtet, und alles Land zwischen dem Rhein und der Loire mußte nun den Franken Chlodwig als seinen Fürsten erkennen. *)

*) Gregorii Turonenſ. Hiſtor. Francor. eccleſ. L. II. c. 27. — Fredegarii Scholaſtici Chron. c. 15. und geſta Regum Francor. alle drei bei *du Cheſne* in *Scriptor. rer. Francicar. Tom. I.* und bei *Bouquet Rerum Gallicar. & Francicar. ſcriptores. Tom. II.*

§. 30.

Fünf Jahre hernach fiel er über die Thüringer her, und nöthigte sie, ihm Tribut zu bezahlen. *) Da eben um diese Zeit die Alemannen sich in Teuschland mächtig ausbreiteten, und sogar im Begriff waren, den fränkischen Fürsten Sigebert mit Gewalt aus seinem Gebiete in der Gegend von Cölln zu verdrängen,

drängen, ergriff Chlodwig auch gegen sie die Waffen, und erfocht im Jahre 496 bei Zülpich einen entscheidenden Sieg, wodurch er einen Theil dieses Volkes der fränkischen Herrschaft unterwarf. **) Den übrigen Theil der Alemannen, der sich in die Arme Dietrichs, Königs der Ostgothen geworfen hatte, verpflanzte dieser nach Rhätien. In Burgund wüthete bald darauf ein innerer Krieg zwischen den beiden burgundischen Fürsten und Brüdern, Gundobald und Godegisil. Letzterer wollte den erstern aus seinem Antheil an der Regierung verdrängen, und erhielt gegen das Versprechen eines jährlichen Tributs Chlodwigs Beistand. Da aber zuletzt auch Gundobald einen jährlichen Tribut versprach, so zog sich Chlodwig mit seinem Heere zurück, und überließ es beiden Brüdern selbst, welcher aus ihnen den andern aufreiben würde. Dieses gelang dem Fürsten Gundobald. Godegisil wurde von ihm zu Vienne überfallen, und nebst den andern noch übrigen Brüdern ermordet. Burgund aber wurde dadurch dem fränkischen Reiche zinsbar. ***)

*) Gregor. Turon. *loc. cit.* — Chron. Moissiacense ad an. 474. *ap. du Chesne Tom. III.* und *ap. Bouquet Tom. II.*

**) Greg. Turon. L. II. c. 30. — Gesta Reg. Francor. epitom. *ap. du Chesne Tom. I.* und *ap. Bouquet Tom. II.*

***) Gregor. Turon. L. II. c. 32. 33 und 34. — Aimoin. de gest. reg. Francor. *ap. Bouquet Tom. III.*

§. 31.

In Gallien war noch das westgothische Reich dem eroberungssüchtigen Fürsten eine mächtig reizende

Lock=

Lockspeise. Ein Vorwand, den König Alarich zu bekriegen, ward bald gefunden. Chlodwig wußte eine Unternehmung, die nur die Befriedigung seiner Habsucht zum Zweck hatte, für einen aus Eifer für die Religion unternommenen Krieg auszugeben, für einen Krieg zur Ausrottung der Ketzer, (denn die Gothen waren Arianer); das Volk gerieth darüber in Enthusiasmus; alles lief herbei, die Ketzer zu vertilgen; und so drangen dann die Franken, nachdem Alarich in der Schlacht bei Poitiers im Jahre 507 das Leben verloren hatte, in zweien Colonnen in das Land der Westgothen ein, und machten durch ihre Siege dem westgothischen Reich ein Ende. Nur der Besitz eines kleinen Landstriches bei Languedoc wurde ihnen noch gegönnet. *) Als auswärts nichts mehr zu erobern war, fiel Chlodwig über seine eigene Verwandten her, und schaffte einen nach dem andern aus der Welt. Ihre Ländereien zog er ein; und so wurde er größtentheils durch Ungerechtigkeit der Stifter der großen fränkischen Monarchie in Gallien, und in einem Theile von Teutschland. **)

*) Gregor. Turon. L. II. c. 37. — Aimoin. L. I. c. 20.

**) Greg. Turon. L. II. c. 40. 41 und 42.

§. 32.

Nach Chlodwigs Tode (J. 511.) nahm jeder seiner vier hinterlassenen Söhne einen Theil des väterlichen Reiches zu sich. Dietrich, der älteste von ihnen, ein unehelicher Sohn, behielt das alte fränkische Reich, oder den östlichen Theil desselben; die

drei

drei übrigen Söhne, Chlodomir, Childebert und Chlotar behaupteten den westlichen. Mit dieser Theilung entstanden zwei neue Namen des fränkischen Reiches: Austrasien und Neustrien. In der Folge wurde Austrasien Ostfranken, oder das teutonische Franken; Neustrien aber Westfranken genannt. *)

*) Eccard. Commentarii de rebus Franciae orientalis.

§. 33.

Unter diesen Königen und ihren Nachfolgern wuchs das fränkische Reich mächtig heran. Thüringen ward im J. 531 in eine fränkische Provinz verwandelt, und büßte dadurch für seine innere Zwietracht. Bald darauf machten sich die Franken auch Meister von Burgund, nachdem sie unter dem Vorwande, den Tod des burgundischen Prinzen zu rächen, den sein eigener Vater Siegmund hatte ermorden lassen, feindlich in dieses Land eingedrungen waren. So ward jetzt dieses Königreich ganz mit der fränkischen Monarchie vereiniget, (§. 30.) welches nunmehro aus dreien Haupttheilen: Austrasien, Neustrien und Burgund bestand. In Gallien verloren die Ostgothen endlich das letzte Ueberbleibsel ihrer Besitzungen: die Provence; denn zum Lohne, daß der König von Neustrien dem griechischen Kaiser Justinian gegen sie nicht beistand, traten sie ihm ihre noch übrigen Besitzungen in diesem Land ab. Diejenigen Alemannen, welche bisher unter ostgothischem Schutze gestanden hatten (§. 30.), wurden im J. 536 gleichfalls an die Franken abgetreten, mit den Sueven

ver-

vereiniget, und erhielten besondere Herzoge. Dieß ist der Ursprung des Herzogthums Alemannien, welches im zehnten Jahrhundert unter dem Namen des Herzogthums Schwaben bekannt wurde. Das übrige Alemannien, das bisher schon dem fränkischen Reiche war unterworfen gewesen, hieß jetzt seiner Herrn wegen das rheinische Franken. *) Auch Bayern gerieth unter fränkische Botmäßigkeit. Was aber zunächst dazu Gelegenheit gegeben habe, und ob es unter Theudebert, Dietrichs Sohne, während der kriegerischen Vorfälle zwischen den Griechen und Ostgothen, oder schon zur Zeit Dietrichs, da derselbe mit den Thüringern zu thun gehabt hatte, geschehen sey, ist nicht entschieden. **)

*) Kremers Geschichte des rheinischen Franziens.

**) S. Venant. Fortunat. L. VI.

§. 34.

Die Geschichte der folgenden Könige ist nichts anders, als ein Verzeichniß von treulosen Handlungen, Meuchelmord und andern Abscheulichkeiten. Unaufhörliche Theilungen des Reiches unter die nachgelassenen Prinzen, Eifersucht und Partheigeist der Großen, und die rasende Leidenschaft zweier verabscheuungswürdiger Weiber, der Königinnen Fredegunde von Neustrien, und Brunehild von Austrasien, stürzten die fränkische Monarchie in eine unbeschreibliche Verwirrung. Chlotar II., welcher der Treulosigkeit der Großen von Austrasien und Burgund, und den auf Anstiftung dieser blutdürstigen

Köni=

Königinnen verübten Mordthaten die Wiedervereinigung der ganzen Monarchie unter seinen Scepter (J. 613.) zu danken hatte, ließ doch das Ungeheuer Brunehild, um die von ihr beleidigten, nach Rache dürstenden Großen zu befriedigen, als eine Mörderin von zehn Königen und königlichen Prinzen einem grausamen Tod überliefern. Zur Belohnung, daß ihn die Großen als Herrn der ganzen Monarchie erkannten, ertheilte er ihnen große Freiheiten, wodurch ihre Macht beinahe das Uebergewicht über die königliche bekam. *)

*) *Ap. Georgisch Corp. jur. german. p.* 481. und *ap. Bouquet Scriptor. rer. gallicar. & francicar. Tom. IV.*

§. 35.

Nach Chlotars II. Tode hatten die unseligen Theilungen des Reiches von Neuem ihren Fortgang; mit ihnen traten die alten Zerrüttungen wieder ein; und, was die Anarchie vollkommen begründete: man sah seitdem, besonders seit Dagobert I. keinen einzigen König den Thron besteigen, welcher im Stande gewesen wäre, den so oft erschütterten Staatskörper zusammen zu halten. Einsichtslos und träge überließen sie sich ganz dem Müßiggang und der Weichlichkeit. Je unthätiger die Könige wurden, desto höher hoben sich ihre Minister, die Majores Domus, in allen dreien Reichen. Alle Staatsgewalt gerieth nach und nach in ihre Hände. *) Pipin von Herstall verwandelte endlich die drei Majorate in ein einziges, und war also Regent in Austrasien, Neustrien und Burgund zugleich. Bei dieser Verfassung

blieb es bis zur Zeit, da Pipin der Kurze seinen Vortheil ersah, und auf einen von dem Pabste Zacharias erhaltenen, ihm günstigen Ausspruch sich ganz und gar auf den Thron schwang. Der Schattenkönig, Childerich III. wurde auf einem Reichstage zu Soissons (J. 752.), als der Regierung unfähig, seines Thrones entsetzt, und in ein Kloster geschickt. **) Mit ihm endiget sich die Reihe der fränkischen Könige aus dem Geschlecht der Merovinger.

*) Fragmentum historicum auctoris incerti, a Dagoberto I. usque ad Pipinum Regem, *ap. Bouquet Tom. II.* und De Majoribus Domus Regiae, libellus vetusti scriptoris, *ibid.*

**) Annal. Fuldens. ad an. 752. *ap. Bouquet Tom. V.* — Annal. Loisel. und Lauresham. *Ibid.*

§. 36.

Aus Dankbarkeit wegen des wichtigen Dienstes, welchen der Pabst dem neuen fränkischen Könige Pipin in dieser Angelegenheit geleistet hatte, unternahm hierauf dieser letztere auf Ersuchen desselben einen Kriegszug nach Italien gegen die Longobarden. Dieses jetzt so wichtig gewordene teutsche Volk, welches zuvor eine Zeit lang in einem Theile Pannoniens gewohnt hatte, war im Jahre 568 unter der Anführung des Königs Alboin nach Italien gezogen, und hatte den griechischen Kaisern, welche erst vor wenigen Jahren (J. 554.) durch das Glück ihrer Waffen dem Reiche der Ostgothen (§. 18. und 33.) gänzlich ein Ende gemacht hatten, einen großen Theil ihrer Eroberung wieder abgenommen. *) Fast über den

ganzen obern Theil Italiens erstreckte sich bereits dieses neue lombardische Reich, und noch drang der König Luitbrand unaufhaltsam immer weiter fort, sogar bis an die Mauern von Rom. Der Pabst, der seit einiger Zeit bemüht war, sich der Herrschaft der griechischen Kaiser zu entziehen, und ganz unabhängig zu machen, stand nun in Gefahr, nebst der Stadt Rom in die Botmäßigkeit eines andern Herrn, des Königs der Longobarden, zu gerathen. In dieser unangenehmen Lage suchte er Beistand bei dem fränkischen Major Domus, Karl Martell, und, da dieser noch vor der Vollendung der Unterhandlungen gestorben war, bei Pipin dem Kurzem. Stephan II. begab sich in dieser Absicht persönlich nach Frankreich, salbte ihn nebst seinen Söhnen von Neuem zum König, und übertrug ihm das römische Patriciat. Die Billigkeit foderte, ihm seine Erkenntlichkeit zu bezeigen. Pipin gieng im Jahre 754 über die Alpen, belagerte den longobardischen König Aistulf in seiner Residenzstadt Pavia, und nöthigte ihm das Versprechen ab, dem Pabste nicht nur alles, was er ihm entrissen hatte, zurückzugeben, sondern ihn auch nicht weiter zu beunruhigen. Da aber Aistulf nicht Wort hielt, gieng Pipin zum zweitenmale nach Italien, und nöthigte ihn (J. 756.) zur Erfüllung des Friedens. Doch erfolgte die wirkliche Zurückgabe des Eroberten erst unter Aistulfs Nachfolger Desiderius. Von diesen Ländern überließ Pipin dem Pabste nicht nur diejenigen kleinen Bezirke, die schon ehedem der römischen Kirche zugehört hatten, sondern schenkte ihm wohl gar das ganze Exarchat durch eine förm-

liche Urkunde, obwohl es im Grund ein Eigenthum der griechischen Kaiser war. **) Dieß ist der eigentliche Ursprung des römischen Kirchenstaats.

*) Paul. Diacon. de gest. Longobard.

**) Lupi Cod. diplomat. Bergomat. *p.* 457 *sqq.* — Eginhardi Annal. ad an. 754 und 756. *ap. Bouquet Tom. V.* — Anastasius Bibliothecarius de vitis Pontif. romanor. Sect. 253. p. 212. — S. auch Epist. Stephani ad Pipin. Carol. & Caroloman. IX. in *Cod. Carol. ap. Cenni Monum. Dominat. Pontif. Tom. I. p.* 81.

§. 37.

Pipin hatte noch kurz vor seinem Tode, der im Jahre 768 erfolgte, das Reich mit Einwilligung der Großen unter seine zwei Söhne getheilt. Allein Karlmann, der durch die Theilung außer Austrasien und der Hälfte von Aquitanien die übrigen Besitzungen seines Vaters bekommen hatte, starb schon im Jahre 771. Sein Bruder Karl bemächtigte sich also aller Länder des Verstorbenen, obwohl derselbe zwei Söhne hinterlassen hatte. Diese ungerechte Anmassung veranlaßte einen neuen Krieg mit den Longobarden. Karlmanns Wittwe warf sich mit ihren zweien Prinzen in den Schutz des longobardischen Königs Desiderius; dieser verlangte von dem Pabst, daß er sie zu fränkischen Königen salben sollte, und da Hadrian sich weigerte, rückte jener im Jahre 772 mit einem Heer in die päbstlichen Länder ein. Natürlich suchte der Pabst Hülfe bei dem fränkischen Könige, Karl dem Großen. *)

*) Annal. Metens. ad an. 771. und Anastas. Bibliothec. in Vita Adriani p. 144. — Pilati's unwahrscheinliche

liche Muthmassung, daß Karl selbst den Tod seines Bruders befördert habe, S. in eben dieses Schriftstellers Geschichte des teutschen Reichs und Italiens. Th. 1. Vergl. mit Eginhardi Vita Caroli Magni c. 3. — Annal. Laureshamenſ. ad an. 770. — Annal. Metenſ. ad an. 771. — Tiliani und mehr andere ad ann. 769, 770 und 771. Auch Schmidts Geschichte der Teutschen, Th. 1. S. 403.

§. 38.

Der Beistand erfolgte jedoch nicht auf der Stelle. Karl war eben bemüht, die Sachsen zu unterjochen. *) Nachdem auf einem Reichstage zu Worms (J. 772.) der Krieg gegen sie war beschlossen worden, fiel er mit einem ansehnlichen Heer in Westphalen ein, rückte bis an die Weser vor, und nöthigte einen Theil der Sachsen, sich ihm zu unterwerfen. **) Da aber die Unterjochung der ganzen Nation viel Zeit foderte, und der König Desiderius dem römischen Kirchenstaat immer heftiger zusetzte; so führte Karl ein beträchtliches Heer über die Alpen, welches den longobardischen König in seiner Burg zu Pavia belagern mußte. Er selbst gieng indessen nach Rom, wo er dem Pabste die Pipinische Schenkung bestättigte. Desiderius mußte sich bald hierauf ergeben; Karl aber nahm die Huldigung der Longobarden an, und ließ sich als ihr König feierlich krönen. ***)

*) Ueber die Ursachen des Krieges mit den Sachsen, oder vielmehr über den Vorwand, unter welchem er unternommen wurde, S. Eginhardi Vita Caroli M. c. 7. *ap. Bouquet Tom. V.*

**) Annales Til. — Annal. Loiſel. — Annal. Fuldenſ. ad an. 772. *ap. Bouquet Tom. V.* Als Quelle zur Geschichte

schichte des fränkischen Reiches zur Zeit Karls des Großen sind ferners zu gebrauchen: Monachi Egolismens. Vita Caroli Magni. — Monachi Sangallensis de gestis Caroli M. — Poetae Saxon. Annal. de gestis Car. M. Alle diese bei Bouquet Tom. V. — Hülfsmittel: Hegewisch Geschichte der Regierung Karls des Großen. Hamburg 1798. 8.

***) Eginhardi vita Car. M. c. 6. — Anastasii Bibl. Vita Adriani p. 144. 151 und 153. — Vita Adriani *ap. Mabillon. in Museo Ital. Tom. I. Part. II. p.* 39. Die hieher gehörigen Urkunden S. in *Lupi Cod. diplomat. Bergomat. p.* 515. *sqq.* 522. *sq.* 543. *sqq.* 553. *sqq.* und 563 *sq.*

§. 39.

Indessen hatten die halb bezwungenen Sachsen, denen die Herrschaft eines Fremden über alles verhaßt war, ihr Haupt von Neuem emporgehoben, und einen Einfall in das Land der Franken gethan. Mehrmalen erfocht Karl der Große beträchtliche Siege über einige Haufen dieser Nation, und nöthigte sie, sich taufen zu lassen; *) aber eben so oft fielen entweder sie wieder ab, oder andere aus dieser Nation fiengen neue Feindseligkeiten an. Mit einer bewundernswürdigen Standhaftigkeit widersetzte sich der sächsische Heerführer Wittichind. Vergebens ließ Karl, in der Meinung, die getreuen Anhänger desselben durch Schrecken zur Ruhe zu bringen, 4500 derselben (J. 782.) an einem einzigen Tag enthaupten. **) Der Krieg brach hierüber mit noch größerer Wuth aus, und wurde mit derselben Erbitterung fortgesetzt, bis endlich die beiden sächsischen Heerführer Wittichind und Albion nach einem für sie äußerst unglück=

unglücklichen Treffen im Osnabrückischen an der Haase (J. 785.) Karls Friedensvorschläge annahmen, und seinem Willen zu Folge sich taufen ließen.

*) Annal. Laurishamens. ad an. 776 und 777. Annal. Fuldens. ad ann. eosd. ingl. ad an. 780.

**) Annal. Laurisham. & Fuldens. ad an. 782.

§. 40.

Die Ruhe war jedoch von keinem Bestande; die Sachsen fanden bald einen neuen Grund zur Empörung. Zu dem Kriege Karls des Großen gegen den Herzog Tassilo II. von Baiern, welcher das fränkische Joch abzuschütteln gesucht hatte, mußte die sächsische Nation eine beträchtliche Zahl Truppen stellen. Als dieser Krieg geendiget war, zog er gegen die Wilzen, ein slavisches Volk an der Ostsee, zu Feld, welches die in der Nachbarschaft wohnenden Unterthanen der Franken beunruhiget hatte. Auch in diesem Kriege mußten die Sachsen erscheinen. Endlich brach das Ungewitter über die Avaren aus, die in Baiern und Friaul Einfälle gewagt hatten. Einen Theil seines Heeres machten nun wieder die Sachsen aus. Freilich erreichte Karl in allen diesen Kriegen seinen Zweck: er bezwang seine Feinde; auf der andern Seite aber zog er sich neue Feinde an den Sachsen her, welche äußerst mißvergnügt waren, daß man sie zu Kriegsdiensten in entfernten Ländern, und in solchen ihnen ganz fremden Angelegenheiten zwang. Karl sah sich genöthiget, aufs Neue die Waffen gegen sie zu ergreifen. Der Krieg dauerte bis zum Jahre 803. In diesem Jahre kam der Friede zu Selze zu Stand,

Stand, worin Karl den Sachsen gleiche Rechte und Freiheiten mit seinen eigenen Landsleuten, und verschiedene andere Vortheile zugestand. Eine der vornehmsten Bedingnisse war, daß sie das Christenthum annehmen mußten. *) So hatte Karl nebst dem, daß er sich die Wilzen unterwarf, und die Herrschaft der Franken über Baiern befestigte, sein Reich nach und nach nicht nur durch das Land der Avaren, und durch Sachsen erweitert, sondern nach einem Frieden mit dem normannischen Könige Hemming (J. 810.) die Grenzen seines Gebiets auch bis an die Eyder hinausgerückt.

*) Poeta Saxo ad an. 803.

§. 41.

Einen besonders hohen Glanz verschaffte Karl seinem Reiche durch die Erwerbung der Würde eines römischen Kaisers. Gelegenheit, sie zu erlangen verschaffte ihm der Pabst Leo III., der, nachdem er bei einem Auflaufe der unruhigen Römer von seinen Gegnern mißhandelt worden, von ihm Schutz und Genugthuung erhalten hatte. Die Sache war bereits untersucht, und die Hauptpersonen in Verhaft genommen; dennoch gieng Karl einige Zeit hernach selbst nach Italien, und nahm die Untersuchung noch einmal vor. Der Pabst mußte sich gegen die Beschuldigung gewisser Verbrechen durch einen Eid reinigen, und die Stifter der Unruhen wurden verbannet. Als hierauf Karl am Christtage im Jahre 800. in der Peterskirche zu Rom dem feierlichen Gottesdienst beiwohnte,

wohnte, setzte ihm der Pabst, allem Ansehen nach nicht ohne vorhergegangene Verabredung, eine Krone auf, und rief ihn zum Kaiser aus, welchen Zuruf das zahlreich versammelte Volk erwiederte. *) Von dieser Zeit an führte Karl nebst den Titeln eines Königs der Franken und Königs der Longobarden auch den eines römischen Kaisers, wiewohl anfänglich mit gerechtem Widerspruch von Seite der griechischen Kaiser. Doch wurde durch diese Erhebung nicht das altrömische Kaiserthum an Karl übertragen.

*) Anastas. Biblioth. in Vita Leonis p. 184. — Monach. Egolism. in Vita Car. M. — S. auch Joan. Diacon. *ap. Muratori Scriptor. rer. italic. Tom. I. Part. II. p.* 1038.

§. 42.

Doch weit mehr wahres Verdienst und ächten Ruhm erwarb sich Karl durch seine vortrefliche Staatsverwaltung. Nicht nur bemüht, sein Reich zu vergrößern, sondern auch, es blühend zu machen, beförderte er den Landbau, die Handwerke, die Künste, den Handel, suchte die Wissenschaften in Aufnahme zu bringen, und sowohl dem Staat, als der Kirche in manchem Stück eine bessere Verfassung zu geben. *) Mit Recht legte ihm die dankbare Nachwelt den Namen des Großen bei.

*) S. die Capitularia Caroli M. *ap. Bouquet Tom. V.*

§. 43.

Fortdauernd hätte nun das große fränkische Reich sein überwiegendes Ansehen behaupten, und immer

immer schöner hätte es aufblühen können, wenn nur auch Karls Nachfolger (seit dem J. 814), Ludwig der Fromme, von eben demselben Geist belebt gewesen wäre, eben dieselben Einsichten, dieselbe Entschlossenheit und Thätigkeit gehabt hätte, wie sein Vater, Karl der Große. Das wenige Gute, was am Anfange seiner Regierung durch ihn geschah: die Verbesserung des Justizwesens, die Abstellung der Bedrückungen in den Provinzen des Reiches, war nur vorübergehend. Der Uebermuth einiger Großen, und seine Schwachheit ließen es kaum aufkeimen; viel weniger zur vollkommenen Frucht reifen. Am meisten schadete er sich und dem Reiche durch wiederholte Theilungen seiner Länder unter seine Söhne. Schon im Jahre 817, im dritten seiner Regierung, theilte er mit Bewilligung der Großen. *) Mit der Theilung war aber sein Brudersſohn, der König Bernhard von Italien unzufrieden, und empörte sich. Im Gefühl seiner Schwäche unterwarf er sich jedoch hernach dem Kaiser, und ward nach damaliger Sitte geblendet. Im Jahre 823. bekam Ludwig von seiner zweiten Gemahlin Juthe (Judith) noch einen Sohn, Karl den Kahlen. Nun änderte er die bereits zu frühe vorgenommene Theilung, und legte auch diesem Prinzen einen Theil seiner Länder zu. Darüber erwachte der Aerger seiner übrigen Söhne. Lothar verband sich mit einigen Großen, die ohnehin mißvergnügt waren; das Volk ward aufgehetzt, daß es einen Aufstand erregte, und der Kaiser sah sich endlich als Kriegsgefangener in den Händen dieses Prinzen. **) Sein dritter Prinz setzte ihn zwar

unter dem Beistand einiger Getreuen (J. 830.) in die Regierung wieder ein; allein schon im folgenden Jahr entstand, weil Ludwig einen andern Minister gewählt hatte, eine neue Empörung seiner beiden jüngern Söhne. Als der Kaiser die Oberhand über beide erhalten hatte, verlieh er das seinem Sohne Pipin abgenommene Königreich Aquitanien gegen alle gesunde Politik Karl dem Kahlen. Die Gährung wurde dadurch noch weit bedenklicher; die Empörung brach mit noch weit größerer Wuth aus; Ludwig verlor darüber seine Regierung, und mußte sich (J. 833.) zur öffentlichen Kirchenbuße bequemen. ***) Auch dießmal setzten ihn Ludwig von Bayern und Pipin wieder auf den Thron; das bisher so tief empfundene Unglück hatte ihn aber so wenig klug gemacht, daß er seitdem noch zweimal seine Länder wieder theilte. Der letztern Theilung wegen brach ein neuer Krieg aus, dessen Ende er aber nicht erlebte. †)

*) Thegani de gestis Ludovici Pii c. 12. — Paschasii Radberti Vita Walae L. II. c. 17. — Agobardi Epist. ad Ludovicum; alle drei *ap. Bouquet Tom. VI.*

**) Praeceptum divisionis *ap. Pithoeum in Scriptor. rer. francicar.* p. 330. — Paschas. Radbert. L. II. c. 10. — Agobardi Apologeticus pro filiis Ludovici Pii adversus patrem. §. 7 und 8. und Anonymi vita Ludovici Pii; alle diese bei *Bouquet Tom. VI.*

***) Acta exauctorationis Ludovici Pii; und Agobardi Chartula porrecta Lottario Augusto; *Ibid.*

†) Die übrigen Quellen der fränkischen Geschichte unter diesem Kaiser finden sich alle bei Bouquet scriptor. rer. francic. Tom. VI. — Gute Hülfsmittel sind: Geschichte

der

der fränkischen Monarchie vom Tode Karls des Grossen bis zum Abgange der Karolinger, von Hegewisch. Hamburg und Kiel 1779. in 8. — Freiherrn von Günderode Karl der Große und Ludwig der Fromme; in desselben sämmtlichen Werken Th. *I.* S. 449.

§. 44.

Bei allen den Uebeln, welche Ludwigs unkluges Betragen nach sich zog, hatte es doch auch die gute Folge, daß es Teutschlands Austritt aus der Reihe abhängiger Provinzen, und dessen Umwandelung in ein eigenes, selbstständiges Reich veranlaßte. Derselbe Beweggrund, welcher die Söhne gegen ihren Vater bewaffnet hatte, erhielt auch nach seinem Tode die Brüder in gegenseitigem Streit. Einer beneidete den andern um dessen Länder. Lothar strebte nach der Alleinherrschaft in der ganzen Monarchie; darüber söhnten die zwei jüngern Brüder sich aus, und griffen ihn gemeinschaftlich an. *) Bei Fontenay erfolgte im Jahre 841. ein blutiges Treffen, worin Lothar aufs Haupt geschlagen ward. Dennoch wollte er sich noch nicht zum Ziele legen. Unklug ließen ihm die beiden Brüder Zeit genug, neue Kräfte zu sammeln. Da schlossen sie aber ein neues Bündniß zu Straßburg, und nöthigten ihn, die Flucht zu ergreifen; die Bischöfe aber erklärten in einer Versammlung zu Aachen, daß er des Reiches verlustig sey. Nun bot er endlich die Hände zu einem Frieden. Nach langwierigen, und mühesamen Unterhandlungen kam endlich im Jahre 843. der berühmte Vertrag zu Verdun zu Stand, wodurch die ganze fränkische

Monarchie in drei von einander unabhängige Theile zerfiel. Lothar behielt Italien nebst der Kaiserwürde, und denjenigen Strich Landes zwischen Teutschland und Frankreich, den man in der Folge unter dem Namen Lothringens kennen lernte. Dem jüngern Bruder Karl wurden die übrigen Länder jenseits des Rheins, und der Strich Landes bis zum Ebro hin zu Theil. Ludwig erhielt ganz Teutschland, und überdieß am linken Rheinufer die Städte Maynz, Speyer und Worms; daher er auch den Namen Ludwigs des Teutschen erhielt. Von dieser Zeit an war Teutschland ein besonders, von den übrigen ganz unabhängiges Reich, was es auch bis zum heutigen Tage geblieben ist. **)

*) Nithardus de dissensionibus filiorum Ludovici Pii L. II. *ap. Bouquet Tom. VII.* — Annal. Fuldens. ad an. 840. — Reginonis Chron. ad an. 841.

**) Nithardus loc. cit. L. III. & IV. — Conring. de Germanor. Imper. roman. c. 9. §. 9 & 10. — Schurzfleisch de divisione Imperii Carolini §. 35.

II. Geschichte der Staatsverfassung und Cultur.

§. 45.

Seit der berühmten Völkerwanderung sehen wir die große teutsche Nation getrennt. Einige Völkerstämme, oder wenigstens beträchtliche Haufen derselben haben bereits außerhalb ihres Vaterlandes in verschiedenen Gegenden des römischen Reiches feste Wohnsitze, und sind nun Glieder ordentlicher, [durch

sie

sie gestifteter Staaten. Alle Umstände verkündigen laut, daß mit ihnen eine große Veränderung vorgegangen. Die Hauptanführer dieser Völker, ihrer persönlichen Eigenschaften und ihrer Thaten wegen entweder mit dem Zutrauen derselben beehrt, oder von ihnen gefürchtet, hatten sich in beständige Regenten, oder Könige; die Nebenanführer kleinerer Horden freier Männer in Große des Reiches verwandelt. Vermöge des Grundeigenthums, welches jeder bei der gewöhnlichen Theilung der Eroberungen erhalten hatte, war jeder zwar dem Könige nach geschehenem Aufgebot zur weitern Heerfolge verpflichtet; übrigens aber freier, unabhängiger Herr auf seinem Allodium. Der Edle und der Freie lebten, wie der König, von demselben; beide genossen fast gleiche Rechte; bis endlich die Könige durch Einführung des **Lehensystems** diese Gleichheit hoben, und dadurch ihre Macht erhöhten. *) Zur fleißigen Betreibung des Ackerbaus foderte nun nicht nur diese Anstalt, sondern selbst die physische Beschaffenheit der eroberten Länder ihre neuen Bewohner auf, indem sie ihnen das Hirten- und Jägerleben gewissermaßen unmöglich machte. Die geschriebenen Gesetze, die wir jetzt bei diesen Völkern zuerst finden, sind gleichfalls, so sehr sie auch noch das Gepräge sehr roher Sitten tragen, **) nebst dem Umstande, daß die meisten von ihnen schon Christen waren, deutliche Beweise ihres schon sehr veränderten Zustandes. Schade, daß unter den gewaltigen Stürmen der Völkerwanderungen so viele Denkmäler römischer Kunst und Pracht zu Grund giengen, und der Charakter

rakter dieser neuen Ankömmlinge noch gar so rauh und kriegerisch war! Wie schnell würden sie widrigenfalls in einem so milden Klima, auf einem so fruchtbaren Boden von Stuffe zur Stuffe einer bessern Bildung hinaufgeeilt seyn; wie schnell müßte sich ihnen die schönere Cultur ihrer Ueberwundenen mitgetheilt haben! Doch zeigen sich schon in diesem Zeitraume unter ihnen Spuren jener Eindrücke, welche die Ueberbleibsel der in diesen Ländern einst herrschenden Cultur, und der unvermeidliche Umgang mit den alten Einwohnern auf sie gemacht hatten. ***) Doch die Entwickelung dieser Begebenheiten fällt billig der Geschichte derjenigen Staaten heim, deren Stifter sie waren; in der Geschichte ihres Vaterlands treten sie nicht weiter auf.

*) S. allgemeine Geschichte der Cultur und Litteratur des neueren Europa von Joh. Gottfr. Eichhorn; in den Erläuterungen und Beweisen S. 1 — 10. Ingleichen: Versuch einer pragmatischen Geschichte der Lehen ꝛc. von D. H. B. Frkft. und Leipz. 1785.

**) Gesammelt findet man diese Gesetze in P. Georgisch Corpus juris German. antiqui. Hal. 1738. in 4. und: Barbarorum leges antiquae, cum notis & glossario. Accedit formularum fasciculus. ed. Paul. Canciani Venet. 1781.

***) Z. B. in Sidon. Apollinar. Epist. L. I. ep. 2. — Procop. Histor. Vandal. L. II. c. 6. und eben desselben de bello goth. L. I. c. 2.

§. 46.

Nur von dem einzigen fränkischen Volk, welches gleichfalls im römischen Gebiet den Grund zu einem neuen Reiche gelegt hatte, war ein großer Theil dessel-

desselben in seinen ehemaligen Wohnsitzen in Teutschland zurückgeblieben, oder hatte sich dahin ausgebreitet; und außerdem, daß die in den westlichen Ländern wohnenden Franken die Gemeinschaft mit den östlichen unterhielten, erweiterte sich dieses fränkische Reich in Teutschland selbst durch Unterjochung mehrerer hier zurückgebliebener Völker: der Thüringer, Alemannen, Bayern und Sachsen. Auch hier war der König nicht Landesherr; er war nur Oberhaupt, und Vollstrecker des Willens der ganzen Nation, den sie auf den sogenannten **Märzfeldern**, oder in den Reichsversammlungen äußerte. *) Die eigentlichen Regenten waren also die Edlen und Freien, das ist, die Reichsstände, zu denen sich bald auch die Bischöfe gesellten. Selbst die Thronbesteigung ließ die Nation, obwohl der Thron in dem Merovingischen, und hernach auch im Carolingischen Mannsstamm erblich war, nicht so schlechthin geschehen, ohne den neuen König durch irgend ein fühlbares Zeichen, nämlich durch die feierliche **Elevation** zu erinnern, wem er seine Würde ursprünglich zu danken habe. Wie jeder Edle, und jeder Freie, lebte er gleichfalls nur von seinem Privateigenthum, nämlich von dem Ertrage seiner Maierhöfe, und außerdem zog er nur unbestimmte Einkünfte aus den freiwilligen Geschenken der Großen, aus einem Theile des Wehrgeldes, und den Strafgeldern, welche derjenige bezahlen mußte, der die schuldige Heerfolge ihm zu leisten versäumt hatte. Indessen mußte sich doch seine höhere Würde, wodurch er den Vorzug vor allen andern behauptete, theils in seinem obersten

Richter-

Richteramt, theils in seiner Macht, allgemeine Aufgebote ergehen zu lassen, wie auch in der executiven Gewalt in Ansehung dessen, was die Nation beschlossen hatte, und in dem Umstande, daß von ihm alle Aemter und Würden im Reich ausgiengen, zum Theil auch in einem größern äußerlichen Glanz zu erkennen geben. Diesen Glanz verschaffte ihm ein ordentlicher Hofstaat, den er hielt, und wozu der Erzcaplan, der Referendar, der Pfalzgraf, der Domesticus und der Kämmerer, der Seneschalk, der Marschalk und Mundschenk, der Truchseß, die Jäger- und Falkenmeister, und die Majores Domus gehörten. **) Für das Gedeihen der Cultur war es gewiß ein vortheilhafter Umstand, daß der Hof sich nicht an einen gewissen Ort band, sondern bald da, bald dort seinen Sitz nahm. Dadurch bekam das Beispiel des Hofes einen recht ausgebreiteten Wirkungskreis.

*) Chlodovei Epist. ad Episcop. *ap. Bouquet Tom. IV.* — Decretum Childerici Reg. de an. 595. — Praefat. in Legg. Sal. — Formulae Marculphi L. I. form. 40. — Caroli Calvi Edictum pist. c. 6. — Capitul. Car. Calvi 3. an. 803. c. 19. — Hincmari Epist. 3. de regno & palatio.

**) Hincmar. ex Adelhardo de ordine palatii.

§. 47.

Sehr frühzeitig nahmen freilich auch die fränkischen Könige, die bei allem Glanz ihres Hofes, und ungeachtet aller Präceptionen, die sie ertheilten, *) doch ihre Ohnmacht fühlten, nach dem Beispiele der übrigen westländischen Könige zu dem Nothmittel

ihre Zuflucht, daß sie, um die Großen mehr von sich abhängig zu machen, immer mehr von ihrem Grundeigenthum, und zuletzt auch Aemter und Würden im Reiche denselben zu Lehen gaben, wie dann das **Lehenwesen** überhaupt sich erst unter den Franken recht ausbildete. Dadurch hofften sie ihre Macht zu vergrößern. Allein diese Anstalt zog mit der Zeit eine ganz entgegengesetzte Folge nach sich, indem, sobald die Könige darüber erarmt waren, die dadurch bereicherten Großen um so übermüthiger wurden. Indessen blieb doch die ganze Allodial= und Lehenverfassung im fränkischen Reiche nicht ohne wohlthätige Wirkung fürs Allgemeine. Für die Cultur des Bodens, und, weil aus dieser die Cultur der Menschen fließt, eben darum auch für diese war schon sehr viel gewonnen, daß durch stärkere Vertheilung der Ländereien, welche entweder schon nach jeder Landeseroberung, oder wenigstens durch die Einführung des Lehenwesens erfolgte, und durch die größere, oder geringere Macht, welche der Besitz eines größern oder kleinern Grundstückes dem Besitzer verschaffte, das Landeigenthum nun schon einen bestimmten, mehr, als jemals, großen Werth erhielt. **)

*) Beispiele von Präceptionen findet man bei Gregor. Turon. L. IV. c. 16 und 41; und L. VI. c. 6. S. auch Edit. Chlotarii c. 18.

**) Einen Beweis liefern uns unter andern die Leges Bajoar. Tit. 11. c. 3. und Tit. 15. c. 12.

§. 48.

Auf diese Art an ihren Grund und Boden gefesselt, mußten die Besitzer eines ihnen schätzbaren

Eigen=

Eigenthums natürlich ihre Sorgfalt für die Erhaltung der gemeinen sowohl, als ihrer Privatsicherheit verdoppeln. In der Gesetzgebung gieng bereits die wichtige Veränderung vor, daß nicht nur die Gesetze der Franken, sondern auch der übrigen den Franken unterworfenen teutschen Völker nach und nach **schriftlich** aufgesetzt wurden, und, weil sich ihre Verhältnisse und Bedürfnisse schon vermehrt hatten, auf die meisten daraus entspringenden Fälle sich nun namentlich ausdehnten. Nicht nur jeder Mensch nach seinem Stande, Vaterland und Geschlecht, sondern auch fast jedes Glied des menschlichen Körpers, und jede Gattung von Eigenthum, kurz, jeder einer Beleidigung oder Verletzung fähige Gegenstand war durch ein bestimmtes **Wehrgeld** verwahrt. *) Eben darum aber, weil die Verhältnisse der Völker mannigfaltiger geworden waren, konnten die bloß **peinlichen** Gesetze nicht mehr hinreichen; man findet daher schon **Civilgesetze** über Ehen, Testamente und andere Gegenstände; **) und seit Karl dem Großen sieht man in den **Capitularien** mit Vergnügen schon manche schöne Verordnung in Cameral- und Polizeisachen hervorgehen. ***) Doch konnte freilich das Daseyn **geschriebener** Gesetze, weil sie in einer fremden Sprache geschrieben waren, unter den Völkern keine Aufklärung, sondern höchstens nur so viel bewirken, daß dadurch der Willkühr der Richter vorgebeugt wurde. Wie wenig mag aber dieses bei den Franken nöthig gewesen seyn, bei denen **Richter** und **ehrliche Leute** gleichbedeutende Namen waren?

*) S. §. 45. Anmerk. **)

**) Legg. Ripuar. Tit. 39. — Constitut. Chlotarii c. 2. — Formulae Marculphi form. 10. 17 und 37.

***) Capitularia Regum Francorum. Edit. Pet. de Chiniac, hin und wieder.

§. 49.

Der ununterbrochene Fortgang der Justizpflege wurde dadurch in etwas erleichtert, daß die Könige in dem Bestreben, ihre Macht durch die Vermehrung ihrer getreuen Anhänger zu vergrößern, die Richterämter in den Provinzen und Gauen den **Herzogen** und **Gaugrafen**, welche letztere wieder **Centgrafen** unter sich hatten, zu Lehen gaben. Durch diese Anordnung entstanden ordentlich organisirte Gerichtsstellen, die gewissermaßen in beständiger Wirksamkeit blieben. Doch waren weislich der Willkühr dieser **militärischen** Gerichtspersonen Schranken gesetzt. *) Die Herzoge und Grafen waren eigentlich nicht selbst Richter, sondern nur Präsidenten bei dem Gericht, nur Vollstrecker der Aussprüche, welche die **Schöppen** auf der **Mallstadt**, oder dem **Mallberge** öffentlich im Angesicht alles Volkes nach den Gesetzen gethan hatten. Die Schöppen, Männer von Jahren, mitten aus dem Volke genommen, denen man Kenntniß der Gesetze, Erfahrung und Redlichkeit zutraute, waren so recht dazu gemacht, die eigentlichen Richter zu seyn. Daß man sich von der Richtigkeit einer Klage durch **Zeugen** und **Eide** überzeugen müsse, war eine Bemerkung, die sich auch dem noch ungebildeten Verstande leicht von selbst aufdrang. Wenn aber der Beklagte gleichfalls Zeugen entgegen aufstellte,

stellte, oder die Zeugen des Klägers verwarf, in diesem Falle zu entscheiden, ob er schuldig, oder nicht schuldig sey, war schwer. Leider lag damals der menschliche Verstand noch zu tief in seiner Kindheit, als daß man auf andere Mittel, die Wahrheit zu erforschen, als auf abentheuerliche verfallen wäre, nämlich auf die **Ordalien**, oder **Urtheile Gottes.** **) Bei Völkern, welche ihre ganze Größe, ihr Alles in den Waffen suchten, mußte natürlich in zweifelhaften Fällen der Gedanke entstehen, daß der Stärkere Recht habe. Auch Kinder entscheiden gewöhnlich ihre Streitigkeiten durch Schlägereien. Der **Zweikampf** wurde daher eine gerichtliche Probe. Bei verschiedenen Völkern führten auch noch andere Ursachen dazu. Die abergläubische Meinung, daß Gott die Wahrheit, die man auf eine andere Art nicht zu erforschen wußte, nothwendig durch ein Wunder offenbaren müsse, erzeugte die Probe mit **kaltem**, mit **siedendem** Wasser, wozu Karl der Große noch die **Kreuzprobe** und die folgenden Zeiten die Probe mit **glühendem Eisen** hinzusetzten. Doch ist es auch ein rühmlicher Beweis, wie sehr bei den Franken Menschenleben und Eigenthum in Achtung standen, daß besonders in wichtigen Fällen, wenn es um Leib und Leben, oder um den Verlust seiner Güter zu thun war, der Kläger zugleich mit **Eideshelfern** vor Gericht auftreten mußte. Es war dieses gewissermaßen eine eidliche Erfahrung, die man von dem sogenannten **Leimuth** des Klägers gerichtlich einzog, und wodurch man falsche und muthwillige Klagen erschwerte. Alsdann erst, wenn

auch

auch der Beklagte sich erbot, zu schwören, und Eideshelfer zu stellen, nahm man seine Zuflucht zu den Ordalien.

*) Vergl. des H. Prof. Hegewisch allgemeine Uebersicht der teutschen Culturgeschichte bis zu Maximilian dem Ersten, S. 104. u. f.

**) Legg. Sal. Tit. 66. — Judicium aquae frigidae, und judicium aquae calidae ex Gregor. Turon. de gloria martyrum. *ap. Bouquet Tom. IV.*

§. 50.

Da mit der völligen, allgemeinen Begründung des Landeigenthums die Zahl der Bedürfnisse jeder Haushaltung gestiegen war, und nach alter Sitte alles, wessen der Herr bedurfte, nicht durch ihn, sondern durch seine Knechte gearbeitet, und herbeigeschafft werden mußte, so vervielfältigten sich nothwendig auch die Gattungen derselben. Einige Leibeigene waren **Liden**, oder **Latten**, andere **Colonen** oder Bauern; noch andere hießen **Knechte** (Servi), wieder andere waren **Dienstleute**, oder **Ministerialen**. Mancher Knecht hatte selbst wieder Knechte und **Mägde**. *) Diese Leute zwang wohl die Noth, zuweilen munterte sie auch die Freigebigkeit ihres Herrn, und ihr eigenes Interesse auf, sich ihre Arbeit so viel, als möglich, durch Erfindung verschiedener Vortheile zu erleichtern, und in den Künsten, deren Ausübung man von ihnen verlangte, zu vervollkommnen. Die Leibeigenen waren also die Erfinder; ihre Herrn nur die Geniesser; von jenen gieng eigentlich diese Gattung Cultur aus. Wir erblicken daher jetzt

bei

bei den Teutschen schon ungleich mehr und bessere zur Landwirthschaft und zum häuslichen Gebrauche dienende Geräthschaften, bequemere Wohnungen, und bessere Waffen: **) Gegenstände, an welche die Aufmerksamkeit, und der Fleiß der Menschen gemeiniglich zuerst sich heftet. Die Bergwerke wurden schon fleißig gebaut, und die gleichzeitigen Urkunden nennen uns verschiedene Handwerker: Becker, Köche, Saifensieder, Netzmacher, Wagner, Zimmerleute, Drechsler, Schwertschmiede, Müller, Schuhmacher, Eisen- und Kupferschmiede, Silberarbeiter, und Goldschmiede, die bereits um diese Zeit bestanden. ***) Die burgundischen Gesetze nennen sogar schon die Schneider, obwohl zu spinnen, in Linnen und Wolle zu weben, und Kleider zu verfertigen, der Regel nach noch immer das Geschäft der Mägde war. Auf die nothwendigen Handwerke folgten die feinern Künste: die Gießkunst, die Bildhauerei, die Malerkunst und die Musik. Es muß hierin bei einer Nation schon weit gekommen seyn, wenn selbst ein Italiäner, der Pabst Johann VIII. um diese Zeit aus Freisingen einen Orgelspieler, und zugleich einen Künstler, der fähig ist, sie zu verfertigen, und zu spielen, verschreiben kann. †) Die Landwirthschaft erzeugte nach und nach Reichthum; der Reichthum die Begierde, ihn zu genießen; diese Begierde weckte Künste und Handel zu ihrem Dienst auf. Das Beispiel des Hofes eiferte dazu nicht wenig an. Am Hofe sahen die Teutschen zuerst die Kleiderpracht, die seidenen, die mit Marder und Fischotter gefütterten Kleider, die mit Goldblech und Edelgesteinen gezierten Gürtel und

und Taschen; an den kostbaren Tafeln des Hofes und der Großen lernten sie zuerst die fremden Gewürze und andere köstliche Dinge kennen; Karl der Große hatte bereits in Teutschland gewisse Plätze zu Niederlagen für den Handel, und zu Märkten oder Messen bestimmt. ††)

*) Capitul. ap. Vermer. an. 752. c. 7. — Von der Aufnahme des Gartenbaus, der Obstzucht, und aller Zweige der Landwirthschaft, S. Car. M. Capitul. de villis.

**) Sydon. Apollinar. Panegyr. in Jul. Valer. Majoran. Aug. — Capitul. 2. an. 805. c. 6. — Legg. Alaman. Tit. 81. — Ottfried B. 1. C. 1. V. 129. in *Schilteri thesaur. antiquitat. teuton. T. I.* — Legg. Bajoar. T. 1. c. 14.

***) Legg. Sal. Tit. 6. — Legg. Alaman. Tit. 22. und 79. — Legg. Burgund. Tit. 10. 11 und 21.

†) *Ap. Baluz.* in *Miscellan. L. V. p.* 490.

††) Car. M. Capitul. an. 808. c. 5. — Vita S. Eligii ap. Surium in Vit. SS. 1. Decemb. — Formul. Marculphi L. I. form. 2. und 11. — Capitul. 2. an. 805. c. 7.

§. 51.

So gieng die Cultur der Teutschen, so weit sie bisher gediehen war, doch ursprünglich nur von dem Umstand aus, daß der große fränkische Staat sich gebildet, und nach und nach die teutschen Provinzen mit sich vereiniget hatte. Dadurch ward um die bisher zerstreuten, von einander unabhängigen Völker ein enges, sie fest zusammenhaltendes Band gezogen. Eben dadurch, daß das schon mehr gebildete westfränki-

fränkische Reich mit Teutschland eine beständige Communication unterhielt, entstand eine glückliche Mischung von Ideen und Kenntnissen verschiedener Art, welche für das Vorrücken der Teutschen nicht anders, als vortheilhaft seyn konnte. Dazu kam noch der wichtige Umstand, daß die Einführung und Verbreitung des **Christenthums** in Teutschland vom Staate selbst, und zum Theil aus Staatsabsichten befördert wurde. Bonifacius und die meisten von denjenigen, die schon vor ihm sich dem Bekehrungsgeschäft unterzogen hatten, genossen die Unterstützung von Seite der Könige und ihrer Minister. Karl der Große wandte selbst gewaltsame Mittel an, die Sachsen zur Annahme der christlichen Religion zu bringen. Wenn auch diese neue Religion unter den Teutschen noch lange Zeit ein Gemische von Christenthum und Heidenthum blieb, *) und nicht auf der Stelle eine bessere Denkungsart, und bessere Sitten hervorbrachte, so bahnte sie doch wenigstens den Weg dazu. Erst der Bestand des Christenthums in Teutschland setzte Karl den Großen in den Stand, auf diesem Grunde weiter fortzubauen, und an der Bildung der Menschheit durch Anlegung mehrerer **Schulen** zu arbeiten. So eingeschränkt auch noch ihr Wirkungskreis, und so klein die Summe der Kenntnisse war, die sie mittheilten, **) so bekamen ihre Zöglinge doch durch sie die ersten, wiewohl noch rohen und unvollständigen Ideen von Wissenschaften. Der christlichen Religion hat man die Einführung der Schreibekunst, und die Erhaltung der lateinischen Sprache zu danken, und ohne sie würde an Karls

Hofe

Hofe nie eine Akademie der Wissenschaften entstanden seyn.

*) Bonifacii Epist. 3. p. 6. *Edit. Serrarii.*

**) Rhabanus Maurus de institut. Clericor. L. III. c. 18. sq. — Capitulare aquisgranense c. 72.

§. 52.

Freilich wurde durch die Einführung des Lateins, als Kirchensprache, die Ausbildung der Muttersprache vernachläßiget, und eben durch diese Vernachläßigung die geschwindere Entwickelung der Verstandeskräfte, und ihre leichtere Anwendung auf alle Gegenstände des Denkens gehemmt. *) Allein eben dieser Vorwurf trifft auch billig den Staat, daß man damals fast alle Geschäfte entweder nur mündlich, oder in lateinischer Sprache verhandelte, und von dieser Gewohnheit lange nicht abgieng. Noch zur Zeit Karls des Großen mag es wenig Menschen gegeben haben, die ihre Muttersprache zu schreiben wußten; außerdem würde er kaum nöthig gefunden haben, an einer teutschen Sprachlehre zu arbeiten, **) und der Mönch Ottfried von Weißenburg hätte noch einige Zeit nach ihm nicht so viele Schwierigkeiten gehabt, den Laut manches teutschen Wortes durch Buchstaben auszudrücken. ***)

*) Hegewisch allg. Uebersicht der teutschen Culturgeschichte S. 175—180.

**) Eginhardi Vit. Car. M. c. 29.

***) Ottfried in der Vorrede zu seiner poetischen Umschreibung der Evangelien *ap. Schilter Thesaur. antiquit. teuton. Tom. I. p.* 11.

§. 53.

Auch der Geist der Hierarchie, und schiefe ascetische Grundsätze, die sich anstatt wahrer christlicher Gesinnungen einschlichen, waren der Aufklärung des Verstandes mehr hinderlich, als gedeihlich. Die Bischöfe, und ihre Vorsteher, die Metropoliten, bekümmerten sich mehr um Erwerbung großer Reichthümer, und um Vergrößerung ihres Ansehens, als um die Bildung der Menschen. *) Auf ihren Synoden sah man sie wohl über Glaubensmeinungen streiten, ihren Rang, und ihre gegenseitigen Rechte und Vorzüge festsetzen, und Kanonen über gottesdienstliche Ceremonien und andere äußerliche Gegenstände entwerfen; aber nur selten etwas festsetzen, was zunächst sich auf das wichtige Geschäft der Menschenveredlung bezog. Wenn auch die Könige damals bedeutende **Rechte in Kirchensachen** ausübten, wenn kein Bischof ohne ihre Einwilligung sein Amt antreten konnte, kein Synodalschluß ohne ihre Bestättigung galt, so wurde dadurch die gute Sache doch nur wenig befördert, indem meistens nur Leute von der gewöhnlich herrschenden Denkungsart zu den Bisthümern gelangten. Noch weniger konnte die Lebensart der Weltgeistlichen nach Chrodegangs Regel, oder die Lebensart der Mönche selbst ein Mittel zur **höhern Bildung** seyn. Doch war die Stiftung vieler Bisthümer, Kirchen und Klöster, wie auch der Umstand, daß sie sich viele liegende Gründe erwarben, wenigstens für die **gemeine Cultur**, welche den physischen Wohlstand der Menschen erhöht, nicht ohne Nutzen. An den Plätzen, wo Kirchen oder Bis-

thümer

thümer errichtet waren, mußten natürlich immer mehr Menschen sich sammeln; dadurch wurden diese glücklich aus ihrem isolirten Zustand in die große Gesellschaft gezogen, welche die Mutter der Erfindung ist; und so wie diese Plätze immer volkreicher wurden, verwandelten sie sich nach und nach in Städte. Wenn auch viele Gründe, die man den Kirchen und Klöstern zu ihrem Unterhalt angewiesen, schon urbar gemacht waren, so schenkte man ihnen doch auch viele andere, die erst angebaut werden mußten. Durch sie ward also immer mehr Boden seiner Wildheit entrissen. Die Mönche in den Klöstern beschäftigten sich zum Theil auch mit Handarbeiten verschiedener Art, und durch sie verbreitete sich die Kunst, selbige zu verfertigen, allmählig auch unter andere Menschen. **) Ohnehin war auch die beim Gottesdienst herrschende Pracht ein mächtiger Antrieb, seinen Fleiß verschiedenen Künsten zu widmen.

*) Capitul. Caroli M. an. 811. *ap. Heineccium p.* 754. und Ludovici Pii Capitulare aquisgran. an. 816. c. 7. *Ibid. p.* 815.

**) Broweri Antiquitat. Fuldens. L. I. c. 11.

§. 54.

Welche große Hindernisse hatte aber der Teutsche ungeachtet aller bisher angezeigten Mittel zur Bildung noch zu übersteigen, um zu jener Stuffe der Cultur zu gelangen, welche eigentlich in einem ausgebildeten Verstande und verfeinerten Gefühle besteht! Alles war bei ihm noch rauh und kriegerisch. Seine Erziehung gieng noch immer auf nichts anders

hinaus, als auf Reiten, Jagen und Waffenführen; die herrschenden Vergnügungen waren keine andern, als Jagd, Trinken und Possenspiele; *) der ganze Ton des Charakters war noch der Ton des rohen, zu Räubereien, Gewaltthätigkeiten, und zur Selbsthülfe geneigten Teutschen. **) Wie neu den Franken, und den ihnen unterworfenen Teutschen die Einschränkung dieses Hangs durch Criminalgesetze noch war, beweisen die gegen diejenigen festgesetzten Strafen, welche auf geschehene Vorladung vor Gericht nicht erscheinen würden; wie auch die Sicherheitsbriefe, die man sich geben ließ, um von der Verfolgung der Beleidigten, oder auch der Gerichte befreit zu seyn. ***) Wie sollten sie auch das Kriegerische in ihrem Charakter so geschwind haben ablegen können, da sie rings um sich her alles in einer kriegerischen Stimmung erblickten; da selbst ihre Bischöfe, bepanzert, und mit dem Schwert umgürtet, mit auf das Schlachtfeld zogen, und mit ihrem Beispiele vorangiengen? Der Ackerbau wurde noch immer, wenn gleich das Landeigenthum aus gutem Grunde sehr geschätzt war, für eine knechtliche Arbeit gehalten; er war daher noch zu wenig geachtet, als daß er die allgemeine Achtung für Waffen und Krieg hätte verdrängen können. Ein großes Hinderniß des weitern Fortschreitens war auch dieses, daß die wichtige Anstalt der Menschenbildung, wie sie durch Karls des Großen Veranstaltung ihren Anfang genommen hatte, unter seinen Nachfolgern nicht fortgesetzt wurde.

*) Caroli M. Capitul. 3. an. 803. c. 15. und Capitul. 3. an. 789. c. 1. 10. und 15.

**) Capitul.

**) Capitul. Caroli M. de villis c. 27. — Capitul. 4. an. 805. c. 6. — Gregor. Turon. L. V. ſub init. — Annal. Fuldenſ. ad ann. 846. 878 und 893.

***) Formulae Marculphi L. I. form. 32. und L. II. form. 18.

Dritte Periode.

Die Teutſchen im Genuß ihrer eigenen, unabhängigen Staatsverfaſſung bis zum Anfange des Verfalles der königlichen Macht in Teutſchland, wie auch zur Aufnahme des Ritterweſens und Fauſtrechts; oder von Ludwig dem Teutſchen bis zu Heinrich IV. J. 843 — 1056.

I. Volksgeſchichte.

§. 55.

Ludwig der Teutſche hatte kaum die Regierung des nun ſelbſtſtändigen teutſchen Reiches angetreten, als ſchon der Anfang jener Gefahren ſich zeigte, welche ſeitdem das Reich durch eine lange Reihe von Jahren bedrohten. Die Normannen, die im Jahre 845. mit 120 Fahrzeugen auf der Seine bis nach Paris ſich gewagt hatten, kamen in demſelben Jahre mit 600 Schiffen auch in die Elbe, und ehe man ſich zum Widerſtande hinlänglich gerüſtet ſah, war Hamburg durch ſie erobert, und ein Raub der Flammen. Im Jahr 850. kamen ſie wieder, und ſeitdem waren die Nieder=

Niederlande fast jährlich ihren Plünderungen und Verwüstungen ausgesetzt. Im Jahr 863. endlich drangen sie den Rhein herauf bis gegen Nuys, und verheerten mehrere Handelsplätze. *) Auf der andern Seite waren Slaven oder Wenden, die bereits im Besitz eines beträchtlichen Theiles von Teutschland waren, unaufhörlich bemüht, sich noch weiter auszubreiten. Sachsen, Thüringen und Bayern litten durch ihre Einfälle. **) Diese Gefahr, in welcher Teutschland schwebte, brachte zwei Folgen hervor, wodurch sein Zustand verändert wurde: erstlich führte man die Herzoge, welche Karl der Große, als gefährlich der königlichen Macht, hatte abkommen lassen, allmählig wieder ein; denn der Herzog, dessen Aufgebot alle Grafen seines Bezirks mit ihren freien Leuten folgen mußten, konnte den eindringenden Völkern ein größers Heer entgegen stellen, als die einzelnen, in keiner Verbindung mit einander stehenden Grafen; und dann sorgten auch einzelne vom Adel für ihre Privatsicherheit durch Errichtung einzelner Burgen, welche für sie freilich ein ziemlich kräftiger Schutz gegen die herandringenden Feinde waren; in der Folge aber, als eine Nahrung des Faustrechts, Land und Leuten verderblich wurden.

*) Annales Bertinian. und Fuldens. ad annos citat. *ap. Bouquet Tom. VII.* — Reginonis Chron. ad ann. eosd. *ap. Pistor.* in *Scriptor. rer. German. Tom. I.*

**) Iidem ad ann. citat.

§. 56.

Obwohl dem teutschen Reiche von Norden und Osten her die Gefahr einer Schmälerung drohte, so

erwei=

erweiterte sich dafür dessen Gebiet gegen Westen. Der Kaiser Lothar hatte schon im dreizehnten Jahre nach dem Schluße des Vertrages zu Verdun die Regierung niedergelegt, und sein Land unter seine drei Söhne vertheilt. Der älteste, Ludwig II. bekam Italien mit der Kaiserwürde, Karl die Provence, und Lothar II. das Land an der Mosel, Maas und Schelde, welches von dieser Zeit an Lothringen hieß (§. 44.). Allein in 20 Jahren war auch von diesen dreien Brüdern keiner mehr übrig; von den dreien Stämmen, unter welche die fränkische Monarchie zu Verdun getheilt worden, waren also nur zwei noch vorhanden. Nach Lothars II. Tode hatten sich Ludwig der Teutsche, und Karl der Kahle im Jahre 870. in die erledigte lothringische Erbschaft getheilt. Ludwig hatte den östlichen, Karl den westlichen Theil bekommen. *) Allein, als auch diese beide starben, geriethen ihre hinterlassenen Söhne bald miteinander in Streitigkeiten, und die Söhne des letztern, Ludwig und Karlmann, sahen sich (J. 880.) endlich genöthiget, Ludwig dem Jüngern von Teutschland, der bereits den östlichen Theil Lothringens von seinem Vater besaß, auch das westliche, oder französische Lothringen abzutreten. So ward jetzt Teutschlands Gränze bis an die vier Gränzflüsse von Frankreich, den Rhone, die Saone, Maas und Schelde erweitert. Nur ein in dieser Gegend an den Flüssen Rhone und Saone bis an das Juragebirge gelegenes Land, welches unter dem Namen Burgund bekannt wurde, kam bei dieser Gelegenheit nicht mit an das teutsche Reich; sondern hatte sich schon um ein Jahr früher (J. 879.)

losgerissen, und einen eigenen König gewählt. **) Von ihrem eigenen Könige Boso hofften die Stände einen kräftigern Schutz gegen die gefährlichen Normänner, als sie bisher von den Königen von Frankreich erhalten hatten.

*) Annal. Bertin. und Metens. ad an. 870.

**) Reginonis Chron. ad an. 878.

§. 57.

Von Ludwigs des Teutschen Söhnen, welche nach seinem Tode († J. 876.) das väterliche Reich getheilt hatten, war es indessen Karl dem Dicken gelungen, nach dem Absterben Karls des Kahlen von Frankreich Italien nebst der Kaiserwürde (§. 56.) zu erhalten. Da seine beiden Brüder, Karlmann und Ludwig der Jüngere nacheinander vor ihm ohne männliche Erben mit Tod abgiengen, so erbte er eines jeden Antheil, und wurde auf solche Art Herr von ganz Teutschland und Lothringen. Als endlich auch der männliche Stamm der Könige von Frankreich ausgieng, oder wenigst niemand mehr vorhanden war, der ein unbestrittenes Recht zur Erbschaft gehabt hätte, so erkannten auch die Großen in Frankreich Karl den Dicken als ihren König. Die große fränkische Monarchie war also bis auf einige kleinere, schon früher davon abgekommene Stücke unter ihm wieder vereinigt. Von der vereinigten Macht so vieler und ansehnlicher Länder hatten sich die Völker in der damals drohenden großen Gefahr vor den Normännern (§. 40.) viel Gutes versprochen. Da

er sich aber diesen Feinden nicht mit derselben Standhaftigkeit, die man erwartet hatte, widersetzte, sondern vielmehr schimpfliche Friedensverträge mit ihnen schloß, auch noch manche andere unbesonnene, eines Königs nicht würdige Handlung begieng; so erwachte ein allgemeines Mißvergnügen über ihn. Um so lieber gaben die Großen in Teutschland den Aufhetzungen eines von ihm beleidigten Ministers Gehör. Eben zur Zeit, da Karl auf einem von ihm ausgeschriebenen Reichstag zu Tribur sich einfand (J. 887); erschien auch Arnulf, ein natürlicher Sohn Karlmanns, und Enkel Ludwigs des Teutschen, dem sein Vater das Herzogthum Kärnthen gegeben hatte, mit einem ansehnlichen Gefolge aus Bayern und Kärnthen; sogleich wurde Karl der Dicke abgesetzt, und Arnulf an dessen Stelle als König der Teutschen ausgerufen; *) in welcher Eigenschaft ihn auch Lothringen zu Folge seiner mit Teutschland bestehenden Verbindung (§. 56.) erkannte.

*) Annal. Fuldens. und Regino ad an. 887.

§. 58.

Hiemit zerfiel die große Monarchie der Franken wieder in mehrere Theile. In Frankreich betrachteten zwar die Großen Karl den Dicken seit seiner Absetzung gleichfalls nicht mehr als König; doch ward auch Arnulf nicht als solcher von ihnen angenommen, sondern der tapfere Graf Odo von Paris zum Lohne, daß er diese Stadt von den Normännern befreit hatte, auf den Thron erhoben. Das burgundische Königreich,

nigreich, welches bereits früher sich von Frankreich getrennt hatte (§. 56), blieb ein abgesondertes Reich; derjenige Strich Landes aber, der auf der andern Seite des Jura liegt, trennte sich jetzt gleichfalls von Frankreich, und gab sich in der Person des Grafen Rudolf einen eigenen König. So waren zwei neue Königreiche in kurzer Zeit nacheinander entstanden: Niederburgund diesseits, und Oberburgund jenseits des Jura. *) Auch Italien (§. 57.) blieb nicht weiter in Verbindung mit Teutschland. Dort war es dem Herzoge Guido von Spoleto gelungen, die Oberhand über seinen Nebenbuhler, den Herzog Berengar von Friaul, zu erringen. Nicht nur erhielt er zu Pavia die longobardische, sondern auch zu Rom die Kaiserkrone. Es war nur etwas Vorübergehendes, daß in der Folge Arnulf, aufgemuntert durch die in Italien ausgebrochenen Wirkungen des Partheigeists, und herbeigerufen von dem Pabste Formosus, Meister von Rom wurde, und auf einige Augenblicke die Kaiserkrone auf seinem Haupt fühlte. Sein kaiserliches Ansehen verschwand zugleich mit seiner Person; denn nach seiner Abreise aus Italien vertrieb man seine Statthalter; seine Krönung selbst erklärte des Pabstes Formosus Nachfolger, Stephan VI., für ungültig, und Lambert, Sohn des inzwischen verstorbenen Guido, wurde als Kaiser erkannt. **)

*) Regino ad an. 888. — Annalista Saxo ad an. eund. auch Annal. Metenſ. und Fuldenſ.

**) Luitprandi Historia sui temporis L. I. c. 12. *ap. Reuber in Scriptor. rer. German.*

§. 59.

Indessen fand sich Teutschlands Zustand durch die Absetzung Karls des Dicken, und Arnulfs Erhebung auf den Thron eben nicht viel gebessert. Die Normänner setzten unter ihm ihre Streifereien fort, und selbst eine schreckliche Niederlage im Jahre 891. benahm ihnen den Muth nicht, jene zu wiederholen. *) Nicht weniger gefährlich wurden dem teutschen Reiche die Feindseligkeiten der mährischen Wenden; und Arnulf, anstatt das ohnehin schon zu große mährische Reich zu schwächen, begieng in der Meinung, sich dessen Fürsten Zwentebold verbindlich zu machen, den Fehler, daß er ihm Böhmen überließ, und dadurch dessen Macht noch vergrößerte. **) Jetzt konnte der teutsche König, da jener treulos der fremden Oberherrschaft sich zu entledigen bemüht war, sich seiner nicht mehr erwehren, und rief unglücklicher Weise die Magyaren, oder in der Folge sogenannten Ungarn zu Hülfe. Diese zwangen freilich den meineidigen Fürsten in kurzer Zeit zur Unterwerfung; faßten aber auch bei dieser Gelegenheit Teutschland ins Auge, und verheerten es in der Folge bei wiederholten Einfällen mit einer Grausamkeit, die man noch von keinem Normann, von keinem Wenden oder Slaven erfahren hatte. ***) Durch Arnulf wurde Lothringen (§. 56 und 57.) in ein Königreich umgeschaffen, welches er seinem natürlichen Sohne Zwentebold gab. Doch machte dieser sich bald so verhaßt, daß die Großen nach dem Tode des Königs († J. 899.) von ihm wieder abfielen, und, indem sie sich dem ehelichen Sohn und Nachfolger Arnulfs, Ludwig dem

Kinde,

Kinde, unterwarfen, ihre Verbindung mit Teutschland erneuerten.

*) Hermanni Contracti Chronicon ad an. 891. *ap. Pistor. in Scriptor. rer. German.*

**) Regino ad an. 890.

***) Luitprand. L. I. c. 5.

§. 60.

Ludwig war kaum auf einer Versammlung zu Forchheim im Jäner des Jahrs 900. zum Könige der Teutschen erwählt worden, als sich schon die traurigen Folgen des Bündnisses zeigten, welches Arnulf mit den Magyaren gegen die mährischen Wenden geschlossen hatte. In eben diesem Jahre fielen sie zum erstenmale in Bayern ein, und seit dieser Zeit wiederholten sie ihre verheerenden Streifereien fast alle Jahre. Mähren, Kärnthen, Bayern, Sachsen, Thüringen und Franken wurden nach und nach die traurigen Opfer ihrer Wuth. *) Und was das Schlimmste war: zu gleicher Zeit, da diese unglückliche Lage die Teutschen zur Vereinigung aller ihrer Kräfte gegen dieses barbarische Volk auffoderte, schwächten sie sich noch durch innere blutige Fehden. Wenn Arnulf selbst durch seine persönlichen Eigenschaften nicht vollkommen im Stande gewesen war, die Großen im Zaum zu halten, weil er diejenigen schonen mußte, deren freier Wahl er die Krone zu danken hatte; so konnte man dieses um so weniger von Ludwig erwarten, der bei seiner Thronbesteigung noch ein unmündiges Kind von sechs Jahren war.

Das erste Beispiel einer Achtserklärung, welche zu seiner Zeit gegen einen Störer der öffentlichen Ruhe, den Grafen Adalbert von Bamberg ergieng, war nicht vermögend, den Uebermuth der übrigen Großen, welche kein Gesetz, keinen obersten Richter fürchteten, zu bezähmen. **)

*) Luitprand. L. II. c. 2. — Auch Reginon Chron. und Annalist. Sax. ad ann. 901 sqq.

**) Schöne Erläuterungen über die Geschichte Ludwigs des Kindes S. in J. C. Gatterer de Ludovico IV. Infante. Goettingae 1759. 4.

§. 61.

Der nach Ludwigs Tode im Jahre 911. gewählte teutsche König Conrad I., Graf von Ostfranken, fühlte wohl, wie tief das königliche Ansehen gesunken sey, seitdem drei teutsche Könige hintereinander nicht mehr durch **Erbrecht**, sondern durch **freie Wahl** der Stände zum Throne gelangt waren, und unter den Großen in Teutschland bereits die Meinung in Umlauf gekommen war, daß die Nation berechtiget sey, sich selbst einen König nach Belieben zu geben: eine Meinung, welche freilich eben um diese Zeit einen um so mehr scheinbaren Grund erhielt, da mit dem Tode Ludwigs des Kindes auch der uneheliche Mannsstamm der Karolinger in Teutschland erloschen, und kein Abkömmling derselben außer Karl dem Einfältigen in Frankreich weiter übrig war. Conrad war daher gleich am Anfange seiner Regierung bedacht, durch Einschränkung der zu großen Macht des unterneh=

ternehmenden, tapfern Herzogs, Heinrichs von Sachsen, für die Aufrechthaltung seiner königlichen Gewalt zu sorgen. Seinem Plane gemäß sollte Heinrich nicht mehr im Besitz aller jener Lehen bleiben, welche sein Vater, Otto der Erlauchte, besessen hatte. Allein der Krieg, in welchen der König mit dem Herzoge darüber gerieth, nahm keine so glückliche Wendung, daß er sich eines vollkommenen Sieges hätte erfreuen können. *)

*) Witichindi Annal. L. I. p. 635 sq. *ap. Meibom in Scriptor. rer. German. Tom. I.* — Ditmari Merseburgens. Chron. p. 325. *ap. Leibnitz* in *Scriptor. rer. Brunsvicens. Tom. I.*

§. 62.

Ein Glück war noch, daß nach dem Tode Ludwigs des Kindes die mächtigern Großen sich nicht ganz und gar von dem teutschen Staatskörper trennten, um mit ihren Ländern abgesonderte Staaten zu bilden. Versuche wurden bereits gemacht. Die Lothringer (§. 59.) fielen gleich anfänglich wirklich ab, und unterwarfen sich dem König von Frankreich. Mit vieler Mühe wurde dem teutschen Reich Elsaß, und das Stift Utrecht noch gerettet. *) Arnulf, Herzog aus Bayern, der schon unter der vorigen Regierung eine fast unabhängige Gewalt ausgeübt hatte, lehnte sich gegen Conrad öffentlich auf; wurde aber freilich durch die Gewalt der Waffen bezwungen (J. 917.), und mußte seine Länder verlassen. **) In Schwaben setzten sich die beiden königlichen Kammerboten und Brüder, Erchanger und Berthold in einer

einer hitzigen Fehde mit Salomo, Bischofe von Costanz, den königlichen Befehlen entgegen, und ersterer, der deswegen aus dem Lande verwiesen worden, kam wieder zurück, und warf sich eigenmächtig zum Herzog auf. Durch einen Ausspruch der Fürsten wurden zwar hierauf beide (J. 917.) zum Tode verurtheilt. Doch konnte der König in der Folge selbst mit den Waffen in der Hand nicht hindern, daß Burkard, ein mächtiger Graf in diesem Lande, der sich vorgenommen hatte, den Tod der beiden Brüder zu rächen, zuletzt das Beispiel Erchangers nachahmte, und sich selbst zum Herzoge von Schwaben erhob; von welcher Stund an dieses Land länger, als 300 Jahre durch Herzoge regiert wurde. ***) So lange solche Unruhen das teutsche Reich im Innern zerrissen, konnte man wohl an keine hinlängliche Vereinigung der gesammten Kräfte gegen die Ungarn denken, welche dießmal durch Schwaben bis nach Basel vordrangen, hierauf in Elsaß und Lothringen einfielen, und überall Land und Leute grausam mißhandelten. †)

*) Luitprand. L. II. c. 7. — Annalista Saxo ad an. 916.

**) Luitprand. loc. cit. — Annal. Sax. ad an. 917.

***) Herman. Contract. ad an. 917. — Ekkehard de casibus Monasterii S. Galli. p. 18. *ap. Goldast. in Scriptor. rer. Alemann. Tom. I.*

†) Contin. Reginon. und Herman. Contract. ad ann. 912, 913, 915, 916 und 917.

§. 63.

Nach Conrads Tode (J. 919.) erhielt das teutsche Reich gleichfalls wieder durch eine Wahl

den

den Herzog Heinrich von Sachsen zum Könige. Ihn hatte Conrad selbst, und zwar mit Hintansetzung seines leiblichen Bruders empfohlen, *) wodurch die Meinung, daß Teutschland ein freies Wahlreich sey, eine neue Stärke erhielt. Nur zwei mächtige Herzoge bestritten, weil sie der Wahl nicht beigewohnt hatten, die Rechtmäßigkeit derselben: der Herzog Burkard von Schwaben, und Arnulf Herzog von Bayern, der sogleich nach Conrads Tode aus seinem Exil (§. 62.) wieder zurückgekommen war. Die Sachsen und Franken führten aber dem König ein so ansehnliches Heer zu, daß Burkard bei dessen Anblick seinen bisher so sehr erprobten Muth verlor, und sich ihm sogleich unterwarf. **) Nur den Herzog Arnulf mußte Heinrich zu Regensburg erst belagern, und hierauf nach einigen Unterhandlungen vermöge eines ordentlichen Vertrages ihm die bisher nur den Königen zustehenden Rechte über die Bischöfe seines Landes einräumen, ehe derselbe ihn als König erkannte. ***)

*) Witichind. L. I. p. 636. — Luitprand. L. II. c. 7.

**) Witichind. L. I. p. 637.

***) Luitprand. L. II. c. 7. — Ditmar. Merseburg. L. I. p. 329.

§. 64.

Zwei wichtige Länder waren hiemit beim Reich erhalten; ein anders, welches bereits unter seinem Vorfahrer von demselben wirklich abgekommen war, nämlich Lothringen (§. 62.) schaffte er wieder herbei; denn glücklicher Weise bedurfte Karl der Einfältige,

König

König von Frankreich, eben einer auswärtigen Unterstützung gegen die mit ihm unzufriedenen Großen; und damit er diese um so gewisser aus Teutschland erhalten möge, trat er dem teutschen König (J. 923.) Lothringen förmlich ab. *)

*) Contin. Reginon. ad ann. 923 & 929. — Hugo Flaviniac. ad an. 924. — Frodoardi Chron. ad ann. 925 & 926. *ap. Bouquet Tom. VIII.* — Pactum Caroli & Henrici *ap. du Chesne Tom. II.* p. 587. — Ueber diese, so wie über die zuvor angeführten, und die folgenden Begebenheiten Heinrichs I. S. auch: Sim. Frid. Hahn, oder Jo. Pet. Ludewig Henricus auceps historia anceps. Halae 1739. 4. und: Nic. Henr. Gundling de Henrico Aucupe liber singularis. Halae 1711. 4.

§. 65.

Indem Heinrich auf diese Art glücklich bewirkte, daß Teutschland ein vereinigter Staatskörper blieb, sorgte er zugleich für dessen Sicherheit von außen. Die Ungarn hatten in den Jahren 922. und 924. Sachsen, Franken, Schwaben und Elsaß wieder zum Schauplatz ihrer unbändigen Wuth gemacht. *) Ohne Zweifel würden sie Teutschland noch ganz zu Grund gerichtet haben, hätte nicht der kluge König Heinrich während eines mit ihnen geschlossenen neunjährigen Waffenstillstandes die offenen Orte in Sachsen und Thüringen zu besserer Vertheidigung mit Mauern umgeben, auch verschiedene neue Städte erbaut, in dieselben hinlängliche Besatzungen eingelegt, und durch Einführung neuer Waffenübungen zu Pferd die Kriegskunst auf eine sehr vortheilhafte Art verbessert. **) Des wohlthätigen Einflusses nicht zu

gedenken, welchen ein Theil dieser Anstalten in die Bildung der teutschen Nation hatte, ***) verdanket ihnen Teutschland ursprünglich die Herstellung einer größern Sicherheit vor auswärtigen Feinden.

*) Ekkehard. de caſ. Monaſt. S. Galli c. 5. — Ruotgerl Vita Brunonis *ap. Leibnit. in Scriptor. rer. Brunsvicenſ. Tom. I.* — Herman. Contract. ad an. 925.

**) Witichind. L. I. p. 138 ſq. & 641. Auch L. II. p. 643. — Ditmar. L. I. p. 318. — Luitprand. L. II. c. 9.

***) Das weitere S. unten bei der Culturgeschichte.

§. 66.

Wie wirksam diese Anstalten waren, erfuhren in kurzer Zeit verschiedene slavische Völker, wie auch die Normannen. Nicht nur die Daleminzier und Wilzen, die sich gefährliche Bewegungen erlaubt hatten (§. 40.), sondern auch die Böhmen, die Häveler, Rhedarier und andere slavische Stämme wurden von seinen geübten Soldaten besiegt, und zur Unterwerfung gebracht. *) Diese Siege verschafften dem teutschen Reiche den bedeutenden Vortheil, daß sein Gebiet wirklich dadurch erweitert wurde; und damit sowohl diese neue Erwerbung, als auch dasjenige, was schon ehedem zum Reiche gehört hatte, gegen weitere Einfälle um so kräftiger geschützt werden konnte, errichtete Heinrich die Markgrafschaften Meißen, Lausiz und Nordsachsen. Auch die Normänner (§. 40.) fühlten die Wirkung des nun seit der Verbesserung der Kriegskunst erhöhten Muths der Teutschen. Der König wartete nicht auf ihre Wiederkunft nach Teutschland; er drang zuerst in ihr eigenes

Land ein, **) machte das Stück, das er ihnen abnahm, zur Vormauer gegen sie selbst unter dem Namen der Markgrafschaft Schleswig, und rückte Teutschlands Grenze bis an die Slie hinaus. ***) Als endlich die Ungarn noch vor dem Ablaufe des Waffenstillstandes im Jahre 933. gegen Sachsen von zweien Seiten her wieder anrückten, wurden auch diese beiden Horden geschlagen, und eine derselben gegen welche Heinrich selbst focht, mußte ihr ganzes, von Beute reiches Lager zurücklassen. †) So gewann Teutschland durch Heinrichs kluge Einrichtungen sichtbar an innerer Kraft, so wie an Achtung von außen. Selbst das königliche Ansehen erhielt, durch seine persönlichen Eigenschaften gestärkt, wieder neues Leben. Dennoch nennet ihn die undankbare Nachwelt nicht den Großen, sondern nur Heinrich den Ersten, und Heinrich den Finkler; gerade als wäre es ein größers Verdienst, ein guter Vogelfänger, als ein guter König zu seyn.

*) Witichind. L. I. p. 639. — Ditmar. L. I. p. 326 sq.

**) Witichind. p. 641. — Luitprand. L. III. c. 5. — Contin. Reginon. & Herman. Contract. ad an. 931.

***) Annalista Saxo und Chronographus Saxo ad an. 931. — Adam. Bremens. Histor. eccles. L. I. c. 48. *ap. Lindenbrog* in *Scriptor. rer. German. septentrional.*

†) Luitprand. L. I. c. 8. und L. II. c. 9.

§. 67.

Seit Heinrich, der im Jahre 936. die Welt verließ, blieb die teutsche Nation in vier auf einander folgenden Königswahlen bei der regierenden Familie

stehen.

stehen. Ein ganz neues Beispiel aber war es dießmal, daß das Reich nicht, wie es zur Zeit der Merovinger und der Karolinger Sitte gewesen war, unter seine drei hinterlassene Söhne getheilt, sondern einem einzigen, und zwar dem Erstgebornen übertragen wurde: ein Umstand, welcher wohl die erste Idee zu dem in der Folge entstandenen Grundsatz von der Untheilbarkeit des Reiches, und dem nach und nach in Gang gebrachten Recht der Erstgeburt mag gegeben haben. Des Königs jüngerer Sohn, Heinrich, glaubte zwar ein nähers Recht zur Krone zu haben, weil damals, als er zur Welt kam, sein Vater schon teutscher König, bei der Geburt seines Bruders Otto hingegen nur noch Herzog gewesen war. *) Allein sein Vater hatte die Krone für Otto, den Erstgebornen bestimmt; und die Großen hatten demselben die Nachfolge noch vor dessen Tode zugesichert. Nach Heinrichs Abgange wurde diese Wahl von den Teutschen und Lothringern auf einer Versammlung zu Aachen bestättiget, und der Anspruch des jüngern Bruders fand nicht so viel Beifall, daß er auf eine hinlängliche Unterstützung hätte rechnen können.

*) Auctor Vitae Mathildis c. 2. *ap. Leibnit. in Scriptor. rer. Brunsvicens. Tom. I.* — Hugo Flaviniacens. ad an. 936.

§. 68.

Die Thronbesteigung des Königs Otto I., welchen die Nachwelt mit dem Namen des Großen beehrte, unterschied sich auch hierin vor allen vorhergehenden, daß jetzt zum erstenmale zwei teutsche Erz-

Erzbischöfe, und zwar die von Cölln und Trier allein sich auf ein Recht, den teutschen König zu krönen, beriefen, und weil sie hierin nicht einig werden konnten, diese feierliche Handlung indessen einem dritten, dem Erzbischofe von Maynz überließen. *) Auf diesen Anspruch wurde wirklich in der Folge ein Recht, den König zu krönen, wenigst für einen dieser Erzbischöfe gegründet; und allerdings mag dieses auch der erste Keim gewesen seyn, aus welchem sich ihre kurfürstlichen Rechte allmählig entwickelten. Eben so sah man jetzt zum erstenmale einige weltliche Fürsten, und zwar nur diejenigen, welche damals im Reiche die angesehensten waren, bei dem Krönungsmahle feierliche Hofdienste verrichten. **) Dies ist die erste Spur von den in der Folge so wichtig gewordenen Erzämtern des Reiches. Wenn diese gleich damals noch nicht erblich waren, so floß doch aus dieser Quelle das in der Folge entstandene ausschließliche Wahlrecht bestimmter weltlicher Fürsten.

*) Witichind. L. II. fub init.

**) Witichind. loc. cit.

§. 69.

Die Regierung des neuen Königs zeichnete sich zwar gleich am Anfange dadurch aus, daß nicht nur die Böhmen und die slavischen Völker in der Lausitz und in Brandenburg (§. 66.) im Gehorsam erhalten, sondern auch die Polen unter ihrem Fürsten Miecislav zur Anerkennung der teutschen Oberherrschaft gezwungen wurden. *) Durch die Siege über die

Böhmen

Böhmen verdiente sich der tapfere Anführer, Hermann Billing, das Herzogthum Sachsen. Auch war Otto sogleich weislich bedacht, der christlichen Religion in den bezwungenen slavischen Ländern durch Errichtung zweier Bisthümer, zu Brandenburg und zu Havelberg (J. 939 und 946), **) einen festern Fuß zu verschaffen, wodurch die Ungleichheit der Religion zwischen den Slaven und Teutschen gehoben, und folglich eine der vornehmsten Quellen des gegenseitigen Nationalhasses, und vieler daraus entsprungener Empörungen und Kriege verstopft wurde. Ueberdies gewann der König dadurch noch den Vortheil, daß diese unruhigen Völker unter der beständig wachsamen Aufsicht der Bischöfe seitdem weniger freien Spielraum hatten.

*) Ditmar. L. II. ineunte. — Witichind. L. II. p. 643. 647. und L. III. p. 652. — Regin. Contin. ad an. 950 & 955 sq.

**) Chron. Magdeburg. *ap. Meibom. Tom. II. p.* 272. S. auch Harzheim. Concil. German. Tom. II. p. 640.

§. 70.

Otto hatte aber auch zu gleicher Zeit, und schon am Anfange seiner Regierung mit vielen, und mächtigen innern Feinden zu kämpfen, worunter die Söhne des verstorbenen Herzogs Arnulfs von Bayern, die des Königs Lehensherrlichkeit nicht mehr erkennen wollten, wohl nicht die unbedeutendsten waren. Ihre Widersetzlichkeit kostete ihn zwei Feldzüge, und erst nach diesen war er im Stande, durch die Verbannung Eberhards, des ältesten Sohnes, sein königliches

An=

Ansehen geltend zu machen. *) Das Herzogthum erhielt Arnulfs Bruder Berthold; nach dessen Tod aber verlieh es Otto seinem eigenen Bruder Heinrich. Zum Unglück brach zu gleicher Zeit die bisher im Stillen brütende Eifersucht der nun schon bei zweien Königswahlen zurückgesetzten Franken in öffentliche Feindseligkeiten aus, welche selbst durch den oberrichterlichen Ausspruch des Königs, der den Stifter der Unruhen zu einer ansehnlichen Geldstrafe, die vornehmsten Theilnehmer aber zum **Hundetragen** verurtheilte, **) nicht eingestellt werden konnten. Sie vergrößerten sich vielmehr, da die mißvergnügten Brüder des Königs, und zuletzt selbst sein Sohn Ludolf an dieselben nun auch ihre besondern Empörungen anschlossen. ***) Daher half auch das Mittel nicht, daß Otto, um die königliche Gewalt vermittelst einer ansehnlichen Hausmacht in lebhafter Wirksamkeit zu erhalten, es zur Maxime gemacht hatte, die besten Herzogthümer im Reiche seinen Söhnen und nächsten Verwandten zu geben. Sie selbst arbeiteten diesem Plane zu ihrem eigenen Schaden entgegen. Lothringen (§. 64.), und Schwaben, (§. 62.) wovon das eine Herzogthum schon in den Händen seines Schwiegersohns, Conrads des Weisen, und das andere in den Händen seines eigenen Sohnes Ludolf waren, mußte er ihnen aus derselben Ursache wieder abnehmen. Doch erreichte Otto seinen Zweck wenigst in so weit, daß er diese wichtigen Länder dessen ungeachtet bei dem königlichen Haus erhielt. Schwaben verlieh er dem Herzoge Burkard, Schwiegersohne seines Bruders Heinrichs, Herzogs in

Bayern;

Bayern; Lothringen trennte er, um daselbst die herzogliche Macht zu schwächen, in zwei Herzogthümer, Ober- und Niederlothringen; die Aufsicht über beide aber übertrug er seinem Bruder, dem Erzbischofe Bruno von Cölln. †)

*) Witichind. L. II. p. 699. — Contin. Regin. ad an. 938.

**) Idem L. II. p. 644.

***) Luitprand. L. IV. c. 9. 10 & 11. — Witichind. ibid. und L. II. p. 649. & 652. — Reginon. Contin. ad an. 939. 941 & 952. — Ditmar. L. II. p. 331.

†) Ditmar. L. II. p. 335. — Contin. Reginon. ad an. 953.

§. 71.

Keine aus allen Begebenheiten, die sich zur Zeit des Königs Otto I. ereigneten, hatte auf das teutsche Reich einen so dauernd starken, freilich meist sehr nachtheiligen, Einfluß, als die durch ihn bewirkte Verbindung Italiens (§. 58.) mit Teutschland. Seit Arnulfs mißlungenem Versuche, die Kaiserwürde zu behaupten, rang dort alles wetteifernd nach höhern Vorrechten und Freiheiten, arbeitete fast alles auf Unabhängigkeit los. Insonderheit stritten sich die mächtigern Partheien der Großen um die Königskrone und Herrschaft in der Lombardie. Mit Hülfe eines starken Anhanges brachte es endlich Berengar II. Markgraf von Ivrea dahin, daß er nach dem Tode des Königs Lothar (J. 950.) nebst seinem Sohne zu Pavia gekrönt wurde. Lothars Wittwe Adelheid sollte nun seinem Sohne Adalbert ihre Hand, und da-

Bayerische Staatsbibliothek München

dadurch seiner Anmassung einen rechtlichen Bestand geben. Allein Adelheid schlägt es aus, und trägt dem teutschen König Otto ihre Hand, und die italiänische Krone an. Otto eilet nach Italien, und wird im Jahre 951. als König erkannt. *) Für diesmal begnügte er sich zwar mit der Oberherrschaft; Berengar empfieng von ihm das Königreich zu Lehen. Als aber dieser in der Folge sich treulos der teutschen Oberherrschaft zu entledigen suchte, wurde er in die Acht erklärt, und Otto ließ sich selbst erst zum Könige der Lombardei, und alsdann (J. 961.) von dem Pabst Johann XII. auch zum römischen Kaiser krönen. **) Auf diese Art wurde durch Otto die schon seit dem Abgange der Karolinger unterbrochene Verbindung Teutschlands mit Rom und Italien wieder hergestellt; doch war sie noch zur Zeit keine für ewige Zeiten hergestellte, unauflösbare Realverbindung, wenn gleich Otto nach dieser Erwerbung zuletzt keinen andern Titel weiter führte, als den eines römischen Kaisers. Eine Zeit lang bestritt der griechische Hof Otto's Herrschaft über Rom, und eben dadurch auch die Gültigkeit seiner Kaiserwürde. Endlich wurde aber die Sache doch dahin eingeleitet, daß für Otto II., welcher bereits zum Mitkaiser gekrönt war, die griechische Prinzessin Theophania zur Gemahlin bestimmt, und Otto I. (J. 970.) von dem griechischen Kaiser Zemisces als römischer Kaiser erkannt wurde.

*) Odilo in Vita S. Adelheidis c. 2. *ap. Leibnit. Tom. I.* — Hroswitha in Panegyr. Oddonum, *ap. Meibom. Tom. I. p.* 193. — Ditmar. L. II. p. 331. — Contin. Reginon. ad an. 951.

**) Dit-

**) Ditmar. L. II. p. 352. — Cont. Regin. ad an. 960 & 962.

§. 72.

Die erste, aber freilich nicht nothwendige Folge dieser neuen Erwerbung war die seitdem entstandene Meinung von einer Oberherrschaft des römischen Kaisers über alle Könige und Fürsten der Christenheit. Doch waren die Gründe, worauf man sie baute, unstreitig falsch, und die römischen Kaiser waren nicht immer so glücklich, sie durch die That selbst bestätigt zu sehen. Eine wichtigere, aus der Erwerbung der Kaiserwürde entspringende Folge war, daß nun die teutschen Könige, als Kaiser, mit dem Pabst, in nähere Verhältnisse kamen. Pabst und Römer verstanden sich dazu, daß künftig kein Pabst ohne kaiserliche Genehmigung gewählt und consecrirt werden sollte; *) dagegen mußte aber auch Otto versprechen, die römische Kirche und ihren Vorsteher nach seinen Kräften zu erhöhen, und in Dingen, die den Pabst oder die Römer betreffen, ohne seine Einwilligung nichts zu verordnen. **) Endlich war die Erwerbung der Kaiserwürde die Veranlassung der **Römerzüge**, die von dieser Zeit an in Gang kamen; für die teutsche Nation aber ihren Folgen nach nicht immer erfreulich waren.

*) Decret. Gratiani distinct. 63. can. 23. und Luitprand. L. VI. c. 6.

**) Baron. Annal. eccles. ad an. 960. Tom. X.

§. 73.

Weit ersprießlicher war, daß Otto, ehe er noch in Italien die Kaiserkrone erlangt hatte, Teutschland von den Ungarn (§. 65. und 66.) durch einen entscheidenden Sieg auf dem Lechfelde (J. 955.) für immer befreite. *) Auch hatte es eine bleibende gute Wirkung, daß er nach der Bezwingung des aufrührischen Königs Harald von Dänemark den Grund zum Christenthum in Schleswig und Jütland legte, und dieser Anstalt durch Errichtung der Bisthümer zu Schleswig, Ripen und Aarhuus Festigkeit und Dauer verschaffte. **)

*) Witichind. L. I. p. 656 sq. — Ditmar. L. I. p. 332.

**) Adam. Bremens. L. II. c. 2. — Ditmar. L. I. p. 333. — Witich. L. III. p. 660.

§. 74.

Ungleich weniger fruchtbar an großen Ereignissen war die kurze Regierungszeit des Kaisers Otto II. den die teutschen Reichsstände schon im Jahre 961. zum Nachfolger seines Vaters ernannt hatten. Nur diese Veränderung gieng unter ihm in Ansehung eines einzelnen Herzogthums vor, daß der Herzog Heinrich II., oder der Zanksüchtige von Bayern in einer Gränzstreitigkeit mit Otto, Herzoge von Schwaben, sein Herzogthum Bayern verlor (§. 70.), und der Kaiser dasselbe seinem Gegner, dem Herzog Otto von Schwaben, verlieh. *) Hiemit gab also selbst der Kaiser durch deutliches Beispiel einen Beweis, daß es dem Staatsrecht nicht entgegen sey, zwei

Herzog-

Herzogthümer zugleich zu besitzen. Ein Versuch des Königs von Frankreich, Lothringen (§. 70.) an sich zu bringen, endigte sich damit, daß der König nach einem gegen zwei Jahre mit den Teutschen deswegen geführten Kriege von seinem Anspruch auf dieses Land abstand. **)

*) Ditmar. L. III. p. 342.

**) Ditmar. ibid. p. 343.

§. 75.

Da Otto III., als er seinem Vater folgte (J. 983.) noch ein Kind von dreien Jahren war, so übernahm seine Mutter Theophania indessen die vormundschaftliche Regierung. Doch wurde dieses erste Beispiel der von einer Frau übernommenen vormundschaftlichen Regentschaft nicht ohne Widerspruch aufgestellt. Der seines Herzogthums entsetzte Herzog Heinrich II. von Bayern (§. 74.) nahm als Bruderssohn des Kaisers Otto I. die vormundschaftliche Regierung in Anspruch, und wußte seiner Foderung, indem er sich der Person des jungen Königs bemächtigte, und zu Quedlinburg von einer Parthei sich selbst zum König ausrufen ließ, *) einen solchen Nachdruck zu geben, daß man ihm endlich gern sein Herzogthum Bayern wieder einräumte, damit er nur auf die Königswürde Verzicht thue, und den jungen König wieder herausgebe. Auch Lothar, König von Frankreich, rückte als Schwestersohn des Kaisers Otto I. unter dem Vorwand eines Anspruches auf die vormundschaftliche Regierung in Verdun ein; im Grund aber nur

in der Absicht, bei dieser Gelegenheit sich Lothringens (§. 74.) zu bemächtigen. Doch mußte er unverrichteter Dinge wieder abziehen. **)

*) Ditmar. L. III. & IV. ineunte.

**) Guilielm. Nangii Chron. ad an. 984 sq. *ap. Bouquet Tom. IX.*

§. 76.

Sobald Otto reifere Jahre erreicht hatte, unternahm er den Römerzug (J. 996.), und eben bot ihm der Tod des Pabstes Johann XV. eine schöne Gelegenheit an, seine Kaiserrechte in Rücksicht auf die Pabstwahlen (§. 72.) gelten zu machen. Sein Vetter, Bruno, wurde durch ihn unter dem Namen Gregors V. auf den päbstlichen Stuhl erhoben. Allein schon jetzt zeigten sich zugleich die traurigen Folgen der Verbindung Italiens mit Teutschland. Kaum hatte der Kaiser Italien wieder verlassen, als der übermüthige römische Consul Crescentius, der nur erst auf Gregors Vorbitte der gerechten Strafe entgangen war, ihn aus Rom vertrieb, und an dessen Stelle Johann XVI. wählen ließ. Er gieng sogar mit dem Plan um, das abendländische Kaiserthum den Griechen in die Hände zu spielen. *) Auf dem zweiten Römerzuge wurde zwar Gregor von dem Kaiser wieder eingesetzt, und Crescentius nebst zwölf andern Verschworenen enthauptet. Nach Gregors Tode ward Gerbert unter dem Namen Sylvesters II. von der kaiserlichen Parthei an dessen Stelle gesetzt. Allein auf seinem dritten Römerzuge belehrte den Kaiser bald ein fürchterlicher Auflauf, welche schlechte

Aus-

Aussichten zur Ausführung seines Planes, das Kaiserthum zu seiner ehemaligen großen Macht zu erheben, vorhanden seyen; und es würde schon diesmal zu einem blutigen, vielleicht sehr weitaussehenden Kriege zwischen den Teutschen und den treulosen Römern gekommen seyn, wäre nicht der Kaiser eben zur Zeit, da man sich zu selbigem rüstete (24. Jän. 1002.) gestorben. **)

*) Ditmar. L. IV. p. 353 sq. und Vita Meinwerci c. 10. *ap. Leibnit. Tom. I. p.* 520.

**) Ditmar. L. IV. p. 357.

§. 77.

Um die teutsche Krone sowohl, als um die Kaiserwürde trat jetzt der Herzog Heinrich von Bayern, Heinrichs des Zanksüchtigen Sohn als der vornehmste Mitwerber auf, und gelangte durch die thätige Verwendung des Erzbischofes Willigis von Maynz nach einzelnen, von jeder Nation ins Besondere vorgenommenen Wahlen vor allen andern zu seinem Ziele. *) In Italien fand er größere Schwierigkeiten. Mehrere Große Italiens, die das Erbrecht zur italiänischen Krone für erloschen ansahen, riefen den Markgrafen Harduin von Ivrea zum Könige von Italien aus. **) Und schwerlich würde Heinrich die Oberhand errungen haben, wenn nicht der Erzbischof Arnulf von Mailand Harduins Wahl durch eine Gegenparthei für ungültig hätte erklären lassen. Heinrich unterwarf sich hierauf das obere Italien, und wurde (1004.) zu Pavia gekrönt. Doch noch an demselben Tage hätte ein äußerst gefährlicher Aufstand der Einwohner

wohner von Pavia ihm beinahe das Leben gekostet. Auf seinem zweiten Römerzuge (J. 1014.) erhielt er zwar zu Rom die Kaiserkrone; aber erst nachdem Harduin die Krone freiwillig niedergelegt hatte, ***) konnte Heinrich II. sich des ruhigen Besitzes der Kaiserwürde erfreuen.

*) Adelboldus in Vita Henrici S. c. 5 & 6. *ap. Leibnit. Tom. I.*

**) Ditmar. L. IV. p. 359.

***) Arnulph. Mediolanens. de gestis Mediolanens. L. I. c. 12. *ap. Leibnit. Tom. III.* und *ap. Murator. in Scriptor. rer. ital. Tom. IV.*

§. 78.

Heinrichs Abgang ohne männliche Leibeserben machte wieder eine Wahl nöthig (J. 1024.), welche von den vornehmsten Ständen des Reiches im Angesichte ihrer auf freiem Felde zwischen Maynz und Worms gelagerten Völker vorgenommen wurde, und auf den fränkischen Grafen, Conrad II., oder den Salier, fiel. Aus den gleichzeitigen Nachrichten von dieser Wahl wird zum erstenmale sichtbar, daß die teutsche Nation dem Erzbischofe von Maynz die erste Wahlstimme zugestand. *) In der Lombardie hingegen waren die Großen nicht eben so geneigt, dem teutschen König auch ein Recht zu ihrer Krone zuzugestehen. **) Ein Glück war es jedoch für Conrad, daß diejenigen, denen sie die Krone zugedacht hatten, selbst keine große Lust bezeigten, von einem Antrage dieser Art Gebrauch zu machen. Daher unterwarf er sich dieses Königreich auf seinem Römerzuge ohne

große

große Schwierigkeit, und ward im Jahre 1026 zu Mailand, im folgenden Jahr aber zu Rom zum römischen Kaiser gekrönt.

*) Wippo de vita Conradi Salici p. 463 sqq. *ap. Pistor. Tom. III.* — Vita Meinwerci c. 93. *ap. Leibnit. Tom. I.*

**) Arnulph. Mediolan. de gest. Mediolanens. L. II. c. 1.

§. 79.

Mehr durch die Gewalt der Waffen, als in Kraft eines Erbvertrages, den der burgundische König Rudolf III. mit dem Kaiser Heinrich II. geschlossen hatte, erwarb Conrad das Königreich Burgund (§. 58.), welches seit der Vereinigung der beiden Königreiche: Ober- und Niederburgund, unter einem einzigen Herrn (J. 930.) auch das arelatische Königreich hieß, dem teutschen Reiche, und vereinigte es vollkommen, und zu ganz gleichen Rechten und Freiheiten mit dem teutschen Staatskörper. *) Wenn aber auch dadurch die Gränzen Teutschlands auf dieser Seite wieder bis an den Rhone und die Saone hinangerückt wurden, so setzte doch Conrad die nördliche Gränze durch die Abtretung Schleswigs an den König Canut von Dänemark bei Gelegenheit der Verlobung seines Sohnes mit der dänischen Prinzessin Gunilde wieder an die Eider zurück. (§. 66.) **)

*) Wippo p. 474 sqq.

**) Annalista Saxo ad an. 1027. — Chronographus Saxo ad an. 1026. *ap. Leibnit. in Accession. histor. Tom. I.*

§. 80.

Sein Sohn, Heinrich III. der schon bei seinen Lebzeiten zu seinem Nachfolger bestimmt worden, und im Jahre 1039 die Regierung antrat, hatte einen großen, weitaussehenden Plan zur Herstellung einer unbeschränkten kaiserlichen Gewalt entworfen. Drei Päbste, welche zu gleicher Zeit sich zu behaupten suchten, mußten weichen, und dem Bischofe Suidger von Bamberg, oder Clemens II., den Heinrich auf den päbstlichen Stuhl setzte, Platz machen. Von diesem wurde er auch am folgenden Tage zum Kaiser gekrönt. Nach dessen Tode drang er den Römern, die ihm das Versprechen, keinen Pabst ohne kaiserliche Einwilligung zu wählen, hatten erneuern müssen, drei Teutsche nach einander, als Päbste auf. *) Bei Besetzung der Bisthümer im Reiche gab gleichfalls öfter ein Machtspruch des Kaisers, als eine förmliche Wahl den Ausschlag.

*) Sigebertus Gemblacensis ad an. 1046. und Lambertus Schaffnaburgens. ad ann. 1047. 1048. 1049 und 1054. Beide *ap. Pistor. Tom. I.* — Hermannus Contract. ad ann. 1046. 1048 und 1049. und Continuat. Hermanni Contracti ad an. 1054.

§. 81.

Nicht anders verfuhr Heinrich in Ansehung der teutschen Herzogthümer. Manches behielt er Jahre lang, als heimgefallenes Reichslehen, ohne es zu besetzen; manches nahm er dem Besitzer ohne hinlängliche Ursache ab. Viele vergab er an andere

mit Hintansetzung der nächsten Verwandten, oder Leibeserben; *) und dieses zu einer Zeit, da die Reichsstände schon nicht mehr gewohnt waren, Herzogthümer als bloße Beneficien zu betrachten. Das Herzogthum Bayern verlieh er sogar seiner Gemahlin gegen alle bisherige Observanz, und zwar nicht einmal als ein Reichslehen, sondern als ein Privateigenthum. **) Entweder hätten, wenn sein vielumfassender Entwurf für die Zukunft hätte gedeihen sollen, Pabst und Reichsstände weniger eifersüchtig auf die Vergrößerung ihrer eigenen Macht seyn, oder es hätten ihm wenigst mehrere Könige von seinem Ernst und seiner Entschlossenheit folgen müssen. Ein so willkührliches Verfahren, wie es sich fast durchgehends während seiner Regierung zeigte, machte auf Geistliche und Weltliche einen so gehäßigen, starken Eindruck, daß er dadurch, anstatt das kaiserliche Ansehen zu erhöhen, demselben vielmehr den ersten empfindlichen Stoß versetzte.

*) Hermann. Contract. ad an. 1048. 1049 und 1053. und Monachi Brunsvicensis Vita Ezzonis, *ap. Leibnit. Tom. I. p.* 316.

**) Lambert. Schaffnab. ad an. 1056.

II. Geschichte der Staatsverfassung und Cultur.

§. 82.

In der Hauptsache hatte sich während dieses Zeitraumes in Ansehung der teutschen Staatsverfassung

sung wenig geändert. Noch immer hatten die Großen dem König ihre Lehengüter, Aemter, Würden und verschiedene Gerechtsamen zu danken, und waren verpflichtet, ihm den Eid der Treue zu leisten. Alle in den Provinzen eingezogene, oder durch unbeerbte Todfälle erledigte Güter fielen dem kaiserlichen Fiscus heim. Als Oberhaupt des Reichs ließ er **Aufgebote** ergehen, ohne hiezu die Einwilligung von Seite eines **vollen** Reichstages nöthig zu haben. *) Die öffentlichen Angelegenheiten wurden übrigens der Regel nach auf den Reichstagen besorgt; die Verwaltung der Provinzen und Gaue aber geschah im Namen des Königs durch Herzoge, Mark- und Gaugrafen, welche, wie im vorhergehenden Zeitraume, nebst dem Richteramt zugleich eine militärische Bestimmung hatten. Obwohl aber der König oberster Richter im Reiche war; so durfte er doch einen Herzog nicht eigenmächtig, sondern erst nach eingeholtem Urtheile der übrigen Stände seines Amtes entsetzen; wie es dann überhaupt Regel war, daß jeder Edle und Freie nur durch Genossen seines eigenen Standes und Vaterlands verurtheilt werden konnte. **) So zeigte sich also des Königs oberstes Richteramt eigentlich nur in dem Vorsitze bei den Gerichten, bei welchen er persönlich zugegen war, und in der Bestätigung der Urtheile, welche die gleichen Standesgenossen gefällt hatten. So waren eben auch die Bischöfe der königlichen Gerichtsbarkeit unterworfen; aber nicht als Bischöfe, sondern nur als Reichsstände, und nur in weltlichen Dingen. Uebrigens war es ein wichtiges Recht der Könige, daß sie die Bischöfe

selbst

selbst ernannten, und sie durch Ring und Stab investirten, wenn gleich die Geistlichkeit hier und da auch eine Wahl vornahm, die aber gemeiniglich nur eine leere Formalität war. ***) Auch beruften die Könige selbst Kirchenversammlungen, wenn sie es nöthig fanden, und die Schlüße derselben erhielten erst durch die königliche Bestätigung ihre Gültigkeit und verbindliche Kraft. †)

*) Ein Beispiel S. bei Ditmar. Merseburg. p. 346.

**) Hermann. Contract. p. 145. — Lambert Schaffnaburg. ad an. 1070.

***) Ditmar. p. 335. 336 und 342.

†) Harzheim Concil. Germ. Tom. III. p. 33. — Lambert. Schaffnaburg. ad an. 963.

§. 83.

Der Hang der Reichsstände nach der Unabhängigkeit fieng jedoch bereits an, immer mehr sichtbar zu werden. Der hieraus entstandene Kampf zwischen der königlichen und ständischen Macht war um so natürlicher, da bisher kein Grundgesetz die Gränzen derselben bestimmt hatte, sondern alles noch auf der Ueberlegenheit der einen Parthei über die andere an Verstand, Kühnheit und Glück beruhte. Das von den Kaisern ergriffene Mittel, den Ständen **Pfalzgrafen** an die Seite zu setzen, konnte nur wenig helfen. Daß das teutsche Reich sich in dieser Periode aus einem Erbreich allmählig in eine Art von **Wahlreich** verwandelte, konnte dem Streben der Großen nach höherer Macht nicht anders, als

vortheil-

vortheilhaft seyn. Auch war mancher Herzog zu reich an eigenen Gütern und Vasallen, als daß er sich nicht als den Herrn in seiner Provinz sollte betrachtet haben. Selbst mancher Kaiser half gewissermaßen dazu, die Großen mächtig zu machen; aber freilich meistens, ohne diese Absicht zu haben. Schwerlich möchte Conrad II., als er in und für Italien sein berühmtes **Edict von den Lehen** herausgab, geahndet haben, welche große, dem kaiserlichen Ansehen gefährliche Revolution er dadurch auch für Teutschland vorbereite. *)

*) Conrads Edict S. bei Mascov. Comment. Tom. I. annot. 25. p. 71.

§. 84.

Ein König von Verstand und Entschlossenheit würde aber noch immer Mittel gefunden haben, die übermüthigen Großen im Zaume zu halten, wenn nicht der unglückliche Eifer der meisten Könige seit Otto I., Teutschland in beständiger Verbindung mit Italien zu erhalten, ihre ganze Aufmerksamkeit von erstem ab- und nach dem letztern gezogen hätte. Darüber wuchs die Macht der Großen in Teutschland empor, ohne daß sie in der Zukunft wieder herabgesetzt werden konnte. Die nähern Verhältnisse, in welche die teutschen Könige durch die Erwerbung der longobardischen Krone, und der Kaiserwürde mit dem römischen Stuhle gebracht wurden, verschafften ihnen zwar einen entscheidenden **Antheil bei den Pabstwahlen**; *) allein der vielen gefährlichen

Händel,

Händel, in welche sie mit den fremder Herrschaft stets abgeneigten Italiänern geriethen, nicht zu gedenken, war es wohl nicht die unbedeutendste von den nachtheiligen Folgen, daß durch die für **nothwendig** gehaltene Ceremonie der Kaiserkrönung die Idee einer gewissen **Abhängigkeit** der Kaiser von dem römischen Stuhle begünstiget wurde, welche die Päbste gut zu benützen wußten. **) Wenigst wurde in der Folge nicht nur dieses glänzende Recht der Kaiser in Ansehung der Pabstwahlen, sondern es wurden auch andere Rechte derselben in Kirchensachen mächtig erschüttert, besonders seitdem durch die allgemeine Annahme der untergeschobenen **Decretalen**, ***) die ein gewisser Pseudo-Isidor für ächte Sendschreiben der Päbste aus den ersten christlichen Jahrhunderten ausgegeben hatte, die **teutsche Kirchenfreiheit** untergraben, und alles dem römischen Stuhle unbedingt unterworfen war; wozu auch noch der **Umstand** viel mitwirkte, daß selbst die teutschen Bischöfe durch **Schenkungen**, **Immunitäten** und andere Mittel immer reicher und mächtiger wurden.

*) Decret. Gratiani distinct. 63. can. 23. — Luitprandi hist. L. VI. c. 6.

**) Die Belege hiezu S. ap. Baron. Annal. eccles. ad an. 960. Tom. X. — und bei Ditmar. Merseburg. p. 400. S. auch Mich. Ign. Schmidt de fatis jurium imperatoriorum circa electionem & confirmationem romanorum pontificum.

***) Spittlers scharfsinnige Hypothese über den Verfasser derselben S. in Meusels Geschichtforscher Th. 4. S. 92. ff.

§. 85.

§. 85.

Daß die Kaiser über der lebhaften Anhänglichkeit an Italien Teutschland vernachläßigten, und ihr einheimisches Ansehen unsichern, im Auslande zu erwerbenden Vortheilen aufopferten, war dem teutschen Reiche nicht weniger nachtheilig, als ihnen selbst. Das **Faustrecht**, wovon die ersten Spuren sich unter Ludwig dem Kinde zeigten, fand dadurch ungehinderten Spielraum, zum großen Hinderniß der freiern Cultur. Die **Burgen**, welche sich um diese Zeit, anfänglich als eine Schutzwehre gegen auswärtige Feinde, in immer größerer Anzahl erhoben, waren zwar zugleich ein gutes Mittel zur Vertheidigung gegen einheimische Feinde; aber auch ein mächtiger Reiz, im Vertrauen auf seine Sicherheit andere anzugreifen. *) Der kriegerische Geist der Teutschen hätte auch ohne diese Umstände Nahrung genug gefunden. Wenn sie bald mit den Normannen, bald mit den Slaven, bald mit den Ungarn, bald auswärts mit den Italiänern zu kämpfen hatten, so mußten sie am Ende schon durch diese beständige Uebung allein das Morden, Brennen, Rauben, und andere Gewaltthätigkeiten gleichsam als ihren natürlichen Beruf, als das von ihrer Existenz unzertrennliche Handwerk betrachten. Unter solchen Umständen war an eine Milderung des rauhen Charakters wohl nicht zu denken.

*) Welcher Unfug von den Burgen ausgetrieben worden, ersieht man aus Adam. Bremens. Histor. eccles. L. III. p. 40. und Hermann. Contract. ad an. 1054.

§. 86.

Heinrich I., so sehr ihm Teutschland die Herstellung seiner Sicherheit vor auswärtigen Feinden, wie auch eine bessere innere Polizei und Ordnung zu danken hatte, indem er Markgrafschaften errichtete, mehrere Plätze mit Mauern umgab, die Straßenräuber in ein militärisches Corps zur Beschützung der Städte verwandelte, und durch die Einführung besonderer Waffenübungen unter dem Adel die Art, Krieg zu führen, verbesserte *), trug doch auch durch diese Anstalten, besonders durch die letztere bei, daß der kriegerische Geist der Teutschen dadurch neue Nahrung erhielt. Die Waffenübungen wurden seitdem nebst der Jagd die vornehmste Nationalbelustigung **), und der erste, ja wohl fast der einzige Gegenstand der Erziehung des Adels. So kam dann zu dem ohnehin schon großen Hang der Teutschen zur Gewaltthätigkeit und Selbsthülfe noch der Umstand hinzu, daß es zugleich **Sache der Ehre** wurde, seinem Gegner überlegen zu seyn.

*) Witichind. l. 2. p. 643. — Luitprand. l. 2. c. 9.

**) Witichind. l. 1. p. 641.

§. 87.

Wenn aber auch alle diese Umstände nicht statt gehabt hätten, wie hätten wohl **grobe Verbrechen**, und mit ihnen die alte Rohheit der Sitten sich vermindern können, da in diesem Zeitraume nicht einmal ordentliche und hinreichende **Gesetze** vorhanden waren? Die Gesetze aus dem Merovingischen Zeitalter, und die Capitularien der Karolinger paßten auf den nun ganz

veränderten Zustand der Nation so wenig, als die darin auf einige Verbrechen festgesetzten Strafen, und neue Gesetze kamen nur sehr sparsam auf den Reichstagen zum Vorscheine; daher blieb fast alles der unsichern Einsicht und Redlichkeit der Richter allein überlassen, die bei Entscheidung der Streitigkeiten fast keine andere Richtschnur hatten, als die zweideutige **Tradition**. Der Kaiser Otto I. wußte sogar eine streitige Frage aus dem bürgerlichen Recht nicht anders zu entscheiden, als durch den Zweykampf *); so schwankend und ungewiß war noch vieles in Ansehung dessen, was recht oder nicht recht ist! Eben dieses Mittels bediente man sich, auch als gerichtlicher Probe, immer häufiger, hier und da sogar mit Einstimmung der Geistlichkeit **); wodurch dann natürlich die Idee von dem hohen Werth der Waffen, und die Neigung, alles auf sie ankommen zu lassen, immer mehr sich befestigen mußte. In einer solchen Lage konnte wohl kein **Gottesfriede** (Treuga Dei) dem Faustrecht steuern. Doch galten noch immer auch die übrigen Ordalien neben dem Zweykampfe vor den Gerichten als Probe.

*) Witichind. p. 644.

**) Statuta Burkardi Episcopi Wormatiens. *ap. Schannat. Codex Probat. Histor. Episc. Wormat. Nro.* 51. *p.* 48.

§. 88.

Freilich schien auf der andern Seite die Geistlichkeit das, was die weltlichen Gesetze und Gerichte nicht leisteten, durch ihre kirchlichen Einrichtungen, durch **Visitationen**, **Senden** und **Excommunica-**

tio-

tionen ersetzen zu wollen. Letztere trafen aber meistens nur solche, die an ihr selbst, oder an ihren Gütern sich vergriffen; und wenn auch die Bischöfe denjenigen **Kirchenbußen** auflegten, die sich begangener Mordthaten, Raubereien, oder anderer Gewaltthätigkeiten überhaupt schuldig gemacht hatten, so vereitelten sie doch selbst ihren Zweck wieder, indem die Geistlichkeit so fest über der Unverletzlichkeit ihrer **Asylen** hielt. Auf manches Verbrechen war auch jetzt eine gelindere Strafe, als ehedem, gesetzt *). Da es ferners die Reichsverfassung mit sich brachte, daß die Bischöfe und Aebte ihre dem Reiche schuldige Kriegsdienste persönlich leisteten, so wirkten auf solche Art Staat und Geistlichkeit, ohne daß sie es selbst bemerkten, zusammen, daß die alte Rauhigkeit und das unbändige Wesen im Charakter der Teutschen sich unerschütterlich erhielt.

*) Z. B. auf das Vergehen eines Unverheiratheten mit einer Unverheiratheten, und auf die Trunkenheit. S. Burkhards Beichtspiegel *ap. Schannat Cod. Probat. Hist. Wormat.*

§. 89.

Irgend eine Verfeinerung der Sitten um diese Zeit von dem Einfluße der **Wissenschaften** zu erwarten, wäre wohl eine zu kühne Sache gewesen, indem die ganze Erziehung sowohl des Adels, als der Freien kriegerisch, und beinahe aller Unterricht in den Schulen der Klöster und Domstifter noch immer höchst mager, und nur für die Candidaten des geistlichen Standes berechnet war. Wenn auch einzelne Mönche und

Geistliche die klassischen Schriften der alten Griechen und Römer studirten *), und eine Nonne **Hroswitha** von Gandersheim sogar Komödien nach dem Vorbilde des lateinischen Dichters Terenz zu schreiben versuchte **); so sehnte sich doch außer ihnen fast niemand nach wissenschaftlichen Kenntnissen; viel weniger konnten ihre in einer fremden Sprache geschriebenen Werke ein Mittel seyn, einen bessern Geschmack unter dem Publicum zu verbreiten. In der Cultur der Muttersprache aber war man noch viel zu weit zurück, als daß aus dieser sonst fruchtbaren Quelle eine höhere Cultur hätte hervorgehen können. Des Mönchs **Ottfried** poetische Umschreibung der Evangelien fand zwar an den teutschen Schriften **Notkers** ***) und einiger wenigen andern um diese Zeit eine Nachahmung. Die Arbeiten dieser Männer erhoben sich aber ihrem innern Werth nach wenig oder gar nicht über jenen ersten, unvollkommenen Versuch, und überhaupt wurden dieser Versuche noch zur Zeit zu wenige gemacht, als daß sich die teutsche Sprache schon jetzt einer weitern glücklichen Ausbildung durch sie hätte rühmen können.

*) Vita Meinwerci *ap. Leibnit. T.* 1. — Witichind. l. 3. p. 651. — Trithem. Catalog. viror. illustr. in desselben *Opp. T.* 1. *p.* 130.

**) *Opera Hroswithae etc. Edit. Conrad. Celtes. Norimb.* 1501. in *fol.* — Auch *Edit. H. L. Schurzfleisch. Visemberg.* 1707. in 4.

***) *Ap. Schilter. Thesaur. Antiquit. tauton. Tom.* 1.

§. 90.

§. 90.

Es ist freilich schon viel, daß um diese Zeit ein Mann lebte, dessen Kenntnisse das Gebiet aller Wissenschaften, so weit es damals reichte, umfaßten: **Gerbert**, der es besonders in der Mathematik so weit gebracht hatte, daß er hydraulische Maschinen und eine Wasserorgel aus eigener Erfindung verfertigen konnte. Er gehöret ferners zu den außerordentlichen Erscheinungen, daß einige geschickte Männer dieser Zeit: **Adelbold von Utrecht**, **Hermannus Contractus** und **Wilhelm** von Hirschau Anfangsgründe der Geometrie, und Anleitungen zur Astronomie und zur Uhrmacherkunst verfertigten *). Dafür wurde aber auch **Gerbert** von seinen Zeitgenossen als ein Hexenmeister verschrieen; und weder er, noch die wenigen andern waren im Stande, auf einen beträchtlichen Theil ihrer Zeitgenossen zu wirken. Es war eine ganz natürliche Folge des allgemeinen Mangels an philosophischem Geist und gesunder Beurtheilung, so wie der allgemein herrschenden großen Unwissenheit in den mathematischen und den Naturwissenschaften, daß alles beinahe noch tiefer, als ehemals, in **Aberglauben** versenkt lag, und unter den Teutschen die abentheuerlichsten Meinungen herrschten **); wozu aber auch die **Legendenschreiber** viel beitrugen. Doch gereicht es der Geistlichkeit zur Ehre, daß sie sich wenigst einem Theile der Aberglauben ernstlich widersetzten ***).

*) Die Arbeiten der beiden ersten sind abgedruckt *ap. Petz Thesaur. Anecdot. Tom.* 3. *p.* 86 und 93.

**) Beispiele S. in Burkards Beichtspiegel *loc. cit.*

***) Ebendaselbst.

§. 91.

§. 91.

Indessen hatte doch die gemeine Cultur ungeachtet aller Stürme der äußern und innern Kriege, und ungeachtet der allgemein herrschenden großen Unwissenheit zugleich mit der **zunehmenden Bevölkerung** ungehindert ihren Fortgang. **Heinrich** I. gab derselben gewiß keinen unbedeutenden Vorschub, indem er zur Erbauung mehrerer **Städte** in Teutschland durch sein eigenes Beispiel ermunterte. Diese durch zweckmäßige Verordnungen bevölkerte Plätze wurden nach und nach der Sammelplatz einer Menge **Knechte** und **Freygelassener**, welche ihre bisher erlernten Handwerke und Künste nun zum Besten der übrigen Einwohner in diesen neuen Wohnsitzen ausübten; aber auch der Punct, wo eine Menge bisher noch schlummernder Talente sich contentrirte, und Veranlassung und Mittel fand, sich zu entwickeln; wie dann neue Erfindungen gemeiniglich im Kreise mehrerer Menschen vorzüglich gedeihen, theils weil beim Umgange mit mehrern Menschen Ideen von verschiedener Art sich gegenseitig mittheilen, und oft ganz unwillkührlich eine Idee die andere aufwecket. Da nach Heinrichs Verordnung alle Hochzeiten, Gastmähler, Hof- und Reichstage und andere öffentliche Zusammenkünfte in den Städten mußten gehalten werden; so fand sich dadurch in ihrem Innern bald ein blühender **Wohlstand** ein, und ein für die Aufnahme der Künste und des Handels ersprießlicher **Luxus** gieng aus ihnen hervor *).

*) Witichind. l. 1. p. 639. — Ditmar. Merseb. p. 340.

§. 92.

Es war auch nicht zu befürchten, daß es bei der nun einmal unter Heinrich I. bestehenden Zahl der Städte verbleiben werde. Selbst die christliche Religion war der Vermehrung derselben, so wie ihrer innern Aufnahme, beförderlich; denn je mehr Landes im Norden dem teutschen Reich und dem Christenthum gewonnen wurde, und jemehr die Bevölkerung auch in den andern Gegenden zunahm, desto mehr Kirchen mußten erbaut werden; und wo einmal Kirchen bestanden, siedelten immer mehr Menschen sich an. Da die Bischöfe schon in frühern Zeiten es für eine mit ihrem Ansehen unzertrennlich verbundene Sache hielten, nicht in Dörfern, sondern in Städten zu wohnen *); so war dieß natürlich auch jetzt der Fall mit den Bischöfen der erst in diesem Zeitraume neu errichteten Bisthümer. Der innern Aufnahme der Städte war die kirchliche Verfassung nicht weniger günstig, da die in den Kirchen schon ehedem eingeführte Pracht nicht nur fortgesetzt, sondern auch erhöht wurde. Wie die Geistlichkeit wegen der **Zehenden**, die ihr mußten entrichtet werden, ungemein viel daran lag, daß immer mehr Landes angebaut werde, so setzte sie auch, nachdem einmal die beispiellose Freygebigkeit der sächsischen Kaiser sie außerordentlich bereichert hatte **), gleichsam aller Künstler Fähigkeiten und Hände in Bewegung, um den Kirchen und dem Gottesdienst einen recht großen Glanz zu geben.

*) Concil. Sardic. can. 6. — Caroli M. Capitul. 1. an. 789. c. 19.

**) Dit-

**) Ditmar. p. 341. und Urkunden in Menge *ap Schannat Cod. probat. Hist. Wormat. — ap. Guden. Cod. diplomat.* und *ap. Pfeffinger Vitriar. illustrat. Tom. I. tit.* 15.

§. 93.

Das Beispiel des königlichen Hofes hörte ohnehin auch nicht auf, in Ansehung dieses Gegenstandes auf die Großen, so wie auf den übrigen Theil der Nation zu wirken, besonders so lange die Kaiserin Theophania, eine griechische Prinzessin, lebte. Und nach dem Tode derselben mußten die Künstler und Kaufleute den Großen wenigst aus Eifersucht über die Pracht der Könige zu Gebot stehen. Es war wohl auch hier und da eine Wirkung der noch nicht ganz verschwundenen Barbarei der Sitten, daß überall ein großer Hang zum äußerlichen Prunk und zur Pracht sowohl an den Tafeln, als in der Kleidung, bei öffentlichen Belustigungen, wie bei andern Zusammenkünften, und selbst in der kriegerischen Rüstung sich zeigte; aber eben diese Ueberbleibsel der Barbarei waren dem Fortrücken der Nation in den Künsten ungemein günstig. Diese Prachtliebe ward seit der Entdeckung der **Bergwerke am Harz** durch die Menge Materialien, die sie den **Gießern** und **Schmieden** lieferten *), erst recht befriediget. Mit der dadurch sehr stark ausgebreiteten Kunst, in Metall zu arbeiten, hoben sich fast alle übrige Künste. Schon sah man Kirchen und Palläste, aus Steinen erbaut, emporsteigen, schon sah man dieselben durch Musivarbeiten geziert **). Selbst die gemeinen Gebäude gewan=

wannen jetzt an Güte, seitdem der geschickte, und jedes Talent aneifernde Bischof **Bernward** von Hildesheim die Kunst erfunden hatte, Dachziegel zu brennen. Wahrscheinlich würde man es aber doch nicht so geschwind zu einigem Grade der Vollkommenheit in den Künsten gebracht haben, wenn nicht die Teutschen durch die **Römerzüge** in den Stand gesetzt worden wären, sich in Italien mit guten Mustern bekannt zu machen. Zuweilen wurden ausländische Künstler selbst nach Teutschland berufen, und lieferten hier bleibende Muster der Nachahmnng ***).

*) Ditmar. p. 416. — Vita Bernwardi *ap Leibnit. Tom. I. p.* 444.

**) Vita Bernwardi *ibid.*

***) Vita Bernwardi *loc. cit.* und Vita Meinwerci *ap. Leibnit. Tom. I. p.* 545.

§. 94.

Da die Kaufleute durch die Aufnahme der Handwerke und Künste, wie auch durch den am Rhein bereits glücklich betriebenen **Weinbau** reichliche Nahrung und Aufmunterung fanden, und von den Kaisern ausdrücklich begünstiget wurden *); so wuchs ihre Zahl in den Städten ungeachtet des in Teutschland noch herrschenden Vorurtheils, daß der Handel keine einem Freien anständige Beschäftigung sey. Größere Handelsunternehmungen konnten auch jetzt um so glücklicher gewagt werden, da seit der Entdeckung der Bergwerke am Harz durch die Ausprägung mehrerer **Münzen** in Teutschland das baare Geld sich vermehrte. Selbst die unglückliche Speculati-

lation der Inhaber der Münzstätten, daß sie die schlechten Hohlmünzen dieser Zeit aus Gewinnsucht fast alle Jahre herabwürdigten, scheinet dem Handel nicht viel geschadet zu haben.

*) *Ap. Lindenbrog Scriptor. rer. septentrion. p.* 136. *Edit. Lamb.* und *ap Schoepflin Histor. Zaringo-Bad. Tom. V. p.* 12.

Vierte Periode.

Vom Anfange des Verfalles der königlichen Macht in Teutschland; wie auch von der Aufnahme des Ritterwesens und Faustrechts bis zur völligen Begründung der Landeshoheit der teutschen Reichsstände; oder von Heinrich IV. bis zu Rudolf von Habsburg. J. 1056—1273.

I. Volksgeschichte.

§. 95.

Geistliche und Weltliche arbeiteten jetzt, das königliche Ansehen in Teutschland, welches Heinrich III. zu hoch emporzuheben gesucht hatte, herabzuwürdigen. Zur Ausführung dieses Planes fehlte nur ein unerfahrner, in der Erziehung verdorbener König; und ein solcher war der junge Heinrich IV.: ein Prinz ohne Welt- und Menschenkenntniß, ein Werkzeug der Leidenschaften unredlicher Höflinge, ein Spiel seiner eigenen *). Dadurch brachte er in kurzer Zeit alles

ge-

gegen sich auf. Die unglücklichen Folgen brachen zuerst im Jahre 1073 aus.

Otto von Nordheim, dem Heinrichs Mutter während ihrer vormundschaftlichen Regieruug das Herzogthum Bayern (§. 81.) verliehen hatte, wurde in der Folge von einem übelberüchtigten Menschen eines Anschlages auf das Leben des jungen Königs beschuldigt, und weigerte sich, seine Unschuld durch einen gerichtlichen Zweikampf mit ihm zu beweisen. Darüber vergab Heinrich auf den Rath der sächsischen Fürsten, die ihm sogar das Leben absprachen, sein Herzogthum an Welf IV. Entrüstet über dieses Verfahren, ergreifet Otto die Waffen; der herzoglich sächsische Prinz Magnus leistet ihm Beistand; beide sehen sich aber zuletzt (J. 1071) genöthigt, sich dem König zu unterwerfen, und werden in Verwahrung gehalten. Nach einem Jahre wird zwar ersterer wieder in Freyheit gesetzt; allein Magnus, der sich von dem Könige sein väterliches Herzogthum nicht abdringen lassen will, muß in Gefangenschaft bleiben. Heinrich fährt übrigens fort, durch willkührliche Handlungen und durch ein ausschweifendes Leben das Mißtrauen und den Haß gegen sich immer stärker zu reizen; und nun stehen auf einmal 60,000 Mann Sachsen unter den Waffen. Nur mit genauer Noth kann Heinrich eine neue Königswahl hindern, und selbst die Loslassung des Prinzen Magnus, und die Wiederherstellung des Herzogs Otto von Nordheim kann die Erbitterung der Sachsen nicht mildern; mit zügelloser Wuth fallen sie über seine Bergschlösser her und begehen die abscheulichsten Ausschweifungen. Nun stellte er sich ihnen frei-

freilich mit einem ansehnlichen Heer, das er in Franken zusammengebracht hatte, entgegen, und an der Unstrut im Gothaischen erfocht er über sie (J. 1075) einen entscheidenden Sieg. Allein zu unbescheiden stolz über sein Glück, beleidigte er diejenigen Großen, die sich ihm ergeben hatten, aufs Neue; einige unter denselben befindliche Bischöfe wandten sich daher an den Pabst um Beistand; und auf diese Art zog sich Heinrich einen neuen, noch weit furchtbarern Feind über den Hals.

*) Große Behutsamkeit, welche beim Gebrauche gleichzeitiger Geschichtschreiber über Heinrichs Geschichte nöthig ist. Die hieher gehörigen Schriftsteller sind: Lamberti Schaffnaburgens. Chron. *ap. Pistor. Tom. I.* — Bruno de bello saxonico *ap. Freher. in Scriptor. rer. germ. T. I.* — Bertholdi Constantiensis Chronicon; — Anonymi Vita Henrici IV. Imp. Beide *ap. Urstis. in Scriptor. rer. german. Tom. I.* — Sigeberti Gemblacens. Chronographia *ap. Pistor. Tom. I.* — Mehr andere auf Heinrich sich beziehende Schriften sind gesammelt in *Goldasti Apolog. pro Henrico IV.* — Hülfsmittel: G. Schubarth Henricus IV. Imp. exemplum turbatae Reipublicae. Hal. et Lips. 1722. 4.

§. 96.

Zu Rom arbeitete bereits der Pabst Gregor VII. an dem großen Plane, nicht nur die gesammte Geistlichkeit aller Abhängigkeit von der weltlichen Macht zu entreißen, sondern sogar die geistliche über die weltliche Macht zu erheben *). Vorläufig hatte schon der Pabst Nicolaus II. damit angefangen, daß durch eine Verordnung vom Jahre 1059 das Recht, den Pabst zu wählen nur den Cardinälen ausschließlich ein-

eingeräumt, das Bestätigungsrecht der Kaiser aber (§. 84.) nur zu einem **persönlichen** Privilegium, welches Heinrich IV. und jeder seiner Nachkömmlinge gleichsam als eine Gnade vom päbstlichen Stuhl erlangen müßte, herabgewürdiget wurde **). Sein Nachfolger Alexander II. wurde hierauf schon ohne alle Theilnahme der Kaiserin während ihrer vormundschaftlichen Regierung gewählt; und der Archidiakon Hildebrand bestieg im Jahre 1073 unter dem Namen Gregors VII. den päbstlichen Stuhl gleichfalls ohne Vorwissen des Königs, wenn er gleich in der Folge wenigst zum Scheine das Bestättigungsrecht desselben erkannte. Noch waren aber dadurch die übrigen Erzbisthümer und Bisthümer von aller weltlichen Gewalt in Hinsicht auf ihre Besetzung nicht frei. Es mußte also, damit man allmählich zu diesem Ziele gelangte, erst ein Verbot aller Simonie, alsdann in deutlichern Ausdrücken ein allgemeines Verbot aller **Investituren durch Ring und Stab** (§. 82.) ergehen; es mußte der Eid, den bisher die Erzbischöfe zu Rom hatten ablegen müssen, in einen förmlichen **Vasalleneid** umgeschaffen, und auch auf die Bischöfe ausgedehnt werden, und damit ja eine undurchdringliche Scheidewand für immer den Stand der Priester von dem der Weltlichen trenne, mußte ein **allgemeines Verbot der Priesterehe** erfolgen ***).

*) Gregorii VII. Epistolae *ap. Labbeum in Collect. Concil. Tom. X.* Vergl. mit seinen Briefen die Ehrenrettung Gregors VII., oder des Pabstes Hildebrands gegen dessen alte und neue Verläumder. 2. Bde. Augsburg 1796. 8.

**) De-

**) Decret. Gratiani Distinct. 23. c. 1.

***) Wie man dieses Verbot in Teutschland aufgenommen habe, s. bei Lambert. Schaffnaburg. ad an. 1074.

§. 97.

Ohne Zweifel mußte es dem Pabste Gregor VII. äußerst erwünscht seyn, daß sein Feuereifer für die **Kirchenfreiheit** so treflich durch die Zeitumstände unterstützt wurde, und die Sachsen nebst andern Mißvergnügten eben jetzt mit ihren Beschwerden gegen Heinrich IV. vor ihm auftraten. Dadurch bekam er so ganz nach Wunsch eine recht gute Gelegenheit, seinen Grundsatz von der Oberherrschaft der Kirche über die weltliche Gewalt sogleich durch die That selbst gelten zu machen. Nachdem er schon zuvor des Königs Räthe, als der Simonie schuldig, mit dem Banne belegt, und ihn vergeblich ermahnt hatte, sie zu entlassen, erschien jetzt auf einmal eine Gesandtschaft des Pabstes an dessen Hofe, die ihn vor das Gericht der Kirche nach Rom wegen der vielen Verbrechen, wegen denen er wäre angeklagt worden, zur Verantwortung vorlud. Heinrich, anstatt zu erscheinen, versammelte einige ihm ergebene Bischöfe zu Worms, und ließ durch sie den Pabst seiner Würde für verlustig erklären: freilich ein unkluges Betragen von einem Fürsten, welcher, allenthalben von Feinden umgeben, von niemand eine hinlängliche Unterstützung zu hoffen hatte. Wenigst verschaffte es dem Pabst eine erwünschte Gelegenheit, ihn ganz zu unterdrücken, und auf ein solches Beispiel von der Allgewalt des römischen Stuhles eine Observanz für die Zukunft zu grün=

gründen. Gregor säumte nicht, ihn mit dem Kirchenbanne zu belegen, und damit derselbe seinen Zweck ja nicht verfehlen möge, erklärte er ihn zugleich seiner Regierung für verlustig, und entband dessen Unterthanen ihrer Pflichten. Zu gleicher Zeit traten die Sachsen und Thüringer nebst mehrern mißvergnügten Großen aus Oberteutschland aufs Neue in ein Bündniß gegen den König zusammen, und so wurde dann recht planmäßig von zwei Seiten her gemeinschaftlich eine große Revolution vorbereitet, durch welche die Gewalt zweier Partheien zugleich, des Pabstes und der Reichsstände, auf Kosten des kaiserlichen Ansehens sollte erhoben werden. Schon gleich auf diesen ersten Versuch sah Heinrich sich so sehr in die Enge getrieben, daß er, um nur die Krone nicht zu verlieren, sich zu einer beschwerlichen Reise nach Italien bequemen (J. 1077), und von dem Pabste die Lossprechung von dem Banne auf eine wirklich herabwürdigende Weise erbetteln mußte *). Da er bald hierauf im Vertrauen auf den Beistand der über den Pabst mißvergnügten italiänischen Großen die von demselben ihm vorgelegten allzuharten Bedingnisse für ungültig erklärte, und durch sein Betragen verrieth, daß er ernstliche Maaßregeln zu ergreifen gedenke; so schritten die Mißvergnügten in Teutschland noch während seiner Abwesenheit selbst unter Anführung eines päbstlichen Gesandten in der Ausführung ihres Planes weiter, und wählten (J. 1077) zu Forchheim einen andern König in der Person des Herzogs Rudolf von Schwaben. Und damit ja künftig das kaiserliche Ansehen sich nie wieder zu mächtig emporheben

könn-

könnte, wurde bei dieser Gelegenheit jeder Schatten eines **Erbrechts** zur Krone durch ein feierliches Statut vertilgt **).

*) Gregorii Epistolae, L. 4. ep. 12. und Lambert. Schaffnab. ad. an. 1077.

**) Bruno de bello saxon. *lic. cit. p.* 134. — Ueber den Gegenkönig Rudolf hat man: Mart. Gerbert. de Rudolpho suev. S. Blasii 1785. 4.

§. 98.

Nun eilte Heinrich freilich nach Teutschland zurück, und es gelang ihm endlich nach dreien unglücklichen Treffen, sich seines Gegners Rudolf, dem sein eigener Sieg bey Merseburg (J. 1080) das Leben kostete, zu entledigen. Gregor VII. wurde nun auf einer Versammlung einiger Bischöfe zu Brixen wirklich abgesetzt, und Clemens III. gewählt; Heinrich zog neuerdings nach Italien, und empfieng von diesem letztern die Kaiserkrone. Aber der, selbst noch nach dem Abzuge des Kaisers aus Italien, von den Römern in der Engelsburg belagerte Pabst Gregor erhielt bald seine Befreiung durch die Normannen. Einem Haufen dieses kriegslustigen Volkes hatte der Kaiser Heinrich II. zur Zeit, da die Griechen, die Araber und die teutschen Könige sich um den Besitz Apuliens stritten, einen Strich Landes in dieser Gegend angewiesen, um sie zu fernern Kriegsdiensten für sich und das teutsche Reich zu verbinden. Wie sie sich aber nach und nach durch neue Ankömmlinge verstärkt und weiter ausgebreitet hatten, wollten sie lieber in eine Lehensverbindung mit dem römischen Stuhle

le sich einlassen, als noch ferner die ihnen lästige Herrschaft der Teutschen erkennen. Dem Pabst Nicolaus II. war gleichfalls eine Erwerbung dieser Art erwünscht; denn von den neuen Vasallen konnte sich der römische Stuhl in jedem nöthigen Fall eine thätige Unterstützung versprechen; der Normann Robert Guiscard wurde daher von Nicolaus zum Herzoge von Calabrien, Apulien und Sicilien ernannt, und schwor ihm als Vasall den Eid der Treue. Gregor VII. war anfänglich den Normannen entgegen, weil sie immer weiter um sich griffen. So bald aber die Sache des Kaisers Heinrichs IV. in Teutschland und Italien eine bessere Wendung nahm, zog er den Herzog Robert in sein Interesse. Dieser kam, als Gregor in der Engelsburg von den Römern belagert wurde, mit einer ansehnlichen Kriegsmacht, und befreite seinen Lehensherrn. Seine Normannen begiengen aber bei dieser Gelegenheit so empörende Ausschweifungen, daß Gregor für nöthig hielt, der Wuth der darüber erbitterten Römer auszuweichen, und mit ihm sich zuerst nach Cassino, und von diesem Orte nach Salerno zu flüchten *).

*) Petri Diaconi Chron. Cassin. L. III. c. 53. *ap. Murator. Scriptor. rer. ital. Tom. IV.* — Guilelmi Appuli de reb. gest. Normannor. L. IV. *Ibid. Tom. V.*

§. 99.

Indessen hatten Heinrichs Feinde in Teutschland einen neuen Gegenkönig in der Person des Grafen Hermanns von Luxemburg aufgestellt. Allein weder

 die-

dieser (Er legte ohnehin die Königswürde in der Folge selbst nieder), noch die Versuche des Markgrafen Ekbert II. von Thüringen auf die Königskrone konnten dem Kaiser Heinrich einen beträchtlichen Schaden thun; selbst sein wichtigster Gegner, der Pabst Gregor VII. starb im Exilium zu Salerno. Zum Unglück lebte aber Gregors Geist in den Nachfolgern, welche dessen Parthei auf den päbstlichen Stuhl setzte, noch fort. Urban II. sprach aufs Neue den Bann über den Kaiser aus, und nun lehnte sich Heinrichs eigener Sohn Conrad, dem sein Vater bereits im Jahre 1075 die Nachfolge im Reiche von den Großen hatte zusichern lassen, gegen ihn auf. Die Empörung wurde zwar noch zu rechter Zeit gedämpft; der treulose Prinz auf einem Reichstage zu Maynz abgesetzt, und sein zweiter Prinz Heinrich zu seinem Nachfolger gewählt. Dieser mußte ihm eidlich versprechen, sich bei Lebzeiten des Vaters in die Regierung des Reichs nicht zu mischen *). Allein bald darauf betritt ein neuer Pabst, Paschal II. den römischen Stuhl; dieser schleudert aufs Neue den Kirchenbann gegen den Kaiser, (J. 1104) er spricht ferner den Sohn desselben von dem Eide los, den derselbe seinem Vater geleistet hatte, und nun rücket auch dieser Prinz, seinem Vorgeben nach, um Staat und Kirche wieder aufzurichten, gegen Heinrich IV. zu Feld **). Durch einen schändlichen Betrug bekömmt er ihn endlich gefangen, läßt ihn nach Ingelheim in Verwahrung bringen, und nöthiget ihn dort, auf die Regierung völlig Verzicht zu thun. Für den unglücklichen Kaiser war es eine Wohlthat, daß der Tod nach einigen

Mo=

Monaten (am 7. August 1106) allen seinen Leiden ein Ende machte.

*) Epist. Henrici IV. ad Hugon. Abbat. Cluniacens. *ap. d'Acheri in Spicileg. Tom. III. p.* 441. — Anonymi Vita Henrici IV. p. 386.

**) Annal. Hildesheimens. ad an. 1104. — Sigebert. Gemblacens. ad an. 1105. und Otton. Frisingens. Chron. L. VII. c. 8. Letzters *ap. Urstis. Tom. I.*

§. 100.

Wenig hatte gefehlt, und das große, so eifrig aufgeführte Gebäude Gregors wäre wieder eingestürzt. So bald Heinrich V. fest auf dem teutschen Throne saß, legte er die Maske ab, und zeigte durch sein Betragen, daß er nichts weniger als die Grundsätze seines Vaters in Ansehung der Investituren verabscheue. Freilich hatte er, um sein Recht gegen das erneuerte Verbot des Pabstes mit Nachdruck behaupten zu können, auf einer Seite einen weit festern Charakter, als sein Vater, und auf der andern ungleich weniger Feinde. Zwar ließ er sich gefallen, daß eine Kirchenversammlung zu Rom nach vorläufiger Untersuchung über das Investiturrecht der Kaiser entscheiden sollte. Er zog aber auch an der Spitze einer Armee von 30,000 Mann nach Rom; und als der Pabst, weil die teutschen Bischöfe und Fürsten einen listigen Antrag desselben verwarfen, dem Könige bis zur Abtretung des Investiturrechts die Kaiserkrönung verweigerte, ließ dieser ihn mitten in der Peterskirche gefangen nehmen, und nach Trevi in Verwahrung bringen. Dieses wirkte nun freilich so viel,

daß ihm der Pabst in einem neuen Vergleiche sowohl das Recht der königlichen Einwilligung in die Wahlen der Bischöfe und Aebte, wenn sie nur übrigens frei wären, als auch das Recht der Investitur durch Ring und Stab überließ. Auch versprach der Pabst eidlich, ihn dieser Angelegenheit wegen nicht in den Bann zu thun *); worauf er ihn am folgenden Tage zum Kaiser krönte. Kaum hatte aber Heinrich Italien verlassen, als dieser Vertrag auf einer Synode zu Rom für ungültig erklärt, und der Kaiser zwar nicht von dem Pabst, wohl aber von dem Legaten desselben, dem Erzbischofe Guido von Vienne, in den Bann gethan wurde.

*) Petrus Diacon. L. IV. c. 40.

§. 101.

Dieß war dem Erzbischof Adalbert von Maynz eine erwünschte Gelegenheit, den Pfalzgrafen Siegfried, dem Heinrich nach dem unbeerbten Tode des Grafen Ulrich von Weimar, als einem Verwandten von mütterlicher Seite, die hinterlassenen Lande desselben entzogen hatte, nebst mehr andern mißvergnügten Großen aus Sachsen zu einer Empörung zu reizen. Dennoch ließ der Kaiser sich durch diesen Umstand nicht abhalten, neuerdings nach Italien, und zwar eines Anspruches wegen aufzubrechen, welcher neue Collisionen mit dem Pabste befürchten ließ. Er foderte die Ländereien der verstorbenen Markgräfin Mathilde von Tuscien, die theils aus Reichslehen, theils aus Allodialgütern bestanden, erstere als Kaiser, und die zweiten als ein naher Verwandter der Markgräfin;

und wirklich nahm er sie ohne Widerspruch des Pabstes, obwohl sie selbige sämmtlich der römischen Kirche geschenkt hatte *), in Besitz. Heinrich that um diese Zeit einen noch bedenklichern Schritt. Da der ohne sein Vorwissen gewählte Pabst Gelasius II. seinen mit Paschal geschlossenen Investiturvertrag die Genehmigung versagte, erkannte er ihn nicht als rechtmäßigen Pabst, sondern bestättigte den in seiner Gegenwart gewählten Gregor VIII. Selbst der Kirchenbann, den Gelasius, und in der Folge der von dessen Parthei gewählte Pabst Calixtus II. aufs Neue über ihn aussprach, war nicht im Stande, seinen Muth zu erschüttern; und obwohl zu gleicher Zeit die Empörung in Teutschland immer fürchterlicher um sich griff, so hatte Heinrich doch noch Ansehen und Glück genug, um auf einem Reichstage zu Worms (J. 1122), auf welchen die gänzliche Berichtigung des Investiturstreits verwiesen wurde, einen eben nicht ganz nachtheiligen Vertrag, oder das sogenannte Wormser Concordat zu bewirken **). Das Recht der Investituren durch Ring und Stab gieng zwar dadurch verloren; doch blieb dem Könige die Freiheit, die Bischöfe und Aebte ihrer weltlichen Lehen wegen mit dem Scepter zu belehnen. Auch ließ Heinrich sich das Recht, bei diesen Wahlen gegenwärtig zu seyn, nicht entreißen.

*) *Ap. Murator. Tom. V. p.* 384.

**) *Ap. Leibnit. Cod. Jur. gent. diplomat. Tom. I.*

§. 102.

So wäre jetzt Gregors VII. großer Plan, der weltlichen Gewalt allen möglichen Einfluß auf die Geistlichkeit aus den Händen zu winden, im Ganzen doch mißlungen, wenn nur nicht das Wormser Concordat schon gleich unter dem folgenden Kaiser Lothar II., der im Jahre 1125 den teutschen Thron bestieg, beinahe wieder wäre vernichtet worden. Die Wahl dirigirten dießmal ein päbstlicher Legat und der Erzbischof von Maynz; diese spielten die Krone auf das Haupt des Herzogs Lothar von Sachsen; und dafür mußte derselbe sich verpflichten, künftig die Freiheit der Bischofswahlen auch nicht einmal durch seine Gegenwart zu stören, auch den Gewählten erst nach der Consecration zu belehnen *). Und anstatt daß ehedem zur Gültigkeit der Pabst- und Bischofswahlen die kaiserliche Bestättigung für nothwendig war gehalten worden, ließen jetzt die Teutschen vielmehr ihre Königswahl durch den Pabst bestättigen **).

*) Narratio de Electione Lotharii, *ap.* Olenschlager im Urkundenbuche zur Erläuterung der goldenen Bulle Nro. 8. S. 19.

**) Dodechin. ad an. 1125. — Zur Geschichte Teutschlands unter dem K. Lothar II. können ferner gebraucht werden: Otton. Frising. Chronicon; — Chronicon Urspergense; — und Falcon. Benevent. Chron. *ap. Murator. Tom. V.*

§. 103.

Dadurch, daß man nicht einmal einen weiblichen Nachkömmling des vorigen königlichen Hauses — die

Her-

Herzoge Friedrich von Schwaben, oder Conrad von Franken, wählte, sondern die Wahl auf Lothar von Sachsen hinüber spielte, ward zugleich ein anderer Zweck mit erreicht: das freie Wahlrecht der Stände wurde durch ein solches Beispiel von Neuem bestättiget. Doch zeigte Lothars Betragen sogleich, daß ein von den Ständen abhängiger Wahlkönig nicht weniger Drang fühle, ihre allzugroße Macht herabzusetzen, als ein uneingeschränkter Erbkönig. Obwohl Friedrich von Schwaben, der sich die größte Hoffnung zur Krone gemacht hatte, sich dem neuen Könige Lothar wirklich unterwarf, so konnten doch weder er noch Conrad von Franken den Folgen der Eifersucht des Königs über ihre große Macht entgehen. Unter dem Vorwande, daß sie mehrere zum Reichsfiscus gehörige Güter unrechtmäßig besäßen, erklärte sie Lothar für Reichsfeinde; und damit er gegen sie eine mächtige Unterstützung erhielte, stiftete er eine Heirath zwischen seiner einzigen Tochter und Allodialerbin Gertrud, und dem Herzog Heinrich dem Stolzen von Bayern, dem er bald darauf das Herzogthum Sachsen verlieh. Zehn Jahre lang dauerte dieser Familienkrieg zwischen den Hohenstaufern und den sächsisch-bayerischen Hause in Teutschland und Italien. Conrad ließ sich dort während desselben sogar zum Könige krönen. Endlich sahen beide Herzoge sich doch genöthiget, sich dem Könige Lothar (J. 1135) zu unterwerfen, und behielten dafür ihre Herzogthümer *).

*) Außer den oben angeführten Quellen S. Chronograph. Sax. und Annalist. Sax. ad an. 1134. — Annal. Hildes-

desheim. ad an. 1135 und Landulphi jun. Histor. Mediolanens. *ap Murator. Tom. V.*

§. 104.

Durch diese scheinbare Aussöhnung des Kaisers mit den Herzogen Friedrich und Conrad war jedoch die gegenseitige Feindschaft zwischen den Hohenstaufern und dem sächsisch-bayerischen Hause nichts weniger, als vertilgt. Die unseligen Folgen derselben brachen vielmehr erst seit dieser Zeit in ihrer ganzen Stärke aus, da es den erstern nach Lothars († 3. Decemb. 1137) gelang, eine übereilte, einseitige Königswahl (22. Febr. 1138) zum Besten eines Fürsten aus ihrer Mitte, des Herzogs Conrad von Franken zu bewirken *). Des Königs Conrads III. erstes Geschäft war der Versuch, den Herzog Heinrich den Stolzen von Bayern (§. 103.) zu unterdrücken: einen Fürsten, der zwar von seinem Widerspruche gegen die Rechtmäßigkeit dieser Wahl bald abstand, dessen ungeachtet aber seiner außerordentlich großen Macht wegen die Huld des Königs nie gewinnen konnte, indem er mit Bayern nicht nur die ansehnlichen nordheimischen, braunschweigischen und lüneburgischen Erblande nebst dem Herzogthum Sachsen vereinigte, sondern seine Besitzungen auch durch die Mathildinischen Güter (§. 101.) vergrößert hatte. Diese letztern hatte der Pabst Innocens II. dem Kaiser Lothar II. als ein Lehen des römischen Stuhls mit dem Versprechen verliehen, daß nach seinem Tode dessen Schwiegersohn, Heinrich der Stolze, in ihren Besitz treten sollte. Weil man nicht gleich einen andern

Vor-

Vorwand fand, ihn zu stürzen, so machte man es ihm zum Verbrechen, daß er zwei Herzogthümer zugleich besaß. So ungerecht die Foderung war, daß er aus diesem nichtigen Grund einen Theil seiner Reichslehen herausgeben sollte, so unbillig war es, daß Conrad ihn mit der Reichsacht belegte, weil er die Herausgabe verweigerte. Da er nun aber einmal seiner Länder verlustig erklärt, und Bayern dem Stiefbruder des Königs, Markgrafen Leopold V. von Oesterreich, Sachsen aber dem Schwager Conrads, Albrecht dem Bären, Markgrafen von Nordsachsen verliehen war, so blieb für den geächteten Herzog Heinrich kein anders Mittel übrig, als die Waffen. Von dieser Zeit an beginnet der fürchterliche Kampf zwischen den nun sogenannten Welfen, und den Waiblingern, oder Gibellinen, welcher sowohl Teutschland als Italien durch eine lange Reihe von Jahren heftig beunruhigte. Der Tod raffte zwar den geächteten Herzog Heinrich schon im folgenden Jahre (1139) weg; sein zehnjähriger Sohn, Heinrich der Löwe, fand aber in Sachsen einen so eifrigen Beistand, daß Albrecht der Bär sich dieses Landes schlechterdings nicht bemächtigen konnte. In Bayern suchte eine Zeit lang Welf VI., Bruder des Herzogs Heinrichs des Stolzen, das Herzogthum dem rechtmäßigen Erben zu retten; als aber nach Leopolds von Oesterreich Tode Heinrichs des Löwen Mutter Gertrud sich auf Vermittelung des Königs (J. 1142) mit Leopolds Bruder und Nachfolger, dem Markgrafen Heinrich Jochsamer von Oesterreich vermählte, begab sich der dreizehnjährige Prinz, Heinrich der Löwe, auf ihr

Ein-

Einrathen seiner Ansprüche auf Bayern, und mußte sich also mit Sachsen, wo der Markgraf Albrecht der Bär platterdings nicht zum Besitze gelangen konnte, allein begnügen, obwohl Welf die Gültigkeit dieser Verzichtleistung aus guten Gründen bestritt **). Heinrich selbst bereute, als er zu reifern Jahren kam, den in der Jugend gethanen Schritt, und wünschte sich Bayern zurück.

*) Chronograph. Saxo ad an. 1138.

**) Otton. Frising. Chron. L. VII. c. 23. — Außer diesen sind noch Quelle zur Geschichte dieses Kaisers: Otto Frising. de gestis Friderici I. Imp. *ap. Urstis. scriptor. rer. Germ. Tom. I.* Chron. Weingart. *ap. Leibnit. Scriptor. rer. Brunsvicens. Tom. I.* und Chronica regia S. Pantaleon. *ap. Eccard. corp. histor. medii aeui Tom. I.*

§. 105.

Der erniedrigenden Abhängigkeit vom römischen Stuhle, in welche die Kaiserwürde zum Theile durch das sonderbare Verfahren bei und nach Lothars Wahl war gesetzt worden (§. 102.), und die man zu Rom auch aus dem Umstande herleiten wollte, daß Lothar wegen der Mathildinischen Güter, mit denen er sich vom Pabste belehnen ließ, desselben Vasall wurde *), hätte wohl Conrad III. auf einmal ein Ende machen können, wenn er sich hätte entschließen wollen, dem Rufe der Römer zu folgen, und den großen Plan dieses eben jetzt von Freiheitsliebe hingerissenen Volkes, welches nach nichts geringerm, als nach der Wiederherstellung der alten römischen Republik, jedoch mit Vorbehalt der kaiserlichen Hoheit, strebte, zu unter=

terstützen. Zu einem Zuge nach Italien hätte ihm überdieß ein besonders Verhältniß in Ansehung Apuliens einen hinlänglichen Grund gegeben. Dort hatte der von einer Parthei gewählte Pabst Anaclet II. schon unter der Regierung des Kaisers Lothars den normannischen Fürsten Roger II. zum König von Sicilien krönen lassen, und sich dadurch desselben Unterstützung verschafft, worauf jener sich fast ganz Apulien und Calabrien unterwarf. Lothar, welcher dem von einer andern Parthei gewählten Pabst Innocens II. seinen Schutz zugesagt hatte, und Apulien und Calabrien (§. 98.) als Reichsgüter betrachtete, zog deswegen nach Italien, empfieng von dem Pabst Innocens, den er einsetzte, die Kaiserkrone, und besiegte den König Roger. Kaum war man aber im Begriff, einen neuen Herzog unter kaiserlicher Oberherrschaft zu setzen, als auch Innocens II. dem Kaiser die Oberherrschaft über Apulien, das er als ein päbstliches Lehen betrachtete, streitig machte. Mit genauer Noth konnte man noch die Uebereinkunft treffen, daß bis zur genauen Untersuchung der Sache indessen beide, der Kaiser und der Pabst den neuen Herzog gemeinschaftlich ernennen, und ihm eben so auch die Belehnung gemeinschaftlich ertheilen wollten. Allein ehe noch diese Untersuchung erfolgte, belehnte eben dieser Pabst Innocens II. nach Lothars Tode Rogern von Apulien eigenmächtig, freilich durch dessen Waffen gezwungen, als König von Sicilien, und dessen beide Söhne als Herzoge von Capua und Apulien, ohne daß dabei der Ansprüche des Kaisers im geringsten gedacht wurde. Offenbar war dieses ein Bruch des

unter Lothar getroffenen Vergleiches. Conrad gieng aber dessen ungeachtet nicht nach Italien, sondern unternahm vielmehr einen Kreuzzug nach dem heiligen Lande, nach dessen fruchtlosem Ende er in kurzer Zeit starb (J. 1152).

*) Man stellte um diese Zeit zu Rom ein Gemälde öffentlich auf, worin der Kaiser Lothar vorgestellt war, wie er kniend von dem Pabst die Kaiserkrone empfängt. Die Aufschrift war folgende:

Rex venit ante fores, jurans prius urbis honores,
Post homo fit Papae: recipit quo dante coronam.

§. 106.

Bei der Wahl seines Nachfolgers, Friedrichs I., gaben eigentlich die angesehensten Reichsstände den Ausschlag. Die Wahlfreiheit war nämlich um diese Zeit schon so sehr außer allen Zweifel gesetzt, daß die mächtigern Reichsstände sogar schon anfiengen, sich ein gewisses Vorrecht zuzueignen. Die Auflösung der Frage, wer teutscher König seyn sollte, hieng schon meistens nur von ihren **Vorberathschlagungen** ab, und den andern, mindermächtigen Ständen blieb allmählig nur das Recht der **Zustimmung** übrig *).

Vor vielen andern Fürsten schien Friedrich I. sowohl Neigung, als auch die nöthigen Eigenschaften zu haben, nicht nur das verfallene kaiserliche Ansehen in Italien wieder herzustellen, sondern auch den verderblichen Irrungen in Teutschland zwischen dem Hohenstaufischen und dem Welfischen Hause, besonders in Ansehung des gekränkten Herzogs von Sachsen,

sen, Heinrichs des Löwen, ein Ende zu machen. Ersters versuchte er aber auf einem ganz andern Wege, als welchen die italiänischen Städte schon seinem Vorfahren vergeblich geöffnet hatten; und der letztere Zweck wurde nicht erreicht, obwohl Heinrich der Löwe, dem Entschluße des Königs, den Lombardern seine Oberherrschaft durch Ernst und Gewalt fühlen zu lassen, anfänglich seine Wiederherstellung zu danken hatte. Da Friedrich sich durch dieses Mittel den wichtigen Beistand dieses mächtigen Fürsten zu erwerben hoffte, die Abneigung des Markgrafen von Oestreich aber, Bayern zurückzugeben, bekannt genug war, so überließ er die Sache der Entscheidung der Fürsten. Diese thaten nach mehrern fruchtlosen Versammlungen endlich zu Goslar 1154 den Ausspruch zum Vortheile Heinrichs des Löwen. Da nun Bayern dem Herzoge förmlich zuerkannt war, brach Friedrich nach Italien auf, hielt auf den Roncalischen Feldern seinen ersten Reichstag, und empfieng, nachdem er einige widerspenstige Städte zerstört hatte, zu Pavia die lombardische, und hierauf zu Rom (J. 1155) von dem Pabst Hadrian IV. nach einem glücklich beigelegten Streit wegen der Pflicht des **Steigbügelhaltens** **) die Kaiserkrone.

Erst nach seiner Zurückkunft konnte Heinrich der Löwe wirklich zum Besitz des ihm bereits zuerkannten Herzogthums Bayern gelangen, und der Markgraf von Oestreich mußte erst durch mehrere mühsame Unterhandlungen gewonnen werden, ehe er es wirklich abtrat. Dieß geschah auf einem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1156. Er wurde dadurch zufrieden

den gestellt, daß Friedrich die ehemals dem Herzogthum Bayern unterworfene Markgrafschaft oberhalb der Ens von dieser Unterwürfigkeit losband, sie mit der Markgrafschaft unter der Ens vereinigte, und beide in ein Herzogthum verwandelte, welches er überdieß mit großen Vorrechten und Freiheiten versah ***).

*) Otto Frising. de gest. Friderici I. Imp. L. II. c. 1. p. 447. — Die Schrift eines gewissen Amandus de primis factis a Friderico I. in imperio peractis, *ap. Gewold. de Septemviratu c. 6. p.* 689, die schon von einer bestimmten Zahl ordentlicher Kurfürsten spricht, halten große Kenner für unterschoben. S. Leibnit. Praefat. in Cod. jur. gent. diplom. Tom. I. und Struvii Corp. Hist. Germ. p. 444. not. 9. Edit. Buderi. — In die Zeit Friedrichs I. gehören übrigens noch folgende Schriftsteller: Radevicus Frising. de gest. Friderici I., und Otton. de S. Blasio Chronicon, beide *ap. Ursti/. Tom. I.* — Helmoldi Chron. Slavor. mit der Fortsetzung von Arnold. Lubecens. *ap. Leibnit. Tom. II.* — Burchardi Notar. Imp. Epistola de victoria Friderici I. Imp. et Excidio Mediolan. — Sire Raul, siue Radulphi Mediolanensis de reb. gest. Friderici I. in Italia, beide *ap. Murator. in Scriptor. rer. italicar. Tom. VI.* nebst einigen andern. — Als Hülfsmittel kann dienen: v. Bünau Leben und Thaten Friedrichs I. Leipz. 1722. 4.

**) Codex Vatican. *ap. Baron. in Annal. eccles. ad an.* 1155. — Cardinal. Arragon. Vita Hadriani IV. *ap. Murator. Tom. III. p.* 443.

***) Die Urkunde, welche der Freiherr von Senkenberg in den Gedanken vom lebhaften Gebrauch des uralten deutschen bürgerlichen und Staatsrechts, Frankf. 1759. 8. zuerst abdrucken ließ, wird von mehrern Gelehrten für eine Geburt späterer Zeiten gehalten.

§. 107.

§. 107.

Indessen hatten die übermüthigen Städte Italiens angefangen, sich gegenseitig selbst zu bekriegen. Vor allen that sich Mailand durch seinen unbändigen Stolz hervor, und drückte die benachbarten Städte, die nicht mit ihr Parthei gegen den Kaiser nahmen. Zudem erkannte auch der Pabst Hadrian IV. Rogers Nachfolger Wilhelm I. in einem Friedensschluß vom Jahre 1156 als König von Sicilien, Herzog von Apulien und Fürsten von Capua (§. 105). Alles dieses bewog den Kaiser zu einem zweiten Zuge nach Italien (J. 1158). Nachdem er dort durch Bezwingung der widerspenstigen Mailänder die übrigen Städte in Schrecken gesetzt hatte, ließ er in einer Versammlung auf den Roncalischen Feldern durch Rechtsgelehrte aus Bononien in Gegenwart der Richter aus den lombardischen Städten die große Frage untersuchen, worin dann des römischen Kaisers Gerechtsame und Regalien in den gedachten Städten bestånden? Durch eine rechtliche Entscheidung dieser wichtigen Frage hoffte er das kaiserliche Ansehen in Italien für immer zu sichern. Wirklich fiel auch der Ausspruch der Rechtsgelehrten außerordentlich günstig für den Kaiser aus *). Allein eben die zu weite Ausdehnung der kaiserlichen Hoheitsrechte, und die Bedrückungen von Seite der kaiserlichen Beamten machten zuletzt den Italiänern die Herrschaft der Teutschen noch mehr verhaßt; und es erfolgte eine Empörung über die andere. Im Jahre 1167 schlossen die Städte zur Behauptung ihrer Freiheit sogar einen förmlichen Bund. Friedrich zerfiel überdieß mit dem römischen

Stuh-

Stuhle, indem er anstatt einer in der römischen Kirche ausgebrochenen Spaltung ein Ende zu machen, wozu sich eine schöne Gelegenheit anbot, dieselbe vielmehr durch Aufstellung zweier Gegenpäbste nach einander verlängerte. Der dadurch zurückgesetzte Pabst Alexander III. fand nicht nur Schutz bei dem König Wilhelm von Sicilien (§. 105.), und zog dadurch dem Kaiser einen neuen Feind zu, sondern sprach auch mehrmalen den Bannfluch über ihn aus, und band dessen Unterthanen in Italien von Eid und Treue gegen ihn los **). Den fünften Zug nach Italien hatte Friedrich bereits unternommen, ohne seine Feinde bezwingen zu können, und nun fiengen die Teutschen an, dieser verderblichen Händel müde zu werden. Da ohnehin die Dienstzeit bereits verstrichen war, gieng das Heer nach der damaligen Lehenverfassung größtentheils auseinander. Friedrich erhielt zwar neue Hülfsvölker aus Teutschland; erlitt aber dessen ungeachtet (J. 1176) bei Lignano eine entscheidende Niederlage, welche seinen ganzen Plan, die ursprünglichen kaiserlichen Hoheitsrechte in Italien wieder herzustellen, auf einmal vereitelte. Durch die Noth gedrungen, bot er die Hände zum Frieden. Zu Venedig erfolgte im Jahre 1177 ein Stillstand der Waffen mit dem Könige Wilhelm II. von Sicilien auf fünfzehn, mit den lombardischen Städten auf sechs Jahre; mit dem Pabste Alexander III. aber ein ewiger Friede. Der Stillstand mit den Lombarden wurde im Jahre 1183 auf einem Reichstage zu Costniz in einen Definitivfrieden verwandelt, worin fast alles in denjenigen Zustand versetzt wurde, in welchem es nach dem

Tode

Tode des Kaisers Heinrich V. gewesen war ***). Der Friede mit Wilhelm II. von Sicilien erfolgte erst im Jahre 1185. Eine Frucht desselben war die Vermählung des kaiserlichen Prinzen, Heinrichs VI., der schon im Jahre 1169 zum römischen König erwählt worden, mit Wilhelms Vaterschwester Constantia.

*) Radevicus Frisingens. de gest. Friderici I. L. II. c. 5. p. 509. *ap. Urstis. Tom. I.*

**) Noch eine andere Ursache seines Unwillens gegen den Kaiser giebt Guntheri Ligurin. L. IX. v. 107 sqq. an, *ap. Reuber. in Scriptor. rer. German.*

***) *Ap. Murator. Antiquit. Ital. Tom. IV. dissertat.* 48. *p.* 307.

§. 108.

Das Unglück, welches den Kaiser bei Lignano traf, hatte auch für den Herzog Heinrich den Löwen sehr unglückliche Folgen. Diesem mächtigen Fürsten schrieb Friedrich sein Unglück vorzüglich zu; denn derselbe hatte nebst andern sein Heer verlassen, und nichts war im Stande gewesen, ihn zurückzuhalten *). Als der Kaiser in Gegenwart anderer Großen sein Mißvergnügen über ihn zu erkennen gab, benützten sogleich mehrere, die ihn schon von langer Zeit her seiner großen Macht wegen beneideten, diesen Augenblick, und traten mit verschiedenen Klagen gegen ihn auf **). Heinrich, nachdem er auf dreimalige Vorladung nicht erschienen war, wurde endlich im Jahre 1180 auf einer Reichsversammlung zu Würzburg, wo er sich wieder nicht einfand, nach dem Urtheile der Fürsten in die Reichsacht, und aller seiner Reichslehen für verlustig erklärt. Sein Herzogthum Bayern

erhielt Otto von Wittelsbach; Bayerns Hauptstadt Regensburg ward zu einer Reichsstadt erhoben; in Tyrol entstand zum Besten Berchtolds Grafen von Andechs ein neues Herzogthum Meran, und die Bischöfe zu Regensburg, Passau, Salzburg, Freisingen, Brixen, Eichstädt entzogen sich nach und nach der Abhängigkeit von den bayerischen Herzogen. Noch weit mehr wurde das Herzogthum Sachsen zerstückelt. Denjenigen Theil, den Heinrich in Westphalen besessen hatte, verlieh Friedrich dem Erzbischofe Philipp von Cölln als ein besonders Herzogthum; einige kleinere Stücke wurden den benachbarten Bischöfen von Maynz, Paderborn, Bremen, Verden, Münden, Magdeburg und Hildesheim zu Theil; Lübek trat in den Rang einer freien Reichsstadt; verschiedene Bischöfe, Grafen und Herrn wurden frei von der herzoglichen Gewalt, die Lehensverbindung der Fürsten in Pommern und Mecklenburg hörte auf; den Rest der sächsischen Reichslande, nämlich Engern und einen Theil von Ostphalen ertheilte der Kaiser dem Sohne Albrechts des Bären, Bernard aus dem Hause Anhalt; und nur dieses Stück behielt eigentlich den Namen des Herzogthums Sachsen. So klein es auch war, so erweiterte es sich in kurzer Zeit durch einen ansehnlichen Strich Landes, im heutigen Lauenburgischen und kursächsischen Kreise, den Bernard von den Slaven oder Wenden eroberte.

*) Conradus Urspergens. p. 310.

*) Was man ihm vorzüglich zur Last gelegt habe, s. *ap.* Olenschlager im Urkundenbuch zur Erläuterung der goldenen Bulle Nro. 24. S. 67. f.

§. 109.

Außer Stand gesetzt, sich mit Gewalt im Besitze seiner Reichslehen gegen die vereinigte Macht so vieler Feinde zu behaupten, unterwarf sich Heinrich der Löwe dem Kaiser im Jahre 1181 zu Erfurt, und that nicht nur auf dieselben Verzicht, sondern mußte sich auch zu einer dreijährigen Entfernung aus Teutschland bequemen, die in der Folge sogar noch verlängert wurde. Friedrich unternahm hierauf noch in seinen alten Tagen einen Kreuzzug, von welchem er nicht wieder nach Teutschland zurückkam. Er starb zu Seleucien im Jahre 1190 *). Da während seiner Abwesenheit die Feinde Heinrichs des Löwen ihre Hände sogar nach dessen Erbländern ausstreckten, so kam derselbe noch vor Verlauf seines Exils aus Engelland zurück, und griff zu den Waffen. Dieser Unruhen wegen konnte der römische König, Heinrich VI., der schon im Jahre 1169 zum Nachfolger seines Vaters ernannt worden war, erst im November 1190 nach Italien aufbrechen, wo ihm wegen seiner Gemahlin Constantia nach dem im Jahre 1189 erfolgten Tode des Königs Wilhelm II. von Sicilien die Thronfolge in diesem Königreiche war eröffnet worden (§. 107). Heinrich VI. empfieng auf diesem Zuge die Kaiserkrone, und unterwarf sich den größten Theil seiner Erbschaft, die ihm Tancred, ein natürlicher Sohn von Roger, Bruder des Königs Wilhelms I. von Sicilien mit Hülfe einer mächtigen Parthei streitig machte. Nach seinem Abzuge gieng aber alles wieder an Tancred verloren. In Teutschland dauerte der Krieg mit Heinrich dem Löwen noch bis zum Jahre

1194, da endlich der Vaterbruder des Kaisers, Pfalzgraf Conrad am Rhein seine Tochter Agnes dem Prinzen Heinrich, ältestem Sohne Heinrichs des Löwen, zur Ehe gab, und einen Frieden vermittelte. Zur Entschädigung für das, was der Vater gelitten hatte, belehnte nun der Kaiser dessen Sohn mit der Pfalzgrafschaft am Rhein, wovon derselbe auch bald darauf nach dem Tode seines Schwiegervaters Besitz nahm **).

*) Außer den schon angeführten Quellen sind in der Geschichte Friedrichs I. noch zu gebrauchen: Otton. de S. Blasio Chron. *ap. Urstis. Tom. I.* — Helmoldi Chron. Slavor. und Arnoldi Lubecensis Chron. beide *ap. Leibnit. Scriptor. rer. Brunsvicens. Tom. II.* — Hülfsmittel: von Bünau Leben und Thaten Friedrichs I. Leipzig 1722, in 4.

**) Gerhardi Stederburgens. Narratio historica de Henrici Leonis Bavariae et Saxoniae ducis postremis rebus gestis et obitu. *Ap. Meibom. Tom. I. p.* 430.

§. 110.

Heinrichs Absicht gieng sichtbar genug dahin, seine Herrschaft über ganz Italien auszubreiten. Zu Rom hatte er bereits einen kaiserlichen Befehlshaber aufgestellt, die Mathildinischen Güter seinem Bruder Philipp eingeräumt, die ansehnlichsten Lehen in Italien teutschen Fürsten ertheilt. Außerdem aber soll er sich noch mit dem großen Plane beschäftiget haben, Teutschland zum Vortheile seines Hauses wieder in ein Erbreich zu verwandeln. Gegen das Versprechen, daß er Sicilien, Apulien und Calabrien dem teutschen Reiche einverleiben, in den teutschen Reichslanden die

Erbfolge der Töchter, und sogar der weiblichen Seitenverwandten nach Erlöschung des Mannsstammes gestatten, und sich der kaiserlichen Gerechtsamen zur Verlassenschaft der Bischöfe begeben wolle, sollen bereits 52 teutsche Reichsstände seinen Antrag, auf das Wahlrecht Verzicht zu thun, genehmiget haben. Nur durch den Widerspruch des Erzbischofes Conrad von Maynz, und der sächsischen Fürsten soll die Ausführung dieses Entwurfes noch gehindert worden seyn *), worauf der Kaiser sich begnügte, seinen noch nicht zweijährigen Prinzen Friedrich wenigst durch eine freie Wahl zu Frankfurt im Jahre 1196 zu seinem Nachfolger erklären zu lassen. Freilich wären Sicilien, Calabrien und Apulien ein sehr unsicherer Ersatz für ein so großes Opfer gewesen; denn obwohl Heinrich auf einem neuen Zuge nach Italien sich diese Länder wieder unterwarf, so machte er doch daselbst sich und die teutsche Nation durch seine unmenschliche Grausamkeit so sehr verhaßt, daß seine Herrschaft in diesem Königreiche nur auf sehr schwachem Grunde ruhte.

*) Gervaſ. Tilberienſ. otior. imperial. ad Otton. IV. deciſ 2. c. 19. *ap. Leibnit. Tom. I. p.* 943. — Chron. Halberſtadenſe, *Ibid. Tom. II. p.* 15. — Magn. Chron. belg. *ap. Piſtor. Tom. III. p.* 224. — Gobelini Perſonae Coſmodrom. aet. 6. c. 61. *ap. Meibom. Tom. I. p.* 275. und Innocentii III. Epiſt. 29. — Ueber diesen Gegenstand, wie auch über Heinrichs Geschichte überhaupt kann nachgelesen werden: Wolfgang Jägers Geschichte Kaisers Heinrich VI. Nürnberg 1793, in 8.

§. 111.

Obwohl Friedrich II. bereits bei Lebzeiten seines Vaters zu dessen Nachfolger ernannt worden, so trugen die Reichsstände, als Heinrich VI. im Jahre 1197 starb, doch Bedenken, sich und das Reich durch einen dreijährigen Knaben regieren zu lassen. Zum Unglück konnten aber die Partheien bei einer neuen Wahl sich nicht vereinigen. Die Hohenstaufen wählten zu Mühlhausen im März 1198 den Bruder des verstorbenen Kaiser, Herzog Philipp von Schwaben; die andere Parthei hingegen unter der Anführung des Erzbischofs von Cölln in der Stadt eben dieses Namens den Sohn Heinrichs des Löwen, Otto IV. Diese Trennung hatte in zweifacher Hinsicht nachtheilige Folgen; denn fürs erste entstand darüber in Teutschland ein zehnjähriger blutiger Krieg zwischen beiden Nebenbuhlern; und dann machte auch der Pabst Innocens III. in Italien während dieses günstigen Zeitpunkts der Verwirrung nicht nur der kaiserlichen Gewalt in Rom ein Ende, und brachte die Mark Ancona, das Herzogthum Spoleto, die Mathildinischen Güter (§. 110.), und manches andere schöne Land, theils durch List, theils durch Gewalt an sich *); sondern wußte auch dem römischen Stuhle fürs Künftige einen entscheidenden Einfluß in die Kaiserwahlen zu verschaffen. Zur Beförderung dieses Zwecks kam der Fall ganz erwünscht, daß, weil eben das Recht zur Kaiserwürde zwischen den zwei gewählten streitig war, jeder seine Unterstützung suchte. Innocens benützte sogleich diese schöne Gelegenheit, und behauptete, daß ihm bei zwiespaltigen Königswahlen

das

das Entscheidungsrecht zukomme, woraus dann von sich selbst folgte, daß dem römischen Stuhle eine Herrschaft über das Reich gebühre **). Obwohl das vorgebliche Richteramt des Pabstes nicht mehr statt haben konnte, seitdem nach der Ermordung Philipps von Schwaben (J. 1208) Otto IV. als teutscher König nur allein übrig war, und auch von seinen bisherigen Gegnern als solcher erkannt wurde, so wußte doch Innocens seiner Anmaßung dadurch einen Bestand zu geben, daß er ihn nicht eher krönte, als bis ihm derselbe verschiedene den Päbsten vortheilhafte, dem teutschen Reiche nachtheilige Dinge versprochen, und also die Abhängigkeit des Kaisers vom römischen Stuhle durch eine förmliche **Capitulation** gleichsam selbst documentirt hatte ***).

*) Author Vitae Innocentii III. *ap. Raynald. Annal. eccles. ad an.* 1198. *N.* 13. und *N.* 23. und Gesta Innocent. III. §. 9. p. 3. *in Epist. Innocentii III. Edit. Baluz.*

**) Registr. de negot. Imper. Nro. 29. und 32. *in Epist. Innoc. III. p.* 700 und 702. *Edit. Baluz.*

***) Registr. de negot. Imp. Nro. 189. p. 762. *Ibid.*

§. 112.

Freilich suchte Otto eine Capitulation, die mit demjenigen, was er den teutschen Reichsständen bei seiner Anerkennung hatte versprechen müssen, in offenbarem Widerspruche stand, sogleich umzustoßen, und insonderheit mehrere vom Reich abgekommene Oerter wieder herbeizuschaffen, worunter sich zum Unglück auch solche Stücke befanden, die Innocens erst

vor

vor Kurzem an sich gezogen hatte *). Noch mehr! Otto suchte auch die alten Ansprüche des Reichs auf Apulien und Sicilien (§. 98 und 105), wo bereits Friedrich, Sohn des Kaisers Heinrich VI. als König erkannt war (§. 107 und 109), wieder hervor, und that wirklich daselbst mit seinem Heere so beträchtliche Fortschritte, daß man wohl ohne Schwierigkeit vorhersehen konnte, er werde dieses Königreich ohne Rücksicht auf die päbstliche Lehensherrlichkeit, ganz dem politischen System des römischen Stuhles entgegen **), mit dem römischen Reiche vereinigen; kurz, Otto handelte ganz anders, als Innocens von ihm erwartet hatte, wurde aber auch dafür von demselben mit dem Banne belegt. Auch gelang es dem Pabste bald, einen Theil der Fürsten von ihm abwendig zu machen. Auf ihre und des Pabstes Einladung erschien Friedrich, König von Sicilien, ungesäumt in Teutschland, um sich in den Besitz der ihm entzogenen teutschen Königswürde zu setzen ***) (§. 110 und 111). Seine Parthei wuchs auch in kurzer Zeit so sehr an, daß Otto nicht mehr aufkommmen konnte, sondern sich für den ganzen übrigen Theil seines Lebens ruhig in seine Erblande zurückzog.

*) Matth. Paris Historia Anglorum major p. 160. *Edit. Watsii Paris.* 1644.

**) Registr. de negot. imper. Nro. 29. p. 698.

***) Godefrid. Coloniens. Chron. ad an. 1211. *ap. Freher. Tom. I.* — Man kann außer den bereits angeführten Quellen noch nachlesen das Chron. Ursperg. das Chron. Arnoldi Lubecens. und, besonders wegen der italiänischen Händel, das Chron. Richardi de S. Germano *ap. Murator. Tom. VII.*

§. 113.

§. 113.

Friedrich II., obwohl er sich schon nach seiner Ankunft aus Italien (J. 1215) zu Aachen hatte krönen lassen, wurde doch erst nach dem Tode des Kaisers Otto IV. (J. 1218) auf einer Versammlung zu Herford allgemein als rechtmäßiger König erkannt; und noch saß er nicht volle zwei Jahre auf dem teutschen Throne, als schon die Wahl seines kaum siebenjährigen Sohnes, Heinrichs VII. zum römischen König zu Stande kam. Um den Bischöfen, denen er vorzüglich dessen Erhebung zu danken hatte, seine Erkenntlichkeit zu bezeigen, stellte er ihnen am 26. April desselben Jahres 1220 eine Urkunde aus, welche ihnen wichtige Rechte und Vorzüge verlieh, und nebst einer andern vom Jahre 1232, worin Friedrich auch den weltlichen Ständen große Gerechtsame bestättigte, die schriftliche Grundlage der **Landeshoheit** der teutschen Reichsstände wurde *).

*) Erstere *ap. Guden. in Cod. diplomat. Tom. I. N.* 177. und letztere *ap. Ludewig in Reliqu. Manuscript. Tom. VII. p.* 515. *sqq.*

§. 114.

Schon ehe die Wahl Heinrichs zum römischen König erfolgt war, hatte Friedrich ihn ganz gegen das römische Hofsystem, wie auch gegen sein dem Pabst ausdrücklich gethanes Versprechen, zum Könige von Sicilien erklärt (§. 112.); wodurch er sich die Unzufriedenheit des Pabstes in hohem Grade zuzog. Diese scheinet zwar durch den Inhalt der Capitulation, die er hierauf bei Gelegenheit seiner Kaiserkrönung beschwor,

schwor, gemindert worden zu seyn *). Gregor IX. fand aber bald neuen Stoff zum Unwillen gegen ihn, da Friedrich viermal sein unter einem Eide bekräftigtes Versprechen, einen Kreuzzug ins heilige Land zu thun, unerfüllt gelassen hatte, und das fünftemal einer Krankheit wegen, die der Pabst für Verstellung hielt, mitten auf dem Wege wieder umkehrte. Der Kaiser gerieth darüber (J. 1227) in den Kirchenbann, und als er im folgenden Jahre einen neuen Zug nach dem heiligen Lande nicht ohne guten Erfolg unternahm, ließ der Pabst indessen durch seine Truppen einen Einfall in desselben Erbkönigreich thun, und wiederholte die Excommunication. Nun setzte sich Friedrich mit dem Sultan so geschwind, als er konnte, eilte nach Apulien und vertrieb die sogenannten Schlüßelsoldaten. Da er hierauf sogar das päbstliche Gebiet mit einem Einfalle bedrohte, fand der Pabst freilich für gut, sich mit ihm zu vergleichen. Zu seinem Unglück suchte aber der Kaiser den unseligen Plan, das kaiserliche Ansehen in der Lombardie zu seinem ehemaligen Glanz zu bringen, wieder hervor, und verwickelte sich dadurch in neue Mißhelligkeiten.

*) S. Raynald. annal. eccles. ad an. 1220. N. 19.

§. 115.

Ehe Friedrich mit der Ausführung dieses Planes den Anfang machte, gieng er nach Teutschland zurück, und ließ auf einer Reichsversammlung zu Maynz (J. 1235) seinen Sohn, den römischen König Heinrich VII. aus nicht umständlich genug bekannten Ursachen

sachen absetzen *), an dessen Stelle in der Folge (J. 1237) sein zweiter Sohn Conrad IV. gewählt wurde. In eben dieser Versammlung kamen neue Gesetze und ein Landfriede zu Stande; Friedrich stellte einen beständigen **Hofrichter** auf. Besonders wohlthätig aber wurde dieser Reichstag dadurch, daß auf demselben den verderblichen Unruhen zwischen den Welfen und ihren Gegnern in Teutschland ein Ende gemacht wurde. Beständig hatten bisher die Herren aus dem Welfischen Hause denen vom Haus Anhalt, weil diese im eigentlichen Sachsen keinen festen Fuß hatten, den herzoglich sächsischen Titel streitig gemacht, sich selbst aber Herzoge genannt (§. 108). Der gegenseitige Familiengroll, der sich aus dieser Ursache noch immer im Stillen erhielt, fand neue Nahrung, da Heinrich, Pfalzgraf am Rhein (§. 109) den einzigen noch übrigen Nachkömmling und Enkel Heinrichs des Löwen, Otto den Knaben, zum Erben der braunschweigischen Länder erklärte. Seine zwei hinterlassenen Töchter glaubten ein nähers Recht zu haben, und verkauften es an den Kaiser Friedrich II. Diesem war es erwünscht, daß Otto der Knabe um diese Zeit als Schwestersohn und Bundesgenosse des Königs Waldemar II. von Dänemark in einer Fehde mit dem Grafen von Holstein und dessen Bundesgenossen, dem Herzog Albrechr von Sachsen, gefangen wurde. Der römische König, Heinrich VII. mußte sogleich einen Versuch machen, der Stadt Braunschweig sich zu bemächtigen. Allein Otto kam bald aus der Gefangenschaft los. Er sammelte ein Heer, und nahm von seinem Erbtheile Besitz **).

Gegen alle Erwartung hatte dieser Vorfall die vollkommenste Aussöhnung der Welfen und Gibellinen zur Folge. Der Kaiser und Otto schlossen einen Vertrag, dessen Vollziehung auf dem gedachten Reichstage zu Maynz erfolgte. Otto der Knabe trug dem Kaiser die Stadt Braunschweig und das Schloß Lüneburg nebst allem, was dazu gehörte, zu Lehen auf; und dieser gab sie ihm als ein nach Abgang des Mannsstammes auch in weiblicher Linie erbliches Reichslehen unter dem Titel eines Herzogthums durch ordentliche Belehnung wieder zurück ***). So wurden beide Theile befriediget. Das Haus Anhalt behielt den herzoglichen Titel; das welfische Haus gleichfalls; nur führte seitdem letzteres nicht mehr den herzoglichen Titel von Sachsen, sondern von dem neu errichteten Herzogthume Braunschweig-Lüneburg.

*) Einige hieher gehörige Urkunden S. *ap. Schaten. Annal. Paderborn. ad an.* 1228. *Tom. II. p.* 5. — *ap. Cuspinian. Austr. p.* 27. und *ap. Hahn Monum. ined. Tom. I. p.* 227. womit zu vergleichen: Godefridi Colon. Chron. ad an. 1234. sq. und Monachi Patavini Chron. ad an. 1231. *ap. Murator. Tom. VIII.*

**) Albert. Stadens. Chron. ad an. 1227. *ap. Kulpis.* in *Scriptor. rer. Germ.*

***) Das Diplom *ap. Meibom. Tom. III. p.* 206. *sq.*

§. 116.

Ungeachtet dieser Aussöhnung fuhren die Partheien der kaiserlich und nicht kaiserlich gesinnten in Italien wenigst unter den alten Namen der Welfen und Gibellinen fort, sich gegenseitig aufs heftigste zu verfol-

folgen. Diese Zwietracht gab dem Kaiser Hoffnung, daß sein Plan gegen die lombardischen Städte gelingen werde. Sein Kriegsglück verließ ihn aber, als er sich beinahe schon am Ziele sah; und, wie gewöhnlich, breiteten sich die nachtheiligen Folgen auch auf Teutschland aus. Der Pabst Gregor IX., sorgfältig, wie seine Vorfahren bedacht, einen Kaiser in der Lombardie nie zu mächtig werden zu lassen, that ihn aufs Neue in den Bann, und suchte ihm einen Gegenkönig an die Seite zu setzen. Da Friedrich nun seine Waffen gegen ihn kehrte, ließ Gregor sogar das Kreuz gegen ihn predigen. Innocenz IV. erklärte den Kaiser aller Ehren und Würden für verlustig, und ruhte nicht eher, als bis einige teutsche Fürsten im J. 1246 auf einer Versammlung bei Würzburg einen neuen König in der Person des Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen wählten *). Freilich zog nun der römische König Conrad diesem Gegner mit einer Armee entgegen; aber die Truppen dieses letztern hatten sich mit dem Kreuz bezeichnet, und der Pabst belegte die Länder aller derjenigen Fürsten, die dem Kaiser Friedrich getreu blieben, mit dem **Interdict**. Heinrich Raspe starb zwar schon im folgenden Jahre; durch eifriges Zureden des Pabstes ließ aber endlich der Graf Wilhelm von Holland sich bewegen, die teutsche Krone anzunehmen, und wurde noch in demselben Jahre auf einer Versammlung zu Woringen zum König erwählt **).

*) S. das Schreiben des Pabstes an die teutschen Fürsten *ap. Raynald. Annal. eccles. ad an.* 1240. *Nro.* 2.

**) Außer den schon angezeigten Quellen zur Geschichte Friedrichs II. S. Petri de Vineis Epistolae. Basil. 1566 und Amberg. 1609. und, vorzüglich für die italiänischen Angelegenheiten: Nicolai de Jamsilla Histor. de reb. gest. Friderici II. Imp. eiusque filiorum Conradi et Manfredi Apuliae et Siciliae Regum, *ap. Murator. Tom. VIII.* — Vergl. Geschichte K. Friedrichs II. (von Funk). Züllichau 1790. 8.

§. 117.

Friedrichs Tod (J. 1250) hob die unselige Spaltung nicht auf. Innocens IV. säumte nicht, alles gegen Conrad IV., und für Wilhelm von Holland in Bewegung zu setzen. Ersterer wurde von ihm nicht nur für unfähig erklärt, römischer Kaiser zu werden, sondern auch sein väterliches Herzogthum Schwaben ferner zu besitzen *); wie ihm dann Wilhelm selbiges wirklich absprach. Neapel und Sicilien (§. 114) suchte nun der Pabst, als verwirkte Lehen, unmittelbar unter die Regierung der römischen Kirche zu ziehen. Noch zur Zeit konnte er zwar weder diesen, noch jenen Zweck erreichen. Kaum hatte aber Conrad (J. 1254) die Augen geschlossen, als Innocens, ohne Rücksicht auf das Erbrecht, welches Conrads hinterlassenem Sohne Conradin gebührte, sich im Neapolitanischen huldigen ließ, um es unmittelbar selbst zu besitzen. Er fand jedoch einen mächtigen Gegner an Manfred, einem natürlichen Sohne des Kaisers Friedrichs II., welcher von dem Königreich, anfänglich für Conradin, als dessen Vormund, Besitz nahm; zuletzt aber sich selbst zum König ausrufen und krönen ließ. Das teutsche Reich regierte Wilhelm von Holland seit Conrads

rads Tod als wirklich rechtmäßiger König, jedoch ohne hinlängliches Ansehen, bis zum 25. Jäner 1256, da er in einem Kriege mit der Gräfin Margaretha von Flandern, der er ihre Reichslehen abgesprochen, weil sie von ihm die Belehnung nicht nachgesucht hatte, das Leben verlor **).

*) *Ap. Raynald. ad an.* 1251. *Nro.* 11.

**) Ueber Wilhelms Geschichte kann nachgelesen werden: J. Meermanns Geschichte des Grafen Wilhelms von Holland, römischen Königs. Aus dem Holländischen. Leipzig 1787. 2. Bde. in 8.

§. 118.

Die schon seit Friedrich II. fortdauernde Spaltung hatte das teutsche Reich in so große Unruhen gestürzt, daß die Städte am Rhein und in der Wetterau sich endlich durch ein förmliches Bündniß verpflichteten, keinen als römischen König zu erkennen, der nicht von den Wahlfürsten **einmüthig** würde gewählt seyn *). Eben dieser im Reiche herrschenden Anarchie wegen war aber auch die teutsche Königswürde so wenig wünschenswerth geworden, daß jetzt kein einziger Competent um dieselbe auftrat. Man bot sie also Ausländern feil. Der Kurfürst von Maynz saß eben als Theilhaber an einer Fehde wegen der Erbfolge in Thüringen in der Gefangenschaft des Herzogs von Braunschweig; von den beiden Kurfürsten zu Trier und Cölln maßte sich nun jeder die Leitung des Wahlgeschäfts an; und so erfolgte wieder eine zwiespaltige Wahl, die einerseits auf den Grafen Richard von Cornwall, andererseits aber auf den König Al-

fons

fons von Castilien fiel **). Ersterer begab sich in kurzer Zeit nach Teutschland, und wurde zu Aachen gekrönt. Alfons hingegen wandte sich an den Pabst um die Kaiserkrone, der sogleich davon Gelegenheit nahm, sich das Richteramt über diesen Gegenstand anzumaßen ***).

*) *Ap. Leibnit. Mantissa Cod. jur. gent. diplomat. p.* 97.

**) Den ganzen Hergang erzählet Epist. Urbani IV. ad Richardum Regem, *ap. Raynald. Tom. XIV. ad an.* 1263.

***) *Ap. Raynald. ad an.* 1262. *Nro.* 3.

§. 119.

Indessen hatte es der Pabst in Ansehung seines Planes, das ihm verhaßte Hohenstaufische Haus aus Neapel und Sicilien zu verdrängen, so weit gebracht, daß endlich Karl von Anjou aus Frankreich die Krone annahm. Da Manfred (§. 117) in einem Treffen bei Benevento getödtet wurde, so brach Conradin dahin auf, um als nächster Erbe sein Recht zu verfechten. Er hatte aber dort das Unglück, nach dem Verlust eines Treffens auf der Flucht gefangen genommen, und nach einiger Zeit zu Neapel (J. 1268) zu Folge eines die Menschheit empörenden Richterspruches *) darum, weil er sein rechtmäßiges Erbgut zu erobern gesucht hatte, öffentlich enthauptet zu werden. Hiemit erlosch das Hohenstaufische Haus, nachdem der größte Theil der ehemaligen Besitzungen desselben bereits an verschiedene Herren verpfändet, verkauft oder verschenkt war, und die Herzogthümer

Fran=

Franken und Schwaben, die er zusammen besessen hatte, hörten gänzlich auf.

*) Ricobald. Ferrarienf. *ap. Murator. Tom. IX. p.* 137. *sq.* — S. auch: Wolfg. Jägers Geschichte Conrads II. Königs beider Sicilien, und Herzogs in Schwaben. Nürnb. 1787. 8.

§. 120.

In Teutschland wurde Richard, da Alfons nie dahin kam, nach und nach als König erkannt. Obwohl seit dem Anfange des sogenannten Zwischenreichs die Zügellosigkeit der Großen immer höher stieg, so brachte er doch auf einem Reichstage zu Worms einen Landfrieden zu Stande, stellte durch die Befriedigung der Gräfin Margaretha von Flandern (§. 117.) die Ruhe in dieser Gegend her, und schaffte die äußerst drückenden neuen Rheinzölle ab. Ohne Zweifel würde er zum Besten des teutschen Reiches noch mehr gethan haben, wenn ihn nicht seine besondern Verhältnisse bestimmt hätten, mehrmalen nach Engelland abzugehen, wo er auch im Jahre 1272 starb *).

*) Quellen: Matth. Paris Histor. Anglor. maj. und das Fragment. historicum incerti Authoris *ap. Urstis. Tom. II.* Aus den Quellen bearbeitet, und mit den Documenten belegt ist: G. Chr. Gebauers Leben und denkwürdige Thaten Herrn Richards, erwählten römischen Kaisers, Grafen von Cornwall und Poitou. Leipzig 1744. in 4.

II.

Geschichte der Staatsverfassung und Cultur.

§. 121.

Der von zwei Seiten her, von den Päbsten und den teutschen Reichsständen, angelegte Plan, das kaiserliche Ansehen herabzuwürdigen (§. 97), war nicht ohne gute Wirkung geblieben. Der erste glückliche Erfolg zeigte sich sogleich darin, daß den teutschen Königen auch nicht ein Schatten von Erbrecht weiter übrig blieb. (§. 97. 103 und 105). Nachdem aber einmal die **Wahlfreiheit** unbestritten gegründet war, wußten die mächtigern Reichsstände nach und nach ihre minder mächtigen Mitstände von der Königswahl auszuschließen, und sich selbst ein auf die sieben Erzämter des Reiches (§. 68.) gegründetes **Wahlrecht** zuzueignen. Nach dem Tode Wilhelms von Holland findet man nicht nur die Zahl der sieben Kurfürsten, sondern auch die Oerter zur Wahl und Krönung, Frankfurt am Mayn und Aachen bereits bestimmt *). Allerdings scheinet das vor Augen liegende Beispiel der Pabstwahlen einen bedeutenden Einfluß in diese Veränderung bei den Kaiserwahlen gehabt zu haben.

*) Epist. Urbani IV. ad Richard. Regem, *ap.* Olenschlager Erläuterung der gold. Bulle, Urkundenbuch Nro. 17. S. 49. ff. — Albert. Stadens. Chron. ad an. 1240. — Judicia Eruditorum de origine Electorum cum vera sententia comparata. Viteberg. 1729. 4. mit Urkunden. — Auflösung der bisherigen Zweifel über den Ursprung der Churfürstlichen Würde von Karl

Theodor Gmeiner, in desselben Berichtigung im Deutschen Staatsrecht und der Reichsgeschichte. 1793. 8.

§. 122.

Gegen einen von den Ständen abhängigen Wahlkönig ließen sich dann bald noch weit mehr andere Dinge geltend machen. So erfolgte in diesem Zeitraum endlich die völlige Verwandelung der Reichslehen in erbliches Eigenthum, wozu den Großen die mehrmalen erfolgte Abwesenheit der theils in Italien, theils auf den Kreuzzügen in Palästina beschäftigten Kaiser vorzüglich zu statten kam; denn entweder veräußerten diese selbst, um sich nur ihres Beistandes zu versichern, einen Theil ihrer Kammergüter *) an sie; oder die Stände rissen eigenmächtig so viel, als sie konnten, an sich, und vermengten es mit ihrem Eigenthum. Dadurch kam es so weit, daß zuletzt der Name Herzogthum oder Grafschaft nicht mehr eine von der Verleihung des Königs abhängige, zeitliche Befehlshaberstelle, oder ein solches Richteramt, sondern einen Strich Landes bedeutete, den jemand unter dem Titel und mit der Gewalt eines Herzoges, oder Grafen erbrechtlich besaß; und so verschwand auch endlich der Name der Gauen **); die Herzoge und Grafen, wie die Dynasten, fiengen an, sich und ihre Herzogthümer oder Grafschaften nach den Schlössern zu benennen, worin sie wohnten; auch den Gebrauch erblicher Geschlechtswappen eben so wie den Gebrauch der erblichen Geschlechtsnamen einzuführen. Eine natürliche Folge der Erblichkeit der Reichslehen war nun auch diese, daß nach

dem Tod eines Herzoges oder Grafen dessen hinterlassene Nachkömmlinge das Land unter sich theilten.

*) Chron. Urſperg. 326.

**) I. D. H. Muſaeus de cauſis praecipuis, cur diuiſio Germaniae in pagos ſenſim deſierit. Kil. 1778 in 4. und v. Günderrode von den vornehmſten Urſachen, welche den Verfall der Eintheilung Teutſchlands, beſonders der rheiniſchen Provinzen in Gaue veranlaßt haben, in deſſelben Beiträgen zur Rechtsgelehrſamkeit, Geſchichte ꝛc. Gießen 1778.

§. 123.

Das Recht der teutſchen Könige, ein Reichslehen nach dem Tode des Vaſallen zu vergeben, an wen er wollte, war alſo, außer im Falle des Hochverraths, oder des Ausſterbens einer Familie, erloſchen, wenn gleich die Erben eines Lehens noch immer bei ihnen die **Belehnung** nachſuchen, und die Biſchöfe ihnen das Hominium leiſten mußten. Das ſtarke Band, welches ehedem die Vaſallen feſt an den König, als ihren Lehensherrn, geknüpft hatte, war nun einmal losgelaſſen; die lehensherrliche Gewalt zeigte ſich nicht einmal mehr in der Ausübung des Rechts, allgemeine Aufgebote ergehen zu laſſen, in ihrer ganzen Kraft. Wenn der König ſeine Großen zuweilen erſt **bitten** mußte, daß ſie aufſitzen möchten, und wenn zuletzt ungeachtet alles Bittens doch nur wenige aufſaßen *); ſo konnte wohl ſein Anſehen eben nicht viel zu bedeuten haben. Die **Einkünfte** der Könige waren bereits zu ſehr zuſammengeſchmolzen, als daß ſie ſich vermittelſt ihres Reichthums das Uebergewicht hätten verſchaffen können; und damit ſie ja ihre Macht nie

ver-

vergrößern konnten, verbot ihnen sogar ein Gesetz, ein **Fahnenlehen** nicht über Jahr und Tag für sich selbst zu behalten **). So zeigte sich also jetzt die Existenz eines Oberhaupts im Reiche nur noch in der Macht des Königs, den mit Zuziehung der Fürsten gegebenen Gesetzen Gültigkeit und verbindliche Kraft zu verleihen; dann in dem oberrichterlichen Amte, welches er in allen Klagefällen in erster Instanz, besonders auch über die Fürsten, und in weltlichen Dingen selbst über die Bischöfe ausübte, und endlich in dem Lossprechungsrecht von der **Acht**, die irgend ein anderer Richter über jemand verhängt hatte.

*) Ein Beispiel s. bei Otto Frising. de gest. Friderici I. L. II. c. 30. p. 472.

**) Schwabenspiegel Cap. 104. Eben so spricht auch der Sachsenspiegel.

§. 124.

Zwar war eben der Zeitpunkt der sinkenden Macht der Kaiser auch derjenige, da die Meinung von den **Regalien** erst recht in Umlauf gebracht und befestiget wurde *). Allein theils ließen die Kaiser auch diese hier und da aus den Händen **); theils sahen sie sich genöthiget, den Genuß der Regalien für sich selbst wenigst auf gewisse Bedingnisse einzuschränken ***). Großentheils waren also die Kaiser selbst die Veranlassung, daß die Reichsstände sich bis zum Ende des gegenwärtigen Zeitraumes beinahe schon im völligen Besitze der Landeshoheit sahen †) (§. 83 und 113).

*) Schwabenspiegel Cap. 12. 34 und 96.

**) Beispiele S. *ap. Lünig Spicileg. eccles. P. 2. c. 4. p.* 825. — *ap. Guden. Cod. diplom. Tom. I. p.* 465. und *ap.* Attenkhofer Beilagen zur Geschichte von Bayern N. 2. S. 159.

***) Diploma Friderici II. de an. 1220. *ap. Guden. Tom. I. N.* 177.

†) Einige Schriften über diesen Gegenstand von Joh. P. von Ludewig und von Zschackwiz findet man in den Hallischen wöchentlichen Anzeigen Jahrg. 1734, St. 36—40, und 42 f. und Jahrg. 1744, St. 29. Diesen sind entgegengesetzt einige Aufsätze in Dav. Georg Strubens Nebenstunden Th. IV. und VI. — Sinceri Aletophili (Chr. Fr. Sattlers) vertheidigter Beweis von der teutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem großen Irterregno. 1760. 4. — Adr. Bauer von dem Ursprunge und Wachsthum der Landeshoheit. Freiburg im Breisgau 1777. 8. — Joh. Steph. Pütter vom Ursprunge der Landeshoheit, in desselben Beiträgen zum Staats- und Fürstenrecht. Th. 1.

§. 125.

Auf den Zustand der teutschen Nation hatte diese große Veränderung keinen geringen Einfluß. Je tiefer das kaiserliche Ansehen sank, desto mehr gerieth in Teutschland das Justizwesen in Verfall. So wie die Land- und Gaugerichte mit den Gauen selbst aufhörten, bestellten zwar die nun in Landesherrn umgeschaffenen Reichsstände zur Handhabung der Justiz Vizdome, Schultheißen, Schöppen, Unterrichter und dergleichen. Allein theils wurde die Gerechtigkeit von Leuten, die ihre Stellen zu Lehen, und wohl gar pfandweise, oder durch Kauf erhielten, natürlicher Weise nicht am besten verwaltet, theils erstreckte sich

ihre Gewalt nur auf die schwächern Unterthanen. Die Mächtigen gewöhnten sich, in ihrer eigenen Sache Richter zu seyn, und erlaubten sich jede Selbstrache. Die Burgen vervielfältigten sich, und wurden hier und da förmliche Raubschlösser *). Durch das Faustrecht war jeder Edelmann gleichsam genöthiget, sich Schlösser zu bauen, und ihre Vertheidigung entweder selbst zu übernehmen, oder einem **Burgmann** anzuvertrauen; und war je einer nicht im Stande, sich auf seine eigenen Kosten eine Burg zu erbauen, so errichtete er mit andern eine **Ganerbschaft**. Aber weder dieses Mittel, noch das **Oeffnungsrecht** und das **Geleitsrecht**, noch die Vertheidiger, welche sich besonders die Kirchen durch **aufgetragene Lehen** erwarben, und nicht einmal die von Zeit zu Zeit verordneten **Landfrieden** waren im Stande, den Mächtigen und minder Mächtigen Sicherheit und Ruhe zu verschaffen. Das Faustrecht war so sehr mit dem Geist der damaligen Zeit verwebt, daß Friedrich I. sich sogar genöthiget sah, es unter gewissen Bedingnissen für gesetzmäßig zu erklären **). Wer je noch billig genug dachte, daß er nicht jede Streitigkeit mit dem Schwert in der Hand entscheiden wollte, suchte den Mangel einer öffentlichen guten Justizpflege durch **Austräge** zu ersetzen, wozu mehrere Familien sich miteinander verbanden.

*) Conradi Episcopi Chron. *ap. Urstis. Tom. I. p.* 574. — Fortsetzung der thüringischen Chronik *ap. Schmink Monum. Hassiae Tom. II. p.* 408.

**) Ap. Olenschlager im Urkundenb. zur Erläut. der gold. Bulle N. 48. S. 126.

§. 126

§. 126.

Im Grund entgieng den Fürsten durch die Verminderung der kaiserlichen Gewalt selbst so manches von ihrem Ansehen, und ihre auf der einen Seite erhobene Macht gerieth in Gefahr, von einer andern Seite her wieder erschüttert zu werden. Denn außerdem, daß sie bei dem allgemeinen Verfalle der Justiz den Gefahren des Faustrechts und der Unsicherheit so gut ausgesetzt waren, als jeder weniger mächtige Edelmann, wußten ihre Vasallen und Ministerialen den Zustand der allgemeinen Gesetzlosigkeit und Verwirrung wohl zu benützen. So wie jene emporstiegen, rückten auch diese ihnen nach. Lag den erstern je daran, daß die letztern ihre Lehenspflicht ihnen leisteten, so mußten sie wohl geschehen lassen, daß dieselben sich gleichfalls Burgen erbauten, daß sie sich einen nicht unbedeutenden Einfluß in die Angelegenheiten des Landes verschafften, und in mancher Betrachtung sich wichtig, ja wohl gar fürchterlich machten *). Von ihnen leiten einige den Ursprung der **Landstände** her **). Eben darum, weil die Fürsten sich manchmal in den Zeiten der größten Noth auf den pflichtmäßigen Beistand ihrer Lehenleute wenig verlassen konnten, sahen sie sich genöthiget, für ihr eigenes Geld **Söldner** und **Schützen** zu halten: ein Umstand, welcher zuerst Besteuerungen der Unterthanen veranlaßte. Dadurch wurde aber auch die ganze **Kriegsverfassung** wieder verändert, und anstatt, daß man seit dem zehnten Jahrhundert, da der in den niedern Adel allmählig verwandelte Stand der Freien sich gänzlich verlor, bei den teutschen Herren nichts an=

anders als Ritter sah, trat jetzt wieder Fußvolk auf den Schlachtfeldern auf.

*) Ein Beispiel von der Kühnheit der Ministerialen zu Münster führt Möser aus Erdm. p. 211. in seiner Osnabrückischen Geschichte Th. 2. S. 130. an.

**) Vergl. Karl Fr. Häberlins Grundlinien einer Geschichte der teutschen Landstände, in Schlözers Staatsanzeigen, Heft 67. — Karl Heinr. Langs historische Prüfung des vermeintlichen Alters der teutschen Landstände. Göttingen 1796. in 8. — Car. Gottl. Weber de ordinum provincialium tum in Germania generatim, tum speciatim in Bavaria epocha recte constituenda dissert. Lipſ. 1797. in 4. — Versuchte Auflösung einiger Zweifel über das Alter und die Repräsentationsrechte teutscher Landstände von Andreas Ludw. Jacobi. Hannover 1798. in 8.

§. 127.

Daß zugleich mit der Macht der Kaiser auch das Ansehen der Reichsstände selbst geschwächt worden, zeigte sich besonders auch in Ansehung ihrer Verhältnisse mit dem römischen Stuhle. Wenn sie bloß auf das Verlangen der Päbste Gegenkönige aufstellten, und so ihre Unabhängigkeit in Hinsicht auf die Königswahlen stillschweigend selbst für zweifelhaft erklärten; so konnte in Zukunft kein Widerspruch helfen, und der Grundsatz, daß den Kaisern ihre Würde vom päbstlichen Stuhl übertragen sey, und demselben eben darum das Entscheidungsrecht bei streitigen Wahlen, und gewissermaßen das Richteramt über Kurfürsten und Könige gebühre *), mußte sich, als ein aus dem Vorhergehenden gleichsam natürlich fließender Schluß, un=

unaufhaltbar verbreiten; besonders da die Könige sich zuweilen selbst um einen päbstlichen Ausspruch beworben hatten (§. 84. 103. 111 und 118). Und Kaiser und Reich mußten den Päbsten sogar noch Dank wissen, daß sie die Kaiserwürde auf solche Art zu ihrer eigenen Angelegenheit machten; denn dafür begünstigten dieselben auch die erst um diese Zeit recht allgemein verbreitete Meinung von einer **allgemeinen Weltherrschaft** des römischen Kaisers **), und schienen dadurch das kaiserliche Ansehen selbst zu befördern.

*) Registr. de Negot. Imp. Nro. 29 und 32. in *Epist. Innoc. III. Edit. Baluz.*

**) Epist. Conradi III. *ap. Otton. Fris. de. gest. Frid. I. L. I. c.* 23. *p.* 419. — Registr. de Neg. Imp. N. 64. — Matth. Paris p. 424.

§. 128.

Vorzüglich traf auch die Geistlichen, welche den Plan des römischen Stuhles mit vielem Eifer befördert hatten, nicht das beste Loos. Sobald diejenige Macht geschwächt war, von der sie noch einige Unterstützung hätten erwarten können, beschnitt der päbstliche Stuhl auch ihre eigenen Gerechtsamen. Kaum war den teutschen Königen das Ernennungsrecht der Bischöfe entzogen, so eignete er es durch sogenannte **Provisionen, Expectativen** und **Reservationen** sich selbst zu, und führte den Fall, wenn die Wählenden sich ihres Wahlrechts unwürdig machten, ein **Devolutionsrecht** ein *). Obwohl die Geistlichkeit, um sich vor allem Einfluß der Weltlichen rein zu halten,

ten, auch die Vasallen und Ministerialen der Stifter von den Wahlen der Bischöfe nach und nach ausgeschlossen, und Innocens III. dieser Anstalt das Siegel der Vollendung aufgedrückt hatte **); so genoß dieselbe doch die bezielte Wahlfreiheit wegen der päbstlichen Eingriffe jetzt so wenig, oder noch weniger, als zuvor. Seitdem die **Appellationen** nach Rom in Gang kamen, konnten weder die Kaiser noch die Metropoliten das Entscheidungsrecht bei streitigen Wassen ferners in Ausübung bringen. Die Gewalt dieser letztern, die nun schon zu Rom das **Pallium** persönlich empfangen, und dem Pabst einen Vasalleneid schwören mußten ***), wurde durch den immer häufigern Gebrauch des Recurses nach Rom fast ganz vernichtet; selbst ihre **Visitationen** konnten dadurch unkräftig gemacht werden. Aber auch die übrigen Bischöfe konnten ihre Gerechtsamen nicht mehr behaupten, seitdem die päbstlichen **Dispensationen**, und die **Exemtionen** immer häufiger gesucht und ertheilt wurden. Beinahe ein Wunder ist es, daß die teutschen Kirchen dessen ungeachtet einige Spuren ihrer alten Freiheit, namentlich das Recht, Concilien zu halten, und sich eigene Statuten zu machen, noch retteten, und der bereits eingeführten **Inquisition** sich erwehren konnten †).

*) De Elect. et Electi potest. 10. c. 23.

**) Ibid. c. 42.

***) *Ap. Harzheim Concil. Germ. T. III. p.* 420. Wohin dieser Eid führte, s. in Registr. de Negot. Imp. Ep. 68.

†) Epist.

†) Epist. Archiepisc. Mogunt. ad Greg. IX. *ap. Harzheim Concil. Germ. Tom. III. p.* 543. und Gesta Trevir. c. 104. *ap. Hontheim Prodr. Hist. Trev. T. II. p.* 798.

§. 129.

Zufälliger Weise führten die Versuche der Päbste, die kaiserliche Gewalt zu vermindern, von einer andern Seite betrachtet, doch auch eine gute, für Teutschland äußerst wichtige Folge herbei. Als der Kaiser Heinrich IV. von dem Pabst Gregor VIII. verfolgt, von den Fürsten verlassen, und von allen Seiten her im größten Gedränge war (§. 97.); ergriffen gegen alle Erwartung die Einwohner in Worms eigenmächtig die Waffen, und zogen ihm zu. Cölln und andere Städte folgten bald ihrem Beispiele *); und so schwangen Handwerker, Künstler und Kaufleute, die bisher das unvernünftige Vorurtheil vom Genuß der Freiheit unbillig ausgeschlossen hatte, sich selbst in den ehrenvollen Rang **waffenfähiger** Menschen empor. Dieser schöne Anfang bürgerlicher Freiheit erhielt bald seine noch schönere Vollendung, da Heinrich V. die arbeitsamen Bewohner der Stadt Speyer, um diese so wichtige Menschenclasse nicht länger unter dem unbilligen Druck der Knechtschaft zu halten, von dem sichersten Kennzeichen der Leibeigenschaft: dem **Budtheil** oder **Besthaupt** befreite **), und die Bewohner der übrigen Städte da, wo ihre Herrn es nicht durch ausdrückliche Verordnungen thaten, nach und nach sich selbst in den Besitz dieser Freiheit setzten. Auf solche Art verschwand dann allmählich die Leibeigenschaft aus den Städten, und es gieng nun

aus ihnen ein seit dem zehnten Jahrhundert verschwundener (§. 126.), ungemein wichtiger Stand wieder hervor: der sogenannte **dritte** oder **Mittelstand**. Die Genossen desselben hießen die **neuen** Bürger im Gegensatz mit den **alten** Bewohnern der Städte ***). Ihrer Entstehung hat die teutsche Nation einen beträchtlichen Theil erweiterter Kenntnisse, größerer Geschicklichkeit und eines bessern Geschmackes zu danken. Nur unter diesem freien Mittelstande, der das Führen der Waffen nicht, wie der Adel, zu seiner einzigen Beschäftigung machte, konnte bei stiller Lebensart ruhiges Nachdenken statt finden, konnten diejenigen Erfindungen und Künste gedeihen, welche den Lebensgenuß und den Werth des Menschen erhöhen. Nur aus seiner Mitte keimten Liebe zur Ordnung und bessere Sitten hervor.

*) Lambert. Schaffnab. ad an. 1073 sq. — Bruno de bello saxon. *ap. Freher. Tom. I. p.* 2 *et* 3.

**) Lehmann Speyersche Chronik B. 4. C. 22. S. 350 ff.

***) Meiners über die Wiederherstellung der Freiheit und des Standes der Freien in den Städten, in Meiners und Spittlers Götting. histor. Magazin. B. 8. S. 614 ff.

§. 130.

Sehr glücklich traf um eben diese Zeit mit dieser wichtigen Ereigniß der vortheilhafte Umstand zusammen, daß mehrere Herren ihren Leibeigenen entweder aus Religionsgründen *), oder weil ihnen diese Menschenclasse durch ihre eigene Menge endlich zur Last

fiel,

fiel, die Freiheit schenkten, und dadurch die Leibeigenschaft auch auf dem Lande sich immer mehr verlor. Geistliche und weltliche Herren, die nun, sobald sie sie Territorialherren beträchtlicher Ländereien geworden, für den Anbau derselben zu ihrem und ihrer Nachkömmlinge eigenen Besten wohl noch eifriger sorgten, als ehedem, da sie noch bewegliche Beamte der Krone gewesen waren, fiengen an, verschiedene noch unbenützte Stücke Landes andern gegen gewisse Bedingnisse erbrechtlich zu überlassen **); und zur Urbarmachung öder, sumpfiger Gegenden nahmen einige sogar Colonisten aus den Niederlanden auf, die als freie Männer besondere Vorrechte erhielten, und an vielen Orten keine andere Verbindlichkeit hatten, als eine bestimmte, mäßige Abgabe nebst dem Zehnten zu entrichten, und bei den Sendgerichte der Bischöfe, oder bei dem **Vogtding** zu erscheinen ***). Die Achtung gegen den Ackerbau stieg nun, sobald er nicht mehr ausschließlich von Leibeigenen mußte getrieben werden, und auch der Bauer trat endlich dadurch in denjenigen Rang ein, der ihm in der menschlichen Gesellschaft gebührt.

*) Schwabenspiegel C. 52. §. 6. f. *ap. Schilter. thesaur. antiquit. teuton. Tom. II.*

**) *Ap. Guden. Cod. dipl. Tom. I. N.* 58. *p.* 158. und *N.* 136. *p.* 370.

***) *Ap. Lindenbrog. Scriptor. rer. septemtrion p.* 148 und 157. — *Ap. Westphalen monumenta cimbr. Tom. II. p.* 13 und 23. — Helmoldi Chron. Slav. L. I. c. 89. — S. auch Antons Geschichte der teutschen Landwirthschaft. Th. 2. S. 14—22.

§. 131.

§. 131.

Welchen mächtigen Sporn hatte nun die Industrie, und wie sehr mußten Landwirthschaft, Handwerke und Künste steigen, da die Landleute, Handwerker und Künstler nicht mehr, um kümmerlich ihr Leben zu fristen, bloß für ihre Herrn arbeiten mußten, sondern in den Stand gesetzt waren, die Früchte ihrer Arbeit selbst zu genießen! Den Städten insonderheit kam die auf dem Lande vorgegangene Veränderung trefflich zu statten; denn theils der Schutz, den man in denselben genoß, theils der schimmernde Reiz des Gewinns, den Kenntniß und Fleiß dem freien Manne daselbst abwarfen, lockten eine Menge Freigelassener, ja sogar viele eigene Leute der Bischöfe und Fürsten dahin. Durch starke Bevölkerung, durch Kunstfleiß und Handel gelangten aber auch die Städte, besonders nachdem der Bürgerstand durch die Einführung des **Zunftwesens** erst eine recht planmäßige Einrichtung und Festigkeit sich gegeben hatte, zu einem so blühenden Zustande, und zu einer solchen Macht, daß sie im Gefühl ihrer Wichtigkeit nun anfiengen, sich selbst zu regieren. Ueberall bildeten sich **Gemeinheiten** und förmliche **Municipalregierungen.** Wenn man auch in den **Reichsstädten** den Vögten oder Schultheißen der Kaiser noch den Vorsitz bei Gericht, und eine Theilnahme an den übrigen Regierungsgeschäften gestattete, so waren doch wenigst die Schöppen Genossen des Bürgerstandes, und ohne den Stadtrath kam keine Polizeianstalt zu Stand. Noch weniger Macht blieb den Vögten oder Vizdomen in den Landstädten übrig. Seitdem die Bürger ange-

gefangen hatten, ordentliche militärische Corps unter sich selbst zu errichten, Waffenplätze anzulegen, Thürme zu erbauen, und überdieß noch Söldner und Schützen zu unterhalten, mußten ihnen ihre Herren manche harte Foderung bewilligen *), wofern sie nicht zugeben wollten, daß dieselben auf den ersten Klang der Sturmglocke wohlgerüstet gegen sie anrückten. Kein Versuch war im Stande, den Städten die Freiheit, Bündnisse zu schließen, zu entreißen. So viel hatte das Beispiel der italiänischen Städte auf die teutschen gewirkt! Zuletzt schrieben sie sogar den Kurfürsten gewissermaßen Gesetze vor (§. 118.) Die auffallend große Macht der Städte bewog damals viele Unterthanen der geistlichen und weltlichen Fürsten, daß sie sich von denselben, ohne jemals ihre Wohnung selbst darin aufzuschlagen, ungeachtet manches Verbots das Bürgerrecht ertheilen ließen, um als sogenannte **Pfahl- und Ausbürger** der Gerichtsbarkeit oder den Foderungen ihrer Territorialherren sich zu entziehen, und den städtischen Schutz zu genießen **).

*) Ein Beispiel *ap. Guden. Cod. dipl. Tom. I. N.* 240. *p.* 580.

**) Diploma Friderici II. *ap. Schannat. Cod. prob. Hist. Wormat. N.* 120. *p.* 112. — Ueber die Aufnahme der Städte überhaupt s. Ludw. Timoth. Spittler über den Ursprung und Wachsthum der Städte in Deutschland, in den *Comment. Societ. reg. scient. Goetting. Tom. IX. Class. hist. N.* 4. und Meiners Geschichte der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten europäischen Völkern. S. 350 — 415.

§. 132.

§. 132.

Die Fürsten und der Adel selbst trugen bei aller ihrer Eifersucht gegen die Städte sehr viel zu ihrer Aufnahme bei. Hier konnten die Großen den Glanz, den die errungene Landeshoheit auf sie warf, weit leichter zeigen, als in ihren einsamen Schlössern auf dem Lande. Wer auch nicht seinen beständigen Wohnsitz in den Städten aufschlug, begab sich doch zuweilen dahin, um darin mit den **Erbbeamten** und **Ministerialen** Hof zu halten, und wenigst auf einige Zeit prächtiger und bequemer zu leben. Wie viel Beschäftigung und Nahrung verschaffte nicht die Zusammenkunft vieler tausend Menschen bei Reichs- und Hoftagen, bei Kirchenversammlungen, bei Hochzeiten und andern Festen dem gewerbsamen Bürgerstande *)! Selbst die prächtigen Turniere und die glänzenden Ritterfestins, wenn sie gleich meistens auf dem Lande gegeben wurden, kamen doch wieder den Städten zu gut. In den Städten wurden die prächtigen Rüstungen und der prächtige Helmenschmuck verfertiget; die Städte lieferten die kostbaren Weine, die Gewürze und andere köstliche Dinge, womit die Tafeln der Ritter prangten; den Städten flossen die dafür verwendeten Summen gleichsam in Strömen zu.

*) Beispiele von dem großen Luxus, der bei solchen Gelegenheiten herrschte, liefern: die Thüringische Chronik *ap. Schminke Monum. Hass. Tom. II. p.* 336. — Arnold. Lubec. L. III. c. 9. — Annal. Colmarienf. ad an. 1288. *ap. Urstis. Tom. II. p.* 25. — Gesta Trevirenf. Archiepisc. *ap. Martene Tom. IV. p.* 206. und mehr andere.

§. 133.

Natürlich mußte unter so günstigen Umständen der teutsche Handel außerordentlich steigen. Den Anfang einer glücklichen Erweiterung desselben hatte Teutschland zuerst den Kreuzzügen zu danken, wodurch sich mit neuen Bekanntschaften auch neue Wege und Aussichten öffneten. Aber wer hätte vermuthen sollen, daß in der Folge selbst dasjenige, was man mit Recht als ein großes Hinderniß desselben betrachten konnte: das wilde Faustrecht, beitragen würde, ihn erst recht hoch emporzuheben? Die große Unsicherheit zu Wasser und zu Lande, welche manche Unternehmung der Kaufleute nicht wenig erschwerte, und gegen die nur eine größere vereinigte Macht schützen konnte, brachte zuerst die Städte Lübek und Hamburg im Jahre 1241 in eine nähere Verbindung, wodurch sie theils jeder äußern Gewaltthätigkeit und Bedrückung sich entgegenzusetzen, theils auch größere Handelsspeculationen mit vereinigten Kräften auszuführen beschlossen. Die Ueberzeugung von den Vortheilen einer solchen Vereinigung reizte bald mehrere Städte zum Beitritt, so, daß endlich die Zahl der Mitglieder der sogenannten Hansa sich auf 80 belief *). In wenigen Jahren ahmten auch die Städte im südwestlichen Teutschland dieses Beispiel nach, und schlossen (J. 1247) den rheinischen Bund, welchen noch 70 Städte beitraten **). Von dieser Zeit an gelangten der Handel zu einem Flor, und die Städte selbst zu einem Reichthum und einer Macht, wovon die Geschichte kein ähnliches Beispiel aufweiset. Die Hansa insonderheit breitete ihren Wirkungskreis mit Aus-

schluß

schluß aller übrigen handelnden Nationen beinahe in ganz Europa aus, genoß überall auszeichnende Vorzüge und Freiheiten, und hielt nicht nur den Adel und die Fürsten Teutschlands durch den Schrecken ihrer Land- und Seemacht im Zaume, sondern schrieb sogar fast allen europäischen Mächten Gesetze vor ***).

*) Werdenhagen de rebus publicis hanseat. und: Willebrandts hanseatische Chronik. — S. auch Häberlins Reichshistorie Th. 1. S. 510. ff.

**) Albert. Stadens. ad an. 1247.

***) Fischers Geschichte des teutschen Handels, Th. 1. S. 957 ff. und Möser von den wahren Ursachen des Steigens und Fallens der hanseatischen Handlung, in seinen patriotischen Phantasien Th. 1. N. 45.

§. 134.

Daß in eben diesem Zeitraume das **Ritterwesen** in Teutschland in vollen Flor kam, trug wohl zur Umstimmung der Sitten nicht weniger bei, als der durch den Handel so mächtig beförderte Luxus, und die durch ihn vervielfältigten Bekanntschaften mit auswärtigen Völkern. Ein ganz eigener Geist beseelte den Adel, nachdem er angefangen hatte, eine Art von militarischem Orden unter sich zu errichten *), der aus verschiedenen Graden bestand, und wozu man nicht ohne Vorbereitung und feierliche Aufnahme gelangen konnte. Zur Zeit des unbändigen Faustrechts, da fast niemand Ruhe und Sicherheit genoß, da vorzüglich die Geistlichkeit und das Frauenzimmer Gewaltthätigkeiten verschiedener Art ausgesetzt waren,

wurde es heilige Pflicht der Ritter, die sie bei ihrer Aufnahme geloben mußten, das Unrecht mit den Waffen in der Hand abzustellen, die unterdrückte Unschuld zu retten, und jeden Wehrlosen, vorzüglich aber Geistlichkeit und Frauenzimmer in Schutz zu nehmen **). Und hatte der Ritter keinen ernstlichen Kampf um einer solchen Ursache willen zu kämpfen, so zeigte er seinen Muth und seine Tapferkeit in den Turnieren ***). War er edel von Geburt und an Sitten, so stand ihm in ganz Europa ein weites Feld der Ehre offen; aber keinem, auf dem die Schande einer niedrigen That ruhte, war erlaubt, bei dem Turnier in die Schranken zu treten. So erhielt der ganze Charakter des Adels eine bessere Stimmung. Zwar wurden diese schönen Gesetze nicht immer beobachtet; das Ritterwesen gab dem kriegerischen Tone des teutschen Charakters eine noch längere Dauer; das Gefühl ihrer Unabhängigkeit und Stärke riß viele Ritter zu Gewaltthätigkeiten hin; wahrer Muth artete in Verwegenheit, Tapferkeit in Verwilderung aus. Dennoch weckte und nährte dieser Stand in dem Busen manches Ritters auch schöne Heldentugenden: Selbstachtung und ritterliche Ehrliebe, wahre Tapferkeit, Redlichkeit, Treue und biedern Freiheitssinn. Das Faustrecht ward durch das Ritterwesen nicht aufgehoben; aber doch dessen Gewalt vielfältig eingeschränkt, dessen stärkere Ausbreitung gehindert. Und wenn gleich die brennende Begierde, seine Tapferkeit in entfernten Ländern zu zeigen, eine gewisse romantische Schwärmerei, und den Hang, nach Abentheuern zu haschen, erzeugte; so hatte sie doch auch

die nützliche Wirkung, daß Teutschland durch das Herumwandern der Ritter mit den übrigen Völkern in eine nähere Verbindung kam, daß Welt- und Menschenkenntniß dadurch sich verbreiteten, und neue Ideen und Kenntnisse durch sie in Teutschland in Umlauf kamen. Diese waren eben so viele Saamenkörner, aus welchen eine gewisse Verfeinerung der Sitten und des Geschmacks allmählig hervorkeimten.

*) S. hierüber Allgem. Geschichte der Cultur und Litteratur des neuern Europa von Eichhorn. B. 1. S. 10—24. Vergl. Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schliessen. 1784. in 4. Auch Meiners kurze Geschichte des teutschen Adels, im Götting. histor. Magazin, B. 1. S. 623—630.

**) Joan. de Beka Chron. ultraject. p. 77.

***) Otto Frising. de gest. Friderici I. L. I. c. 17. und Radevicus Frising. L. II. c. 8.

§. 135.

Die durch Kreuzzüge, Handel und Ritterwesen hergestellte glückliche Concurrenz der Teutschen mit andern Völkern vermehrte sich noch, seitdem teutsche Jünglinge anfiengen, um der Dialektik und der Rechtsgelehrsamkeit willen nach Paris und Bologna zu reisen, an welchem letztern Ort Irnerius oder Werner schon zur Zeit des Kaisers Heinrich V. das römische Recht mit allgemeinem Beifalle lehrte. Die große, in den Verhältnissen der teutschen Nation vorgegangene Veränderung, und die verschiedenen daraus entstandenen Streitigkeiten ganz neuer Art, machten allerdings einen Leitfaden nöthig, vermittelst dessen man

sich

sich aus so mannigfaltigen und oft ziemlich stark verwickelten Händeln heraushelfen konnte. So kam das römische Civilrecht, und neben demselben auch das kanonische Recht in Teutschland in Aufnahme; beide schmolz man mit den teutschen Rechten so gut, als man konnte, zusammen. Doch fand sich die teutsche Justizverfassung durch die Aufnahme römischer Rechtslehren wenig gebessert. Noch immer mußte beim Mangel anderer Beweise der Zweikampf entscheiden; noch immer galten das siedende Wasser und das glühende Eisen als gerichtliche Proben. Und da jetzt dem Beleidigten oder dessen Verwandten nicht mehr in jedem Falle durch ein bestimmtes Wehrgeld **Genugthuung** geleistet wurde, sondern nur eigentlich sogenannte **Strafen**: die Strafe zu **Hals und Hand**, oder zu **Haut und Haar** eingeführt waren, so war die Criminaljustiz jetzt gewissermaßen schlechter bestellt, als ehedem. Die unter dem Namen der **Weichbilde** bekannten Statuten der Städte, und das um diese Zeit erschienene Buch von den Lehen tragen, als die ersten Sammlungen neuerer Gesetze, noch am meisten das Gepräge teutschen **Ursprunges**; aber der **Sachsenspiegel**, den der sächsische Edelmann Ecco von Repgow am Anfange des dreizehnten Jahrhunderts herausgab, und der etwas spätere **Schwabenspiegel** sind ein Gemische teutscher und nicht teutscher, heterogener Verordnungen, ohne Wahl und Ordnung zusammengestoppelt *).

*) S. den Sachsenspiegel *ap. Goldast. Collect. legg. imper.* den Schwabenspiegel ap. *Schilter Thesaur. antiquit. teuton. Tom. II.*

§. 136.

§. 136.

Ohne Zweifel würde man in der Rechtswissenschaft viel weiter gekommen seyn, wenn man nur einige Schritte tiefer in das Heiligthum der Weltweisheit hätte thun können. Die Dialektik, deren Grundsätze lernbegierige Teutsche zu Paris auffiengen, war platterdings nur dunkle, selbst ins Lächerliche fallende Spitzfindigkeit und Grübelei; und was das Schlimmste war, in Teutschland verbreitete sich bald der verdorbene Geschmack, daß man überall, es mochte passen, oder nicht, seine dialektischen Kenntnisse wollte hervorschimmern lassen *). Diese Grübelei, so zwecklos sie eigentlich war, bahnte aber doch den Weg zum Denken, weckte den Untersuchungsgeist, öffnete manche neue Ansicht der Dinge, und immer war es Gewinn genug, daß die teutschen Lehrlinge eine bisher nicht gewöhnliche Denkungsart, und einen ganz andern Geschmack von Paris mit sich nach Hause brachten, daß sie dasjenige, was sie dort gesehen und gehört hatten, ihren Landsleuten mittheilten, und eine immer lebhaftere Neigung zu den Wissenschaften unter ihnen verbreiteten.

*) Beispiele bei Otto Frising. in Chron. L. VI. c. 36. und L. VIII.

§. 137.

Zu einer Zeit, da man nur scholastische Speculation als die einzige wahre Weisheit schätzte, mußten freilich die weit nützlichern praktischen Wissenschaften zurückbleiben. Für die Heilkunde öffnete sich zwar in diesem Zeitraum eine günstige Aussicht durch das

Auf=

Aufblühen der medicinischen Schule zu Salerno; allein man kannte die Natur überhaupt noch zu wenig, und hatte zu wenig Mittel, sie zu beobachten, als daß man in der Medicin, oder in irgend einer Gattung der Naturwissenschaften etwas weiter hätte vorrücken können. In der Mathematik wagte nur hier und da ein einzelner Mann einen geringen Versuch; der Astronomie gieng die Sterndeuterei als unzertrennliche Gefährtin zur Seite; die Geschichtschreiber verfertigten trockene Jahrbücher, größtentheils ohne Geschmack; die lateinischen Dichter schrieben schlechte, in ein Sylbenmaaß gezwängte Prosa, und fiengen an, zu reimen. Nur die Bildung der **teutschen** Sprache und Dichtkunst wurde glücklicher Weise durch das Ritterwesen befördert. Der unerschütterliche Muth der Ritter, die tapfern Thaten, die sie verrichteten, ihre manchmal abentheuerlichen Wanderungen und die ihnen eigene Galanterie boten der Einbildungskraft der Dichter, die anfänglich unter dem Namen der **Minnesinger**, später unter dem der **schwäbischen Dichter** bekannt wurden, hinlänglichen Stoff an, um ihre poetischen Talente in Gedichten verschiedener Art zu zeigen *); und auf der andern Seite fanden sie in der Achtung und Freigebigkeit, die sie an den Höfen der Fürsten und in den Schlössern des Adels genossen, jene Sporne, wodurch gewöhnlich Talente aufgeweckt und gepflegt werden. Gedichte, in der Muttersprache geschrieben, so matt sie auch großentheils gewesen seyn mochten, sind doch immer als ein nicht ganz unwirksamer Anfang der Geistescultur, sie sind als das Mittel zu betrachten, neue

und

und hellere Vorstellungsarten in Umlauf zu bringen, und Gefühl und Geschmack zu verfeinern. Wenn aber die Großen neben den Dichtern noch **Mimen** und **Possenreißer** an ihren Höfen geduldet konnten, obwohl sie in den Gesetzen für unehrlich erklärt waren **); so muß man seinen hohen Begriff von der Verbreitung eines bessern Geschmacks durch die Dichter dieser Zeit freilich wieder herabstimmen.

*) Sammlung von Minnesingern aus dem schwäbischen Zeitpunkte ꝛc. Zürch 1758 u. 1759. 2 Thle. in 4. — Wiedeburgs ausführliche Nachricht von einigen alten teutschen poetischen Manuscripten aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte, welche in der Jenaischen akademischen Bibliothek aufbehalten werden. Jena 1754. in 4. — Adelungs chronologisches Verzeichniß der Dichter und Gedichte aus dem schwäbischen Zeitpunkte, in desselben Magazin für die teutsche Sprache. B. 2. St. 3.

**) Sachsenspiegel, B. 1. Art. 37.

Fünf-

Fünfte Periode.

Von der völligen Begründung der Landeshoheit der teutschen Reichsstände bis zum Ende des Faustrechts und Ritterwesens, und zum Aufblühen der Künste und Wissenschaften; oder von Rudolf von Habsburg bis zu Maximilian I. J. 1273 — 1493.

I. Volksgeschichte.

§. 138.

Damit die verderbliche Anarchie das Reich nicht noch länger zerrütte, erneuerten die Städte am Rhein und in der Wetterau noch vor der Wahl eines neuen Königs (J. 1273) ihren Bund gegen zwiespaltige Wahlen (§. 118.) *). Durch die Bemühung des Kurfürsten Werner von Maynz gieng aber die Wahl in der besten Eintracht vor sich, und das Reich erhielt in der Person des Grafen Rudolfs von Habsburg einen klugen, entschlossenen und tapfern König, der durch sein persönliches Ansehen im Stande war, Ordnung und Sicherheit herzustellen **). Auch der Pabst machte dießmal um so weniger Schwierigkeiten, da Rudolf in der Capitulation, die er demselben beschwören mußte, nicht nur Conradins Hinrichtung (§. 119.) nicht zu rächen versprach, und sich alles kaiserlichen Anspruches an Sicilien begab, sondern auch dem römischen Stuhle alle diejenigen Güter und Ge-

Gerechtsamen, in deren Besitze derselbe damals war, feierlich zuerkannte ***): was hernach die Kurfürsten sogar durch besondere Willebriefe bekräftigten †). Alfons von Castilien, welcher nun mit seinem Anspruch an die teutsche Königswürde wieder auftrat, sah sich zuletzt doch genöthiget, selbigem zu entsagen.

*) Ap. Olenschlager im Urkundenbuch zur Erläuterung der goldenen Bulle N. 19. S. 57.

**) Ueber die nähern Umstände bei der Wahl S. Dipl. Rudolphi I. ap. Olenschlager l. c. N. 13. S. 38. und Albert. Argent. Chron. *ap. Urstis. Tom. II. p.* 100.

***) *Ap. Raynald. Annal. eccles. ad an.* 1274. N. 6. *sq.* und Diploma Rudolphi I. *ap. Cenni Monum. Dominat. pontif. Tom. II. p.* 524. Den bei Cenni abgedruckten Cod. Rudolphin. hat man auch in einer neuen Ausgabe von Martin Gerbert, unter dem Titel: Mart. Gerberti Cod. epistolar. Rudolphi I. S. Blas. 1772. in fol.

†) *Ap. Cenni loc. cit. p.* 526.

§. 139.

Freilich schien Rudolfs Wahl auf eine eben nicht vollkommen rechtliche Art vorgenommen worden zu seyn. Damit der mächtige König Ottokar von Böhmen, der sich gleichfalls um die teutsche Krone bewarb, den zum Vortheile Rudolfs angelegten Plan des Kurfürsten von Maynz nicht störe, wurde er von der Wahl ausgeschlossen; und da die Herzoge von Ober= und Niederbayern seit einiger Zeit Anspruch auf zwei Kurstimmen machten; so wurde nebst dem Pfalzgrafen Ludwig, der zugleich Herzog von Ober=

bay=

bayern war, auch dem Herzoge Heinrich von Niederbayern an die Stelle des Königs von Böhmen eine besondere Stimme zu führen gestattet *). Dadurch fand sich Ottokar so empfindlich beleidiget, daß er Rudolfen nicht als rechtmäßigen König erkannte. Dagegen erkannte ihn aber auch dieser nicht als rechtmäßigen Besitzer der östreichischen Länder, welche derselbe nach dem Abgange des Babenbergischen Mannsstammes mit dem Herzoge Friedrich dem Streitbaren von Oestreich (J. 1246) mit Einwilligung der Landstände an sich gebracht, und womit ihn hernach Richard von Cornwall belehnt hatte. Dem Herkommen gemäß sollte nun Ottokar auch bei dem neuen Könige Rudolf die Belehnung nachsuchen. Da er aber auf zweimalige Vorladung nach Nürnberg und Würzburg nicht erschien; auf dem dritten Reichstage zu Augsburg aber (J. 1275) durch seinen Gesandten, den Bischof Bernhard von Seccau, anstatt dem Verlangen des Kaisers gemäß, sein Recht zu den Herzogthümern Oestreich, Steyermark, Kärnthen und Krain darzuthun, vielmehr die Wahl Rudolfs neuerdings für ungültig erklären ließ; so kostete es den König Rudolf wenig Mühe, von den aufgebrachten Reichsständen einen Schluß zu bewirken, vermöge dessen nicht nur dem Herzoge von Niederbayern ein Antheil an die Königswahl in so weit, daß seine und die Stimme des Pfalzgrafen nur für eine einzige gelten sollten, wirklich zuerkannt, sondern auch Ottokar seines Ungehorsames wegen in die Reichsacht erklärt wurde. Rudolf selbst übernahm die Vollziehung und bemächtigte sich in kurzer Zeit des ganzen Herzogthums

thums Oestreich bis auf Wien, so, wie auch zu gleicher Zeit der Graf Mainhard von Tyrol in Verbindung mit ihm Krain, Kärnthen und Steyermark eroberte. Durch Schiedsrichter wurde endlich die Sache noch dahin verglichen, daß Ottokar den östreichischen Ländern entsagen, dafür aber von dem Kaiser mit Böhmen und Mähren belehnt werden sollte. Allein bald erklärte der König von Böhmen diesen Vertrag für erzwungen, und nöthigte dadurch den Kaiser, neuerdings zu den Waffen zu greifen. In einem Treffen auf dem Marchfelde (J. 1278) verlor er jedoch das Leben. Der hinterlassene minderjährige Prinz desselben, oder vielmehr dessen Vormund, der Markgraf Otto der Lange von Brandenburg, schloß hierauf einen neuen Vergleich, wodurch dem Prinzen sein väterliches Königreich Böhmen; dem Kaiser aber ein fünfjähriger Genuß der Markgrafschaft Mähren zur Schadloshaltung für aufgewendete Kriegkosten zuerkannt wurde **).

*) Dipl. cit. Rudolphi I. *ap* Olenschlager N. 13. S. 38.

**) Lambachers Oestreichisches Interregnum, oder Staatsgeschichte der Länder Oestreich, Steyer, Krain und der Windischen Mark von dem Todesfalle Friedrichs des Streitbaren, letzten Herzogs von Oestreich und Steyer des Babenbergischen Geschlechts bis auf die Einsetzung der neuen Herzoge des Hauses Habsburg mit Urkunden erwiesen und ausgeführt §. 177. — Einige Zweifel gegen die von dem Verf. vertheidigte Rechtmäßigkeit des Verfahrens mit Ottokar S. in den Fortgesetzten Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften, Th. 1. Absch. 2. N. 1. S. 21. ff.

§. 140.

§. 140.

Nun erst konnte Rudolf seinen Plan, die schönen östreichischen Länder an sein Haus zu bringen, wirklich ausführen. Nachdem er in dieser Absicht auf einem Reichstage zu Nürnberg alle seit dem sogenannten Interregnum ertheilte Gnaden- und Veräußerungsbriefe, folglich auch den Lehenbrief, der von Richard von Cornwall dem König Ottokar von Böhmen über die östreichischen Länder war ausgestellt worden, für nichtig erklärt *), und überdieß die Einwilligung der Kurfürsten in besondern **Willebriefen**, die erst von dieser Zeit an immer gemeiner wurden, erhalten hatte, belehnte er auf einem feierlichen Hoftage zu Augsburg (J. 1282) seine Söhne Albrecht und Rudolf mit Oestreich, Steyermark, Kärnthen, Krain und der windischen Mark **); ließ sich aber in der Folge Kärnthen von ihnen wieder zurückgeben, worauf er es (J. 1286) dem Grafen Mainhard von Tyrol zu Lehen verlieh. Auf diese Art legte Rudolf den Grund zu derjenigen großen Macht seines Hauses, welche durch allmähligen großen Wachsthum nach dem Herlaufe weniger Jahrhunderte beinahe das Uebergewicht über alle andern Mächte Europens behauptete.

*) Sammlung der Reichsabschiede Th. 1. S. 37.

**) Ap. Lambacher Oestreichisches Interregnum. Beilagen N. 106. — Hieher gehören noch: Lambacher Demonstratio juris s. tituli, quo Imp. Rudolphus Habsburgicus usus est, cum evectus ad culmen imperii ditiones austriacas ab Ottocaro Bohemiae, Rege, earum tum possessore, imperio vindicaret, easque inde in comitiis Augustae Vindelicorum celebratis a. 1282 filiis suis

suis Alberto et Rudolpho in feudum concederet. Vien. 1754. in 4. — Vergl. mit dieser Schrift Leipziger gelehrte Zeitung; May 1755; und Göttingische gelehrte Anzeigen; 1755, S. 474 u. f. — Dagegen erschien: Zwey in den gelehrten Zeitungen von Leipzig und Göttingen im Monat May 1755 vorgekommene Nachrichten und Urtheile über die noch im vorigen Jahre ans Licht getretene Schrift: *Demonstratio juris etc.* von dem Verfasser dieser Schrift beantwortet. 1755. in 4.

§. 141.

Jetzt da Rudolf seinen Zweck erreicht hatte, nahm er endlich auch in Rücksicht auf das Wahlrecht des Königs von Böhmen (§. 139.) andere Gesinnungen an. Hatte er im Jahre 1275 in dieser Sache wider ihn, und für die beiden Herzoge von Bayern gesprochen; so entschied er im Gegentheile im Jahre 1290 durch einen neuen Spruch zum Vortheile der Könige von Böhmen gegen Bayern, und erklärte, daß diesen das Wahlrecht von alten Zeiten her zustehe *). Uebrigens fühlte Teutschland während seiner Regierung, welches Glück es sey, einen beherzten und angesehenen König zu haben, der den Landfrieden nicht nur mehrmalen erneuerte, sondern auch handhabte, selbst beständig in dieser Absicht im Reiche herumreiste, Gerichte hielt, Raubschlösser niederriß, und muthwillige Störer der Ruhe bezwang und bestrafte **). Ungeachtet dieser großen Verdienste um das Reich konnte er es auf dem Hoftage zu Frankfurt (J. 1291) doch nicht dahin bringen, daß die Kurfürsten seinem einzigen noch übrigen Prinzen Albrecht die Thronfolge zusicherten.

*) Ap.

*) Ap. Olenschlager im Urkundenb. zur Erläut. d. gold. Bulle N. 14. S. 40.

**) Ueber Rudolfs Charakter und Handlungen haben wir außer den schon angeführten noch folgende Quellen: Alberti Argentinens. Chron. und Chron. Colmar. beide *ap. Urstis. Tom. II.* — Henrici Steronis Chron. *ap. Freher. Tom. I.* — Chron. Leobiense *ap. Pez in Scriptor. rer. austr. Tom. I.* und Ottokar Hornecks Chron. Austr. *Ibid. Tom. III.* — Hülfsmittel: Geschichte des römischen Königs Rudolfs I. in Kleins Leben und Bildnissen der großen Deutschen, B. 1. und Geschichte K. Rudolfs I. in des Freiherrn von Günderrode sämmtlichen Werken, Th. 1.

§. 142.

Nach Rudolfs Tode hoffte zwar sein Prinz Albrecht zuversichtlich, daß die Königswahl auf ihn fallen werde. Allein von dieser Zeit an machten sichs die Kurfürsten zum System, den Sohn nicht mehr auf den Vater folgen zu lassen. Der schlaue Kurfürst Gerhard von Maynz spielte die Krone seinem Vetter, dem Grafen Adolf von Nassau zu, der dafür ihm und den übrigen geistlichen Kurfürsten große Vortheile versprechen mußte *). Gleich der Anfang seiner Regierung schien zum Besten des Reiches nicht wenig zu versprechen, indem er schon am folgenden Tage nach seiner Wahl die Zahl der Reichsgüter vermehrte. Da ihm Heinrich das Kind, Herr des bisherigen Allodiallandes Hessen, die Stadt Eschwege zu Lehen auftrug, gab er sie ihm als ein Reichslehen wieder zurück, und that noch das Reichsschloß Bomeneburg hinzu; auf diese Art verwandelte sich Hessen in eine reichslehnbare Landgrafschaft, und die Besitzer dieses

Lan=

Landes traten hiemit in die Zahl teutscher Fürsten ein **). Nicht weniger thätig bezeigte sich Adolf, da er den Landfrieden erneuerte, in verschiedenen Gegenden Teutschlands persönlich die Gerechtigkeit handhabte, und manche Unruhe stillte.

*) Ueber die Wahl Adolfs S. Alberti Saxon. Elect. *ap. Ludewig Reliqu. Manuscript. Tom. V. p.* 436. — Annal. Colmar. ad an. 1292. *ap. Urstis. Tom. I.* und Henrici Steronis Chron. ad an. 1291 et 1293. *ap. Freher. Tom. I.* Die Capitulationen *ap. Guden. Tom. I. N.* 408. *p.* 861. — *Ap. Joann. Spicileg. Tom. I. p.* 23. *sqq.* — Und *ap. Hontheim Hist. Trevir. diplomat. Tom. I. N.* 174. *p.* 828.

**) Dipl. *ap. Estor. Orig. jur. publ. Hassiaci p.* 63. *sqq.*

§. 143.

Dessen ungeachtet zog sich Adolf in kurzer Zeit das Mißvergnügen vieler Hohen und Niedern zu, da er von dem Landgrafen Albrecht von Thüringen nicht nur dieses Land gegen den Willen und zum Nachtheile der rechtmäßigen Erben, Friedrichs und Diezmanns, sondern auch die Meißenschen Lande, wozu dessen Recht noch streitig war, für 12,000 Mark erkaufte, sich mit Gewalt in den Besitz setzen wollte, und seine Kriegsleute überall, wohin sie kamen, plünderten, brannten, mordeten, und abscheuliche Ausschweifungen begiengen **). Die nachtheilige Stimmung der Gemüther benützte der arglistige Kurfürst von Maynz, der sich in seiner Erwartung, von Adolf die bei dessen Wahl versprochene große Vortheile zu erhalten, getäuscht sah **), und schmiedete heimlich mit dem Herzog Albrecht von Oestreich den Plan, den König

 vom

vom Throne zu stürzen, und den Herzog an dessen Stelle zu setzen. Sogleich griff Albrecht zu den Waffen, und zog gegen den König an. Der Kurfürst Gerhard von Maynz aber hielt mit einigen Kurfürsten und fürstlichen Gesandten zu Maynz ein einseitiges Gericht, und lud den König dreimal zur Verantwortung vor ***).

*) Histor. de Landgrav. Thuring. c. 78. und Siffrid. Presbyt. Epit. ad an. 1294. beide *ap. Pistor. Tom. I.*

**) Chron. Colmar. ad an. 1298. *ap. Urstis. Tom. II.*

***) Siffrid. Presbyter ad an. 1296. — Ebendorfer ab Haselbach Chron. Austr. *ap. Pez Scriptor. rer. austriac. Tom. II.* und Hornecks Reimchronik C. 673. *ap. Pez Tom. III. p. 616.* S. auch: v. Günderrode Geschichte des röm. Königs Adolf von Nassau, in desselben sämmtl. Werken Th. 1.

§. 144.

Der Herzog Albrecht von Oestreich, welchen der Kurfürst von Maynz mit seiner Parthei noch an demselben Tage zum Könige wählte, entledigte sich zwar seines Gegners, des rechtmäßigen Königs Adolfs von Nassau, indem derselbe in einem Treffen gegen ihn am 2. Julius 1298 das Leben verlor. Allein die Kurfürsten von Cölln und Trier, und Rudolf, Pfalzgraf am Rhein fanden dessen erste Wahl so wenig gültig, daß Albrecht, dem diese Gesinnung nicht verborgen blieb, um sich seinen Plan nicht zu verderben, selbst der Königswürde entsagte, worauf er am 9ten August 1298 aufs Neue von allen Kurfürsten einmüthig gewählt wurde *).

*) Ste-

*) Steron. Chron. ad an. 1298. — Henrici Rebdorf. Annal. *ap. Freher. Tom. I.* und Albert. Argentinenf. Chron. ad an. eund. *ap. Urstis. Tom. II. p.* 114.

§. 145.

Aber bald hätte Albrecht dasselbe Schicksal gehabt, welches er seinem rechtmäßigen König Adolf bereitet hatte. Denn da er die drückenden und gesetzwidrigen Rheinzölle abzustellen versuchte, wurden die drei geistlichen Kurfürsten so sehr gegen ihn aufgebracht, daß sie wirklich auf seine Absetzung antrugen, wozu sie auch den Pabst Bonifaz VIII. in ihre Parthei zogen *). Nur durch ein schnell überraschendes Waffenglück, wodurch er die Kurfürsten von Maynz und von der Pfalz zur Unterwerfung nöthigte, vereitelte er den kühnen Entwurf. Indessen hatte er doch während seiner ganzen Regierung wenig Glück. Weder im Königreich Böhmen, welches er nach dem Abgange des königlichen Mannsstammes mit Wenzel III. (J. 1306) für ein heimgefallenes Reichslehen erklärte, und seinem Sohne Rudolf verlieh, konnte er zum Besten seines Hauses festen Fuß fassen, besonders nachdem Rudolf ohne Erben starb, und beinahe der größte Theil der Böhmen sich für den Herzog Heinrich von Kärnthen erklärte; noch konnte er Thüringen nebst dem Meißenschen Landen unter dem Vorwande, sein Vorfahrer Adolf habe diese Länder dem teutschen Reich erworben, an sich bringen. Sein Anschlag, einen großen Theil der Schweiz für einen seiner Söhne zu einem Herzogthum zu erheben, fiel noch unglücklicher aus. Denn da die Waldstädte Schwyz,

Uri und Unterwalden, welche als freie Reichsörter sich der östreichischen Landeshoheit nicht unterwerfen wollten, durch zwei von ihm bestellte, äußerst muthwillige Landvögte gedrückt wurden, so entledigten sie sich der unbilligen Behandlung mit Gewalt, und schlossen zur Behauptung ihrer Freiheit (J. 1308) einen zehnjährigen Bund, dessen Folge endlich die Entstehung eines besondern republicanischen Staats: der helvetischen Eidgenossenschaft, wurde **). Eben da er nach der Schweiz gieng, und zur Unterdrückung des Aufstandes seine ganze Macht aufbieten wollte, wurde er auf dem Wege von seinem Bruderssohne Johann, dem er die Auslieferung des ihm gebührenden Erbtheils versagt hatte, und einigen mit demselben verschwornen Edelleuten zwischen Windisch und Bruck ermordet ***).

*) Henric. Rebdorf. ad an. 1301. und Epist. Bonifacii VIII. *ap. Raynald. ad an.* 1301. *N.* 2.

**) Joh. Müllers Geschichte schweizerischer Eidgenossenschaft, B. 1. S. 566 u. ff. und B. 2. S. 1. ff.

***) Albert. Agent. p. 114. — Außer den angeführten Quellen sind noch zu gebrauchen Histor. austral. plenior. *ap. Freher. Tom. I.* und Chron. Sanpetrin. *ap. Menken. in Scriptor. rer. German. Tom. III.* — Von dieser Zeit an wird theils als Hülfsmittel, theils auch wegen den angehängten Urkunden als Quelle vorzüglich brauchbar: v. Olenschlager Staatsgeschichte des römischen Kaiserthums in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Frankf. 1755 in 4.

§. 146.

Wenig hatte gefehlt, der König von Frankreich, Philipp IV. hätte das teutsche Reich durch Erhebung sei-

seines Bruders Karls von Valois auf den teutschen Thron an sein Haus gebracht *). Das Werkzeug zur Ausführung dieser großen Absicht sollte der Pabst Clemens V. seyn, der nach dem Tode des den Staatsabsichten des Königs nicht günstigen Pabstes Bonifaz VIII. seine Erhebung auf den påbstlichen Stuhl dem französischen Hofe zu danken hatte, und nicht zu Rom, sondern zu Avignon in Frankreich in gänzlicher Abhångigkeit von demselben lebte. Zum Glücke warnte er selbst ingeheim die Kurfürsten; die Wahl wurde daher beschleunigt, und fiel auf den Grafen Heinrich von Luxemburg, unter den Kaisern Heinrich VII. Ihm gelang in Teutschland alles besser, als seinem Vorgänger Albrecht I. Nicht nur schaffte er die drückenden Rheinzölle wirklich ab, ohne einen Widerstand zu finden; nicht nur stellte er an mehrern Orten Friedensrichter auf, und bestrafte die Störer des Landfriedens; sondern auch Böhmen (§. 145.), wo die willkührliche Regierung Heinrichs von Kärnthen in kurzer Zeit eine zahlreiche Parthei von Mißvergnügten erzeugt hatte, brachte er an sein Haus. Die Großen dieses Königreichs trugen seinem Sohne Johann selbst die Krone an, und damit er sich ein scheinbares Recht zu derselben verschaffte, wurde nicht nur der Herzog von Kårnthen, weil er die Belehnung nicht nachgesucht hatte, des Königreiches für verlustig erklårt, sondern auch der Prinz des teutschen Königs mit Elisabeth, Schwester des ehemaligen Königs von Böhmen, Wenzels III. vermåhlt, und von seinem Vater mit Böhmen, als einem eröffneten Reichslehen, belehnt **). Johann behauptete sich

auch durch die Gewalt der Waffen in der Eigenschaft eines Königs von Böhmen.

*) Conradi Vecerii de reb. gest. Henrici VII. *ap. Urstis. Tom. II. p.* 66. und Albertin. Mussat. Hist. Augusta L. I. rubr. 4. *ap. Murator. Tom. X.* Ingleichen: Gesta Balduini, Archiep. Trevir. *ap. Baluz. Miscell. Tom. I.*

**) Dubrav. Hist. Bohem. L. XIX. p. 159.

§. 147.

Heinrich zog hierauf nach Italien, um das dort verfallene Ansehen des Kaisers und Reiches wieder emporzuheben; verkündigte zwar dort einen Landfrieden, gebot den Häuptern der Welfen und Gibellinen Frieden und Freundschaft, und empfieng die lombardische Krone, konnte aber zuletzt zu Rom mit Mühe die Kaiserkrone in der Lateranskirche erhalten, indem die Welfen die Zugänge zur Peterskirche besetzt hielten *). Da er aber in Verbindung mit dem Könige Friedrich von Sicilien im Begriffe war, gegen den König Robert von Neapel ins Feld zu ziehen, starb er unvermuthet (J. 1313) zu Buonconvento, nicht ohne Wahrscheinlichkeit, daß er vergiftet worden.

*) Albert Argent. p. 117. Ueber die italiänischen Angelegenheiten s. auch Villani Histor. Fioren. *ap. Murator. Tom. XIII.*

§. 148.

Da indessen weder die Herzoge von Oestreich, noch der Herzog Heinrich von Kärnthen sich ihrer Ansprüche auf Böhmen (§. 145 und 146.) begeben hatten, sondern beide bei der nächsten Königswahl auch auf der Ausübung des Wahlrechts bestanden, und überdieß noch im

Hause

Hause Sachsen sich um eben diese Zeit die Lauenburgische und die Wittenbergische Linie um die Kurwürde stritten, so war nach Heinrichs Tode eine zwiespaltige Wahl beinahe unvermeidlich, so, daß Cölln, Pfalz, Sachsen-Wittenberg und der Herzog Heinrich von Kärnthen den Herzog Friedrich von Oestreich; Maynz, Trier, Brandenburg, Sachsen-Lauenburg und Johann von Luxemburg, als König von Böhmen den Herzog Ludwig von Bayern wählten (am 19. und 20. October 1314) *). Die traurigen Folgen dieser zwiespaltigen Wahl zeigten sich bald dadurch, daß Teutschland nicht nur durch einen achtjährigen blutigen Krieg, sondern weil der Pabst auf Eingebung des Königs von Frankreich Parthei nahm, auch durch Excommunicationen zerrüttet wurde. Vorläufig machte sich Ludwig schon dadurch keine Freunde, daß er, um die Macht seines Hauses zu vergrößern, bei dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft Albrechts des Bären (J. 1320) die Markgrafschaft Brandenburg willkührlich für ein eröffnetes Reichslehen erklärte, und mit Uebergehung der Fürsten von Anhalt und der Herzoge von Sachsen, als Stammesvettern, seinem Sohne Ludwig dem Aeltern verlieh **).

*) Die hieher gehörigen Urkunden *ap.* Olenschlager Staatsgeschichte N. 17. 18. 19 und 72. — *Ap. Guden. Tom. II. N.* 79. 80. 85. — Und *ap. Hontheim hist. trevir. dipl. Tom. II.* 614 *sqq. p.* 90. *sqq.* S. auch Anonymi Leobiens. Chron. ad an. 1313. *ap. Pez. Tom. I.* und Joan. Vitoduran. Chron. *ap. Eccard in corp. hist. medii aevi Tom. I. p.* 1788.

**) Die Urkunden *ap.* Olenschlager *loc. cit. N.* 41 und 54.

§. 149.

Zwar nahm Ludwigs Sache in Teutschland bald hernach eine glückliche Wendung, indem er (J. 1322) in einem Treffen bei Ampfing seinen Gegner Friedrich von Oestreich schlug und ihn gefangen bekam *). Da er aber das Reichsvicariat, welches der Pabst Johann XXII. in Italien sich angemaßt hatte, nicht anerkannte **); sondern vielmehr das Haupt der Gibellinen in Mailand unterstützte, so hieß dieser ihn ohne weiters die Reichsregierung, weil er sich derselben ohne vorhergegangene päbstliche Approbation unterzogen habe, bis zur Zeit, da seine Wahl und Person von dem Pabste angenommen seyn würde, niederlegen ***), und sprach endlich, weil Ludwig nicht gehorchte, über ihn den Kirchenbann aus. Vergeblich legte Ludwig mehrmalen Protestationen und Appellationen ein; der Kirchenbann wurde erneuert, Teutschland, welches dem Kaiser getreu blieb, mit dem Interdict belegt, und so die Irrung immer mehr vergrößert, besonders da Ludwig zu Rom sich krönen, den Pabst, der zu Avignon sich aufhielt, absetzen, und an dessen Stelle Nicolaus V. erwählen ließ.

*) Anonymi Narratio de praelio Emphingensi inter Fridericum Pulchrum et Ludovicum Bavarum etc. *ap. Pez Script. rer. austr. Tom. I.*

**) v. Olenschlager Staatsgeschichte. Urkunden *N.* 34.

***) Bei Olenschlager N. 36.

§. 150.

Mit dem indessen erfolgten Tod Friedrichs von Oestreich (J. 1330) schien die Hauptquelle der bis-

heri-

herigen Irrungen gehoben zu seyn; und allem Ansehen nach würde eine Aussöhnung zwischen dem römischen Stuhl und dem Kaiser unter Johannes Nachfolger, dem Pabst Benedict XII. wirklich statt gefunden haben, wenn nicht der arglistige König von Frankreich, dem der noch immer zu Avignon residirende Pabst zu Gebot stehen mußte, sie gehindert hätte. Da bisher alle Versuche, die Irrung beizulegen, mißlungen waren, fiengen endlich die Kurfürsten an, einzusehen, wie sehr durch das Betragen des Pabstes ihre Gerechtsamen, und das Ansehen des gesammten Reiches gekränkt seyen, und schlossen daher auf einer besondern Versammlung zu Rense (J. 1338) die berühmte **Kurverein** zur Vertheidigung der **Unabhängigkeit** ihres Wahlrechts *). Dieser folgte in wenigen Wochen ein allgemeiner Schluß des Reichstages zu Frankfurt, daß ein von dem größten Theile der Kurfürsten gewählter Kaiser, oder König sogleich vermöge seiner Wahl allein für einen wahren König und Kaiser zu halten sey, und vollkommene Macht habe, alles zu thun, was einem Kaiser zusteht, ohne erst die päbstliche Bestättigung oder Einwilligung nöthig zu haben **).

*) *Ap.* Olenschlager *loc. cit. N.* 67.

**) Ebendaselbst *N.* 68.

§. 151.

Vielleicht würde es dem Kaiser nach dieser ernsthaften Erklärung des Reiches gelungen seyn, sich aus seiner traurigen Lage gänzlich herauszuwinden, wenn er sich nicht das Spiel durch eine unpolitische

Hand-

Handlung selbst wieder verdorben hätte. Um seinem Sohne, dem Markgrafen Ludwig dem Aeltern von Brandenburg, Tyrol zuzuwenden, ließ er eine Ehescheidung zwischen der Besitzerin dieses Landes, Margaretha Maultasche, und ihrem Gemahle, dem luxemburgisch-böhmischen Prinzen, Johann Heinrich, dessen sie überdrüßig geworden, aus bloßer **kaiserlicher Macht** vornehmen; und sogar in dem verbotenen dritten Grade, in welchem Margaretha mit seinem Sohne Ludwig verwandt war, dispensirte er selbst *): eine bei der damals herrschenden Denkungsart zu stark auffallende Handlung. Dadurch brachte er nicht nur das luxemburgisch-böhmische Haus heftig gegen sich auf (und die Häuser Anhalt und Sachsen waren ihm ohnehin noch gram wegen ihrer vereitelten Ansprüche auf Brandenburg); sondern auch der Pabst sprach aufs Neue den Bann über ihn aus, und bewog endlich einige Kurfürsten, daß sie (J. 1346) zu Rense den Thron für erledigt erklärten, und den Markgrafen von Mähren und böhmischen Kronprinzen Karl zum Gegenkönige wählten **). Obwohl Karl, so lange Ludwig lebte, nicht aufkommen konnte, so blieb doch auch dieser bis an seinen Tod (J. 1347) in seiner schlimmen Lage, und wurde jetzt sogar als ein vermeintlicher Ketzer gehaßt.

*) *Ap.* Olenschlager *loc. cit. N.* 81 und 82.

**) Außer den bereits angegebenen Quellen s. Ludovici Bav. Imp. Scripta publica, *ap. Freher. Tom. I.* — Monumenta quaedam diplomatica Ludovici IV. etc. *ap. Oefele. Scriptor. rer. boicar. Tom.* 2. — Volcmari de gestis principum a tempore Rudolphi regis usque ad tem-

tempora Ludovici Bavari Imp. Chronica, *ap. Oefele loc. cit.* — Albertini Muſſati Ludovicus Bavarus, *ap. Murator. Tom. X.* Gualvan. Flamma, *ibid. Tom. XI.* — und Annal. mediolan. *ibit. Tom. XVI.* — Hülfsmittel: Ludovicus IV. Imp. defenſus ab J. G. Herwarto de Hochenburg. Monachii 1621. in fol. — Defenſio Ludovici IV. Imp. Auctore Gewoldo. Ingolſt. 1618. 4. — Nicolai Burgundi hiſtor. bavar. ſeu Ludovicus IV. Imp. Ingolſt. 1636 in 4. de Münchhauſen de Friderico Auſtriaco et Ludovico Bav. Imp. Jen. 4. — Leben Kaiſers Ludwigs IV. in den Leben und Bildniſſen großer Teutſchen, von Klein B. 4. N. 1.

§. 152.

Selbſt nach Ludwigs Tode ſah Karl IV. ſich im Beſitze der teutſchen Königswürde nichts weniger als geſichert. Einige mit ſeiner erſten Wahl nicht zufriedene Fürſten ſchritten vielmehr zu einer neuen, und ſtellten, nachdem der König Eduard von Engelland die angebotene Krone ausgeſchlagen, und der Markgraf Friedrich von Meißen von ſeiner Bewerbung um die teutſche Krone gegen 10,000 Mark zum Vortheile Karls abgeſtanden war *), den Grafen Günther von Schwarzburg auf (J. 1349). Allein für 20,000 Mark Silbers entſagte auch dieſer ohnehin ſchon kränkliche Herr dem Throne **), und ſo blieb Karl allein Herr des teutſchen Reichs. Doch wurde er zu Aachen von Neuem gekrönt. Im Jahre 1354 empfieng er die lombardiſche und die Kaiſerkrone.

*) Albert. Argent. p. 145 ſq.

**) Idem p. 152 und Henric. Rebdorf. ad an. 1349.

§. 153.

Ohne Zweifel brachte die Ueberzeugung, daß bisher bloß die Uneinigkeit einiger Fürsten über das Stimmrecht bei Königswahlen der Grund der Spaltungen und Unruhen gewesen, den Kaiser Karl IV. zu dem Entschluß, diesem Uebel durch ein ordentliches Gesetz für immer abzuhelfen. Auf zwei Reichstagen, wovon der eine zu Nürnberg, und der andere noch in demselben Jahre zu Metz gehalten wurde, brachte er daher (J. 1356) die berühmte **goldene Bulle** zu Stande *), die noch heut zu Tage als eines der vorzüglichsten Reichsgrundgesetze betrachtet wird. Nun hatte man auf einmal eine für immer unabänderlich festgesetzte Vorschrift über die Art und Weise der Kaiserwahlen, über die Zahl, Gerechtsamen und Vorzüge der Kurfürsten. Vorzüglich wurde darin in Hinsicht auf die bisherigen Streitigkeiten das Stimmrecht auf der sechsten Stelle der Kurfürsten dem Hause Sachsen-Wittenberg mit Uebergehung des Hauses Sachsen-Lauenburg eingeräumt; und so wie schon ehedem der Kaiser Rudolf für Böhmen gegen Bayern entschieden hatte (§. 141), so wurde zwar auch jetzt dem Könige von Böhmen das Wahlrecht, und zwar an der vierten, oder nach den geistlichen Kurfürsten ersten Stelle zuerkannt; Bayern hingegen ganz ausgeschlossen, und nur der Pfalzgraf allein als der zweite weltliche Kurfürst genannt; obwohl ehedem der Kaiser Rudolf den Häusern Pfalz und Bayern einen gleichen Antheil an der Kurstimme zugestanden, und seitdem auch der Vertrag zu Pavia (J. 1329) eine Abwechselung in

der

der Ausübung der Kurstimme zwischen beiden Häusern festgesetzt hatte **).

*) *Ap.* Olenschlager Neue Erläuterung der goldenen Bulle, am Anfange.

**) Ebendaselbst im Urkundenbuch zur Erläuterung der goldenen Bulle N. 5. S. 7. ff. S. auch: Fischers Geschichte des bayerisch = pfälzischen Hausvertrags von Pavia aus Archivalurkunden beleuchtet. 1779. in 4. und in desselben Kleinen Schriften, Th. 2. S. 403. ff.

§. 154.

Ungeachtet dieser schönen Verordnung, wodurch eine reichhaltige Quelle von Mißhelligkeiten verstopft wurde, zeigte sich doch bald, daß Karl weit mehr auf die Bereicherung seines Hauses, als auf die Erhöhung des teutschen Reiches bedacht sey; und bey Betrachtung seiner Handlungen dringet sich die Bemerkung von selbst auf, wie gut sich die immer mehr beliebten Grundsätze des römischen Rechts zur Erreichung solcher Absichten gebrauchen ließen. So wurde nach der Erlöschung der Braunschweig = Lüneburgischen Linie durch den Tod des Herzoges Wilhelm dessen Land bereits gegen das in Deutschland geltende Recht und Herkommen mit Uebergehung der Brauschweigischen Stammsvettern von Karl IV. den Töchtern zugesprochen, und nur ein glücklicher Krieg war im Stande, ihnen ihr rechtmäßiges Erbtheil zu retten. So ward die Markgrafschaft Brandenburg (§. 148.) von dem bayerschen Prinzen Otto (J. 1373) an Karl IV. wohl gar verkauft, und mit der Krone Böhmen vereinigt *).

Nur

Nur durch besondere Hausverträge, oder durch Erbverbrüderungen, wie sie um diese Zeit zwischen Meißen und Hessen geschlossen, und seitdem in verschiedenen Fürstenhäusern immer mehr üblich wurden, waren die Fürsten noch im Stande, ihre hergebrachten Erbrechte zu retten **).

*) *Ap.* Lünig *Cod. Germ. dipl. Tom. I. p.* 1361. *sq.* und 1355.

**) Ueber Karl IV. und dessen Geschichte s. noch ferners: Caroli IV. de vita sua Commentarius ab ipso scriptus, *ap. Freher. in Scriptor. rer. Bohem.* — Trithemii Chron. Hirsaug. Francof. 1690. — Königshoven Elsassische Chronik mit Anmerkungen von Schilter. — Hülfsmittel: Kaiser Karl IV., König in Böhmen von Pelzel, Th. 2. Prag 1780 u. 1781. in 8. und: Apologie des Kaisers Karl IV. der allg. teutsch. Bibliothek entgegengestellt von Pelzel. Prag und Wien 1782, in 8.

§. 155.

Karl hatte zwar auch seiner goldenen Bulle einige Verordnungen zur Aufrechthaltung des Landfriedens einverleibt; sie waren aber nur gegen einzelne Mißbräuche des Faustrechts gerichtet; in der Hauptsache blieb dasselbe unabgestellt. In eine besonders bedenkliche Lage kam Teutschland seit der Thronbesteigung seines Sohnes Wenzel (J. 1378), da die ihrer großen Reichthümer und Macht wegen von dem Adel beneideten Städte in Schwaben einen Bund zu ihrer Vertheidigung schlossen, der in wenigen Jahren sich bis auf 32 Städte erweiterte; denn daß Karl die Landvogtei in Schwaben an den Herzog Leopold von

Oestreich verpfändet, und in einem Patente allen in dem Bezirke dieser Landvogtei angesessenen Reichsständen Gehorsam gegen denselben geboten hatte *), machte sie in hohem Grade für ihre Gerechtsame und Freiheiten besorgt. Da sie im Vertrauen auf die Wirksamkeit ihrer vereinigten Kräfte bereits anfiengen, dem übermüthigen Adel Abbruch zu thun; hier und da vielleicht auch, hingerissen vom Enthusiasmus, widerrechtliche Angriffe wagten, so traten, um sich ihnen entgegen zu setzen, auch die Fürsten und der Adel in Verbindungen gegen die Städte zusammen. So entstand der große Löwenbund in der Wetterau, der sich bald durch einen großen Theil Teutschlands ausbreitete. Diesem folgten nach und nach mehr andere Gesellschaften des Adels. Vergebens theilte Wenzel in der Absicht, diese Bündnisse zur Erhaltung des Landfriedens zu benützen, die Verbundenen in vier Partheien, mit der Weisung, auf die erste Nachricht einer Störung der öffentlichen Ruhe in das Feld zu rücken **). Das gegenseitige Mißtrauen war bereits zu groß, als daß ein solcher Entwurf hätte gedeihen können. Besonders seitdem einige schweizerische Städte nicht nur dem Bunde der schwäbischen beitraten, sondern in fremdem, östreichischen Eigenthum immer weiter um sich griffen ***) (§. 145.); sah der ganze benachbarte Adel die Sache des Herzogs von Oestreich gleichsam für seine eigene an, und griff gegen sie gemeinschaftlich mit ihm zu den Waffen. Zwei Jahre nach dem für den Adel unglücklichen Treffen bei Sembach erfolgte zwar (J. 1389) ein Friede; allein zwischen den in Schwaben verbun-

denen

denen Städten und dem Adel war indessen schon wieder ein anderer Krieg entstanden, nachdem der Herzog Friedrich von Bayern den Erzbischof Piligrin von Salzburg, einen Bundesgenossen der schwäbischen Städte, überfallen und gefangen genommen hatte. Eine geraume Zeit blieb der König Wenzel ein ruhiger Zuschauer; bis er endlich (J. 1389) auf einem Reichstage zu Eger die Bündnisse beider Partheien aufhob, und neuerdings einen Landfrieden bekannt machte †).

*) *Ap. Lünig Cod. Germ. Diplom. Tom. II. p.* 1178 *sq.*

**) *Ap. Wenker Apparat. et Instruct. Archivorum, p.* 255.

***) Histor. Ducum Austriae *ap. Senkenberg Selecta juris et histor. Tom. IV. p.* 99.

†) *Ap. Datt de pace publ. L. I. c. 9. N.* 51.

§. 156.

Noch war um diese Zeit Teutschland nebst ganz Europa wegen einer schon unter Karl IV. eingerissenen Kirchenspaltung in Unruhe und Verwirrung. Der Umstand, daß die Päbste seit Bonifaz VIII. durch die französische Uebermacht zu Avignon in einer Art von Staatsgefangenschaft gehalten wurden, hatte die traurige Folge hervorgebracht, daß endlich zwei Partheien, die italiänische und französische, auch zwei Päbste zu gleicher Zeit wählten, wovon einer zu Rom, der andere zu Avignon residirte, und einer von diesen, ein anderer von jenen Mächten Europens erkannt wurde. Um die Spaltung zu, gieng der König Wenzel damit um, den von der italiänischen Parthei gewählten Pabst Bonifaz IX. zur Abdankung zu nöthi-

nöthigen; machte sich aber dadurch nicht nur ihn selbst, sondern auch den Kurfürsten von Maynz und den Pfalzgrafen Ruprecht zu Feinden. Da er auch übrigens den mächtigen kaiserlichen Statthalter zu Mailand, Galleazo Visconti, gegen den Wunsch der Kurfürsten zum Herzoge von Mailand ernannte (§. 149), und überdieß theils wegen seiner Unthätigkeit in Beziehung auf teutsche Reichsangelegenheiten, theils wegen seiner schlechten Regierung in Böhmen sich verächtlich und verhaßt gemacht hatte; so faßten endlich einige Kurfürsten den Entschluß, ihn abzusetzen. Auf einem Reichstage zu Frankfurt, da er eben einen Landfrieden bekannt machte, legten sie ihm ihre Beschwerden vor, auf die er aber nicht achtete. Nachdem sie hierauf ein ordentliches Bündniß unter sich und mit andern Fürsten (J. 1399) geschlossen hatten, luden sie ihn im folgenden Jahre nach Lahnstein vor; und da er nicht erschien, setzten sie ihn am 20sten August zu Frankfurt ab, und erwählten den Pfalzgrafen Ruprecht am Rhein **). Doch nahmen die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg daran keinen Theil, und selbst unter den übrigen Reichsständen waren wenige, die dieses Verfahren billigten.

*) Theodorici de Niem Chron. *ap. Eccard. corp. histor. med. aevi T. I. col.* 1516 — 1525; und *col.* 1527 — 1529.

**) Sententia exauctorationis et privationis Wenceslai Romanorum Regis, *ap. Urstis. Tom. II. p.* 179. und Ulr. Obrecht Acta depositionis Wenceslai et elect. Ruperti. Lipf. et Jenae 1763 in 4. — Außerdem sind in Wenzels Geschichte noch zu gebrauchen: Hageks böhmische Chronik, Prag 1596 in fol. — Balbini Epitome rer. bohem. Pragae 1677. in fol. — Crusii Annal.

 sue-

suevici. Francof. 1595. Tomi II. in fol. — Lehmanns Speyerische Chronik, Frankf. 1612. — Pelzels Lebensgeschichte des römischen und böhmischen Königs Wenceslaus, Th. 2. Prag und Leipzig 1788 und 1790 in 8.

§. 157.

Nur der Unthätigkeit Wenzels hatte Ruprecht es zu danken, daß er zugleich mit demselben den königlichen Titel, ohne beunruhiget zu werden, fortführen konnte; auch von einigen Reichsständen allmählig als wahrer König erkannt wurde. Aber weder in Italien, wo er vielmehr von den Mailändern geschlagen wurde, noch in Teutschland, konnte er zu seinem vollen Ansehen gelangen; und zuletzt hatte er selbst auch den Verdruß, daß der Kurfürst von Maynz und andere Reichsstände den bekannten Marbachischen Bund schlossen, der zwar nicht geradezu gegen ihn, aber auch nur in sofern nicht gegen ihn gerichtet war, als er ihre Rechte, Freiheiten, Land und Leute unangetastet lassen würde *).

*) *Ap.* Sattler Geschichte von Würtemberg unter der Regierung der Grafen. Fortsetz. 2. Beilagen N. 27. S. 43. ff.

§. 158.

Ruprechts Tod (J. 1410) stellte die Ruhe nicht her. Die Kirche hatte jetzt, seitdem das Concilium zu Pisa die zwei Päbste beider Partheien (§. 156) abgesetzt, und einen dritten, Alexander V., erwählt hatte, drei Päbste zugleich, die sich zu behaupten suchten. Nichts fehlte noch, als daß auch das teut-

sche Reich drei Könige zu gleicher Zeit aufwiese; und wirklich ereignete sich eben jetzt dieser Fall. Noch war der König Wenzel am Leben, und er hatte nichts weniger, als auf die teutsche Königswürde Verzicht gethan. Dennoch schritten einige Kurfürsten zur neuen Wahl. Zum Unglück gaben aber diejenigen, welche sich zur Parthei Gregors XII. hielten, bei der Wahl am 20sten September 1410 dem Markgrafen Sigmund von Brandenburg, einem Bruder des Königs Wenzel, die andern hingegen, die dem Pabst Alexander V. und seinem Nachfolger Johann XXIII. ergeben waren, am ersten October dem Markgrafen Jobst von Mähren ihre Stimmen *); und so hatte nun auch das teutsche Reich drei Könige zu gleicher Zeit. Jobst gieng jedoch schon am 8ten Jäner 1411 mit Tode ab; Wenzel begnügte sich zum Besten seines Bruders mit dem königlichen Titel; und nun wurde Sigmund (21sten Jul. 1411) zu Frankfurt einmüthig aufs Neue gewählt, und so endlich die Einigkeit im Reiche wieder hergestellt.

*) *Ap.* Olenschlager Urkundenbuch zur Erläut. der gold. Bulle. N. 62 ff. S. 159 ff.

§. 159.

Einer der ersten Gegenstände, worauf Sigmund sein Augenmerk richtete, und wozu er sich auch gegen die Kurfürsten von Trier und von der Pfalz noch vor seiner Wahl hatte verpflichten müssen, war die Beilegung der ärgerlichen Kirchenspaltung. Mit vieler Mühe brachte er es endlich dahin, daß eine Kirchenversammlung zu Costniz eröffnet wurde, deren Be-

stimmung noch außerdem war, den schon seit geraumer Zeit erhobenen allgemeinen Beschwerden über kirchliche Mißbräuche durch eine Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern abzuhelfen *). Damit diese mit desto mehr Nachdruck handeln könne, stellte sie sogleich den Grundsatz auf, daß das Concilium über den Pabst erhaben sey. Welches gefährliche Wagstück es aber noch zur Zeit sey, von den Gebrechen der Geistlichkeit und Kirche laut zu sprechen, zeigte leider das unglückliche Schicksal Johann Hussens, Lehrers der Gottesgelehrtheit zu Prag, welcher öffentlich gegen den Primat des Pabstes, gegen die Reichthümer und den ärgerlichen Lebenswandel der Geistlichkeit, und gegen verschiedene andere kirchliche Meinungen und Einrichtungen geeifert hatte. Da der Enthusiasmus, womit eine Menge Menschen seine Lehren auffaßten, in Böhmen bereits eine öffentliche, selbst von einigen Gewaltthätigkeiten begleitete Trennung zwischen den hussitisch und nicht hussitisch gesinnten Einwohnern erzeugt hatte, und die Ausbreitung desselben auch außerhalb des Königreiches zu befürchten war, so ließ die Kirchenversammlung zu Costniz es einen vorzüglichen Gegenstaud ihrer Bemühung seyn, diese gefährliche Streitigkeit beizulegen. Huß mußte sich persönlich nach Costniz begeben, und wurde mehrmalen verhört. Da er aber zu einem Widerrufe seiner Lehrsätze nicht zu bewegen war, wurde er ungeachtet des sichern Geleits, das er von dem Kaiser Sigmund erhalten hatte, (J. 1415) als ein Ketzer öffentlich auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Seinen Freund, Hieronymus von Prag, der ihm zu sei-

seinem Beistande nach Costniz gefolgt war, traf im folgenden Jahre dasselbe Loos **).

*) Die Hauptquellen der Geschichte des Conciliums zu Costniz sind: Van der Hardt Acta Concilii constant. Tom. VI in fol. Francof. 1700 — 1742. — Hülfsmittel: L'Enfant Histoire du Concile de Constance, T. II in 4. Amst. 1727.

**) *Aeneae Sylvii* Histor. Bohem. c. *26. ap. Freher Scriptor. Bohem.* und Poggii Florentini de Hieronymi haeretici obitu et supplicio. *Ibid. p.* 143. *sqq.*

§. 160.

Diese heftigen Maaßregeln bewirkten nichts weniger, als die bezielte Unterdrückung der hussitischen Lehre. Der Enthusiasmus der Böhmen für dieselbe vergrößerte sich vielmehr, seitdem ein gewisser Jakob von Mieß in Böhmen die Nothwendigkeit, den Laien im Abendmahl auch den Kelch zu reichen, behauptete. Aber in der Kirchenspaltung war das Concilium glücklicher. Johann XXIII. hatte bereits durch eine schändliche Flucht und einen treulosen Widerruf seines gegebenen Wortes seine Absetzung veranlaßt. Der Schutz, den ihm hierin der Herzog Friedrich von Oestreich gegeben hatte, zog demselben die Achtserklärung und einen schweren Krieg mit den Schweizern zu, welche Sigmund gegen ihn auffoderte, und worin das Haus Oestreich viele von seinen Besitzungen in dieser Gegend verlor *). Da hierauf Gregor XII. der päbstlichen Würde selbst entsagte; der Pabst Benedict XIII. aber, nachdem ihm die ihm bisher ergebenen Mächte aus Aerger über seine Hartnäckigkeit

den

den Gehorsam aufgekündigt hatten, vor der Kirchenversammlung seiner päbstlichen Würde förmlich entsetzt wurde; so war hiemit das Schisma gehoben. Jetzt sollte also die in so hohem Grade nöthige, und von ganz Europa so sehnlich gewünschte Reformation der Kirche noch vor der Wahl eines neuen Pabstes vorgenommen werden. Allein diejenigen, welche bei einer solchen Veränderung nur gar zu viel verloren hätten, wußten die Sache schlau genug dahin einzuleiten, daß die Wahl eines neuen Pabstes in der Person Martins V. (J. 1417) dennoch vorangieng, und die so laut nach einer Verbesserung der Kirche schreienden Völker sich mit dem Versprechen, daß man dieselbe in der Folge bewirken werde, begnügen mußten. In der That erhielt aber die teutsche Nation hierauf nichts anders, als einige allgemeine und unbestimmte Zusagen wegen künftiger Herabsetzung der Annaten, und der Einschränkung der Ablässe und der päbstlichen Gerichtsbarkeiten in besondern Concordaten des neuen Pabstes Martin V. **); worauf er am 22sten April 1418 das Concilium aufhob. Die weitere Reformation wurde auf ein künftiges ausgesetzt.

*) Eberhard Windeks Geschichte des Kaisers Sigmund *ap. Menken. Scriptor. rer. Germ. Tom. I. p.* 1092.

**) *Ap. Leibnit. Cod. jur. gent. diplomat. p.* 384. *sq.*

§. 161.

Da Sigmund, um entweder den Pabst Benedict XIII. zur Abdankung zu bewegen, oder um die demselben ergebenen Könige von Castilien und Aragoni-

gonien von ihm abwendig zu machen, selbst nach Spanien gegangen war, und der Burggraf Friedrich von Nürnberg aus dem Hause Zollern die zur Reise nöthige Summe von 300,000 Ducaten vorgestreckt hatte, so überließ ihm jener jetzt die Mark Brandenburg (§. 154.), die er ihm schon für ein früheres Darlehen verpfändet hatte, nebst dem Kurrecht und Erzkämmereramt erblich, jedoch mit Vorbehalt der Wiedereinlösung, und ertheilte ihm darüber nach seiner Zurückkunft aus Spanien (J. 1417) die feierliche Belehnung *). Dadurch zeigte sich also neuerdings der zum Nachtheil der teutschen Verfassung fortdauernde Einfluß der römischen Rechtslehre, da die Mark Brandenburg zum zweitenmale verkauft wurde; und bald darauf noch einmal, da Sigmund nach dem Tode des Kurfürsten Albrechts III. von Sachsen dessen Länder nicht dem Herzog Erich V. von Sachsen-Lauenburg, als nächsten Agnaten, und rechtmäßigen Erben, sondern wegen ihm geleisteter Dienste, und aufgewendeter Kriegskosten dem Markgrafen Friedrich dem Streitbaren von Meißen verlieh; wobei noch das sonderbarste dieses war, daß Erich, um zu seinem Rechte zu gelangen, sich an die vor Kurzem eröffnete Kirchenversammlung zu Basel wandte: ein Schritt, welcher freilich eine ernsthafte Protestation von Seite Sigmunds nach sich ziehen mußte **). Beinahe wäre auch den Herzogen von Oberbayern nach der Erlöschung der niederbayerschen Nebenlinie mit dem Herzoge Johann von Straubingen ihr Erbtheil verloren gegangen, hätte nicht der Herzog Albrecht von Oestreich, dem Sigmund wegen dessen

müt-

mütterlicher Verwandtschaft mit dem Verstorbenen den Lehenbrief darüber bereits ertheilt hatte, sich, da die Sache Aufsehen zu machen begann, durch eine Verzichtsurkunde vom Jahre 1429 seiner Ansprüche auf Niederbayern wieder begeben.

*) Aen. Sylvius de statu Europae sub Frid. III. c. 1. *ap. Freher. Scriptor. rer. Germ. Tom. II. p.* 38.

**) *Ap. Harduin. Collect. Concil. Tom. VIII. col.* 1610.

§. 162.

Indessen hatten die theils wegen Religionsbedrückung, theils wegen der Hinrichtung ihres Lehrers bis zur Raserei aufgebrachten Hussiten in Böhmen in großer Zahl zu den Waffen gegriffen. Von dem Berge Tabor, wo sie sich versammelten, wurden sie Taboriten genannt. Sigmund, dem eben der Tod seines Bruders, des Königs Wenzel (J. 1419) auf dem Throne Platz gemacht hatte, suchet mit Gewalt die Aussprüche der Costnizer Kirchenversammlung gelten zu machen; bringet, da seine Bemühungen fruchtlos sind, eine Verbindung teutscher Reichsstände gegen die Hussiten zu Stande, und zieht mit einer sehr starken Armee gegen sie zu Felde. Die Folge war, daß nun die böhmischen Großen von der hussitischen Parthei ihn als ihren König zu erkennen sich weigerten, und sich unter der Anführung des muthigen Ziska jeder Gewalt ernstlich entgegen setzten. So entstand der ungemein blutige Hussitenkrieg, welcher 16 Jahre nicht nur in Böhmen wüthete, sondern sich auch mit derselben Grausamkeit in das benachbarte Teutschland verbreitete *). Eine Folge von

den

den Fortschritten der unbändigen Böhmen war, daß man die Reichsinsignien nach Nürnberg flüchtete, wo sie seitdem immer geblieben sind.

*) Ueber diesen Krieg s. Laur. Byzin. Diarium belli hussitici *ap. Ludewig Reliqu. Manuscr. Tom. VI.* — Theobaldi Hist. belli hussit. und Histoire de la guerre des Hussites, et du Concile de Basle, Tom. II. Amst. 1731. Teutsch mit Anmerkungen und Zusätzen von Hirsch, B. 4. Wien 1783 und 1784 in 8.

§. 163.

Nachdem man den Hussiten mehrmalen frische und zahlreiche Heere vergebens engegengestellt hatte, sah man endlich ein, daß weder Kirchenbann oder Machtsprüche im Stande seyen, erhitzten Köpfen eine andere Denkungsart aufzudringen, noch die Gewalt der Waffen, ein in Enthusiasmus versetztes Volk zu bezwingen. Die so eben (J. 1431) in Basel eröffnete neue Kirchenversammlung sollte nun in Unterhandlungen mit ihnen treten. Allein zum größten Erstaunen befahl der Pabst Eugen IV., welcher die jetzt neuerdings zur Sprache gekommene Reformation der Kirche fürchtete, unvermuthet noch in demselben Jahre, da sie eröffnet worden, ihre Wiederaufhebung, und suchte sie nach Bononien zu verlegen *). Alle versammelte Väter, selbst der päbstliche Legat mißbilligten diesen Schritt; auch Sigmund, der sich eben in Italien befand, um sich dort als lombardischen König zu zeigen, und die Kaiserkrone aufsetzen zu lassen, bot seine ganze Beredsamkeit auf, um den Pabst von seinen Gesinnungen abzubringen; mußte aber

auch dafür ein ganzes Jahr und einige Monate in Italien zubringen, bis es demselben (J. 1433) gefiel, ihn zu krönen. Indessen brachte man es durch verdoppelte Bemühung endlich doch dahin, daß Eugen die Kirchenversammlung zu Basel, und zwar nach einer von ihr selbst entworfenen Formel guthieß **); und, was man mit Recht als eine eben so wichtige Ereigniß betrachten konnte: man war noch in eben diesem Jahre so glücklich, auch die Böhmen, die sich inzwischen in die Calixtiner, Taboriten und Orphaniten getheilt, und sich selbst gegenseitig bekriegt hatten, durch einen nachgiebigen Vergleich (J. 1436) zu beruhigen, welches die gute Wirkung hatte, daß Sigmund nun ohne weitere Widerrede von ihnen als König erkannt wurde, und zum vollkommenen Besitze des Königreichs gelangte ***).

*) *Ap. Raynald. ad an.* 1431. N. 21.

**) *Ibid. ad an.* 1434. *N.* 1.

***) *Theobaldi Hist. belli hussit.* P. 1. *c. vlt.*

§. 164.

Jetzt da die hussitischen Unruhen glücklich gestillt waren, gieng das Concilium ernstlich an die Verbesserung der kirchlichen Mißbräuche. Als es aber endlich durch seine Decrete in Ansehung der Annaten, Palliengelder und Reservationen der päbstlichen Kammer zu nahe trat, erwuchs die Irrung mit dem Pabst aufs neue in einem so hohen Grade, daß derselbe eine andere Kirchenversammlung nach Ferrara ausschrieb; worauf aber die Väter zu Basel ihn zur Verantwortung vorluden, in einer andern Session ihn,

weil

weil er nicht erschienen war, der Hartnäckigkeit anklagten, und nach einiger Zeit endlich ganz und gar suspendirten *). Sigmund starb um diese Zeit, und sein Schwiegersohn Albrecht, Herzog von Oestreich, folgte ihm auf dem teutschen Throne (J. 1438): der erste in der langen Reihe der folgenden Kaiser aus diesem Hause. Dieser behauptete mit dem teutschen Reiche, so viel die Suspension des Pabstes betraf, zwar die Neutralität; aber jene Decrete, welche das Concilium zur Abstellung der Beschwerden der teutschen Nation gegeben hatte, nahmen er und das Reich durch eine ordentliche Urkunde an **). Mit Recht versprach man sich von seiner Klugheit auch in andern Reichssachen manche treffliche Anstalt. Doch konnte weder eine von diesen zu Stande gebracht werden, noch überlebte er die weitern Irrungen zwischen dem Pabst und dem Concilium, welches bereits, weil derselbe seine seit einiger Zeit nach Florenz verlegte Kirchenversammlung hartnäckig fortsetzte, zu dessen wirklicher Absetzung geschritten war. Albrecht II. starb im Jahre 1439.

*) *Ap.* Müllers Reichs=Theatrum unter Friedrich V. Vorstellung I. S. 25.

**) *Ap. Koch Sanctio pragmat. Germanor. p.* 93. *sqq.* — Mehrere wichtige Urkunden zur Erläuterung dieses Gegenstandes findet man bei *Würdtwein Subsid. diplomat. Tom. VII.* und *VIII.*

§. 165.

Wenige Tage nach Albrechts Tode erwählte das Concilium an Eugens Stelle den Pabst Felix V., wo=

wodurch dann eine neue Spaltung entstand. Friedrich III., der im Jahre 1440 einmüthig zum teutschen Könige gewählt wurde, verrieth gleich durch die auf seinem ersten Reichstage zu Frankfurt (J. 1442) getroffenen unzulänglichen Anstalten zur Herstellung des Landfriedens, und Verbesserung der heimlichen Gerichte und des Münzwesens, wie wenig Albrechts Geist in ihm wohne, auf dessen weisen Plan keine Rücksicht genommen wurde. Und doch erhielt der hierüber erfolgte Reichsabschied, so wenig in der Hauptsache durch ihn gebessert wurde, den ehrenvollen Namen der **Reformation des Kaisers Friedrich** *). Auch war es ein unglücklicher Einfall, daß Friedrich mit den Zürchern in ihren Händeln mit den Cantonen Schweiz und Glarus wegen der Verlassenschaft der letzten Grafen von Toggenburg, um bei dieser Gelegenheit einen Theil der verlornen habsburgischen Länder (§. 145. 155 und 160.) wieder an sich zu bringen, ohne hinlängliche Aussicht ein Bündniß schloß, und da das Reich ihm keinen Beistand leistete, den König Karl VII. von Frankreich um Hülfstruppen ersuchte. Durch 40,000 **Armagnaken** **), welche derselbe ihm zuschickte, wurden zwar die Schweizer besiegt; aber hierauf auch ein Theil Teutschlands: das Elsaß, Breißgau und Lothringen, jämmerlich mißhandelt; und es würde noch zu einem Reichskriege mit dem Könige von Frankreich gekommen seyn, hätten nicht die Kurfürsten von Cölln und Trier durch Unterhandlungen den Dauphin mit dieser wilden Horde zum Abzuge bewogen ***).

*) *Ap.* Müller Reichstags-Theatr. Th. 1. C. 7 und 12.

**) Lay-

**) Layriz Exercitatio historica de Armeniacis etc. (Baruthi Francor. 1677.) in 4.

***) Chron. Elwang. ad an. 1444, *ap. Freher. Tom. I.* — Aeneae Sylvii Epist. ad Joan. Gerson. 87. und Müllers Reichstags=Theatr. Th. 1. C. 22. §. 5. u. ff.

§. 166.

Indessen hatte man auf einem Convent zu Maynz die sogenannten Avisamenta, oder eigentlich Beschwerden gegen verschiedene kirchliche Mißbräuche entworfen *), worüber ein künftiges Concilium, welches man in Vorschlag gebracht, den Ausspruch thun sollte. Allein dem schwachen König Friedrich III. flößte sein schlauer Staatssecretär, Aeneas Sylvius, der anfänglich selbst das Concilium eifrig vertheidiget hatte, ganz andere Grundsätze ein, als nach welchen dessen weiser Vorgänger, Albrecht II. gehandelt hatte. Anstatt, wie derselbe, in Ansehung des Pabsts Eugen die Neutralität zu behaupten, gab er ihm vielmehr seine Ergebenheit laut genug zu erkennen, worüber dessen Muth so sehr wuchs, daß er die Erzbischöfe von Trier und Cölln, zwei wichtige Stützen der Kirchenversammlung zu Basel, absetzte. Freilich war dieser Schritt noch zur Zeit zu auffallend rasch, als daß er nicht, weil die abgesetzten Bischöfe zugleich Kurfürsten waren, ihre Mitkurfürsten hätte aufmerksam machen sollen. In einer neuen Kurverein zu Frankfurt (J. 1446) machten sie sich verbindlich, daß sie Eugen nicht eher als einen Pabst erkennen wollten, als bis er die Gewalt der Concilien anerkennen, eine neue Kirchenversammlung, worin die bisherige

Zwie=

Zwietracht gehoben werden sollte, in eine teutsche Stadt ausschreiben, und über die von der teutschen Nation erfolgte Annahme der Baseler Decrete Bullen geben würde **). Allein als Aeneas Sylvius diese bedenkliche Stimmung der Kurfürsten bemerkte, nahm er endlich seine Zuflucht zum Gelde ***), und brachte den Räthen des Kurfürsten von Maynz durch diese kräftige Art von Ueberredung andere Gesinnungen bei, die sie dann auch ihrem Herrn nach und nach mittheilten. So kam endlich Eugen durch Hülfe des kaiserlichen Staatssecretärs, den er zugleich zu seinem eigenen gemacht hatte, näher zum Ziele.

*) *Ap.* Müller Reichstags = Theatr. Th. 1. C. 4. S. 52 ff.

**) *Ap. Guden. Cod. diplomat. Tom. IV. p.* 290.

***) Aen. Sylv. Histor. Friderici III. *ap. Kollar. in Analect. Monument. Vindobonens. Tom. II. p.* 120. *sqq.*

§. 167.

Nachdem man sich über die wichtigsten Punkte verglichen, und Eugen vier unter dem Namen der römischen Concordaten bekannte Bullen ausgestellt hatte, worin er unter andern die abgesetzten Erzbischöfe wieder herzustellen, und in zehn Monaten in einer der vorgeschlagenen teutschen Städte eine Kirchenversammlung zu halten versprach, leisteten ihm die Gesandten des Kaisers und einiger teutscher Fürsten noch am Krankenbette, da er schon dem Tode nahe war, die Obedienz. Sein Nachfolger Nicolaus V. bestättigte diese Concordate in einer besondern Bulle. Um alles zu berichtigen, und die Geneh=

nehmigung der Concordaten vom ganzen Reiche zu bewirken, veranstaltete Friedrich einen Convent zu Aschaffenburg. Dort wurde Nicolaus V. allgemein als rechtmäßiger Pabst erkannt. Anstatt aber dem Schluß gemäß auf einem Reichstage zu Nürnberg auch die übrigen Puncte ganz ins Reine zu bringen, gieng der päbstliche Legat nach Wien, wo dann unter dem Einfluß des arglistigen Secretärs Aeneas Sylvius (J. 1448) nach einseitigen Unterhandlungen die sogenannten Aschaffenburgischen Concordaten zu Stande kamen *). In denselben bekam der römische Stuhl beinahe alles wieder zurück, was er ehedem gehabt, und worüber die teutsche Nation so sehr geklagt hatte: die Annaten, die Confirmationen und dergleichen mehr, wiewohl unter einigen Einschränkungen **). Die noch immer zu Basel versammelten Väter verlegten hierauf, nachdem ihnen Friedrich Schutz und Geleit aufgekündiget hatte, das Concilium nach Lausanne. Hier erklärten sie, nachdem Felix V. die päbstliche Würde niedergelegt hatte, den päbstlichen Stuhl für erledigt, wählten, um mit Ehren aus der Sache zu kommen, den Pabst Nicolaus V. und giengen alsdann auseinander. Mit einem so kleinlichem Erfolge löste sich eine Versammlung auf, die mit Recht die Augen von ganz Europa auf sich gezogen hatte.

*) Koch Sanctio pragmatica Germanorum illustrata etc. p. 37. S. auch über diesen Gegenstand: Gobelini Comment. Pii II.

**) *Ap. Koch*, *Document*. *N*. 13. *p*. 201. und *N*. 14. *p*. 210.

§. 168.

§. 168.

Die Ergebenheit, welche Friedrich während der Kirchenversammlung zu Basel gegen den römischen Stuhl bezeigt hatte, zog für ihn die gute Folge nach sich, daß er auf seinem Römerzuge (J. 1452) vom Pabst ohne Schwierigkeit zum Kaiser gekrönt wurde. Er war aber zu schwach, um auch in der Lombardei sein und des Reiches Ansehen zu behaupten, wo bereits nach dem Abgange des Viscontischen Mannsstammes mit dem Tode des Herzogs Philipp Maria Visconti von Mailand (§. 149 und 156.) der Graf Franz Sforza zum Herzoge sich aufgeworfen hatte, und in dieser Eigenschaft sich erhielt, obwohl der Kaiser ihm die Belehnung versagte. Eben so wenig war Friedrich aus Mangel an persönlichem Ansehen und Festigkeit des Charakters im Stande, den teutschen Orden gegen dessen unruhige Städte in Preußen zu schützen, welche sich wegen zu harter Regierung gegen denselben aufgelehnt hatten *). Die mit einander verbundenen Stände und Städte rissen vielmehr von der Unterwürfigkeit unter den Orden sich los, und begaben sich unter polnischen Schutz; wodurch Teutschland freilich nichts anders, als den leeren Titel der Schutzherrschaft über Preußen verlor.

*) Beschwerden des Landes und der Städte in Preußen rc. Ap. Müller Reichstags-Theatr. unter Friedrich V. Vorstell. 2. C. 3. S. 450 ff. und 460.

§. 168.

Ungeachtet so vieler Reichstage, welche Friedrich hielt, und ungeachter so vieler Entwürfe und Land-

frie-

frieden, die unter ihm bekannt gemacht wurden, sah sich Teutschland doch durch eine Menge Fehden außerordentlich beunruhiget. Selbst der seinem eigenen Hause sehr vortheilhafte Umstand, daß sein Sohn Max mit Maria, der einzigen Erbtochter des Herzogs Karl des Kühnen von Burgund dieses Land erheirathete, und in der Folge der aus dieser Ehe erzeugte Sohn Philipp das Königreich Spanien an das Habsburgische Haus brachte, gab sehr bald zu großer Eifersucht, und endlich zu vielen hartnäckigen Kriegen zwischen Frankreich und Oestreich Gelegenheit, in welche auch das teutsche Reich mehrmalen verwickelt wurde. Daß die Kurfürsten (J. 1486) seinen Prinzen Max zu seinem Nachfolger erwählten, hatte er wohl nicht sich selbst, oder einer Zufriedenheit derselben mit seiner Regierung, sondern vielmehr den großen Eigenschaften seines Prinzen, die in den niederländischen Kriegen deutlich genug hervorschimmerten, zu danken. Das einzige, was unter seiner ziemlich unwirksamen Regierung wirklich zu Stande kam, und anfänglich als ein mächtiger Damm gegen das Faustrecht ersprießliche Dienste leistete, war der **schwäbische Bund** (J. 1488) *). Seinem Hause verschaffte er durch Verleihung des erzherzoglichen Titels einen größern Glanz **): ein Umstand, der in der Reichstagsverfassung in so weit eine Aenderung nach sich zog, daß in der Folge Oestreich, weil das Haus Bayern ihm die erste Stelle auf der weltlichen Fürstenbank nicht abtrat, zur geistlichen Bank hinübergieng, und dort den ersten Platz, abwechselnd mit Salzburg, einnahm.

*) *Ap. Datt de pace publ. L. II. c. 8.*

**) *Ap. Pfeffinger in Vitriar. illustr. Tom. II. p. 24.*

II.

Geschichte der Cultur und Staatsverfassung.

§. 170.

Noch immer erhalten die Teutschen dieselbe Nationalerziehung, wie in dem vorhergehenden Zeitraume; noch immer findet man bei ihnen dieselben Nationalbelustigungen, dieselbe Liebe zur Pracht, denselben grotesken Geschmack. Seinen Körper abzuhärten, ein Pferd regieren und schnell besteigen, Schwert und Lanze geschickt führen zu lernen, dieß war alles, worauf die Erziehung des hohen und niedern Adels hinausgieng *). In Turnieren **zu Schimpf und zu Ernst** Meister zu seyn **), und bei Reichs- und Hoftagen, bei Gastmälern, Hochzeiten und andern feierlichen Zusammenkünften an Luxus und Ueberfluß andere zu übertreffen, ward für die größte Ehre gehalten ***). Außerdem vertrieben die Großen sich die Zeit durch Jagen und Zutrinken, und ließen sie sich zum Theil auch durch ihre **Hofnarren** vertreiben, welche sie jetzt anstatt der einst herumziehenden Possenreißer ordentlich in ihrem Solde hielten. Der Enthusiasmus für diese Lebensart äußerte sich in dieser Periode mit verdoppelter Kraft. Daher noch immer die körperliche Stärke der Teutschen, ihr kriegerischer Geist, und ihr Hang zur sogenannten **Reiterei**, so wie zum Faustrecht überhaupt, das jetzt selbst auf die untersten Menschenclassen sich verbreitete †).

Frei-

Freilich wirkten die Landfrieden und die Bündnisse verschiedener Stände und Städte so viel, daß das Faustrecht wenigst keine Revolution im Großen verursachen konnte: doch flößten die Verbindungen oft auch den Verbundenen Muth ein, andere anzugreifen. Auch ist es wohl hauptsächlich eine Folge der Bündnisse, welche der niedere Adel mit andern schloß, daß derselbe nach und nach der Landeshoheit seiner Herrn sich entziehen konnte, und anfieng, ein geschlossenes Corps zu bilden, welches unter dem Namen der **unmittelbaren Reichsritterschaft** bekannt wurde.

*) Aen. Sylv. de mor. German. col. 1058.

**) Gesta Baldewini Archiepisc. Trevirens. *ap. Baluz. Miscell. L. I. p.* 112. — Aen. Sylv. Hist. de Europa p. m. 436. sq. — Limburgische Chronik S. 14.

***) Beispiele in Annal. Colmar. ad an. 1299. p. 52. — Aen. Sylv. de mor. Germ. p. m. 697. und Limburgische Chronik S. 58.

†) Beispiele *ap. Senkenberg Selecta Jur. et Histor. Tom. IV. p.* 416. *sq.* und *ap.* Pütter Hauptfaden der Reichsgeschichte S. 373.

§. 171.

Beinahe sollte man glauben, es habe, wenigst in der ersten Hälfte dieser Periode, mit der Cultur der teutschen Nation einen Stillstand gehabt. Und doch rückte sie unaufhörlich, aber freilich sehr unmerklich und langsam fort. Ohne Zweifel that hierin die Zeit mehr, als andere Umstände; das heißt: dieselben Ursachen, welche schon in dem vorigen Zeitraume die Na=

Nation weiter vorwärts getrieben hatten, wirkten auch in dem gegenwärtigen fort: die Begierde, Reichthümer zu erwecken, und die Begierde, sie zu genießen; die Begeisterung, welche das Ritterwesen und die, welche das Zunftwesen erzeugte; die Eifersucht des Adels auf den Bürgerstand, und das Bestreben des letztern, dem Adel an Reichthum und Macht überlegen zu seyn. Und zum großen Glück thaten sich eben jetzt beiden Partheien Mittel genug hervor, ihre Wünsche zu befriedigen, da durch die reiche Ausbeute einiger theils erst neu entdeckter, theils jetzt thätiger, als zuvor, bearbeiteter Bergwerke *) in Teutschland eine Menge Geldes in Umlauf kam. In einer solchen Lage mußten nothwendig zugleich mit den Bedürfnissen auch die Erfindungen und Kenntnisse in verschiedenen Künsten, und in allem demjenigen, was den Lebensgenuß erhöht, sich vervielfältigen, besonders da nach und nach die Bevölkerung ansehnlich stieg. Daher sehen wir die Teutschen in dieser Periode verschiedene neue Handwerke und Künste theils selbst erfinden, theils wenigst ausüben: die Kunst, Perlen von Glas zu verfertigen, den Gefäßen von Thon eine Glasur zu geben **), schwarz zu färben, und vorzüglich die Kunst, Seide zu weben, welche selbst durch einwandernde Italiäner in Aufnahme gebracht wurde ***). Die Erfindungen des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst zogen in kurzer Zeit eine Reihe neuer Handwerker und Künstler nach sich: der Pulvermacher, Kanonengießer, Büchsenmacher, der Schriftgießer, Buchdrucker, Buchbinder, und Papiermacher. Daß man jetzt anfieng, Brücken

und Straßen zu pflastern, Flüsse einzudämmen, Wasserleitungen anzulegen †), zeiget allerdings, welchen starken Schritt die Teutschen bereits über jene Indolenz weniger gebildeter Völker gethan haben, die gewöhnlich nur gar zu gern mit dem Alten zufrieden sind.

*) Chron. Colmar. p. 41. Hageks böhmische Chronik, S. 604. und Pütters teutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden. S. 380.

*) Annal. Colmar. ad an. 1283. p. 19.

***) Nicol. Tegrin. Vita Castruccii *ap. Murator. Tom. XI. p.* 1321.

†) Henrici Steron. Chron. ad an. 1304. und Annal. Colmar. ad an. 1292.

§. 172.

Die Privilegien, welche die teutschen Könige mehrmalen, um sich des Schutzes der Städte gegen den übermüthigen Adel zu versichern, den Bürgern ertheilten *), trugen ohne Zweifel nicht wenig zur Begeisterung derselben, und zur Aufnahme der Handwerke und Künste bei. Besonders hoben sich diese auch durch kluge magistratische Aufsicht, durch Erbauung öffentlicher Werkstätte und Niederlagen, durch obrigkeitliche Beschau der Producte und Aufdrückung des Stadtwappens **). Dadurch erhielten die Erzeugnisse teutscher Handwerker und Künstler öffentlichen Credit, und auch im Auslande häufigen Absatz. Durch diesen letztern und durch den ausgebreiteten Handel, der jetzt den höchsten Flor erreichte, gelangten freilich die Bürger in den Städten zu einem solchen

Reich=

Reichthum, daß ihre Häuser, selbst nach dem Zeugniß ausländischer Schriftsteller königlichen Pallästen glichen, und man in ihren Wohnungen fast nichts anders, als Silber und Gold sah ***); aber auch zu einem solchen Gewicht, daß nicht nur keine Verordnung im Stande war, das Zunftwesen zu verdrängen, sondern auch der Städteadel, oder Stand der Patricier nach vielem hartnäckigen Widerstande sich endlich genöthiget sah, auch gemeine Bürger in den Rath aufzunehmen, und seine magistratische Gewalt mit ihnen zu theilen.

*) *Ap.* Lünigs Reichsarchiv *Part. special. Contin.* 4. *p.* 858. und Th. 13. *N.* 4. S. 457. — *Ap. Wenker. Collect. jur. publ. p.* 24. und *ap. Ludewig Reliqu. Manuscr. Tom. XI. p.* 619. *sqq.*

**) Beispiele s. bei Paul v. Stetten Kunst- Gewerb- und Handwerksgeschichte von Augsburg, S. 207. — Ferners in den Beiträgen zur Nürnbergischen Handwerksgeschichte, im Journal von und für Teutschland, 2ten Jahrgang, St. 5. *N.* 1. und *ap. Senkenberg. Selecta Jur. et hist. Tom. I. p.* 44.

***) Aen. Sylv. de mor. Germ. p. m. 697 und 1055.

§. 173.

Wie sehr mußte nun nicht der Umstand, sich zur ehrenvollen Stuffe eines Mitregenten zu sehen, den Handwerker und Kaufmann begeistern! Welcher mächtige Sporn war nicht ein solcher Ehrgeiz zur Verdoppelung der Industrie, und eben darum, welche wirksame Gelegenheit zur Vermehrung des innern Reichthums! Wenn selbst mittelbare Städte durch Reichthum, starke Bevölkerung und Bündnisse ihres Landes-

desherrn sich furchtbar machten; so mußten endlich die Reichsstädte unter eben diesen Umständen, da sie zugleich ihr Gebiet theils durch Kauf, theils durch Eroberungen ansehnlich erweiterten, noch wichtiger werden, und es ist kein Wunder, daß man endlich räthlich fand, sie sogar zu den Reichstagen beizuziehen *); wodurch dann zuerst auch der dritte Stand in Teutschland seinen Antheil an der allgemeinen Regierung des Reiches erhielt, und folglich die teutsche Staatsverfassung in Hinsicht auf diesen Gegenstand zuerst zur heutigen Form sich bildete.

*) Sammlung der Reichsabschiede, Th. 1. *N.* 17. S. 37. — Albert. Argent. p. 116. und Aurea Bulla in Prooem. — Geschichte der uralten reichsstädtischen Reichsstandschaft, Sitz und Stimmgerechtsame; in Sartori auserlesenen Beiträgen in reichsstädtischen Sachen, Th. 2.

§. 174.

Was zu derselben Zeit vielleicht niemand bemerkte: eben dieser große Flor der Handwerke, der Künste und des Handels in den Städten bahnte zugleich den Weg auch zur Verbreitung einer höhern Cultur. Da die Handwerker, Künstler und Kaufleute in einem starken Verkehr und mannigfaltigen Verhältnissen theils unter sich, theils mit Auswärtigen standen, so foderte selbst diese Lage sie auf, lesen, schreiben und rechnen zu lernen, besonders da in diesem Zeitraume der Gebrauch der Muttersprache fast in allen Urkunden und öffentlichen Schriften eingeführt wurde. Dieß war schon ein bedeutender Schritt zur Aufklärung,

rung, daß dadurch diese Kenntniß nicht mehr, wie ehemals, das Monopolium eines einzigen Standes, nämlich der Geistlichkeit, blieb. Auch das Bischen Dichtkunst in vaterländischer Sprache, wie die **Meistersänger** sie zu treiben anfiengen *), so schlecht sie auch beschaffen war, erhielt sich größtentheils nur unter dem Bürgerstande. Aber selbst das Vorrücken in den höhern Wissenschaften hat man zum Theil auch diesem Stande zu danken. Auf den zahlreichen Universitäten Teutschlands, die in diesem Zeitraum angelegt worden, sah man bald eine Menge junger Leute bürgerlicher Abkunft, die sich dort in der Absicht versammelten, sich einer oder mehrern der nun schon gangbaren **Facultätswissenschaften** zu widmen **). Aus dem bürgerlichen sowohl, als aus dem geistlichen Stande traten die Doctoren hervor, welche bereits um diese Zeit anfiengen, eine so wichtige Rolle zu spielen. Und welcher mächtige Sporn zum fleißigen Studium lag nicht in dem hohen Schutz, den sowohl diese, als die Studierenden von Kaisern und Päbsten genossen, und in den Privilegien, wodurch man sie als eine höhere Classe von Menschen vor allen übrigen auszeichnete?

*) Häßleins Abhandlung von den Meistersängern, in Gräters Bragur B. 3. S. 17. ff.

**) Conring. de Antiquitat. academicis Differtat. 7. etc. recognouit Heumann etc. Goetting. 1739. in 4. und Brehms Alterthümer und neuere Statistik der hohen Schulen. B. 1. Leipzig 1783.

§. 175.

Ein großer Vortheil war, daß diejenigen, welche ihr kanonisches und römisches Civilrecht zu Bononien oder in andern Städten Italiens hörten, daselbst mit den classischen Werken der Römer, und vermittelst der Griechen, die nach der Eroberung von Constantinopel durch die Türken nach Italien sich geflüchtet hatten, auch mit der ältern griechischen Litteratur bekannt wurden. Unmöglich konnte man nun bei der Bekanntschaft mit den alten Sprachen sich so leidend verhalten, daß man nicht angefangen hätte, die Wissenschaften aus den Quellen selbst zu studieren. Unvermuthet fand man jezt Stoff und Neigung, Dinge zu prüfen, an deren Wahrheit zu zweifeln man außerdem kaum jemals würde gewagt haben; und der alte, so lange Zeit angebetete Götze der **Authorität** stürzte nieder. Der päbstlichen Gewalt schadete zwar ihr eigener Mißbrauch zur Zeit des Kaisers Ludwig IV., und hierauf das lange dauernde ärgerliche Schisma genug; und Wiklefs und Hussens Aeußerungen über die Ausartung der Geistlichkeit überhaupt ließen unstreitig einen starken, auf lange Zeit unvertilgbaren Eindruck zurück. Wenn aber diese Umstände auf Untersuchungen über die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gewalt nur leiteten; so sezte im Gegentheile das Studium der alten Sprachen und Quellen seine Verehrer in den Stand, solche Untersuchungen wirklich zu unternehmen, und mit Erfolg zu vollenden. Geistliches und weltliches teutsches Staatsrecht mußte nach und nach in manchem Stück eine andere Gestalt bekommen, seitdem das Studium der Quellen

Zwei=

Zweifel gegen die Aechtheit der Pseudo-Isidorischen Decretalen erweckt, und auf die Entdeckung geführt hatte, daß die Uebertragung des griechischen Kaiserthums auf die Abendländer eine Chimäre sey *). Der schon durch die Mißhandlung des Kaisers Ludwig IV. veranlaßte Frankfurter Reichsschluß (§. 150.) wegen der Unabhängigkeit des teutschen Reichs von jeder auswärtigen Gewalt wurde dadurch aufs Neue bestättiget.

*) Nicol. Cusan. de concord. cathol. L. II. c. 2. und c. 3.

§. 176.

Viele Teutsche, die in Italien studirt hatten, brachten ihre dort erlangten Kenntnisse, ihre Bekanntschaft mit den Sprachen und Quellen, ihren dort eingesaugten Untersuchungsgeist, und, was für die bessere Cultur der Nation ein besonders gutes Zeichen war, einen bessern Geschmack und Vorliebe zu den Humanioren mit sich nach Teutschland zurück. Der erste, der daselbst die unnützen Spitzfindigkeiten der Schulen bekämpfte, und zum Studium der classischen Schriftsteller aufweckte, war Rudolf Agricola aus Friesland *). In kurzer Zeit ahndeten mehrere, daß es außer der trockenen Scholastik noch etwas bessers gebe, und so erwachte die Neigung zu den schönen Wissenschaften immer mehr. Nun mochten wohl die **Realisten** und **Nominalisten** sich heiser über ihre Disputirsätze schreien; sie konnten sich zuletzt doch gegen den weit anziehendern **Humanisten** nicht mehr behaupten. Freilich gieng es hierin ziemlich langsam; und

und selbst die inzwischen von einem Teutschen und in Teutschland erfundene, überaus wichtige **Buchdruckerkunst** (um d. J. 1436), so mächtig sie in der Folge die Aufnahme der Wissenschaften beförderte, gab doch auf der Stelle der teutschen Nation keinen so kräftigen Stoß, um sie schnell und weit hinein in das Gebiet eines bessern Geschmacks und besserer Kenntnisse zu übersetzen. Noch zur Zeit druckte man in Teutschland größtentheils nur Sammlungen von Gesetzen, Bibeln und Sermonen **); und die Ehre, das Mittel zur Verbreitung eines bessern Geschmacks unter der teutschen Nation und einer höhern Aufklärung zu seyn, wurde der Buchdruckerkunst erst in der Folge zu Theil. In dem Maaß aber, in welchem die Zahl der Humanisten allmählich wuchs, vermehrte sich auch die Zahl der classischen Schriften, welche aus den teutschen Pressen hervorgiengen, und verschwand die Barbarei aus den Schulen und aus der Republik der Gelehrten.

*) Rudolphi Agricolae Epist. de forma academ. ad Jacob. Barbirian.

**) Annal. typograph. ab artis inventae origine ad an. 1500. etc. opera G. Wolfg. Panzer. — Ferners Panzers Annalen der ältern teutschen Litteratur ꝛc.

§. 177.

Den entschiedensten Einfluß hatte die Verbreitung der höhern Wissenschaften auf das Justizwesen in Teutschland, und selbst auch im Ganzen auf die innere Organisation der Regierungen. Ehedem ward zur Verwaltung des Richteramts nur Rechtschaffenheit

heit als die erste und einzige Eigenschaft erfodert; die Richter waren meistens Männer vom Ritterstande; jetzt waren Ritter und andere, die keine Kenntniß des römischen Rechts besaßen, nicht mehr fähig, Recht und Urtheil zu sprechen; die Gerichtsstuben mußten mit Juristen besetzt werden, die sich bald ganz unentbehrlich zu machen wußten, und aus bloßen Rathgebern oder Referenten sich zu dem Rang ordentlicher Beisitzer aufschwangen *). Eine der ersten Folgen war nun wohl diese, daß mit den Reichshöfen, die theils wegen ihrer Kostspieligkeit, theils weil die Kaiser jetzt ordentliche Residenzen hatten, ohnehin immer seltener wurden, auch das alte **Fürstenrecht** allmählich aufhörte, und dafür die Gerechtigkeit öfter in kaiserlichen **Hof-** und **Landgerichten** verwaltet wurde. Solchen Richtern, wie sie jetzt allmählig auch in den **Landgerichten der Fürsten** aufkamen, konnte man wohl die Gerichtsbarkeit nicht mehr so oft, wie ehemals, **pfandweise**, oder **zu Lehen** geben, oder sie wohl gar verpflichten, ihren Herrn eine jährliche Abgabe dafür zu entrichten; man konnte sie auch nicht mehr bloß auf die **Strafgelder** anweisen, die wegen allmähliger Besserung der Sitten ohnehin immer sparsamer eingiengen; man mußte ihnen ordentliche Besoldungen reichen, wodurch dann das Justizwesen wegen größerer Billigkeit in Verwaltung desselben unstreitig einen Vorzug erhielt, wenn gleich die jetzt bei den Gerichten eingeführten **Sporteln** den vorher getriebenen Unfug nicht ganz in Vergessenheit brachten. Es war auch gewiß kein geringer Gewinn, daß man, wenn gleich durch die Auf-

nah-

nahme des römischen Rechts in die Gerichtsstuben der Prozeßgang zuweilen verwickelter und langsamer wurde **), doch auch durch eben dasselbe nun einmal zu festen Grundsätzen gelangte, auf die man seine Entscheidungen in so mannigfaltigen Fällen bauen konnte. Und welches Glück für die Menschheit war es nicht, daß endlich das römische Recht die Barbarei der Ordalien aus den Gerichtsplätzen verdrängte?

*) Von dem Ursprunge der adelichen Bänke in höhern Gerichten, in Strubens Nebenstunden, Th. 3. Abhandl. 14.

**) Nicol. Cus. de concord. cathol. L. III. c. 40.

§. 178.

Große Verwirrung im Justizwesen mußte es Anfangs freilich verursachen, daß nun kanonisches Recht, römisches Civilrecht, teutsches Recht und Faustrecht, so widersprechend sie waren, zu gleicher Zeit galten; und man würde oft in Verlegenheit gerathen seyn, nach welchem Recht man entscheiden sollte, wenn nicht zuweilen die Kaiser diesen Zweifel durch einen Machtspruch gehoben hätten *). Aus eben diesem Grunde wurde auch, besonders bei den Austrägen, die Eintheilung in **gewillkührtes** und **unverdingtes** Recht üblich **). Das teutsche Recht, und mit ihm die Verwirrung verlor sich aber in dem Maaß, in welchem das römische Recht und dessen Verehrer, die Doctoren, emporkamen. Und so hörten dann auch jene fürchterliche **Fehm-** oder **Freigerichte** auf, die ihren Sitz in Westphalen hatten, ihre Gerichtsbarkeit aber in der Folge fast über ganz Teutschland ausbrei-

breiteten: eine Anstalt, vor welcher, weil sie ein geheimes Criminalgericht war, selbst der Unschuldige Ursache hatte, zu zittern ***). Doch wurden sie mehr durch den Abscheu der Fürsten und Städte, und ihre ernsthaften Maaßregeln †), als durch den Einfluß des römischen Rechts außer Kraft gesetzt. In Westphalen erhielten sie sich bis ins sechszehnte Jahrhundert.

*) Ein Beispiel *ap.* Lünig *Corp. jur. feudal. Tom. I. p.* 179.

**) Geschichte der bayerischen Erbfolge. Urkunden, *N.* 23. S. 66. und Koppe ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in Hessen. St. 4. Beilagen, *N.* 110 und 12. S. 219.

***) Die Fehmgerichtsordnung s. *ap. Hahn Collect. Monument.* und eine Vergleichung mit dieser Ausgabe in den Beiträgen zu den teutschen Rechten des Mittelalters aus den Handschriften und alten Drucken der akademischen Bibliothek in Helmstädt. 1799. 8. — S. auch Mösers kurze Nachricht von den Westphälischen Freigerichten, in der Berlinischen Monatsschrift 1786, St. 11. S. 375. u. ff. — Ferners: Etwas zur Geschichte des heimlichen Gerichts aus Franz Algermanns handschriftlich hinterlassener Lebensbeschreibung des Herzogs Julius von Braunschweig; im Allgemeinen litterarischen Anzeiger, 5. Mai 1801.

†) Ein Beispiel s. in den Beiträgen zu den teutschen Rechten des Mittelalters rc.

§. 179.

Wie die Legisten nach und nach alle Gerichtsstuben besetzten, so wurden sie auch in die Cabinete der

Kai=

Kaiser und Fürsten als unentbehrliche Rathgeber derselben gezogen; selbst auf den Reichstagen erschienen sie unter den Namen der Sendboten, Räthe, oder Botschafter, da ohnehin die Kaiser und Fürsten nicht mehr gern persönlich sich einfanden; und bald ward nichts mehr von Wichtigkeit unternommen, oder beschlossen, wozu nicht sie ihre Beistimmung gegeben hatten. Sogar auf die kirchlichen Angelegenheiten erstreckte sich das Ansehen der Gelehrten jetzt mehr, als jemals; und auf dem Concilium zu Basel geschah es zum erstenmale, daß die Theologen und Doctoren mitten unter den Bischöfen und Aebten auftraten, und Sitz und Stimme erhielten. Ohne Zweifel trug diese Neuerung nicht wenig bei, den ohnehin schon rege gewordenen Untersuchungsgeist *) und die laute Sehnsucht nach einer Verbesserung der Kirche immer mehr zu verstärken, und über verschiedene kirchliche Gegenstände eine hellere Denkungsart zu verbreiten. Der den Doctoren bisher noch nie zugestandene Vorzug, auf den Concilien eben so gut, wie die übrigen Kirchenväter, an den Berathschlagungen einen entscheidenden Antheil zu nehmen, erzeugte natürlich in ihnen eine brennende Begierde, sich auf dieser ihrer neuen Laufbahn vor andern auszuzeichnen, und jene unerschütterliche Freimüthigkeit, die über alle kleinliche Furcht und andere Rücksichten erhaben ist **). Und wer weiß, ob die teutsche Nation ohne diese Stimmung der Bischöfe und Fürsten, die man großentheils ihren Räthen zu danken hatte, zu den Baseler Decreten, und zu den Concordaten mit dem römi-

mischen Stuhle, so schlecht auch letzte ausfielen, gelangt wäre?

*) S. hierüber mehrere um diese Zeit erschienene Schriften, z. B. Nicol. de Clemangis de ruina ecclesiae, *ap. van der Hardt Acta Concil. Constant. Tom. I. p.* 3. — Joan. Gerson. Tractat. de reformat. eccles. *Ibid. Tom. I. P.* 5. — Petr. de Alliaco (oder vielmehr Theodor von Niem) de necessitate reformat. *Ibid.*

**) Aeneas Sylvius erkannte dieses wohl; und eben darum eiferte er so sehr gegen die Beziehung der Räthe, oder Doctoren zu den Concilien: de mor. Germanor. p. 1037 sq.

§. 180.

Da man durch Kenntnisse in der Rechtswissenschaft zu hohen Aemtern, Ehren, Vermögen, und zu jenen Vorzügen gelangen konnte, welche zuvor bloß der Adelstand und die Waffen verschafft hatten, so mußte natürlich in dem Maaß, in welchem die Achtung für die Rechtsgelehrten stieg, die Achtung für den Ritterstand abnehmen. Und gerade zur rechten Zeit, da ohnehin dieser Ursache wegen jene hohe Begeisterung nachließ, welche den Ritterstand ehedem belebt hatte, fieng die teutsche Nation an, das Schießpulver, dessen erster Erfinder nicht hinlänglich bekannt ist, im Kriegswesen einzuführen *), und dadurch den Enthusiasmus für Turnier, Faustrecht und Ritterwesen beinahe gänzlich niederzuschlagen. Fast aller Reiz zu den Waffen, wozu der Adel sich bisher allein geschaffen geglaubt hatte, hörte nun auf, seitdem die Ehre der persönlichen Tapferkeit wegfiel,

die

die nun nicht mehr entscheiden konnte. So wirkten die überhandnehmende Achtung für die Rechtsgelehrsamkeit, und die Einführung des Schießpulvers gemeinschaftlich und mit unvertilgbarer Kraft zusammen, den kriegerischen Geist aus dem Nationalcharakter nach und nach zu verdrängen.

*) Albert. Argent. p. 159. und Eberhard. Windeck cap. 149. col. 1197. Beispiele von noch früherm Gebrauche des Schießpulvers liefern Rothe Chron. Thuring. ad ann. 1365. ap. Menken Tom. II. col. 1805. und Hermanni Corneri Chronica nouella ad an. 1378. *ap. Eccard corp. histor. med. aeui. Tom. II. col.* 1129.

§. 181.

Alles änderte sich nun, seitdem das Ritterwesen gestürzt war: das Verhältniß zwischen Herrn und Diener, das Kriegswesen, und ein Theil des teutschen Staatsrechts. Zuvor war alles Soldat gewesen: der Ritter, der Vogt, der Bürger und sogar der Bischof; von jedem hatte sein Lehenherr persönliche Kriegsdienste gefodert; das ganze Kriegswesen hatte auf der besondern Verbindung zwischen Lehnsherrn und Vasallen beruht. Freilich ließ dieses System keine lange Dauer mehr hoffen, da der Geist der Freiheit und Unabhängigkeit unter den Vasallen und Ministerialen in einem so hohen Grad einriß, daß Fürsten und Kaiser, wollten sie je im erforderlichen Fall ein hinlängliches Heer auf die Beine stellen, sich genöthiget sahen, zum Ersatz für die Saumseligkeit ihrer Lehnleute einige Grafen, Herrn und Ritter ordentlich in ihre Bestallung zu nehmen *):

 ein

ein Beispiel, welches auch die Städte nachahmten. Endlich sehen die Teutschen sich durch die Ausländer genöthiget, sich in ihren Kriegen gleichfalls des Schießpulvers zu bedienen; der Dienst zu Pferd ist nun theils nicht mehr so allgemein brauchbar; theils hielt der Ritter es seiner nicht würdig, zu Fuß und mit einem Gewehre zu streiten, das ihm alle Gelegenheit entzog, seine persönliche Tapferkeit und Stärke zu zeigen. Mit Schmerzen sah er sich dadurch in eine und dieselbe Classe mit dem gemeinen Manne zurückgeworfen; mit Unmuth zog er sich zurück, und vn seine Stelle trat die jetzt unentbehrliche **Soldmiliz** **). Das ganze Feudalsystem war nun über den Haufen geworfen, und ganz neue Verhältnisse zwischen Kaiser und Reichsständen, und zwischen Fürsten und ihrem landsäßigen Adel traten ein. Wenn letztere dadurch aus ihrer besondern Pflicht traten, ihrem Herrn persönlich ins Feld zu folgen, so waren im Gegentheile nun auch die Kaiser und Fürsten nicht mehr von der Laune ihrer Lehnleute abhängig.

*) S. die Belege *ap.* Horn Leben Friedrichs des Streitbaren, S. 91. und *ap.* Kremer Leben des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz, S. 542.

**) Woraus sie bestanden s. bei Aventin. Annal. Bojor. L. IV.

§. 182.

Für die Kaiser und Fürsten öffnete diese Veränderung ein neues, nothwendig hieraus fließendes Recht: das Recht der **Besteuerung**. Anstatt des persönlichen Dienstes mußten jetzt der Sold der Truppen

pen und die Kosten der zum Kriege nöthigen Erfodererdernisse herbeigeschaft werden. Der erste Entwurf einer Reichsmatrikel schreibet sich also von derjenigen Zeit her, da die Teutschen durch die Hussiten zum Gebrauche der Schießgewehre genöthiget wurden *). Bei der nun einmal veränderten Art, Krieg zu führen, mußte nothwendig auch das Faustrecht nach und nach fallen; und es war wohl eine besonders glückliche Ereigniß, daß es eben zur Zeit zu sinken begann, da die Fürsten, Grafen und Herrn, die sich seit langer Zeit durch die üblichen Ländertheilungen sehr geschwächt hatten, durch Gesammtbelehnungen, gemeinschaftliche Regierungen, Mutschierungen, Erbverbrüderungen, Seniorate, und endlich auch hier und da durch Einführung der Primogenitur wieder zu Kräften kamen. Bei verstärkter Macht der Fürsten würde es jetzt, hätte sich der Hang zu demselben noch in derselben Stärke, wie ehemals, erhalten, seine Wirkungen vielleicht auch im Großen gezeigt haben. In dem Maaß, in welchem die Macht der Fürsten emporstieg, sank die Macht ihrer Landstände wieder, die sich doch erst in diesem Zeitraum gebildet, aber auch schon einen beträchtlichen Antheil an der Regierung der Länder errungen hatten **). Auch hiezu trug die veränderte Art des Kriegswesens viel bei. Der Herr bedurfte nicht mehr ihres persönlichen Dienstes; und die Festigkeit ihrer Burgen und Thürme konnte sie gegen die großen Wirkungen des Schießpulvers nicht schützen; die fürchterliche Kraft der Donnerbüchsen brachte sie bald zum Schweigen.

*) Ap. Eberhard Windeck Histor. Sigismundi C. 108. p. 1117.

**) Strubens Nebenstunden Th. 1. S. 421. Th. 2. S. 455 und 461.

§. 183.

Nur die Kaiser konnten ihr Ansehen nicht mehr zu demselben Grad, auf dem es einst gestanden hatte, emporheben, da einmal das Wahlrecht der sieben Kurfürsten und ihre Landeshoheit in der goldenen Bulle gesetzlich anerkannt waren, und nach und nach auch andern Fürsten verschiedene landesherrliche Rechte und Regalien durch Urkunden zugesichert wurden *). Das schon in der vorhergehenden Periode eingeführte Recht **der ersten Bitte**, und das Recht, **Brodbriefe** zu ertheilen, war wohl kaum ein Ersatz für den Verlust so wichtiger kaiserlicher Vorrechte. Von den um diese Zeit in Uebung gekommenen **Standeserhöhungen** ließen sich auch nicht immer solche Vortheile ziehen, wodurch die kaiserliche Gewalt merklich gewonnen hätte; wenn sie gleich übrigens in Ansehung der Stimmen auf dem Reichstage eine sichtbare Aenderung zum Nachtheile des Grafenstandes nach sich zogen.

*) Worin sie bestanden s. *ap. Pfeffinger in Vitriar. illustr. P.* 3. *p.* 146 *sqq.* 737 und 755 *sqq.* Auch bei Häberlin Reichshistorie B. 8. S. 730 ff. u. 752 f.

Sech-

Sechste Periode.

Von dem Ende des Faustrechts, und dem Aufblühen der Künste und Wissenschaften bis zu unsern Zeiten; oder von Maximilian I. bis zu Franz II. J. 1493—1802.

I. Volksgeschichte.

§. 184.

Durch die bisherigen Veränderungen waren die Reichsstände des Faustrechts so müde geworden, daß sie, als Maximilian I. zwei Jahre nach seiner Thronbesteigung auf seinem ersten Reichstage zu Worms (J. 1495) gegen die feindseligen Türken und gegen den König Karl VIII. von Frankreich, welcher wegen alter Ansprüche des Hauses Anjou sich Neapels zu bemächtigen suchte, (§. 119.) eine Reichshülfe verlangte, seinen Wunsch nicht eher befriedigten, als bis er zur Herstellung einer allgemeinen Ruhe im Reiche hinlängliche Maaßregeln würde getroffen haben *). Diesem Verlangen hat also Teutschland die Errichtung eines **ewigen Landfriedens**, und, was zur Handhabung desselben allerdings unentbehrlich war, zugleich eines **Reichskammergerichts** zu danken, welches anfänglich seinen beständigen Sitz zu Frankfurt am Mayn, und sogleich eine **collegialische Verfassung** erhielt.

*) Mül-

*) Müllers Reichstags-Theatrum unter Max. I. Th. 1. S. 374.

§. 185.

Die Reichsstände sahen aber bald ein, daß, wenn man auch in Hinsicht auf die **Kammergerichtsordnung**, auf **Präsentation** und auf **Unterhaltung** der Mitglieder dieses Reichsgerichts im Reinen wäre *), doch erst die wichtige Frage zu entscheiden sey, durch welche Mittel dessen Aussprüche in Vollziehung gebracht werden könnten? Wie nöthig eine solche Vorsorge sey, zeigte so eben das Betragen der Eidgenossen (§. 145 und 155.), welche sich platterdings weigerten, den ewigen Landfrieden anzunehmen, und die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts zu erkennen. In der bekannten Streitigkeit zwischen den Tyrolern und Graubünden über das Münsterthal nahmen dieselben letzters sogar in den Schweizerbund auf, worüber ein zwar kurzer, aber verheerender Krieg entstand, an welchem nicht nur der schwäbische Bund, dem Tyrol einverleibt war, sondern auch das teutsche Reich Theil nahm **). Da um eben diese Zeit der zuvor aus Italien bereits verdrängte König von Frankreich neuerdings daselbst einfiel, wollten die Reichsstände lieber das Reichslehen Mailand indessen in seinen Händen, als die innere Sicherheit in Teutschland noch länger in einem schwankenden Zustande lassen. Max mußte sich mit den Franzosen durch gütliche Unterhandlungen setzen, und anstatt einer kriegerischen Unternehmung im Ausland ein **Reichsregiment** zur Unterstützung der kammergerichtlichen Ur-

theile anordnen, welches auch, nachdem das Reich zur leichtern Bewerkstelligung einer ordentlichen Präsentation der Beisitzer in 6 Kreise getheilt worden ***), (J. 1500) zu Nürnberg eröffnet wurde.

*) *Ap.* Harpprecht kammergerichtliches Archiv Th. 2. S. 206. und Müllers Reichstags-Theatr. Th. 1. S. 322 und 424 f.

**) Bilibaldi Pirckheimeri Bellum Suitense, s. Helveticum, *ap. Freher. Tom. III. p.* 47 *sqq.*

***) *Ap.* Senkenberg Sammlung der Reichsabschiede. Th. 2. S. 57 ff.

§. 186.

Das Reichsregiment hörte jedoch schon im zweiten Jahre wieder auf; auch das Kammergericht gieng auseinander; Max erneuerte es hierauf aus eigener Macht, und die Reichsstände bezeigten ihm darüber ihre Unzufriedenheit. Vielleicht würden sie weniger Einwendungen gemacht haben, wenn nicht der seit 1501 errichtete kaiserliche Hofrath, der sich nur mit erbländischen Angelegenheiten und Reservatfällen des Kaisers zu beschäftigen hatte, seine Gerichtsbarkeit auch auf reichsständische Rechtssachen ausgedehnt, und eben um diese Zeit in einer Streitigkeit des Kurfürsten von Cölln mit der Stadt dieses Namens eine Vorladung an ihn erkannt hätte *). Alle Kurfürsten und Fürsten nahmen sich dieser Sache an, und baten den Kaiser, das neue, von ihm allein bestellte Gericht abzuschaffen, und es bei der verglichenen Kammergerichtsordnung zu lassen **). Dessen ungeachtet wurde diesem Gericht in der Folge vielmehr die Ver-

hand-

handlung von Reichssachen allein angewiesen; und dadurch wurde dieses Collegium eigentlich die Grundlage des heutigen kaiserlichen Reichshofraths, obwohl man ihm damals bis zum westphälischen Frieden eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit dem Kammergericht nicht zuerkannte.

*) *Ap.* Lünig Reichsarchiv Th. 16. S. 940 f.

**) *Ap. Londorp Acta publica Tom. I. p. 20.*

§. 187.

Eine Erkenntniß in besondern Fürstensachen überließ man zwar gern einem verfassungsmäßigen Fürstenrecht; wie dann auch auf dem Reichstage zu Cölln (J. 1505) die nach dem Tode des Herzogs Johann Georg von Bayern-Landshut in einen Krieg ausgebrochene Erbfolgestreitigkeit auf diese Art beigelegt wurde. Auch der Gebrauch der Austräge wurde immer noch beibehalten, und der Titel einer kaiserlichen Commission, den sie nun erhielten, gab ihnen seitdem die Eigenschaft einer förmlichen richterlichen Instanz. Aber in Ansehung anderer Reichssachen drang man eben darum, weil man eine Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Hofraths in Reichssachen nicht zugeben wollte, auf verfassungsmäßige Wiederherstellung des Kammergerichts, welche auch auf eben demselben Reichstage zu Cölln nach der einst zu Worms beliebten Verfassung zu Stande kam. Doch verfiel man erst im Jahre 1512 auf das zweckmäßige Mittel, die Vollziehung der kammergerichtlichen Urtheile und die Handhabung des Landfriedens durch die Eintheilung des Reiches in zehn Kreise (§. 185) zu befördern

fördern, wodurch dann das Reich eine förmliche Reichsexecutionsordnung erhielt *).

*) *Ap.* Senkenberg Sammlung der Reichsabschiede, Th. 2. S. 136 ff.

§. 188.

Ein Römerzug, den Maximilian (J. 1508) in der Absicht unternahm, die Kaiserkrone zu empfangen, und das kaiserliche Ansehen in Italien vorzüglich zum Besten der von dem Könige von Frankreich Ludwig XII. bedrohten Genueser zu behaupten, hatte den unerwarteten Erfolg, daß, weil die Venetianer ihm nebst seinem Kriegsvolke den Durchzug durch ihr Land versagten, Maximilian zu Trient öffentlich den Titel eines **erwählten** römischen Kaisers annahm, ohne die Krone wirklich erhalten zu haben. Der Pabst selbst erkannte diesen Titel in einem Schreiben an den Kaiser förmlich an *); und von dieser Zeit an fuhren alle Nachfolger Maximilians fort, jederzeit sogleich nach der Wahl sich so zu nennen.

*) *Ap.* Lünig Reichsarchiv Th. 6. N. 6. S. 125 ff. S. auch Achill. Pirmin. Gassar. Annal. August. *ap. Menken. Tom. I. p.* 1745. -- Zur Erläuterung der Geschichte unter Maximilians Regierung sind übrigens noch zu gebrauchen: Ponti Heuteri Res austriacae. Lovan. 1643. Gerardi de Roo Annal. Austriae. Oeniponti 1592. und Geschichte der Regierung K. Maximilians des Ersten, von Hegewisch. Hamb. u. Kiel 1782.

§. 189.

Noch entwickelte sich in den letzten Jahren der Regierung Maximilians in Teutschland der Keim einer

ner großen Revolution, da der römische Stuhl ungeachtet der lauten Klagen über kirchliche Mißbräuche noch fortfuhr, ein ärgerliches Gewerbe mit Ablässen zu treiben, und eben jetzt der Dominicaner Mönch Johann Tetzel im Namen des von dem Pabst Leo X. aufgestellten Ablaß-Obercommissärs, Erzbischofes Albrecht von Maynz und Magdeburg und Administrators von Halberstadt einen Ablaß in Sachsen, Meißen und Thüringen mit Anwendung aller Kunstgriffe einer verführerischen Beredsamkeit verkündigte. Auf den feuerigen Augustiner Mönch, Doctor Martin Luther, öffentlichen Lehrer der Theologie an der erst vor Kurzem errichteten hohen Schule zu Wittenberg machte dieses Verfahren einen so widrigen Eindruck, daß er sich nicht enthalten konnte, es auf öffentlicher Kanzel zu tadeln. Da Tetzel darüber in Aerger gerieth, und Luthern der Ketzerei beschuldigte, schlug dieser (J. 1517) 95 Sätze gegen die Mißbräuche des Ablasses in der Schloßkirche zu Wittenberg an, mit dem Anerbieten, sie öffentlich zu vertheidigen. Dadurch zündete er ein Feuer an, das sich schnell durch ganz Teutschland verbreitete *).

*) Eine Beschreibung der abscheulichen Mißbräuche beim Ablaßhandel s. in Schmidts Geschichte der Teutschen, B. 5. S. 45 f. Ulmer Ausgabe, aus ungedruckten Quellen.

§. 190.

Nachdem der Kaiser den Pabst auf Luthers Unternehmen aufmerksam gemacht hatte *), lud ihn dieser nach Rom zur Verantwortung vor. Da aber eben um

um diese Zeit zur Berathschlagung über einen allgemeinen Zug gegen die Türken ein Reichstag nach Augsburg ausgeschrieben war; so wurde Luther auf Vermittelung seines Kurfürsten, Friedrichs des Weisen von Sachsen, nicht zu Rom, sondern in dieser Reichsstadt (J. 1518) von dem dort anwesenden Cardinal Cajetan zum Verhör gezogen. Es ward aber dort, weil er seine Lehrsätze ohne vorläufige Widerlegung nicht widerrufen wollte, so wenig ausgerichtet, daß er vielmehr seitdem in seinem kühnen Eifer und durch die Heftigkeit und Schwäche seiner Gegner gereizt, in Bestreitung verschiedener kirchlicher Lehrsätze immer weiter sich hinreißen ließ; auch immer mehr Vertheidiger und Freunde gewann **). Der inzwischen erfolgte Tod des Kaisers (J. 1519 im Jäner) kam ihm und seinen Anhängern trefflich zu statten. Es gehörte gerade ein so feueriger Kopf dazu, wie Luther war, um einen öffentlich erweckten großen Lärmen noch mehr zu vergrößern, und ein Reichsvicar, wie der Kurfürst Friedrich von Sachsen, dem seine neu errichtete Universität zu Wittenberg, und der Mann, der ihr durch seine Gelehrsamkeit und seinen Muth so vielen Ruhm verschaffte, so nahe am Herzen lag, um ihn gegen alle Gefahren zu schützen ***).

*) Lutheri Opp. Tom. I. p. 203. Edit. Jen.

**) Seckendorf Comment. histor. et apologet. de Lutheranismo et reformat. religion. p. 40. und Surii Commentarii ad an. 1517.

***) Petri Mosellani Epist. *ap. Schilter. in Tractatu de libert. eccles. Germ.*

§. 191.

§. 191.

Ein empfindlicher Stoß war es für die Freunde der Reformation, daß der Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen die ihm angebotene teutsche Königskrone nicht annahm. Er schlug Maxens Enkel, den König Karl von Spanien vor. Er scheinet aber selbst ein Mißtrauen auf ihn gehabt zu haben; denn auf seinen Vorschlag wurde demselben bei der Wahl (J. 1519) eine lange **Capitulation** vorgeschrieben *), wovon man seit dieser Zeit die Veranlassung nahm, bei jeder künftigen Wahl die Gewalt des Kaisers durch ein solches **Reichsgrundgesetz** einzuschränken. Karl V. erweckte auch sogleich nach dem Antritte seiner Regierung die Aufmerksamkeit auf sich, da er den Herzog Ulrich von Würtemberg, der die Stadt Reutlingen mißhandelt hatte, und durch den schwäbischen Bund von Land und Leuten war vertrieben worden; wie auch den Bischof Johann von Hildesheim wegen Störung des Landfriedens in die Acht erklärte, und das Land des erstern seinem Hause zuwandte.

*) Joan. Sleidan. Comment. de Statu relig. et reipubl. Carolo V. Caes. L. I. p. 22 et 26. S. auch: Georg. Sabin. de electione et coronat. Caroli V. *ap. Schard Script. rer. Germ. Tom. II.* und Acta Elect. Car. V. *ap. Freher. Tom. III. p.* 157.

§. 192.

Seine Gesinnung gegen Luther verrieth Karl schon durch den Umstand deutlich genug, daß er auf eine von Rom gegen denselben ergangene Verdammungsbulle dessen Schriften zu Antwerpen und Löwen verbren=

brennen ließ. Auf dem Reichstage zu Worms (J. 1521), wohin Luther bald hierauf geladen wurde, konnte sich dieser um so weniger Gunst von dem Kaiser versprechen, da er auch seinerseits die päbstliche Verdammungsbulle nebst der Sammlung des römischen Kirchenrechts zu Wittenberg öffentlich verbrannt hatte, und auch dießmal, wie zu Augsburg, seine Lehren ohne vorhergegangene Widerlegung schlechterdings nicht widerrufte. Zu seinem Glücke brachte sein Kurfürst ihn noch zu rechter Zeit in Sicherheit; bald darauf erschien das berühmte Wormser Edict, worin Luthers Lehre und Schriften verboten, und er und alle seine Anhänger in die Acht erklärt wurden. Dessen ungeachtet nahm die Reformation ungehindert ihren Fortgang, besonders, da Luther von seinem Aufenthalte auf der Wartburg aus bald wieder durch neue Schriften in Teutschland wirkte, und der Kaiser in seiner Abwesenheit während eines Krieges in Italien mit dem Könige von Frankreich die Vollziehung des Wormser Edicts nicht kräftig genug betreiben konnte. Anstatt hierin einen verfänglichen Schritt gegen Luthern zu thun, sagten vielmehr die Reichsstände auf dem zweiten Reichstage zu Nürnberg (im Decemb. 1522) dem anwesenden päbstlichen Legaten manche bittere Wahrheit *), und schickten ihm, als er sich schon entfernt hatte, noch 77 Beschwerden gegen den römischen Stuhl nach.

*) *Ap.* Hortleder Handlungen und Ausschreiben rc. von den Ursachen des teutschen Kriegs. Buch 1. C. 1.

§. 193.

§. 193.

Freilich warfen um diese Zeit einige schlimme Händel, die mit der Reformation in Verbindung zu stehen schienen, einen gehäßigen Schatten auf sie. Unter dem Vorwand einer Schuldfoderung überfiel der rheinische Edelmann Franz von Sickingen, ein erklärter Anhänger Luthers, das Erzbisthum Trier *), und man schrieb dieses seinem Haß gegen die katholische Geistlichkeit zu. In Thüringen ließ ein Geistlicher, Thomas Münzer, durch den erhitzten Pöbel die Obrigkeit absetzen, warf sich selbst zum gebietenden Herrn auf, und führte eine neue Regierung nach der Bibel und den göttlichen Offenbarungen ein **). In Schwaben, Franken und am Rhein standen die Bauern, gereizt durch Luthers mißverstandene Idee von christlicher Freiheit, in ungemein zahlreichen Rotten auf und foderten die Freiheit, ihre Prediger selbst zu wählen, und die Abstellung gewisser politischer Beschwerden ***). Zwar wurden alle diese Unruhen glücklich gestillt. Den Edelmann Franz von Sickingen erklärte das Reichsregiment, welches Karl V. auf seinem ersten Reichstage zu Worms wieder errichtet hatte, in die Acht, und ein Executionsheer belagerte ihn in seinem Schloß. Münzers zahlreiche Rotte wurde von den benachbarten Fürsten geschlagen; er selbst aber gefangen genommen, und enthauptet. Die Bauern in Schwaben, Franken und am Rhein wurden durch den schwäbischen Bund nach entsetzlichen Niederlagen zum Gehorsam zurückgewiesen. Aber der nachtheilige Eindruck, den diese Unruhen

nun

nun einmal gemacht hatten, konnte durch ihre Beendigung nicht sogleich wieder getilgt werden.

*) Bartholom. Latomi Actio memorabilis Francisci ab Sickingen cum Trevirorum obsidione, tum exitus eiusdem; *ap. Schard Tom. II. p.* 1019. und Huberti Thomae Historiola de Francisci a Sickingen Equitis rebus gestis, seu potius ausis et calamitoso exitu; *ap. Freher. Tom. III. p.* 297.

**) Sleidan. L. III. p. 72. G. Th. Strobels Leben, Schriften und Lehren Thomas Münzers. Nürnb. u. Altd. 1795.

***) Gnodalii Histor. tumultuum rusticor. *ap. Schard Tom. II. p.* 1031. Ferners: Petri Criniti Histor. belli rusticani etc. *ap. Freher. Tom. III. p.* 233. und Huberti Thomae, de bello rusticano Historia etc. *Ibid. p.* 283. Sartorius Versuch einer Geschichte des teutschen Bauernkrieges. Berlin 1795.

§. 194.

Die Besorgniß der Katholiken wurde immer größern, da nicht nur der Kurfürst Johann der Standhafte von Sachsen nach Friedrichs des Weisen Tode der Reformation in seinen Landen Festigkeit und Dauer verschaffte, sondern auch der Landgraf Philipp von Hessen und mehr andere Fürsten sich öffentlich von der römischen Kirche trennten, Klöster und andere Kirchengüter einzogen, und Kirchenverfassung und Gottesdienst änderten. Ein besonders großes Aufsehen machte Albrecht, Markgraf von Brandenburg, und Hochmeister des teutschen Ordens, welcher, gleichfalls der Reformation ergeben, sein Ordensland Preußen von der Krone Polen in der Eigenschaft eines

welt=

weltlichen Herzogthums zu Lehen nahm, und sich mit einer dänischen Prinzessin vermählte. Länger glaubten einige katholische Fürsten nicht mehr zusehen zu dürfen. Ihre Unterredung über diesen Gegenstand auf einer Zusammenkunft zu Dessau (J. 1535) zog aber die natürliche Wirkung nach sich, daß im folgenden Jahre auch der Kurfürsten von Sachsen und der Landgraf von Hessen zu Torgau ein Schutzbündniß mit einander schlossen, welches in kurzer Zeit sich durch den Beitritt mehrerer Stände verstärkte *) und so viel Gewicht erhielt, daß die Gegenparthei die Vollziehung des Wormser Edicts noch zur Zeit nicht durchsetzen konnte **). Aber mit dem Reichsschluße zu Speyer vom Jahre 1529, welcher die weitere Ausbreitung der Reformation zu hemmen suchte ***), waren die Evangelischen so wenig zufrieden, daß sie gegen denselben eine Protestation übergaben, daher sie den Namen der **Protestanten** erhielten. Auch wirkte die auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 übergebene **Augsburgische Confession** ****) so wenig zu ihrem Vortheile, daß ihnen vielmehr in dem Reichsabschiede nur noch eine kurze Bedenkzeit gestattet wurde, binnen welcher sie zur katholischen Kirche zurückkehren sollten. Dieß hatte nun freilich die Folge, daß die Protestirenden dem Kaiser sowohl eine Türkenhülfe versagten, als auch der von ihm betriebenen Wahl seines Bruders Ferdinand zum römischen König standhaft widersprachen. Beides schien ihm in der damaligen Lage ein großes Bedürfniß zu seyn; denn in Ungarn machte der Graf von Zips dem Bruder des Kaisers die durch die Niederlage und den Tod

des

des Königs Ludwig II. (J. 1526) errungene Krone streitig, und hatte die Türken in sein Interesse gezogen; Teutschland aber wollte er während seiner länger Abwesenheit, die ein erneuerter Krieg mit Frankreich nöthig machte, nicht sich selbst überlassen. Karl erhielt jedoch mit Hülfe der Katholiken nicht nur eine Unterstützung an Mannschaft gegen die Türken, sondern setzte auch ungeachtet der Protestation des Kurfürsten von Sachsen, und der Häuser Hessen und Bayern die Wahl seines Bruders zum römischen Könige durch, welche zu Cölln am 5. Jäner 1531 erfolgte. Da die Sache ein immer ernsthafters Aussehen gewann, so schlossen die evangelischen Stände noch in demselben Jahre den smalkaldischen Bund zu ihrer Vertheidigung.

*) Bei Hortleder B. 8. C. 1. ff.

**) Neue Sammlung der Reichsabschiede Th. 2. S. 269. ff.

***) Ebendaselbst Th. 2. S. 292 ff.

****) Vortrefflich aus den Quellen erläutert ist die Geschichte von Luthers Lehre, und dem Fortgange der Reformation überhaupt in Planks Geschichte der Entstehung und Veränderung des protestantischen Lehrbegriffs.

§. 195.

Die Beschäftigung des Kaisers und seines Bruders mit auswärtigen Händeln bewog sie, sich zu Nürnberg (J. 1532) mit den Protestanten über eine gegenseitige Einstellung aller Feindseligkeiten bis zu einem künftigen Concilium zu vergleichen. Diesen

günstigen Augenblick benutzte aber der muthige Landgraf Philipp von Hessen zur Wiedereinsetzung des Herzogs Ulrich von Würtemberg (§. 190.); und es war gerade ein glücklicher Zufall, daß der schwäbische Bund, der ein solches Unternehmen ohne Zweifel vereitelt haben würde, eben erloschen, und der **neunjährige Bund** *), wodurch Ferdinand jenen hatte ersetzen wollen, noch nicht geschlossen war. Ohne daß man etwas solches vermuthete, fiel Philipp in das Herzogthum ein, schlug die östreichischen Truppen bei Laufen, und eroberte dem Herzoge das ganze Land. In einem hierauf geschlossenen Vertrage wurde demselben der Besitz des Herzogthums von dem Kaiser und dem römischen König, jedoch nur in der Eigenschaft eines östreichischen Afterlehens, zugestanden **). Eine Folge dieses Friedens war es auch, daß Kursachsen, Hessen und Bayern von ihrem Widerspruche gegen die Wahl des römischen Königs Ferdinand abstanden, jedoch nur unter der Bedingniß, daß künftig nicht wieder eine römische Königswahl ohne vorläufigen Collegialschluß der Kurfürsten vor sich gehe.

*) Geschichte des kaiserlichen neunjährigen Bunds vom Jahr 1535 bis 1544 als eine neue Erscheinung in der Teutschen Reichsgeschichte aus den Originalakten dargestellt von P. E. Spieß. Erlangen 1788 in 4. Mit Urkunden.

**) *Ap.* Hortleder B. 3. C. 13. und *ap.* Sattler Geschichte Würtembergs unter der Regierung der Herzoge, Th. 2. Sect. 2. und Th. 3. Sect. 4. Mehrere hieher gehörige Schriften s. *ap. Schard Tom. II.*

§. 196.

§. 196.

Katholiken und Protestanten vereinigten hierauf ihre Waffen, und zogen nach Münster, wo eine neue Schwärmerei der Wiedertäufer unter der Anführung eines Bäckers von Harlem, Johann Matthiesen, und eines Schneiders von Leiden, Johann Bockold, alles in Unruhe versetzt hatte. Nicht nur ließ der Schneider, nachdem alle Obrigkeit verdrängt war, sich zum König erheben, sondern auch die abscheulichsten Ausschweifungen begieng die unsinnige Rotte, welche vorgab, durch göttliche Offenbarungen zur bessern Einrichtung der Religion und Regierung berufen zu seyn. Da der Bischof von Münster aus der Stadt sich hatte flüchten müssen, und die Schwärmer sich in Vertheidigungsstand gesetzt hatten, so mußte die Stadt erst förmlich belagert werden, ehe man denselben in sein Land wieder einsetzen und dem Unwesen ein Ende machen konnte. Mit Hülfe einiger Ueberläufer bemächtigte man sich endlich (J. 1535) der Stadt, und der neue Volkskönig wurde auf eine grausame Art hingerichtet *).

*) Lamberti Hortensii Tumult. Anabaptist. lib. vnus. und Ant. Corvini Libell. de miserabili Monasteriens. Anabaptistar. obsidione etc. *ap. Schard. Tom. II.*

§. 197.

Indessen wurde die Lage der Evangelischen immer bedenklicher. Im Jahre 1536 verlängerten sie den smalkaldischen Bund; im Gegentheile schlossen auch die Katholiken zu Nürnberg (J. 1538) den sogenannten heiligen Bund *). Seit dieser Zeit konnte kein

Religionsgespräch und kein Interim den nun einmal veränderten Zustand der Dinge wieder verbessern. Den Anfang mit den Feindseligkeiten hatten bereits der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen gegen den Herzog Heinrich den Jüngern von Braunschweig gemacht, indem sie ihm in das Land eingefallen waren, und daselbst durchgehends die Reformation eingeführt hatten **). Da dieselbe seitdem auch in vielen andern Ländern Beifall und Aufnahme fand, und hierauf sogar der Erzbischof Hermann von Cölln diesem Beispiele folgen wollte; da ferners die Protestanten das inzwischen vom Pabst nach Trient ausgeschriebene Concilium nicht erkannten; so schloß der Kaiser sich endlich enger an den Pabst, und rüstete sich zum Kriege. Dasselbe thaten die smalkaldischen Bundesgenossen und rückten (J. 1546) ins Feld.

*) *Ap.* Hortleder B. 8. C. 14.

**) Commemoratio causarum a Schmalkaldici foederis Sociis edita belli a se contra Henricum Brunsuicensem anno 1542 suscepti, cum expositione Historiae, quomodo ab iisdem ducatu exutus et captus sit; *ap. Schard. Tom. II. p.* 1513.

§. 198.

Es war ein grosses Unglück für die smalkaldischen Bundesgenossen, daß unter ihnen nicht eine und dieselbe Seele das ganze Unternehmen leitete und belebte. Ruhig ließ man dem Kaiser Zeit, sich zu verstärken; fünf Tage beobachteten sich hierauf die Armeen bei Ingolstadt, ohne einen Streich zu thun, und wäh-

rend der Kaiser sich der Donau bemächtigte, und sie immer mehr zurückdrängte, fiel unvermuthet der Herzog Moriz von Sachsen, unter dem Vorwande, die gegen den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen bereits ergangene Acht zu vollziehen, in dessen Land ein *). Dieser treulose Fürst, wiewohl selbst Protestant, hatte in der eigennützigen Absicht, seines Vetters Land an sein Haus zu bringen, mit dem Kaiser heimlich einen Vertrag geschlossen **). Nun gieng der Kurfürst freilich mit dem größten Theile der Bundesarmee nach Sachsen; aber der Kaiser, nachdem er geschwind fast alle Bundesörter in Oberteutschland sich unterworfen hatte, zog ihm nach, schlug ihn (J. 1547) bei Mühlberg, und bekam ihn gefangen ***). Nach wenigen Tagen verurtheilte er ihn als einen Rebellen zum Tode. Nur durch die Vermittelung einiger Fürsten wurde dieses strenge Urtheil noch in die sogenannte Wittenberger Capitulation verwandelt, vermöge welcher der Kurfürst seiner Kurwürde entsagen, und bis auf weitere Verordnung des Kaisers Gefangener bleiben mußte. Die Kurwürde mit dem Amt eines Erzmarschalls, und alle kursächsische Länder verlieh hierauf Karl dem Herzoge Moriz; doch mußte derselbe den Kindern des Unglücklichen zu einem jährlichen Einkommen von 50,000 Meißnischen Gulden gewisse Städte und Aemter einräumen, woraus in der Folge die Fürstenthümer Eisenach und Weimar entstanden. Die Belehnung erfolgte erst im folgenden Jahre zu Augsburg. Der Landgraf Philipp von Hessen ergab sich auf Capitulation, und so nahm der smalkaldische Bund ein

En=

Ende. Der Kaiser hielt aber nicht, was seine Minister versprochen hatten. Philipp wurde in Verhaft genommen, und mußte ihm folgen.

*) Joach. Camerarii Smalkaldici belli inter Carol. V. Caes. et Protestantium duces A. 1546 gesti Origo, progressus et exitus etc. und Mart. Crusii de eodem bello etc. *Ap. Freher. Tom. III.*

**) *Ap. Pont. Heuter. rer. austriacar. L. II. c. 6.*

***) Descriptio pugnae, qua Joannes Fridericus Elector Saxoniae a Caesare non procul a Mühlberg etc. captus est; *ap. Schard. Tom. II.*

§. 199.

Allein gegen alle Erwartung nahm die Sache eine andere Wendung. Moriz hatte den Auftrag, die Reichsacht gegen Magdeburg, das einzige noch übrige Mitglied des smalkaldischen Bundes, zu vollziehen. Unterdessen schließt er aber heimlich ein Bündniß mit Frankreich *), in welches auch noch andere Fürsten treten, und so bald er seinen Vortheil ersieht, kehret er seine Waffen gegen den Kaiser. Es schmerzte ihn, daß nun die Reformation sollte unterdrückt werden. Daß aber Karl V. in Ansehung des Landgrafen von Hessen nicht Wort gehalten, trug ohne Zweifel auch viel zu diesem Betragen bei. Das Waffenglück des neuen Kurfürsten überraschte den unvorbereiteten Kaiser (J. 1552) so schnell, daß derselbe nur mit genauer Noth entfliehen konnte, und der römische König Ferdinand schon nach vier Monaten sich genöthiget sah, in dem bekannten **Passauer Vertrage** die vorläufigen Bedingnisse eines künftigen Friedens einzugehen. Einsweilen verschafften diese

Prä=

Präliminarien dem Landgrafen von Hessen die Loslassung aus seiner Gefangenschaft, und den Protestanten Gewissensfreiheit und Befreiung von aller weitern Religionsbedrückung bis zur gänzlichen Beilegung der Religionstrennung auf einem künftigen Reichstage **). Dem Kaiser drang der Schmerz über das Mißlingen dieses und so manches andern Unternehmens so tief ins Herz, daß er sich aus Teutschland entfernte, und nie wieder dahin zurückkam ***). Die verabredete Eröffnung des neuen Reichstages erfolgte erst im Jahre 1555 zu Augsburg. Auf demselben kam endlich der **Religionsfriede** zu Stande, worin die Protestanten die Freiheit, ihre Religion ungestört auszuüben, den Genuß der bis dahin eingezogenen geistlichen Güter, und die Suspension der geistlichen Gerichtsbarkeit in ihren Landen erhielten †). Doch gab der von dem römischen König eingerückte **geistliche Vorbehalt** Gelegenheit zu vielen Klagen, und enthielt den Keim neuer, beträchtlicher Irrungen. Damit künftig die Ruhe im Reiche sich auch in allen übrigen Dingen erhalten möge, wurde auf diesem Reichstage zugleich eine **Executionsordnung** genehmiget, und dadurch die Kreisverfassung ihrer Vollkommenheit und der heutigen Form näher gebracht. Die **Kammergerichtsordnung** aber erhielt darin eine Aenderung, daß nun auch den Evangelischen die Fähigkeit, als Kammerrichter und Beisitzer präsentirt zu werden, zuerkannt wurde.

*) Epistolae arcanae XXX. ab Henrico II. Galliae Rege ad ministros et amicos suos, et ab his vicissim ad Regem datae etc. *ap. Menken. Tom. II. p.* 1391 *sqq.*

**) *Ap.*

**) *Ap.* Hortleder Handlungen und Ausschreiben von Rechtmäßigkeit, Anfang, Fort- und Ausgang des teutschen Kriegs. B. 5. C. 14.

***) Wilh. Godeleuaei Historiola de abdicatione Imperii et Regnorum a Carolo V. Imp. facta etc. *Ap. Schard. Tom. II. p.* 1893. — Nebst den bereits angeführten Quellen der Geschichte dieses Kaisers können noch nachgelesen werden: Nicol. Mamerani Relatio, siue Epitome rerum Car. V. Imp. gestarum; *ap. Schard. Tom. II. p.* 1849. — Will. Robertson's the History of the Reign of the Emperor Charles V. etc. London 1769 in 4. 3 Bde. Teutsch mit Anmerkungen von Remer, Braunschweig 1778, in 8. — Sepulveda de reb. gest. Caroli V. in Ejusd. opp. Matriti 1780 in 4.

†) Sleidan. L. XXVI. p. 856.

§. 200.

Ein ganz neuer Fall, daß der Kaiser Karl V. im J. 1555 die Regierung des teutschen Reiches ordentlich resignirte, welche Resignation erst auf einem Kurfürstentage im J. 1558 förmlich angenommen wurde. Doch zog sie und die mit ihr verbundene Uebertragung der kaiserlichen Regierung an Ferdinand I. die unerwartete Folge nach sich, daß, weil der Pabst Paul IV. die ganze Resignationshandlung für ungültig erklärte *), auch über den römischen König wegen des Religionsfriedens mißvergnügt war, Ferdinand sich um die Kaiserkrönung zu Rom gar nicht weiter bewarb, und dieselbe von dieser Stunde an auch für die folgenden Zeiten gänzlich außer Uebung kam. Unter ihm erhielt sich zwar die Ruhe in Teutschland, aber die von ihm so eifrig gewünschte Religionsvereinigung zwischen den Katholiken und Protestanten kam

durch die Kirchenversammlung zu Trient, bei welcher der Einfluß römischer Politik zu sichtbar wirkte **), so wenig zu Stand, daß vielmehr die Trennung zwischen beiden durch sie nur noch mehr befestiget wurde.

*) Godeleuaei Historiola de abdicat. etc. *loc. cit.* Ein rechtliches Bedenken über diesen Gegenstand von dem Kanzler Seld s. *ap. Goldast.* Reichshändel S. 181.

**) Belege hiezu sind mehrere noch ungedruckte Relationen der auf dem Concilium anwesenden kaiserlichen Gesandten an Ferdinand, und Ferdinands Schreiben an sie, wovon eine gleichzeitige Abschrift in der Hofbibliothek zu Passau liegt. Ich habe sie in meiner Fortsetzung der Risbekschen Geschichte der Teutschen B. 4. S. 47—86. angeführt und benützt. S. auch über diesen Gegenstand: Historia del Concilio Tridentino di Pietro Soave Polano (Paul Sarpi), Edit. 2. Genev. 1629. 4. und Istoria del Concilio di Trento. Antverp. 1670. T. 3. in 4. (von Pallavicino). Lateinisch von Joh. Bapt. Giattino, Antverp. 1673. fol.

§. 201.

Das Schlimmste für die Sache der Protestanten war, daß, seitdem Zwingli in der Schweiz angefangen, selbst Luthern in einigen Puncten zu reformiren, und seine Neuerung auch an einigen Orten Teutschlands Eingang gefunden hätte, hieraus Feindschaft und Haß zwischen den Lutherischen und Reformirten, wie sich diese letztern nannten, entstanden. Die Besorgniß, daß ihre gemeinsame Sache dadurch leiden dürfte, wurde aber erst unter dem Kaiser Maximilian II., der dem Kaiser Ferdinand im Jahre 1564 in der Regierung folgte, recht lebhaft, da einer von den mächtigern Fürsten augsburgischer Confession, der Kur=

Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz, öffentlich zur reformirten Religion übergieng. Daß um diese Zeit einer der evangelischen Fürsten, der Herzog Johann Friedrich von Sachsen, dem Edelmann Wilhelm von Grumbach, der wegen eines an seinem Lehensherrn, dem Bischofe Melchior Zobel von Würzburg, veranstalteten Mordes, und wegen anderer Gewaltthätigkeiten mit der Reichsacht belegt war *), Schutz in seinem Lande verlieh, machte auch einen dieser Religionsparthei nicht günstigen Eindruck. Nachdem Johann Friedrich selbst in die Acht deswegen verfallen war, ließ er es sogar auf eine Belagerung seiner Hauptstadt Gotha und des festen Schlosses Grimmenstein ankommen; was ihm nach der Eroberung derselben eine ewige Gefangenschaft zuzog **). Doch war Maximilian viel zu duldsam, als daß er dieser Begebenheit wegen strengere Maaßregeln gegen die Protestanten ergriffen hätte. Alles, was er auf Veranlassung dieser Unruhen that, war, daß er zu künftiger schnellerer Beförderung nöthiger Anstalten die **Reichsdeputationstage** in Gang brachte; wie dann wirklich auf einem solchen zu Worms (J. 1564) die Kreisverfassung verbessert wurde.

*) Petri Lorichii Narratio historica de caede Melchioris Zobelii etc. *ap. Schard. Tom. III.*

**) Huberti Langueti historica descriptio susceptae a Caesar. Maj. executionis contra proscriptos, eorumque receptatorem, et captae Gothae etc. *ap. Schard. Tom. IV.*

§. 202.

§. 202.

Ein weit schlimmers Aussehen gewann aber die Sache, seitdem der Kaiser Rudolf II. (J. 1576) die Regierung angetreten, der sich zu Hause mit Alchymie und Sterndeuterei beschäftigte *), und übrigens ruhig geschehen ließ, daß man im Reich öffentlich die Gültigkeit des Religionsfriedens bestritt, und der Reichshofrath wieder nachtheilige Erkenntnisse gegen die Protestanten erließ. Freilich konnten solche Auftritte, wie sie um diese Zeit in den Niederlanden erfolgten, wo die des Druckes endlich müde gewordenen Einwohner der Krone Spanien (J. 1581) den Gehorsam aufkündigten, auch auf die Protestanten in Teutschland kein vortheilhaftes Licht werfen. Es war auch wohl dem katholischen Domcapitel zu Cölln nicht zu verargen, daß es, als dessen Erzbischof Gebhard (J. 1582) sich öffentlich zur reformirten Religion bekannte, und mit der Gräfin von Mansfeld vermählte, die Absetzung des Erzbischofes bewirkte, und die Reformation der cöllnischen Lande dadurch hintertrieb, woraus freilich zwischen ihm und dem an seine Stelle erwählten bayerschen Prinzen Ernest ein Krieg entstand **). Im Gegentheil konnte man aber auch den Protestanten nicht übel nehmen, wenn sie in laute Klagen gegen die Katholischen ausbrachen, welche den (J. 1592) von vierzehn evangelischen Domherren gegen sieben katholische Stimmen zum Bischofe von Straßburg erwählten Prinzen Johann Georg von Brandenburg verdrängten, und den von den katholischen Domherren gewählten Prinzen, Karl von Lothringen, einsetzten ***). Und da noch überdieß die

evangelische Reichsstadt Donauwerth, weil eine von dem Abt zum heil. Kreuz mit Widerspruch des Magistrats (J. 1605) veranstaltete Prozession durch den Pöbel gestört, und die auf Verordnung des kaiserlichen Hofraths von Bayern abgeschickten Untersuchungscommissärs insultirt worden waren, in die Acht erklärt, und dem Herzoge von Bayern, als Vollzieher derselben, in der Eigenschaft einer Landstadt überlassen wurde †); so zweifelte protestantischer Seits kein Mensch weiter daran, daß es auf gänzliche Unterdrückung ihrer Religion angesehen sey.

*) Daniel. Eremitae Iter German. p. 305. ſq. Edit. 1637.

**) Mich. ab Iſſelt de bello colon. libri 4. Colon. 1584.

***) Khevenhiller Annales Ferdinandei Th. 3. S. 1005. Th. 4. S. 1105. u. Th. 10. S. 1530.

†) Khevenhiller Th. 6. S. 3174. u. Th. 7. S. 272.

§. 203.

Unter solchen Umständen schlossen die evangelischen Fürsten im Jahre 1608 die sogenannte Union *), deren Haupt der Kurfürst von der Pfalz war. Kaum hätten sie zu zweckmäßigen Vertheidigungsanstalten einen bequemern Zeitpunkt finden können, als eben diesen, da Rudolf bereits von den übrigen östreichischen Prinzen, seiner Schwäche wegen, der Regierung für unfähig erklärt war, und sein Bruder Mathias, den sie zum Haupt ihres Hauses ernannt hatten, mit einem beträchtlichen Heer gegen ihn anrückte; wie er ihn dann endlich auch nöthigte, ihm nach und nach Oestreich, Ungarn, Böhmen und Schlesien

nebst

nebst der Lausitz abzutreten. Aber eben dieser Umstände wegen fanden auch die katholischen Stände nöthig, der Union im Jahre 1609 zu München die katholische Liga entgegen zu setzen **). So war jetzt alles gegen einander gespannt, und verkündigte einen unglücklichen Bruch.

*) *Ap. Londorp. Acta publica P. 1. p.* 87.

**) *Ap. Meyer Londorp. supplet. Tom.* 1. *p.* 607. — Diplomatische Geschichte der teutschen Liga, mit Urkunden. Erfurt 1800.

§. 204.

Unglücklicher Weise machte zu eben derselben Zeit eine eben ausgebrochene Erbfolgestreitigkeit die Lage der Sachen noch bedenklicher, da nach dem unbeerbten Tode des Herzogs Johann Wilhelm von Cleve Kurbrandenburg und Pfalz=Neuburg dessen hinterlassene Länder ungeachtet des auf eine Anwartschaft gegründeten Anspruches, den beide Linien des Hauses Sachsen hatten, gemeinschaftlich in Besitz nahmen; der Kaiser aber diese Länder unter dem Vorwand einer Sequestration an sein Haus bringen zu wollen schien. Es kam bereits zu kriegerischen Auftritten, woran auch Frankreich und die vereinigten Niederlande Theil nahmen. Durch die Einnahme der Stadt Jülich machten sie der Sequestration ein Ende. Allein bald nach dem Antritte der Regierung des nach Rudolfs Tod (J. 1612) erwählten Kaisers Mathias erwachte eine heftige Streitigkeit selbst unter den beiden Besitzern der clevischen Lande, indem der Prinz Wolfgang von Pfalz=Neuburg anstatt nach einem geschehenen

henen Vorschlage eine brandenburgische Prinzessin zu heirathen, sich mit Magdalena, Tochter Wilhelms V. von Bayern vermählte, und zur katholischen Religion übergieng *), wodurch er sich spanischen Beistand erwarb, und für sein Haus einen Ort nach dem andern eroberte. Im Gegentheile wandte sich der Kurfürst von Brandenburg zur reformirten Religion, und wurde von den vereinigten Niederlanden und von Frankreich unterstützt. Mit Mühe vermittelten Frankreich und Engelland (J. 1614) einen Vergleich zu Xanten; er wurde aber nicht beobachtet; bis endlich ein neuer Vergleich zu Düsseldorf (J. 1624) eines jeden Antheil an den clevischen Landen genau bestimmte.

*) Die Veranlassung dazu enthält ein Brief des Prinzen an seinen Vater im Teutschen Zuschauer B. 3. H. 7. 1785. S. 39.

§. 205.

Indessen hatten schon die Unruhen in Böhmen ihren Anfang genommen, da man den Utraquistischen Unterthanen des Abts zu Braunau und den protestantischen Einwohnern zu Klostergrab einen Kirchenbau untersagte. Vermöge des von Mathias erhaltenen Majestätsbriefes glaubten sie dazu berechtigt zu seyn. Als sie darüber klagten, vom Hof aber eine harte Antwort erfolgte; so begaben sie sich in das Schloß und stürzten in der Wuth die vermeinten Urheber dieser harten Hofentschließung, die kaiserlichen Stadthalter von Martiniz und von Slawata nebst dem Secretär Fabricius von der böhmischen Kanzlei zu Prag in den Schloßgraben hinab **). Ganz Böhmen

men gerieth nun in Bewegung; die Regierung wurde 30 Directoren übergeben; alle Jesuiten mußten aus dem Lande weichen; man warb Truppen, an deren Spitze man den Grafen Matthes von Thurn stellte. Vergebens schickte der Kaiser Truppen gegen sie ab; ihre Macht verstärkte sich durch den Beitritt der Schlesier und der Einwohner von der Lausiz; und seitdem der Graf Ernst von Mansfeld, den die teutsche Union mit 4000 Mann den Mißvergnügten zu Hülfe geschickt, Pilsen erobert hatte, war für den Kaiser bereits ganz Böhmen bis auf Budweis verloren. Die Unterhandlungen, die er nun anfieng, unterbrach (J. 1619) sein Tod.

*) *Apologia* oder Entschuldigungsschrift der Stände des Königreichs Beheim 2c. Prag 1618 in 4. Und: Andere *Apologia* der Stände 2c. Nebst Beilagen.

**) Khevenhiller Annal. Ferd. Th. 9. S. 27 ff.

§. 206.

Wer hätte glauben sollen, daß aus diesem Privatkrieg ein teutscher dreißigjähriger Krieg sich entspinnen würde, dessen Wirkung seyn sollte, Teutschlands Constitution zu befestigen *)? Da Mathias und seine Brüder keine Nachkommen hatten, so war schon während seines Lebens der Erzherzog Ferdinand von Steyermark zu dessen Nachfolger in den östreichischen Landen ernannt, und auch als designirter König von Böhmen gekrönt worden. Aber von einem Fürsten, dessen Haß gegen die Protestanten so sichtbar sich äußerte, versahen sich die mißvergnügten Böhmen in der gegenwärtigen Lage nichts Gutes.

Am

Am 17. August 1619 erklärten sie ihn des böhmischen Thrones für verlustig, und wählten den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz **). Am folgenden Tage wählten die Kurfürsten zu Frankfurt den König Ferdinand zum Kaiser. Dem neuen Könige Friedrich leistete die teutsche Union nur einen unwirksamen Beistand zur Vertheidigung seiner pfälzischen Erbländer; der Kaiser Ferdinand II. hingegen hatte die ganze katholische Liga, Sachsen, Spanien und den Pabst auf seiner Seite. Durch das einzige entscheidende Treffen auf dem weißen Berge bei Prag (J. 1620) verlor Friedrich Böhmen für immer ***); und der böhmischen Nation zog dieser Vorfall den Verlust der in dem Majestätsbriefe ihr zugesicherten Freiheiten für immer zu. Die Schlesier wurden durch den Kurfürsten von Sachsen zur Unterwerfung gezwungen. Friedrich wurde (J. 1621) in die Acht erklärt, und die pfälzische Kurwürde nebst den dazu gehörigen Lehen und Rechten dem Herzoge Maximilian von Bayern verliehen. Alle Versuche, welche der Graf von Mansfeld, der Markgraf von Baden-Durlach, und der Herzog Christian von Braunschweig zum Besten des Kurfürsten von der Pfalz in der Folge noch wagten, waren vergeblich.

*) Zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges gehören: Londorpii Acta publica, Tomi IV. — Epitome rer. German. Lipſ. 1760. 8. — Compendium belli Germanici. Helvet. per David. Hautt. — Brachelii Hiſtoria ſui temporis. Colon. — Waſſenbergii Commentarii de bello. Francof. 1640. — Khevenhiller und mehr andere, die noch unten vorkommen werden. Ein neues Werk iſt: Bougeant Hiſtoire des guerres et des negociations

qui precederent le traité de Westphalie. Paris. Tom. III. Teutsch von Rambach unter dem Titel: Geschichte des dreißigjährigen Kriegs ꝛc. mit Anmerkungen. Halle. B. 4.

**) *Ap. Londorp. Tom. I. p.* 712 u. 733.

***) Waffenberg. p. 21 — 38. und Constantin. Peregrini Relation alles dessen, was sich in Böhmen, sonderlich bei der Pragerischen Schlacht begeben; in *Buquoii Itinerar. quadrimest.* — Andr. ab Habernfeld Bellum Bohemicum. Lugd. Bat. 1646.

§. 207.

Einen tiefen Eindruck machte das **unförmliche** Verfahren mit dem Kurfürsten von der Pfalz fast überall an den protestantischen Höfen, und besonders erregte es eine große Besorgniß, daß nun die Religionsgleichheit im kurfürstlichen Collegium für immer, wie es schien, unterbrochen war. Da überdieß der ligistische General Tilly zu einer Zeit, da kein protestantischer Fürst unter den Waffen stand, in den niedersächsischen Kreis einrückte; so ist wohl kein Wunder, wenn die Evangelischen auf den Verdacht geriethen, es sey von Seite des Kaisers und der Liga auf eine katholische Gegenreformation und Wiedereroberung der von den Protestanten eingezogenen geistlichen Stifte angesehen *). In dieser Besorgniß setzte sich der niedersächsische Kreis in Verfassung, und ernannte den König Christian IV. von Dänemark, als Herzog von Holstein, zum Kriegsobersten. Da man auf wiederholtes Verlangen des Generals die Kriegsrüstungen nicht einstellte, so rückte er mit seinen Truppen gegen den König Christian an, und drängte ihn bis

nach Hammeln und endlich bis nach Verden zurück. Um eben diese Zeit erschien auch Albrecht von Wallenstein mit einer besondern kaiserlichen Armee in dem niedersächsischen Kreise; der König von Dänemark aber wurde durch den Grafen von Mansfeld und den Herzog Christian von Braunschweig unterstützt; und so entstand aus dem böhmisch-pfälzischen ein niedersächsischer Krieg.

*) Daß es an vielen Orten wirklich geschehen, bezeugt Caraffa in Germania sacra restaurata, p. 175.

§. 208.

Nachdem der bereits zum Herzoge von Friedland ernannte General Wallenstein den Grafen von Mansfeld in einem Treffen bei Dessau zur Flucht genöthiget hatte (J. 1626), der König Christian von Dänemark von Tilly bei Lutter am Barenberge aufs Haupt geschlagen worden, und der Herzog Christian von Braunschweig nach fruchtlosem Herumstreifen gestorben war, entwickelten sich in kurzer Zeit die Früchte der durch das kaiserliche und das ligistische Heer erfochtenen Siege. Dem Kurfürsten von Brandenburg fiel Wallenstein ins Land, und zwang ihn, von seinem Widerspruche gegen die Veräußerung der pfälzischen Kur abzustehen. Die beiden Herzoge von Mecklenburg wurden, weil sie, als Kreisstände, an dem niedersächsisch-dänischen Kriege Theil genommen, von dem Kaiser in die Acht erklärt, und ihre Länder dem General Wallenstein verliehen; und, was die Bestürzung der Protestanten aufs höchste trieb, — der Kaiser gab endlich das berühmte **Restitutions-**

edict heraus, vermöge dessen alle seit dem Passauer Vertrage von den Evangelischen eingezogene geistliche Güter zurückgestellt werden sollten, und die katholischen Stände die Freiheit erhielten, ihre Unterthanen zur katholischen Religion anzuhalten *). Seitdem der König von Dänemark sich zu eben dieser Zeit den Frieden zu Lübek hatte abschrecken lassen, und versprochen hatte, sich in die Reichsangelegenheiten nicht weiter zu mischen, als in sofern es ihm als einem Reichsstande wegen Holstein gebühre **), war auch nicht das geringste Hinderniß weiter vorhanden, dieses Edict in Vollziehung zu bringen. In Schwaben wurde der Anfang gemacht; alsdann schritt man zur Execution in Franken, Westphalen und Sachsen, wo insonderheit nicht nur das Bisthum Halberstadt und die Abtei Hirschfeld dem Erzherzoge Leopold Wilhelm von Oestreich eingeräumt, sondern von dem Pabst ihm auch das Erzbisthum Magdeburg mit Zurücksetzung des bisher dort aufgestellten Administrators, postulirten sächsischen Prinzen August, angewiesen wurde. Ueberall gab die militärische Gewalt den gehörigen Nachdruck.

*) *Ap.* Khevenhiller *loc. cit.* Th. 11. S. 438 ff.

**) Ap. Londorp. Acta publica, Tom. III. p. 1081.

§. 209.

Indessen hatte es Wallenstein mit Erpressungen und Gewaltthätigkeiten aller Art so arg getrieben, daß selbst die katholische Liga endlich müde wurde, und auf einem Kurfürstentage zu Regensburg (J. 1630) alle Anwesende in den Kaiser drangen, die be-

sondere kaiserliche Armee zu reduciren, und ihr einen andern Befehlshaber zu geben. Wirklich erfüllte Ferdinand II. ihr Verlangen in beiden Dingen *). Aber ein Friede, nach welchem jedermann so laut und ungeduldig sich sehnte, war damals um so weniger zu erwarten, da bereits der König Gustav Adolf von Schweden an der pommerschen Küste gelandet, und zu einem Einbruch in Teutschland bereit war. Er war theils durch die üble Behandlung seiner Vettern, der Herzoge von Mecklenburg (§. 208.), theils dadurch, daß der Kaiser und Spanien sich der Herrschaft über die Ostsee bemächtigen wollten, zur Feindschaft gegen den Kaiser gereizt worden. Zugleich benützte er diese Gelegenheit, die Sache der Protestanten gegen die Katholischen zu vertheidigen. Aber eine geraume Zeit verstrich, bis mehrere evangelische Stände sich mit ihm vereinigten. Den Kurfürsten von Brandenburg nöthigte er, ihm wenigst die Festung Spandau zur Sicherheit seines Rückzuges einzuräumen. Die Stadt Magdeburg, welche sich weigerte, den Erzherzog Leopold Wilhelm aufzunehmen, trat in ein Bündniß mit Schweden; wurde aber vom General Tilly mit stürmender Hand erobert, und mit unmenschlicher Grausamkeit mißhandelt **). Den Kurfürsten von Sachsen nöthigten selbst die Kaiserlichen zu einem Bunde mit Schweden, indem sie ihm in das Land fielen, um den Leipziger Bund zu zerstören, den der Kurfürst mit den protestantischen Ständen zu gemeinsamer Vertheidigung geschlossen hatte ***).

*) Khevenhiller Th. 11. S. 1134.

**) Ex-

**) Exitii et Excidii Magdeburgenſ. hiſtorica Relatio 1631.

***) Khevenhiller Th. 11. S. 1864. Den Bund mit Schweden ſ. *ap. du Mont Corps diplomatique Tom. VI. P. 1. p.* 18.

§. 210.

Sobald die ſächſiſchen Truppen zur Armee des Königs von Schweden geſtoßen waren, drang er gegen den General Tilly bis nahe vor Leipzig heran. Hier erfocht er einen Sieg, welcher die Kaiſerlichen beinahe aller bisher errungenen Vortheile beraubte. Dieſer Sieg ſowohl, als ſein Bündniß mit Frankreich, welches ihm gewiſſe Subſidien zuſicherte *), erfüllte die Proteſtanten mit Muth und Zutrauen zu ihm. Ein großer Theil von Thüringen, Franken, Schwaben und der ganze Rheinſtrom fielen nach und nach in ſeine Hände. Auch im nördlichen Teutſchland verloren die Kaiſerlichen einige beträchtliche Plätze, und ſelbſt in Böhmen thaten die Sachſen einige nicht unwichtige Schritte. In dieſem Gedränge rief der Kaiſer den General Wallenſtein wieder als Feldherrn herbei **).

*) Pufendorf Comment. de reb. ſuecicis, L. III. §. 3.

**) Khevenhiller Th. 11. S. 1949; und Th. 12. S. 14. — Burgus de bello ſuecico L. III. p. 277.

§. 211.

Eine außerordentliche Beſtürzung entſtand im proteſtantiſchen Teutſchland, als die traurige Nachricht erſcholl, daß zwar Wallenſtein in dem Treffen bei Lützen (J. 1632) geſchlagen worden; aber auch der

Kö-

König Gustav Adolf das Leben eingebüßt habe. Doch beruhigte man sich, da man vernahm, daß die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten während der Minderjährigkeit seiner Tochter und Thronfolgerin Christina dem schwedischen Kanzler Axel Oxenstierna übertragen worden. Dieser brachte gleich im folgenden Jahre zu Heilbronn ein Bündniß des fränkischen, schwäbischen, ober- und niederrheinischen Kreises zu Stande *); und nun nahmen die vereinigten schwedisch-teutschen Waffen neuerdings einen glücklichen Fortgang, bis endlich der übermüthige General Wallenstein der Verrätherei beschuldiget, und auf Befehl des Kaisers (J. 1634) aus dem Wege geräumt wurde **). Sein Nachfolger im Commando, der kaiserliche Prinz Ferdinand, lieferte endlich am 6ten September desselben Jahres bei Nördlingen jenes entscheidende Treffen, welches die Mitglieder der Heilbronner Union in eine solche Lage versetzte, daß endlich eine förmliche Trennung dieses Bundes erfolgte. Und was für die Protestanten das Schlimmste war: der dem schwedischen Kanzler schon lange abgeneigte Kurfürst von Sachsen schloß hierauf mit dem Kaiser einen einseitigen, sogar auf allgemeine Reichssachen sich beziehenden Frieden zu Prag (J. 1635) ***), welchem auch mehrere evangelische Stände beizutreten durch die Noth sich gedrungen sahen.

*) *Ap. Londorp. Tom. IV. p.* 301 und 323 *sqq.*

**) Albrechts von Wallenstein, Herzogs von Friedland wahre, bisher immer verfälschte Lebensgeschichte von Grävenitz. 1797. Vergl. Allg. Litteraturzeit. Nro. 107. 1800.

***) *Ap. Londorp. Tom. IV. p.* 458.

§. 212.

§. 212.

In dieser verzweifelten Lage half endlich ein neues Bündniß der Schweden mit Frankreich ihrer verfallenen Sache gegen die befürchtete Uebermacht des Hauses Oestreich wieder auf *). Da ohnehin die spanisch-französische Parthei den Kurfürsten von Trier, weil er zu seiner Sicherheit französische Besatzung in seine Festungen eingenommen, in seiner Residenz überfallen, die Franzosen niedergehauen, und ihn gefangen nach Wien abgeführt hatte **); so gab dieß der Krone Frankreich einen Vorwand zum Bruche. Frankreichs öffentliche Theilnahme am Kriege war um so nöthiger, da jetzt der Kurfürst von Sachsen öffentlich als Feind gegen die Schweden auftrat. Ein Glück für sie war es, daß auch ein durch französische Vermittelung verlängerter Stillstand der Waffen mit den Polen sie in den Stand setzte, ihre auswärts stehenden Truppen nach Teutschland zu ziehen. Unter diesen Umständen kamen ihre Waffen allmählich wieder empor, und im Jahre 1636 erfocht der schwedische Feldherr Banner einen herrlichen Sieg bei Wittstock. Doch weitere bedeutende Vorfälle erlebte der Kaiser nicht mehr. Er starb am 15. Februar 1637.

*) Thuldeni Historia nostri temporis. Beilagen p. 35.

**) Khevenhiller Th. 12. S. 1770.

§. 213.

Unter Ferdinand III., der noch zwei Monate vor dem Tode seines Vaters zum römischen Könige gewählt worden, schien sich bald alles zum Vortheile

der Schweden und teutschen Protestanten zu neigen. Auf der einen Seite gelang es dem Feldherrn Banner, den Krieg in die kaiserlichen Erblande zu spielen; auf der andern eroberte der durch französische Subsidien unterstützte Herzog Bernhard von Weimar *) ganz Breisgau, und nöthigte selbst die für unüberwindlich gehaltene Festung Breisach zur Uebergabe (J. 1639). Was aber der Sache des Hauses Oestreich und der katholischen Parthei einen noch empfindlichern Stoß gab, war der Umstand, daß fast alle diejenigen, welche zuvor durch die Uebermacht derselben von der schwedischen Parthei waren abgezogen worden, nach und nach sich mit derselben wieder vereinigten. Der niedersächsische Kreis, müde des bisherigen Zustandes, geht ungeachtet aller Einwendungen **) vom Prager Frieden wieder ab, und schließt mit Schweden einen Neutralitätsvertrag. Der Herzog Georg von Lüneburg, bisher der heftigste Gegner der Schweden, ändert seine Gesinnung, und ergreifet die schwedische Parthei; auch die übrigen Herzoge von Braunschweig lassen sich in eine Allianz mit Hessen-Cassel ein, und schließen sich gemeinschaftlich mit diesem Haus an Schweden. Der dem Haus Oestreich so eifrig ergebene Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg geht (J. 1640) mit Tod ab, und sein Nachfolger Friedrich Wilhelm erklärt sich neutral. In einer solchen Lage mußte selbst in dem Kaiser eine Neigung erwachen, dem seit geraumer Zeit so laut gewordenen Verlangen nach dem Frieden nicht länger zu widerstehen.

*) *Ap.*

*) *Ap. du Mont Corps diplomatique, Tom. VI. P. 1. p.* 118. 147 u. 174.

**) *Ap. Londorp. Tom. IV. p.* 697.

§. 214.

Unter dänischer Vermittelung waren noch am Ende des Jahres 1641 zu Hamburg die Friedenspräliminarien unterzeichnet worden *), und man war übereingekommen, daß über einen Definitivfrieden zu Münster und Osnabrück unterhandelt werden sollte. Die wirkliche Eröffnung der Conferenzen verzog sich aber bis zum 11. Junius 1645. Inzwischen that der schwedische Feldmarschall Torstenson in Schlesien, Böhmen und Mähren ungemein wichtige Fortschritte, und drang bis an die Nähe von Wien. Ja, zu gleicher Zeit selbst einen neuen Krieg mit Dänemark anzufangen, trugen die Schweden im Vertrauen auf ihre Uebermacht kein Bedenken. Die Franzosen wurden zwar bei Mergentheim von den Bayern geschlagen; erfochten aber hierauf bei Allerheim einen Sieg, welcher dem berühmten bayerschen Feldmarschall Mercy das Leben kostete. Da um diese Zeit auch der Kurfürst von Sachsen (J. 1645) mit Schweden einen Stillstand der Waffen schloß **); so bekam jetzt die von so vielen Feinden befreite schwedisch-französische Parthei völlig das Uebergewicht. Dennoch mußte der schwedische General Königsmark erst die kleine Seite von Prag überrumpeln, bis endlich der Friedenstractat zu Stande kam ***). Er wurde zu Münster am 24. October 1648 unterzeichnet.

*) *Ap. Londorp. Tom. V. p.* 760.

**) *Ibid. p.* 1031.

***) Zur Geschichte dieses Friedens gehören: v. Meiern Acta pacis Westphalicae, Thle. 6. — Gärtners westphälische Friedenscanzley. Thle. 6. — Hugon. Grotii Epistolae, Amst. 1687. — Christoph. Forstneri Epistolae Negocium Pacis Osnabrugo - Monasteriensis concernentes. Montpelgardi 1656. — Volmari Diarium, s. protocollum Actorum publicorum pacis Westphalicae, in *Cortreji corp. jur. publ. Tom. IV.* — Actes et Memoires de la Negociation de la paix de Münster. Amst. 1680. — Memoires de Cl. de Mesme, Comte d'Avaux. Cologne 1674. 4 vol. — Negociations secretes touchant la paix de Münster et d'Osnabrück; à la Haye 1725. 4 Vol. — Adami Relatio historica de pacificatione Osnabrügo - Monasteriensi, Lips. 1737. — Tob. Pfanneri Historia pacis Westphalicae. Goth. 1697. — Bougeant Histoire du Traité de Westphalie. Tom. III. in 4.

§. 215.

Durch diesen Frieden verlor Teutschland vieles von seinem Gebiete, und manches Land, wenn es auch bei Teutschland blieb, bekam doch einen andern Herrn. An Frankreich mußten nicht nur Metz, Toul und Verdun mit aller Souveränetät, sondern auch die Landgrafschaft Elsaß, wie sie bisher das Haus Oestreich besessen hatte, ferners die Hoheit über Pignerol, und das Besatzungsrecht in Philippsburg abgetreten werden. Schweden erhielt zur Entschädigung ganz Vorpommern, die Insel Rügen, einige Stücke von Hinterpommern nebst der Anwartschaft auf die übrigen Stücke dieses Landes, das Erzstift Bremen, das Bisthum Verden, beide als weltliche Fürstenthümer, Wismar mit Hafen und allem Zugehörigen, wie die Herzoge von Mecklenburg sie besessen hatten;

doch

doch alle diese Länder als Reichslehen. Brandenburg bekam für den an Schweden abgetretenen Theil das Bisthum Halberstadt als ein weltliches Fürstenthum, die Stifte Minden und Camin, und die Anwartschaft auf das Erzbisthum Magdeburg, alle diese säcularisirt. Den Herzogen von Mecklenburg wurden für Wismar die säcularisirten Stifte Schwerin und Ratzeburg nebst den Johanniter Commenden Mirow und Nemerow eingeräumt; dem Hause Braunschweig-Lüneburg aber wurde für die gehabte Coadjutorie in mehrern dieser Stifter das abwechselnde Successionsrecht im Bisthum Osnabrück zuerkannt. Auch das Haus Hessen-Cassel erhielt die Abtei Hersfeld als ein weltliches Fürstenthum nebst einigen Aemtern und einer Summe von 600,000 Thalern. Uebrigens wurde eine Generalamnestie festgesetzt. Nur der Kurfürst von der Pfalz bekam die Oberpfalz und seine alte Kurwürde, die der Kurfürst aus Bayern behielt, nicht wieder, sondern mußte sich mit einer neu errichteten achten Kurwürde begnügen. Einen noch weit wichtigern Gegenstand dieses Friedenstractats machte die Abstellung derjenigen Religions- und politischen Beschwerden aus, welche eigentlich der Grund dieses langwierigen Krieges gewesen waren. Diese erfolgte auch glücklich dadurch, daß man die geistliche Gerichtsbarkeit gegen evangelische Reichsstände und Unterthanen völlig aufhob, in Hinsicht auf die Ausübung der Religion, auf das bischöfliche Diöcesanrecht, und auf den Besitz geistlicher Güter das Jahr 1624 als Normaljahr, oder Entscheidungsziel festsetzte, und den Ständen beider Religionen

eine

eine vollkommene Gleichheit, gleichen Antheil an Reichsämtern und Reichsgeschäften, wie auch den Evangelischen im Falle, wenn beide Religionstheile ungleicher Meinung wären, das Recht, in Theile zu gehen, zuerkannte. Alle diese Bewilligungen wurden auch auf die Reformirten ausgedehnt. Die politischen Beschwerden abzustellen, und das, was im teutschen Reiche bereits Observanz war, zu einem Reichsgrundgesetz zu erheben, foderte ohnehin das Interesse der gegen Oestreich eifersüchtigen Kronen Frankreich und Schweden. Den Reichsständen wurden daher nicht nur die völlige Landeshoheit und alle diejenigen Rechte, welche diese mit sich bringet, für immer bestättiget, sondern auch in sofern, als sie Reichsstände sind, ihr freies Stimmrecht und die Nothwendigkeit ihrer Einwilligung in allen wichtigen Angelegenheiten des Reiches feierlich zuerkannt. Selbst die Reichsstädte erhielten von nun an ein entscheidendes Stimmrecht, und machten seitdem ein ordentliches Reichscollegium aus. Für alle diese Opfer erhielt der Kaiser nichts anders, als den Vortheil, daß die Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Hofraths in Reichssachen (§. 186.) als bekannt vorausgesetzt, folglich derselbe als ein ordentliches Reichsgericht anerkannt wurde. Da man bei diesem Friedenscongreß über die Fragen: was man etwa wegen einer beständigen Wahlcapitulation festsetzen möchte, und wie es künftig mit den römischen Königswahlen und mit den Achtserklärungen sollte gehalten werden, nicht mehr entscheiden wollte, so wurde die Erörterung dieser und anderer Gegenstände auf den nächsten Reichstag verwiesen.

Auf

Auf auswärtige Verhältnisse erstreckte sich dieser Friede nur in so weit, daß darin die Unabhängigkeit der Republik Schweiz (§. 145 und 155.), wie auch der vereinigten Niederlande (§. 202.) förmlich anerkannt wurde. Um den Frieden gewiß in Erfüllung zu bringen, wurde auf einem andern Congreß zu Nürnberg (J. 1650) ein Hauptexecutionsrezeß geschlossen *).

*) Meiern *Acta pacis executionis publica. Tomi II.*

§. 216.

Der im westphälischen Frieden angeordnete Reichstag wurde erst im Jahre 1653 zu Regensburg eröffnet. Aber von denjenigen Gegenständen, welche auf demselben sollten erörtert werden, wurde nur dasjenige, was das Reichsjustizwesen betraf, meistens nach der Einleitung, die schon die Frankfurter Reichsdeputation vom Jahre 1643 getroffen hatte, erledigt *). Uebrigens zeigte sich schon in dieser Versammlung, wie sehr der westphälische Friede in Ansehung manches Punktes verschiedener Auslegungen fähig sey. Vermöge dessen, was in demselben in Ansehung der gesetzgebenden Gewalt zum Vortheile der Reichsstände festgesetzt worden, glaubten diese allerdings, daß ihnen auch bei Entwerfung der **Reichshofrathsordnung** ein entscheidender Antheil gebühre. Allein Ferdinand ließ eine solche am 16. März 1654 ohne Zuziehung des Reiches bekannt machen. Noch deutlicher zeigte sich die Zweideutigkeit mancher Verordnung des westphälischen Friedens, als man in den Berathschlagungen über geistliche Sachen auf die Frage gerieth, ob ein katholischer Landesherr da, wo in dem

dem Normaljahre nur die evangelische Religion üblich gewesen, das sogenannte Simultaneum einführen könne? Ueber diese Frage wurde zwar noch zur Zeit nichts entschieden, so heftig auch beide Partheien darüber stritten; die Evangelischen betrachteten sie aber nicht ohne Grund als eine Warnung, vor den Folgen ähnlicher Streitfragen auf ihrer Hut zu seyn. Daher kömmt es, daß sie seit dieser Zeit anfiengen, sich in ihren Angelegenheiten als ein **besonders Corpus** zu berathschlagen, und zur Beförderung dieses Geschäfts dem Kurfürsten von Sachsen das Directorium auftrugen.

*) Ap. v. Meiern Acta Comitial. Ratisbonens. Tomi II.

§. 217.

Außerdem hatte der westphälische Friede schon dadurch, daß er die alte pfälzische Kur dem Kurfürsten von Bayern, dem von der Pfalz aber eine neue zuerkannte, den Saamen zu Streitigkeiten über die Vicariatsgerechtsamen ausgestreut, welche sogleich nach dem Tode Ferdinands III. (2. April 1657) öffentlich ausbrachen. Ehe sie aber beigelegt werden konnten, erfolgte (18. Jul. 1658) die Wahl eines neuen Kaisers in der Person des Erzherzogs Leopold von Oestreich, zugleich Königs von Ungarn und Böhmen. Ein gefährlicher Krieg mit den Türken, worein er schon in den ersten Jahren seiner Regierung verwickelt wurde, bewog ihn, einen Reichstag nach Regensburg auszuschreiben, der am 20. Jäner 1663 eröffnet wurde. Man sah aber bald ein, daß derselbe wegen der Menge der Gegenstände, die da zu verhandeln

deln waren, lange nicht würde geendiget werden können. Die Reichsstände willigten daher in den Vorschlag des Kaisers, daß die Versammlung bis zur gänzlichen Berichtigung aller Punkte nicht auseinander gehe. Auf diese Art entstand der immerwährende Reichstag zu Regensburg, wie er noch heut zu Tage besteht. Die Folge dieser neuen Einrichtung war, daß die Fürsten seit dieser Zeit dem Reichstage nicht mehr persönlich beiwohnten, und daß zur Unterhaltung der Comitialgesandten im Jahre 1670 eine beständige Besteuerung der Unterthanen bewilliget wurde *).

*) Pachners von Eggenstorf Sammlung aller seit 1663 abgefaßten Reichsschlüße, Th. 1. S. 261. 377. 404 und 451.

§. 218.

In einen Krieg zwischen dem Könige Ludwig XIV. von Frankreich und den vereinigten Niederlanden, worin diese von jenem angegriffen worden, wurden bald auch Kaiser und Reich gezogen, da die Franzosen (J. 1672) auch auf teutschem Grund und Boden, im Trierschen und gegen die elsassischen Reichsstädte Feindseligkeiten begannen, und im Verfolge dieses Krieges die mit Frankreich alliirten Schweden dem Kurfürsten von Brandenburg durch einen Einfall in Pommern und in die Mark eine Diversion machten. Auch dieß war wieder eine Frucht von der Zweideutigkeit des westphälischen Friedens, daß die Franzosen die ihnen abgetretene Landgrafschaft Elsaß (§. 215) nun auch auf die elsassischen Reichsstädte ausdehnen

woll=

wollten. In dem Frieden zu Nimwegen (J. 1679) wurde zwar der Streit wieder beigelegt: Frankreich gab das Besatzungsrecht in Philippsburg (§. 215.) gegen Abtretung der östreichischen Stadt Freiburg an Kaiser und Reich zurück; und dem Kurfürsten von Brandenburg trat Schweden ein Stück von Pommern am rechten Ufer der Oder nebst einigen Zöllen ab *). Allein der König von Frankreich ließ sich dennoch nicht abhalten, bald hierauf die sogenannten **Reunionskammern** anzulegen, und nicht nur die elsassischen Reichsstädte, sondern auch alles andere, was ihm anstand, als **Zugehörungen** zu dem, was ihm der westphälische Friede in Elsaß und Lothringen abgetreten hatte, eigenmächtig an sich zu ziehen; ja er bemächtigte sich sogar, während die Reichsversammlung in Unterhandlungen mit ihm begriffen war, der Reichsstadt Straßburg **). Zum Unglücke war Leopold eben in einem schweren Kriege mit den Insurgenten in Ungarn und den mit ihnen verbundenen Türken begriffen; und man sah sich von Seite des Kaisers und Reiches genöthiget, mit den Franzosen indessen einen zwanzigjährigen Stillstand der Waffen zu schließen ***). Allein dessen ungeachtet setzte Ludwig, ganz gegen den eingegangenen Vertrag, seine Reunionen fort, und als man sich gegen weitere Unternehmungen durch einen (J. 1686) zu Augsburg geschlossenen, großen Bund zu sichern suchte, brach er, obwohl noch nicht vier Jahre verflossen waren, (J. 1688) den Stillstand, und führte den Krieg am Rhein und in der Pfalz mit unerhörter Grausamkeit. Einen öffentlichen Vorwand gab ihm ein Anspruch

sei-

seiner Schwiegerin, der Herzogin von Orleans, auf die Verlassenschaft ihres Bruders, des Kurfürsten Karl von der Pfalz, und die Pflicht, das Domcapitel zu Cölln in der Wahlfreiheit, worin es durch den Kaiser gestört worden, zu schützen. Erst im Jahre 1697 kam der Friede zu Ryswick zu Stande, worin zwar Ludwig alle außerhalb dem Elsaß reunirten Oerter zurückgab; aber Straßburg, den Schlüssel zu Teutschland, nebst andern Orten für immer behielt †). Auch wurde dieser Friede durch die unvermuthet eingeschobene, sogenannte **ryswickische Clausel** berühmt vermöge welcher es in Ansehung der Religion an allen denjenigen Orten, wo der König während der Reunion, gegen den westphälischen Frieden, die katholische eingeführt hatte, auch künftig in diesem Zustande bleiben sollte: eine Verordnung, welche den Keim großer, aber nie erledigter Beschwerden enthielt.

*) Zur Geschichte dieses Krieges gehört: Pufendorf de rebus gestis Friederici Wilhelmi magni, L. XI. uud XII. Zur Geschichte des Friedens: Actes et Memoires des Negociations de la Paix de Nimwegue, Amst. Tomes V. und Disdier Histoire des Negociations de Nimegue.

**) Theatrum Europaeum ad an. 1681. Th. 12. S. 275.

***) Pachner v. Eggenstorf Th. 1. S. 519.

†) Actes et Memoires de Negociations de la Paix de Ryswick, TT. IV.

§. 219.

Daß Leopold noch vor dem Ende dieses Krieges auf einem Kurfürstentage zu Augsburg (J. 1690) die

Wahl seines Prinzen Joseph zum römischen König bewirkte, ließ man gern geschehen, wenn gleich die Einseitigkeit in Abfassung der Capitulation durch die Kurfürsten allein eine fruchtlose Protestation von Seite der Fürsten und Städte nach sich zog. Daß aber der Kaiser auf eben diesem Kurfürstentage den unerwarteten Antrag that, zum Besten des Herzogs Ernst August von Braunschweig-Hannover eine **neunte** Kurwürde zu errichten, erweckte sogleich selbst bei einigen Kurfürsten eine große Bedenklichkeit. Da aber Leopold hierauf den Herzog, ohne erst das Reich darüber zu fragen, mit der neuen Kur wirklich belehnte, so wurde die Gährung darüber so groß, daß mehrere altfürstliche Häuser nicht nur die Belehnung für ungültig erklärten, sondern auch im Jahre 1693 zu Regensburg einen besondern Fürstenverein unter dem Namen **der wider die neunte Kur correspondirenden Fürsten** schlossen *). Da in der Folge die Kurfürsten von Trier, Cölln und der Pfalz von ihrem Widerspruch abstanden; so suchten im Gegentheile die Fürsten den ihrigen um so mehr zu befestigen, und vereinigten sich (J. 1700) zu Nürnberg in einem förmlichen Bunde, 24- oder wohl auch 48,000 Mann auf die Beine zu stellen, und sich dieser Neuerung mit Gewalt zu widersetzen **).

*) *Ap.* Lünig Reichsarchiv *Part. spec. sect.* 1. *p.* 361.

**) Die hieher gehörigen Urkunden und Staatsschriften s. in Fabers Europäischer Staatskanzlei Th. 5. C. 6. und Th. 6. C. 4.

§. 220.

§. 220.

Dem Kaiser war diese Stimmung der Fürsten um so weniger angenehm, da er eben für den bevorstehenden Krieg mit Frankreich wegen der Erbfolge in der spanischen Monarchie den Beistand des Reiches suchte; denn so gerechte Ansprüche, als er nach dem Absterben des Königs Karl II., des letzten von der spanischen Linie des Hauses Oestreich (§. 169.) auf dessen hinterlassene Länder zu haben glaubte, wollte er sich durch ein in seinen Augen erschlichenes Testament desselben Königs, welches den Herzog Philipp von Anjou, zweiten Prinzen des Dauphin von Frankreich, zum Erben einsetzte, nicht rauben lassen *). Leopold fand indessen doch nicht viele Schwierigkeit, das Reich in diesen Krieg zu ziehen; denn es wurde demselben sogleich recht nachdrücklich vorgestellt, daß es nicht bloß Spanien, sondern auch das von Spanien besessene Meiland und mehr andere in Italien und den Niederlanden gelegene teutsche Reichslehen gelte **). Daß Großbritannien und die vereinigten Niederlande sich mit dem Kaiser alliirt hatten, trug auch nicht wenig dazu bei, die Reichsstände zur Theilnahme anzufrischen. Von dem Hause Hannover erwarb sich der Kaiser wegen Verleihung der neuen Kurwürde, und von dem Kurfürsten von Brandenburg Friedrich III. darum noch eine besondere Hülfe, weil er dessen schon länger entworfenen Plan jetzt schnell beförderte, und das schon seit 1657 unabhängige Herzogthum Preußen (J. 1700) zu einem Königreich erhob. Aber der Kurfürst Joseph Clemens von Cölln nahm im Verständniß mit Frankreich in seine Festun-

gen französische Besatzungen ein; und sein Bruder der Kurfürst Maximilian Emanuel von Bayern, spielte sich und dem Reich einen bösen Streich, daß er unter dem Vorwande der Neutralität die Waffen gegen den Kaiser und dessen Alliirte ergriff. Dadurch machte er das Innere des Reiches zum Schauplatze des Krieges, und zog sich nach dem Verlust der berühmten Treffen am Schellenberg und bei Höchstädt (J. 1704) auch den Verlust seines Landes zu, welches nun in kaiserliche Administration kam, und während derselben ziemlich stark fühlte, daß der Kaiser von dem Kurfürsten war beleidiget worden ***).

*) Ueber die Art, wie dieses Testament bewirket worden, s. Memoires du Comte d'Harrach. Vol. 2. — Memoires et Negociations secrettes de diverses Cours de l'Europe, par de la Torre. Vol. 5. und vorzüglich Memoires de Mr. de Torcy, a Londres 1757. Vol. 3. —

**) Die hieher gehörigen Actenstücke s. *ap. Thucel. Acta publ. Tom. II.*

***) Ueber die Geschichte dieses Krieges und die mit demselben verbundene Begebenheiten s. Rink Leben und Thaten Leopolds. — Wagner Historia Leopoldi Caesaris, Tom. II. — Ottieri Istoria delle guerre avvenute in Europa per la successione alla Monarchia delle Spagne. TT. II.

§. 221.

Leopold starb zwar am 5. May 1705. Aber sein Nachfolger Joseph I. schritt ungehindert weiter fort, entsetzte den Kurfürsten von Cölln der Regalien, und erklärte den Kurfürsten von Bayern in die Reichsacht. Diese Achtserklärung verschaffte nicht nur dem

Kurfürsten von der Pfalz die Oberpfalz und seine alte Kurwürde wieder (§. 215.), sondern zog auch diese Folge nach sich, daß durch sie die vollkommene Beendigung der Streitigkeit wegen der neunten Kurwürde (§. 219.) erleichtert wurde. Durch Vorstellungen und durch die Länge der Zeit hatte sich ohnehin die Heftigkeit des Widerspruches merklich vermindert, und man war nur noch über die Frage nicht einig, welches Erzamt dem neuen Kurfürsten ertheilt werden sollte? Durch den Wiedereintritt des Kurfürsten von der Pfalz in seine alte Kur übernahm er auch das Erztruchsessenamt wieder, und sein dadurch erledigtes Amt eines Erzschatzmeisters erhielt der Kurfürst von Braunschweig-Hannover *). Die allgemeine Anerkennung der neuen Kur Braunschweig gab außerdem noch zu der merkwürdigen Veränderung Anlaß, daß nun auch die Krone Böhmen, welche ihre kurfürstlichen Rechte seit langer Zeit nirgends, als bei Kaiserwahlen, ausgeübt hatte, auf Betrieb der katholischen Kurfürsten, um das bisherige Religionsverhältniß im kurfürstlichen Collegium zu erhalten, die Wiederaufnahme in demselben erhielt **). Uebrigens erweckte doch die Achtserklärung der Kurfürsten von Cölln und Bayern, wie auch des dem französischen Hof ergebenen Herzogs von Mantua, weil sie nur mit Einwilligung der Kurfürsten, ohne Zuziehung der übrigen Reichsstände vorgenommen worden, die Aufmerksamkeit der Fürsten dergestalt, daß sie nun die Beendigung der Unterhandlungen über die **beständige Wahlcapitulation** aufs Neue betrieben. Sie brachten es auch im Jahre 1711 in Ansehung einiger

ger Puncte derselben zu einem Vergleiche, wie dann insonderheit in Ansehung der Achtserklärungen festgesetzt wurde, daß künftig keine solche ohne vorläufige Einsicht und Einwilligung des gesammten Reiches bekannt gemacht werden sollte.

*) Fabers Europäische Staatskanzlei, Th. 43. S. 729 f.

**) *Anton. Paullini* (Joh. Jak. Schmauß) *Curieuses* Bücher *Cabinet*, Eingang 8. S. 376.

§. 222.

Indessen hatte der englische Feldherr, Herzog von Marlborough, seine Siege gegen die Franzosen und Spanier in den Niederlanden; der kaiserliche Heerführer, Prinz Eugen von Savoyen, hauptsächlich in Italien und an andern Orten mit eben so viel Ruhm, Glück fortgesetzt. Schon hatte Frankreich, müde des Geld und Menschenverheerenden Krieges, fruchtlose Friedensvorschläge gethan. Marlborough und die von ihrem Glücke trunkenen Niederländer hatten jeden Versuch vereitelt *). Aber Joseph I. geht schon im Jahre 1711 mit Tod ab; sein Bruder Karl, dem der Kaiser Leopold alle seine Rechte an die spanische Monarchie abgetreten hatte, wird Erbe der teutschen östreichischen Staaten; zugleich erwählen ihn auch die Kurfürsten am 12. October zum Kaiser. Eine solche Macht schien den für die Erhaltung des Gleichgewichts in Europa besorgten Seemächten zu gefährlich, und von dieser Stunde an hörten sie auf, diesen Fürsten in seinen Ansprüchen auf die ganze spanische Monarchie zu unterstützen. Das nach dem Sturz

des

des Herzogs von Marlborough veränderte Ministerium in London, welches diese Gesinnung am Hofe recht geltend zu machen weiß, leitet Friedensunterhandlungen ein, und im April 1713 schließen Großbritannien und die vereinigten Niederlande, wie auch Savoyen, Portugal und Preußen zu Utrecht einen Frieden mit Frankreich, dem auch nach und nach der Friede mit Spanien folgte ***). Der Kaiser Karl VI., nun sich selbst überlassen, setzet zwar in Vereinigung mit dem teutschen Reiche den Krieg noch eine Zeit lang fort; sieht sich aber schon im März 1714 genöthigt, den Frieden zu Rastadt zu unterzeichnen. In dem Definitivfrieden zu Baden in der Schweiz wurden hierauf dieselben Friedensbedingnisse noch einmal, auch im Namen des teutschen Reiches unterzeichnet †). Das Haus Oestreich erhielt von der spanischen Verlassenschaft die italiänischen Besitzungen, die aber in kurzer Zeit größtentheils wieder verloren giengen, und die Niederlande. Die Kurfürsten von Cölln und Bayern mußte der Kaiser in ihren vorigen Stand wieder herstellen, und den Niederländern eine hinlängliche Barriere verschaffen. An das Reich gab Frankreich die Festung Kehl zurück. Der König von Preußen trug ein Stück von Geldern davon.

*) Hauptquellen zur Geschichte der Friedensunterhandlungen sind: Memoires pour servir a l'Histoire du XVIII. siecle par Lamberty, Tom. III. IV. u. VI. — Memoires de Mr. de Torcy TT. I. II. u. III. — Wagner Historia Josephi Caesaris. — Ein Hülfsmittel: Fäsi Abhandlungen über die Geschichte des Friedens-

densschlusses zu Utrecht zur Beendigung des spanischen Thronfolgekriegs. Leipz. 1790.

*) Ueber die am Hofe zu London vorgegangene Veränderung s. The Hiſtory of the four last years of the Queen Anne by J. Swift, Lond. 1758. Teutsch in Schwifts Schriften, Hamb. u. Leipz. 1761. Th. 6. — Letters written by J. Swift and his Friends, Lond. 1766. vol. 6. — Memoires ſecrettes de Mr. Bolingbroke ſur les affaires d'Angleterre depuis 1710 jusqu' en 1716 etc. Amſt. 1754. — Und: Le rapport du Committé pour examiner les dernieres negociations de paix et de commerce par R. Walpole. Amſt. 1715. Vol. 2.

***) Hiſtoire du Congrés de la paix d'Utrecht, comme auſſi de cette de Raſtadt et de Bade. Utrecht 1716. — Actes, Memoires et autres pieces authentiques concernants la Paix d'Utrecht. Vol. 6. Utrecht 1714 et 1715.

†) Lamberty Tom. VIII. p. 594 ſqq. — Electa jur. publ. Tom. VI. p. 314. und Tom. VII. p. 127 ſqq.

§. 223.

Ein Krieg zwischen den nordischen Mächten, welcher zu gleicher Zeit neben dem spanischen Successionskriege hergieng, und, weil theils die Hauptpersonen zugleich teutsche Reichsstände waren, theils teutsche Reichsstände zu Bundesgenossen hatten, sich mehrmalen ins nördliche Teutschland zog, hatte endlich den Erfolg, daß das Kurhaus Hannover Bremen und Verden, der König von Preußen aber Stettin nebst dem beträchtlichen Striche Landes zwischen der Oder und Peene, den Städten Damm und Golnau, und den Inseln Wollin und Usedom erhielt *). Da die übrigen kriegführenden Mächte nach und nach

sich

sich gleichfalls verglichen, so waren zwar diese großen nordischen Unruhen bis zum 10. September 1721 vollkommen beigelegt; aber in Betreff der spanischen Successionsangelegenheit glimmte noch immer eine Glut unter der Asche, die endlich in helle Flammen ausbrach, da Spanien sich bestrebte, die ehemaligen spanischen Länder in Italien wieder an sich zu bringen. Zuletzt kamen die Mächte in der berühmten Quadrupelallianz vom Jahre 1718 überein, daß man dem spanischen Prinzen Don Carlos, um ihm einen Sitz in Italien zu verschaffen, die Anwartschaft auf Toscana, Parma und Piacenza ertheilen wolle; und das teutsche Reich genehmigte diesen Vorschlag, wodurch dessen Hoheit über diese Länder neuerdings anerkannt wurde.

*) *Ap. Rousset Recueil historique d' Actes, Negociations, Memoires et Traités depuis la Paix d' Utrecht jusqu'au second Congrès de Cambray. Tom. I.* 327 und 373. — Hieher gehört auch: Historische Nachricht von dem nordischen Kriege von C. T. F. v. H. 6 Bde.

§. 224.

Während dieser Begebenheiten lag dem Kaiser Karl VI. keine Angelegenheit näher am Herzen, als die unterm 19. April 1713 von ihm errichtete pragmatische Sanction, welche die Erbfolge in allen seinen Staaten beim Abgange männlicher Erben seiner weiblichen Nachkommenschaft verschaffen sollte. Eine Hauptschwierigkeit war, daß ungeachtet der bereits (J. 1732) erfolgten Bestättigung dieses Hausgesetzes von Seite des teutschen Reiches die Kurfürsten von

Sachsen und Bayern einen Widerspruch am Reichstag eingelegt hatten *). Ersterer stand zwar bald von demselben ab, da er in seiner Absicht auf die polnische Königskrone, die auch sein Vater getragen hatte, den Beistand des Wiener Hofes nöthig hatte. Aber eben darum, weil ihm der Wiener Hof wirklich mit Zurücksetzung des von dem Könige Ludwig XIV. von Frankreich begünstigten Stanislaus Lesczinski auf den Thron empor half, zog der Kaiser sich einen unglücklichen Krieg von dem Könige von Frankreich zu, an welchem auch das teutsche Reich Theil zu nehmen verleitet wurde **). Der Erfolg war, daß nach dem zu Wien (J. 1735) geschlossenen Präliminarien, und im Jahre 1738 eben daselbst unterzeichnetem Definitivtractat der Kurfürst von Sachsen König von Polen blieb, Stanislaus Lesczinski Lothringen und Bar, der Gemahl der Erzherzogin Maria Theresia, Franz Stephan, Herzog von Lothringen, das Großherzogthum von Toscana erhielt, und nun auch Frankreich nach dem Beispiele anderer Mächte die pragmatische Sanction garantirte.

*) Fabers Europäische Staatskanzlei, Th. 59. S. 560. ff. und Th. 60. S. 737 ff.

**) Faber *l. c.* Th. 62. Cap. 16. S. 735 ff. — Th. 63. S. 453. und 599 ff.

§. 225.

Kaum hatte aber Karl VI. die Augen geschlossen, als nicht nur der Kurfürst Karl Albrecht von Bayern ein Erbfolgerecht in den östreichischen Ländern mit Zurücksetzung der Königin und Erzherzogin Maria The-

Theresia wegen seiner Abstammung von Anna, Tochter Ferdinands I., für sich behauptete; sondern auch der König Friedrich II. von Preußen mit einem unerwarteten Anspruch auf die schlesischen Fürstenthümer Jägerndorf, Liegniz, Prieg und Wohlau auftrat, die er als ein seinem Hause vorenthaltenes Eigenthum reclamirte. Mit einer überraschenden Geschwindigkeit rückte letzterer im December 1740 in Schlesien ein, und schon im April des folgenden Jahres erfocht er bei Molwiz einen ziemlich entscheidenden Sieg *). Das Schlimmste für Maria Theresia war, daß Frankreich sein gegebenes Wort brach, und in einem zu Nymphenburg im May 1741 mit dem Kurfürsten von Bayern geschlossenen Bunde, woran auch Spanien Theil nahm, ihm nicht nur zu den östreichischen Erbländern, sondern auch zur Kaiserwürde zu verhelfen sich anheischig machte **); worauf auch Kurcölln, Kurpfalz, Neapel und Preußen sich in derselben Absicht mit Frankreich verbanden. Durch ein zahlreiches französisches Heer unterstützt, brachte auch Karl Albrecht schon im October 1741 ganz Oberöstreich in seine Gewalt, und schon am 19. December desselben Jahres nahm er in Böhmen die Huldigung ein. Als hierauf bei der Kaiserwahl am 24. Jäner 1742 alle Wahlstimmen bis auf die böhmische, die man suspendirt hatte ***), auch auf den Kurfürsten fielen, so schien vollends alles zum Nachtheile des lothringisch-östreichischen Hauses sich anzulassen.

*) Zur Geschichte dieser Ansprüche und Kriege gehören: Sammlung einiger Staatsschriften, welche nach Ableben Kaiser Karls des VI. zum Vorschein gekommen

men ꝛc. 4 Bde. und: Historische Sammlung von Staatsschriften unter Karl VII. 3 Thle. — Geständnisse eines östreichischen Veterans, Th. 2. — Histoire de mon tems, in den *Oeuvres posthumes de Frederic II. Tom. II.* Teutsch unter dem Titel: Geschichte meiner Zeit, in Friedrichs II. nachgelassenen Werken.

**) Geschichte des Interregni nach Absterben Kaiser Karls des VI. Th. 2. S. 128.

***) Ebendaselbst, S. 387.

§. 226.

In diesem großen Gedränge erleichterte sich Maria Theresia vorläufig ihre Lage durch einen zu Breslau am 11. Junius 1742 geschlossenen, und hierauf zu Berlin in einen Definitivtractat verwandelten Präliminarfrieden, worin sie dem Könige von Preußen ganz Nieder- und Oberschlesien nebst der Grafschaft Glatz bis auf Teschen, Troppau und den jenseits der Oppa und in den hohen Gebirgen gelegenen Bezirk abtrat *). Die östreichische Armee, welcher der unzweckmäßige Zug der Bayern aus Oestreich seitwärts nach Böhmen freie Bahn herauf gemacht hatte, war indessen nach der Eroberung Oberöstreichs schon in Bayern eingedrungen. Da hierauf das immer mehr wachsende Waffenglück der Königin Maria Theresia und ihrer Alliirten in dem Könige von Preußen die Besorgniß erweckte, daß man ihm seine neuen Eroberungen wieder entreißen dürfte, so trat er neuerdings in geheime Verbindungen mit Frankreich, und brach vermöge einer mit dem Kaiser, mit Kurpfalz und Hessen-Cassel zu Frankfurt im Mai 1744 geschlossenen Union **) aufs Neue in Böhmen ein. Wäh-

rend daß aber beide Partheien mit abwechselndem Glücke fochten, starb Karl VII. am 20. Jäner 1745.

*) Faber Th. 85. S. 225 und 243.

**) Faber Th. 86. S. 2 ff.

§. 227.

Seinen Sohn und Nachfolger in der Kur, Maximilian Joseph nöthigten die raschen Fortschritte der Oestreicher nach wenigen Monaten, den Frieden zu Füeßen zu unterzeichnen, worin er gegen Zurückgabe seiner Länder sich aller Ansprüche auf die östreichische Erbfolge begab, und dem Großherzoge von Toscana seine Stimme bei der bevorstehenden Kaiserwahl zu geben versprach *). Dießmal ließ man bei der Wahl den böhmischen Wahlbotschafter mit Vollmacht von Maria Theresia, als Königin von Böhmen, ohne Schwierigkeit zu; und am 13. September 1745 wurde Franz durch die Mehrheit der Stimmen, jedoch mit Widerspruch der Kurfürsten von der Pfalz und von Brandenburg, zum Kaiser erwählt. Dem letztern mußte dieser Widerspruch einen vortheilhaften Frieden verschaffen. Ein scheinbarer Grund, einen Krieg, den er zur Unterstützung des Reichsoberhaupts gegen Oestreich unternommen zu haben vorgegeben hatte, noch länger fortzusetzen, war ohnehin nicht mehr vorhanden. Ein entscheidender Sieg der Preußen bei Kesselsdorf am 15. Dezember desselben Jahrs gab vollends den Ausschlag; und schon nach zehn Tagen erfolgte der Friede zu Dresden, worin der Friede zu Breslau bestättiget wurde, und dafür der König von Preußen die Gültigkeit der böhmischen

Wahl=

Wahlstimme und Franz I. als Kaiser erkannte **). Das teutsche Reich garantirte diesen Frieden, jedoch mit Vorbehalt seiner Rechte. Die übrigen Alliirten beider Partheien verglichen sich erst im October 1748 im Frieden zu Aachen.

*) Mosers Beitrag zum neuesten Staatsrecht und Staatshistorie Deutschlands Th. 1. S. 352 ff.

**) Neueste Reichshandlungen und Staatsgeschichten unter Franz; Sect. 8.

§. 228.

Doch den Verlust eines so schönen Landes, wie Schlesien ist, konnten Maria Theresia und ihr Gemahl Franz I. nicht verschmerzen; den fürchterlichen Wachsthum der preußischen Macht konnten Sachsen und Rußland nicht mit gleichgültigen Augen betrachten. Schon vor dem Ende des letzten Krieges mit Preußen, am 18. May 1745 hatten Oestreich und Kursachsen in einem geheimen Bündnisse zu Leipzig sich verabredet, den König Friedrich II. von Preußen nicht nur zur Zurückgabe Schlesiens durch die Gewalt der Waffen zu zwingen, sondern auch, wo möglich, ihm noch mehr Länder abzunehmen *). Nach dem Frieden zu Dresden schloß auch Rußland mit Oestreich (am 22. May 1746) ein Bündniß, worin unter andern festgesetzt wurde, daß nicht nur, wenn der König von Preußen, dem Dresdner Frieden entgegen, Oestreich aufs Neue mit Krieg überziehen, sondern auch, wenn er Rußland und Polen feindlich angreifen würde, Oestreich die Verbindlichkeit dieses Friedens nicht weiter erkennen, sondern sein Recht zu dem abgetretenen Schle-

Schlesien und der Grafschaft Glatz von Neuem behaupten würde. Da hierauf der von diesem Bündniß heimlich unterrichtete König wirklich einige Zurüstungen zum Kriege an seinen Gränzen wahrzunehmen glaubte, und auf seine Anfrage vom Wiener Hofe keine befriedigende Antwort erhielt, rückte er am 29. August 1756 plötzlich in Sachsen ein, und nöthigte bald hierauf die ganze sächsische Armee, sich zu ergeben. Dieß ist der Anfang des berühmten siebenjährigen Krieges **).

*) Mosers Staatsarchiv 1756, Th. 1. S. 1042.

**) Zur Geschichte dieses Krieges gehören: Teutsche Kriegskanzlei; 18 Theile in 4. — Recueil de deductions, manifestes et traités qui ont ete redigé pour la Cour de Prusse par le Comte de Herzberg. Berlin 1789. — Geständnisse eines östreichischen Veterans, Th. 3. — Geschichte des siebenjährigen Krieges von Archenholz, 2 Thle. — Histoire de la Guerre de sept ans, in den *Oeuvres posth. de Frederic II. Tom. III. et IV.*

§. 229.

Fast alles erklärte sich nun gegen den König von Preußen. Zu Wien betrachtete man diese Handlung als einen Landfriedensbruch. Frankreich, Rußland und Schweden rückten für Oestreich ins Feld; das teutsche Reich beschloß einen Reichsexecutionskrieg gegen Preußen; und schon war man im Begriff, eine Achtserklärung gegen den König zu bewirken, als das Corps der evangelischen Stände durch einen Beschluß, daß sie in dieser Sache sich des Rechts, in Theile zu gehen, bedienen würden, den Antrag vereitelte *).

Sach-

Sachsen, Böhmen, Mähren, Schlesien, Preußen, Pommern, Brandenburg, der westphälische Kreis, und einige Gegenden am Mayn und Rhein waren wechselweise der Schauplatz dieses hartnäckigen Krieges. Unvermuthet öffnete der am 25. Jän. 1762 erfolgte Tod der Kaiserin Elisabeth von Rußland dem Könige Friedrich günstige Aussichten. Ihr Nachfolger, Peter III. schließt mit Preußen nicht nur einen Frieden zu Petersburg, sondern verstärket sogar die preußische Armee mit 20,000 Mann Russen; seinem Beispiele folget Schweden durch einen Frieden zu Hamburg. Peters Nachfolgerin, Catharina II., rufte zwar ihre Truppen von der preußischen Armee wieder zurück; handelte aber doch nicht mehr als Feindin gegen den König. Fast alle kriegführende Theile, selbst Oestreich, waren der langwierigen Unruhen endlich müde; die teutschen Reichsstände zogen sogar mit Genehmigung des Wiener Hofes **) nach und nach ihre Contingente zurück. So erfolgte endlich am 15. Februar 1763 der Friede zu Hubertsburg zwischen Oestreich und Preußen, und zwischen Preußen und Sachsen, wodurch Friedrich Schlesien behielt, und Oestreich keinen andern Vortheil gewann, als daß der König dem Erzherzog Joseph seine Stimme zur römischen Königswahl zu geben, und den Antrag, daß einem der jüngern Erzherzoge die künftige Erbfolge in Modena vom Reiche versichert werde, zu unterstützen versprach ***). Die römische Königswahl erfolgte auch ohne Schwierigkeit im Jäner 1764., und der Tod des Kaisers Franz am 18. August des folgenden Jahres.

*) Fabers neue Europäische Staatskanzlei, Th. 3. S. 299 ff.

**) Ebendaselbst, Th. 9. S. 265. 283. 311 und 400 ff.

***) Ebendaselbst, S. 403 und 417 ff.

§. 230.

Der Kaiser Joseph II. zeichnete sich gleich am Anfange seiner Regierung durch einen löblichen Eifer aus, die Reichsjustiz zu verbessern *). Aber die schon seit Karl VII. von den Kurfürsten verlangte Visitation des Kammergerichts, die am 4. Julius 1766 ihren Anfang genommen hatte, gieng nach neun Jahren wegen einer unglücklichen Streitigkeit aus einander, ohne eine Revisionssache, oder etwas anders, als das eigentliche Visitationsgeschäft, vorgenommen zu haben. Diese Irrung betraf die Frage über die Religionseigenschaft des westphälischen und fränkischen Grafencollegiums, welche nun auf einmal gegen alle bisherige Observanz ihre Stimmen auf der katholischen Seite hatten ablegen sollen **). Leider wurde sie so ernsthaft, daß es darüber mit den Berathschlagungen auf dem Reichstage fünf Jahre einen Stillstand hatte.

*) Meiners und Spittlers Götting. histor. Magazin; B. 2. St. 3. S. 552 f. und: Neue Europ. Staatskanzlei, Th. 18. S. 366 ff.

**) Pütters histor. Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, Th. 3. S. 145 ff. und Neue Europ. Staatskanzlei, Th. 44. S. 360 ff. 379 ff.

§. 231.

Noch ungleich mehr Aufsehen im Reich erfolgte, als nach dem Tode des Kurfürsten Max Joseph aus Bayern (30. December 1777), der den bayerschen Mannsstamm beschloß, das Haus Oestreich auf Niederbayern wegen eines durch den Kaiser Sigmund dem Erzherzog Albrecht V. ertheilten Lehenbriefes (§. 161) Anspruch machte, und überdieß Maria Theresia einige Stücke Bayerns als eröffnete böhmische, der Kaiser Joseph II. aber andere als heimgefallene Reichslehen einziehen wollten, auch alles dieses durch abgeschickte Truppen sogleich in Besitz nehmen ließen. Zum Unglück ließ der neue Kurfürst Karl Theodor zur Unterzeichnung einer Convention sich verleiten, worin er die östreichischen Ansprüche als gültig erkannte. Da aber der Herzog von Zweibrücken, als nächster Stammsvetter und eventueller Erbfolger, insgleichen das Kurhaus Sachsen wegen seiner Ansprüche auf die Allodial- und Mobiliarverlassenschaft, und die Herzoge von Mecklenburg wegen einer Anwartschaft auf die Landgrafschaft Leuchtenberg sich an den König von Preußen um Unterstützung wandten; so rückte dieser nach fruchtlosen schriftlichen Gegenvorstellungen, um eine solche Vergrößerung des Hauses Oestreich zu hindern, auf zwei Seiten in Böhmen ein *). Die Sache wurde jedoch, besonders da auch Rußland sich dem Wiener Hof entgegensetzte, schon am 13. May 1779 durch den Frieden zu Teschen glücklich beigelegt, ohne daß es zu einer ernsthaften Unternehmung im Felde gekommen war. Maria Theresia gab Niederbayern und die böhmischen Lehen, der Kaiser die

Reichs-

Reichslehen zurück; das Haus Oestreich behielt aber von Bayern den zwischen der Donau, dem Inn und der Salza gelegenen Theil, der heut zu Tage unter dem Namen des Innviertels bekannt ist. Preußen erhielt nichts, als das Versprechen, daß Oestreich sich der Vereinigung der anspachischen und bayreuthischen Lande mit Kurbrandenburg nicht widersetzen wolle; wie sie dann auch im Jäner 1792 noch bei Lebzeiten des unbeerbten Markgrafen durch eine besondere Convention mit demselben wirklich erfolgt ist. Sachsen ward mit 6 Millionen Gulden, Mecklenburg durch ein Privilegium de non appellando befriedigt.

*) Quellen zur Geschichte dieser Streitigkeit sind: Vollständige Sammlung von Staatsschriften zum Behuf der bayerschen Geschichte (von Arndt). Frankf. u. Leipz. 5 Thle. — Abhandlungen und Materialien zum Staatsrecht und der Reichsgeschichte des Jahrs 1778 (von Hausen). Bresl. 1778. 4 Thle. — Geschichte der Streitigkeiten über die bayersche Erbfolge. Halle 1785. — Geständnisse eines östreichischen Veterans, Th. 4. — Oeuvres posthumes de Frederic II. Tom. V.

§. 232.

Die Besorgniß für die Erhaltung kundbarer Gerechtsamen wuchs in kurzer Zeit unter den Reichsständen, da Joseph (J. 1783) nicht nur des Hochstiftes Passau alte Diöcesangerechtsamen, sondern auch sogar dessen eigenthümliche Güter in Oestreich willkührlich einzog, und den Bischof nöthigte, seinen Diöcesangerechtsamen zu entsagen, und überdieß die Güter mit einer Summe von 400,000 Gulden zur Dotirung

des neuen Bisthums Linz neuerdings zu erkaufen *). Ein eben so großes Aufsehen machte (J. 1785) ein neuer Versuch des Kaisers, Bayern vermittelst eines Austausches gegen die östreichischen Niederlande an sein Haus zu bringen. Daß selbst Rußland dieses Project unterstützte, dieser Umstand gab dem Könige von Preußen, den der Herzog von Zweibrücken auch dießmal um Unterstützung ersucht hatte, einen neuen Beweggrund, eine Verbindung teutscher Fürsten gegen diesen Entwurf zu Stande zu bringen. Vergebens trug der Wiener Hof den Reichsständen einen Gegenbund zur Erhaltung der gesetzmäßigen Verfassung an; Friedrichs Vorschlag fand mehr Eingang, und am 23. Julius 1785 kam der sogenannte Fürstenbund zwischen ihm, Kursachsen und Kurhannover wirklich zu Stande **). In der Folge trat noch der Kurfürst von Maynz nebst mehrern Reichsfürsten bei.

*) S. die Urkunden bei Reus Teutsche Staatskanzlei Th. 2. 4 und 13.

**) Ebendaselbst Th. 10 und 11.

§. 233.

Noch in den letzten Jahren des Kaisers Joseph II. brach in Frankreich jene schreckliche Revolution aus, deren Folgen sich auch auf Teutschland erstreckten. Nicht nur hob die französische Nationalversammlung alle Souveränetäts- und Diöcesanrechte teutscher Fürsten und Bischöfe im französischen Gebiet auf; sondern die unzeitigen Eiferer in Frankreich wußten auch gefährliche Grundsätze von Freiheit und Gleichheit mit so ungestümmem Enthusiasmus in Umlauf zu bringen,

gen, daß mit Recht sich befürchten ließ, das Feuer dürfte sich auch nach Teutschland verbreiten; wie dann wirklich eine heftige Empörung zu Lüttich, und ähnliche kleine Versuche an manchem andern Orte um eben diese Zeit erfolgten *). Mitten unter diesen Unruhen starb Joseph II. (20. Febr. 1790), und dem noch in demselben Jahre an dessen Stelle gewählten Kaiser Leopold II., der sich durch die trügerischen Vorstellungen der ausgewanderten französischen Prinzen bald einnehmen ließ, schien es lieb zu seyn, daß er nun in den Klagen der Reichsstände über die Eingriffe der Nationalversammlung, und in ihren dringenden Bitten um Unterstützung **) einen neuen Grund erhielt, mit den Franzosen zu brechen. Diesen hingegen konnte gleichfalls nicht gleichgültig seyn, daß Leopold in einer Circularnote vom 6. Julius 1791 alle europäische Mächte auffoderte, die Sache des von seiner Nation in Verwahrung gehaltenen Königs von Frankreich für die Sache aller Souveräns zu erklären, daß er in eben dieser Absicht eine Unterredung mit dem Könige Friedrich Wilhelm II. von Preußen zu Pilniz hatte, und daß Kaiser und Reich, anstatt sich in Unterhandlung wegen angebotener Entschädigung für den Verlust ihrer Länder und Gerechtsamen einzulassen, den ausgewanderten französischen Prinzen und Edelleuten ungeachtet aller Gegenvorstellungen gestatteten, sich vorzüglich im Trierschen und Maynzischen in großer Menge zu sammeln, und gegen Frankreich zu rüsten. Doch erlebte Leopold die Kriegserklärung von Seite Frankreichs nicht mehr; er starb am 1. März 1792.

*) Die Lütticher Revolution im Jahre 1789 rc. von Chr. W. v. Dohm. Berlin 1790. — Beyträge zur neuesten Geschichte der Empörung deutscher Unterthanen wider ihre Landesherrschaft, aus gerichtlichen Acten, von Joh. Melch. Hoscher. Gießen 1790.

**) Die Urkunden bei Reus Teutsche Staatskanzlei Th. 24. 25. 26. 35 und 36.

§. 234.

Sein schon am 5. Julius gewählter Nachfolger Franz II. behielt dieselben Gesinnungen bei. Die vereinigte östreichisch-preußische Armee rückte an den Rhein; die Preußen drangen durch Lothringen bis in Champagne vor. Aber schon nach wenigen Wochen zeigte die Erfahrung, daß man sich durch eitle Hoffnungen habe täuschen lassen. Die Armee fand nöthig, nach einem kurzen Stillstande der Waffen (im Septemb. 1792) ihren Rückmarsch aus Frankreich zu nehmen. Seit dieser Zeit zog sich dieser verderbliche Krieg um so mehr nach Teutschland, da das Reich im folgenden Jahre den Franzosen den Krieg erklärte. Der König von Preußen trennte sich jedoch schon am 5. April 1795 durch einen Separatfrieden zu Basel, und Hessen-Cassel folgte hierin bald darauf. Dem erstern hat es das nördliche Teutschland zu danken, daß es vermöge einer durch besondere Unterhandlungen festgesetzten Demarcationslinie seitdem von den Drangsalen des Krieges befreit blieb. Das übrige Teutschland hingegen fühlte sie fortdauernd, bis Buonaparte von Italien aus in drei Abtheilungen über Tyrol, Krain und Kärnthen selbst gegen Wien vordrang.

drang. In dieser Lage wurden am 18. April 1797 zu Leoben die Präliminarien zwischen Oestreich und Frankreich, und am 17. October zu Campo Formio der Definitivfriede unterzeichnet. Den Frieden mit dem teutschen Reiche sollten Unterhandlungen zu Rastadt herbeiführen, die man auch im Jäner 1798 wirklich eröffnete *). Da aber die Franzosen während derselben immer weiter um sich griffen, wurden die Unterhandlungen im April 1799 abgebrochen. Seitdem seufzte Teutschland aufs Neue unter der drückenden Last des Krieges, bis endlich Buonaparte in Italien im Junius 1800 das entscheidende Treffen bei Marengo gewann, und zu gleicher Zeit Moreau unaufhaltbar durch Schwaben und Bayern, und nach dem berühmten Treffen bei Höhenlinden bis ins Herz von Oestreich drang, und auf diese Art beide den Frieden erkämpften. Er wurde am 6. Februar 1801 zu Lüneville Unterzeichnet: der erste Fall in der Geschichte, daß ein Kaiser einen Definitivfrieden auch im Namen des Reiches schloß, ohne dazu von dem Reiche bevollmächtigt zu seyn. Allein die Noth war dringend, und die Einwilligung des Reichs folgte nach. Dieser Friede riß einen beträchtlichen Theil von Teutschland weg: den ganzen Burgundischen Kreis, und alles, was jenseit des Rheins liegt.

*) Mehrere Urkunden bei Reus Teutsche Staatskanzlei, Jahrgang 1799. B. 1. S. 1—81. — Handbuch des Congresses zu Rastadt 2c. Rastadt und Basel 1798. — Geheime Geschichte der Rastädter Friedensverhandlungen von einem Schweizer. Germanien 1799.

II.

Geschichte der Cultur und Staatsverfassung.

§. 235.

Alles war bereits in der vorhergehenden Periode glücklich vorbereitet, um die teutsche Nation auf eine höhere Stufe von Vollkommenheit zu erheben. Die ganze Erziehung und Lebensart der Teutschen änderte sich, seitdem Handwerke, Künste und Handel den Hang zur Bequemlichkeit verstärkt, und die zunehmende Achtung für die Gelehrsamkeit, und die überall veränderte Art Krieg zu führen, dem Riiterwesen und Faustrecht den letzten Stoß gegeben hatten. Stets nur mit der Erlernung oder Ausübung der Künste des Friedens beschäftigt, kannten die Teutschen die ehemals gewohnten starken Leibesübungen nicht mehr. Eine ruhige, beinahe weichliche Lebensart, der häufige Gebrauch hitziger Getränke und Gewürze, und Teutschlands nun völlig geändertes, milders Clima wirkten auf die Gemüthsart eben so unfehlbar, als auf die körperliche Beschaffenheit. In einem ungleich schwächlichern, gewissermaßen verzärtelten Körper konnte wohl jenes rauhe, unbändige Wesen, jener kriegerische Geist nicht mehr wohnen. Die Teutschen thaten jedoch in Ansehung ihrer Vervollkommnung so wenig einen Sprung, als andere Nationen. Einige Ueberbleibsel der alten Rohheit zeigten sich noch in der ersten Hälfte dieser Periode sichtbar genug, worunter die außerordentliche Liebe zur Jagd *), und der Hang zum Zutrinken nicht

nicht die unbedeutendsten waren. Gegen letzters vermochten selbst die Reichsschlüsse nichts **). Gleichwie aber das Faustrecht eigentlich nicht so sehr durch Maxens Verordnung, als durch die bisher beschriebenen **innern** Ursachen fiel, so verlor sich mit der Zeit auch die Gewohnheit des Zutrinkens in dem Maaß, in welchem die Sitten überhaupt meist aus **innern** Veranlassungen sich milderten.

*) Schreiben des Landgr. Philipp von Hessen an den Herz. Christoph von Würtemberg; in Meiners und Spittlers Götting. histor. Magazin, B. 2. St. 4. S. 763.

**) Senkenbergs Sammlung der Reichsabschiede, Th. 2. §. 5. S. 142.

§. 236.

Bei der großen Gährung, die schon gegen das Ende des vorhergehenden Zeitraums in die Nation gekommen war, und dem allgemein sichtbaren Drang, alles rings um sich her zu verbessern, war es beinahe nicht denkbar, daß nicht endlich ein feueriger Kopf, durch irgend einen unvermutheten Stoß aufgetrieben, mit Ungestümm hervorbrechen, und eine Bahn zum freiern Denken mit Gewalt öffnen würde. Luther und seine Gehülfen, da sie den Ablaß und einige Lehren der römischen Kirche angriffen, bezielten dadurch selbst noch nicht, was erst in der Folge sich daraus entwickelte. Ihr Verdienst war nicht, daß sie wahre Denkfreiheit und Aufklärung auf der Stelle wirklich einführten; sondern, daß sie selbige fürs künftige möglich machten. Jetzt erst äußerten

das

das Studium der alten Sprachen und Quellen, und die Buchdruckerkunst, die zuvor selbst großentheils nur zur Verbreitung des Aberglaubens und der Intoleranz das Ihrige beigetragen hatte, ihre wohlthätige Wirkung in vollem Maaß; und da nun noch die durch den niederländischen Edelmann Franz von Taxis in Gang gekommene **Posten** hinzukamen *); wie schnell konnten nicht Ideen und Kenntnisse aller Art allgemein in Umlauf kommen? Besonders nachdem Luther zuerst durch sein Beispiel aufgemuntert hatte, seine Gedanken dem Publicum in der Muttersprache mitzutheilen.

*) Geschichte der teutschen Posten in Hausens Staatsmaterialien St. 5. N. 8. S. 566 f.

§. 237.

Schade, daß anfänglich nicht beide Religionspartheien gleichen Schrittes auf dem Wege zur Aufklärung fortschreiten konnten! Je weiter den Protestanten die Bahn zum freiern Denken geöffnet war, desto stärker suchte die katholische Parthei sie zu verschließen; desto mehr glaubte sie, sich gegen das Hereinbrechen des Lichts verwahren zu müssen. Der Orden der Jesuiten ward in diesem kritischen Zeitpunkt eigentlich in der Absicht eingeführt, um das katholische Volk von aller Neuerung rein zu erhalten *). Aber auch Schade, daß selbst die Protestanten durch die unseligen Religionsstreitigkeiten und besonders durch den verheerenden dreißigjährigen Krieg in ihrem Fortgang zur höhern Cultur gehemmt wur-

wurden! Aller Wohlstand ward zerstört; Landbau, Manufacturen und Handel kamen in Verfall; der teutschen Hanse, der schon die durch die Portugiesen gemachte Entdeckung eines neuen Weges nach Ostindien, und die Einziehung ihrer Vortheile in Engelland eine unheilbare Wunde geschlagen hatten, gab endlich dieser Krieg den letzten Stoß. Und wie viele Schulen, Universitäten und andere schöne Anstalten zum Besten der Menschheit giengen zu Grunde; wie viele kostbare Manuscripte und andere Hülfsmittel wurden ein Raub der Flammen?

*) *Ap. Raynald. ad an.* 1540 *N.* 67. *Tom. XXI.*

§. 238.

Durch alle diese große Opfer gewann Teutschland doch nichts anders, als den Vortheil, daß seine politische Verfassung für immer gesetzlich bestimmt, und das, was eigentlich schon vor dem westphälischen Frieden vorhanden war: die vollkommene Landeshoheit der Reichsstände, und ihr entscheidender Antheil an der Reichsregierung, nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte. Merkwürdig ist der große Einfluß, den das Buch eines verkappten Hippolithus a Lapide gehabt hatte *), um alles dieses recht fest zu begründen. Die durch dasselbe verbreiteten Grundsätze, wodurch die Begriffe von einer monarchischen Verfassung des teutschen Reichs gänzlich verdrängt worden, wirkten noch lange Zeit hernach so stark, daß die Reichsstände sogar kaiserliche Reservatrechte, als das Recht, Zölle und Münzrecht zu

er-

ertheilen, und neue **Fürsten** zu machen, noch einschränkten **). Die Concurrenz der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in den Ländern der Reichsstände hatte ohnehin seit der völligen Begründung des Reichskammergerichts ein Ende genommen. Nur die Gerechtsamen des Kaisers, in so weit er oberster Lehensherr ist, erhielten gewißermaßen sogar eine Erweiterung; denn anstatt daß bisher in Lehensachen jederzeit ein **Fürstenrecht** die Entscheidung gegeben hatte, übte seitdem der vom Kaiser abhängige Reichshofrath die Gerichtsbarkeit in solchen Fällen ausschließlich aus. Selbst die in andern Streitigkeiten dem Kaiser durch die Errichtung des Kammergerichts entzogene Jurisdiction in den Ländern der Reichsstände erhielt er zum Theil wieder, da der westphälische Friede die Concurrenz des kaiserlichen Reichshofraths als bekannt annahm. Ein unverkennbares Gebrechen des westphälischen Friedens war auch dieses, daß er den Saamen mancher weitläufigen Irrung wo nicht ausgestreuet, doch wenigst nicht erstickt hatte. So entstand daraus, daß er für den Kurfürsten von der Pfalz eine neue Kur eingeführt hatte, ohne zu bestimmen, ob ihm, oder dem von Bayern die Gerechtsamen des **rheinischen Reichsvicariats** gebühren, eine ernsthafte Streitigkeit, welche lange Zeit nicht beigelegt werden konnte.

*) Hippolithi a Lapide de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico. 1640 in 4.

**) Reichsabschied vom J. 1654. §. 197. — Fabers Europäische Staatskanzlei, Th. 80. S. 690.

§. 239.

Eigentlich war das, was der westphälische Friede in Ansehung der Verfassung entschied, oder das, wozu diese Entscheidung führte, nur den Landesherrn, aber nicht immer den Ländern vortheilhaft. Alte Verfassung und Nationalfreiheit und billiges Gleichgewicht geriethen an manchem Orte in Gefahr, da die Landesherrn im Vertrauen auf die in dem westphälischen Frieden ihnen zugesicherte vollkommene Souveränetät, die überdieß bald darauf durch die Einführung der **stehenden Heere** mächtig unterstützt wurde, hier die Municipalregierung ihrer Landstädte einzuschränken, oder aufzuheben, dort ihrer Landstände sich zu entledigen, und wohl gar einige in ihrem Gebiet gelegene Reichsstädte von sich abhängig zu machen wußten. Die Nothwendigkeit, die Gesandten auf dem beständigen Reichstage, und überdieß die stehenden Heere zu unterhalten, zog ohnehin eine beständige Besteuerung der Unterthanen nach sich. Und wie viel foderte der beständige Glanz, den die Höfe, welche sich durch die in diesem Zeitraum fast allgemein gewordene Einführung der **Primogenitur** und verschiedene andere Mittel ansehnlich vergrößert hatten, um sich warfen, die außerordentliche Vermehrung des Hof- und Kanzleipersonals, die gegenseitige Nacheiferungssucht der Fürsten, und ihr Bestreben, es an Rang, Titeln und Pracht einander zuvorzuthun? Nicht immer waren die Reichsgesetze wirksam genug, um die Unterthanen vor wiederholten Auflagen unter verschiedenen Namen zu sichern *).

*) Bei-

*) Beispiele findet man bei Pütter historische Entwickelung der Staatsverfassung des teutschen Reichs, Th. 2. S. 276.

§. 240.

Die schmerzlichen Wunden, welche der dreißigjährige Krieg der Bevölkerung, dem Landbau und den Manufacturen geschlagen hatte, heilte übrigens, wo nicht besondere Anstalten der Landesherrn, oder andere Umstände dieses thaten, nach und nach die Zeit. Einen vortrefflichen Dienst leistete Frankreichs Intoleranz dem teutschen Reiche durch Ausstoßung der Hugenotten. In Teutschland, wo sie sich in großer Menge niederließen, brachten sie zuerst den Tabaksbau und verschiedene Leinen- Wollen- und Seiden-Manufacturen wieder empor *). Die Sitten verfeinerten sich durch den Umgang mit ihnen, so wie selbst das Beispiel der französischen Armeen, welche Teutschland seit dem dreißigjährigen Kriege öfter auf seinem Boden sah, in Rücksicht auf diesen Gegenstand nicht ganz ohne Wirkung blieb. Auch die Gelehrsamkeit hob sich, seitdem die Fürsten sich beeiferten, Gymnasien, Universitäten und gelehrte Gesellschaften herzustellen, Büchersammlungen anzulegen, und überhaupt neue Hülfsmittel herbeizuschaffen. Freilich hob sich mit der Gelehrsamkeit nicht zugleich auch die Aufklärung. Obwohl man bereits durch verschiedene, erst in diesem Zeitraum gemachte Erfindungen in den Stand gesetzt war, die Natur zu beobachten, kam man doch in der Natur- und Arzneikunde nicht viel weiter. Noch immer glaubte man an einen Ein-

fluß

fluß der Gestirne auf die Gesundheit des Menschen, und nahm in Krankheiten seine Zuflucht zu abergläubischen Mitteln. Eben um die Zeit, da Thomasius den Glauben an Hexerei und mehr andere Vorurtheile und Aberglauben zu stürzen bemüht war, wurden in Teutschland am meisten Hexen verbrannt **); eben um seine Zeit gab es in Teutschland am meisten Pietisten, Inspirirte, Wahrsager, Goldmacher und Sterndeuter. Selbst der Umstand, daß endlich die Protestanten gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts den Gregorianischen Calender annahmen ***), ist wahrscheinlich mehr der dringenden Noth, der durch die Verschiedenheit der Zeitrechnung in alle Geschäfte gebrachten großen Verwirrung auszuweichen, als der zunehmenden Toleranz und Aufklärung zuzuschreiben; wiewohl freilich bereits der Partheieneifer im Verlaufe der Zeit sich ziemlich gesetzt hatte.

*) Schlözers Briefwechsel, Th. 5. H. 27. S. 137 ff.

**) Schlözers Staatsanzeigen, B. 2. H. 6. S. 167. B. 3. H. 12. S. 479 ff. B. 4. H. 55. S. 187 ff.

***) Mehrere auf diesen Gegenstand sich beziehende Schriften s. im Monatlichen Staatsspiegel, Jahrgang 1699 und 1700.

§. 241.

Vorzugsweise war es erst das achtzehnte Jahrhundert, in welchem Teutschland sowohl in den Wissenschaften aller Art Epoche machte, als auch in der Verfeinerung der Sitten es auf einen höhern Grad von Vollkommenheit brachte. Daß die artige französi-

zösische Sprache zur Hofsprache erhoben, und französische Schauspiele an den Höfen aufgeführt wurden *), trug viel bei, den Sitten unter den höhern Ständen eine feinere Politur zu geben. Aber wie ungleich mehr ausgebreitet auch auf die übrigen Stände war die Wirkung, da um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die teutsche Sprache zu jener besondern Anmuth und Stärke sich allmählig ausbildete, wodurch alles, was man las, einen besonders anziehenden Reiz erhielt? Unverkennbar ist hierin das Verdienst des populären Schriftstellers Gellert, welcher durch seinen sanften, gefälligen Ton, und durch seine muntere Laune eine entschiedene Liebe zur Lectüre, und ein warmes Gefühl des Schönen und Guten unter den Teutschen erweckt hatte. Unverkennbar ist auch die gute Wirkung mehr anderer Schriftsteller, und der teutschen, regelmäßigen Schaubühnen, welche um diese Zeit eröffnet wurden. Wahrheiten aller Art, und richtige Begriffe über verschiedene Gegenstände kamen dadurch in allgemeinen Umlauf, und das gefällige Wesen, das in den Schriften athmete, ergoß sich nach und nach auch in die Seele der Lesenden. Auch Voltaire's Schriften, die sich durch ihren Witz und ihre einschmeichelnde Anmuth in Teutschland so allgemein beliebt machten, wirkten ungemein stark, theils Gutes, theils aber auch Schlimmes.

*) Monatlicher Staatsspiegel, Novemb. 1699. S. 41 f.

§. 242.

Das Licht, das zuerst im protestantischen Teutschland aufgegangen war, leuchtete allmählich auch auf das katholische Teutschland herüber. Auch hier ließen sich endlich Lektüre, guter Geschmack, Gelehrsamkeit und Aufklärung nieder. Insonderheit erwachte, seitdem Hontheim durch verschiedene Eingriffe in die Gerechtsamen der Bischöfe von Seite des römischen Stuhles *) aufgeweckt worden, unter dem Namen **Justinus Febronius** die Grenzen zwischen der päbstlichen und bischöflichen Macht nach Maaßgabe historischer Zeugnisse auszustecken **), unter mehrern Katholiken der Muth, verjährte Vorurtheile und Mißbräuche zu untersuchen; und der Eindruck, den seine Schriften zurückließen, zeigte sich bald in manchem Lande durch öffentliche Verordnungen. Gerade zur Zeit, da alles zum Sturz der Vorurtheile und Mißbräuche reif schien, erfolgte die Aufhebung der Gesellschaft Jesu, wodurch an vielen Orten die lateinischen höhern und niedern Schulen in andere Hände kamen. Von dieser Zeit an kam auch ein ganz anderer Geist in diese Schulen, und eine Vielseitigkeit in den Unterricht, wodurch er ungleich mehr anwendbar auf mannigfaltige Geschäfte des Lebens wurde. **Josephs II. Reformationen**, so rasch, und hier und da mit so unglücklichem Erfolg er sie seinen nicht hinlänglich vorbereiteten Unterthanen aufdrang, thaten doch im übrigen Teutschland beinahe eine größere Wirkung, als in seinen eigenen Staaten. Die Aufmerksamkeit auf religiöse und kirchliche Gebrechen wurde dadurch geschärft und unterhalten; manches, was als un-

unnütz, oder schädlich erkannt worden, wurde abgestellt; und es war ein großer Vorsprung, daß nun beide Religionspartheien, durch sein Beispiel geweckt, fast überall anfiengen, sich in gegenseitiger Toleranz und Eintracht freundschaftlich die Hände zu bieten. Selbst der neueste, auf dem **Emser Congreß** (J. 1786) verabredete Versuch der Erzbischöfe, ihre ursprünglichen Rechte wieder an sich zu bringen, war, wenn er gleich mißlang, eine Wirkung solcher Veranlassungen.

*) Bei Le Bret Magazin zum Gebrauch der Staaten und Kirchengeschichte rc. Th. 8. S. 1 ff.

**) Sein Buch hat den Titel: Justinus Febronius de statu ecclesiae, et legitima potestate romani pontificis etc. Bullioni et Francof. 1763. in 4. Dritte Ausgabe nebst den Rechtfertigungen, ibid. Tomi IV. 1773—75.

§. 243.

Der größte Beweis von der hohen Stuffe der Cultur, welche die Teutschen bis zu dieser Stunde erreichten, ist nicht so sehr der Umstand, daß man es in allen Fächern der Gelehrsamkeit ungemein weit brachte, als vielmehr dieses, daß die Wissenschaften ungefähr seit einem halben Jahrhundert nicht mehr bloße Privatsache der Gelehrten sind, sondern bereits einen herrschenden Einfluß sowohl in alle Theile der Staatsverwaltung, als in die mannigfaltigsten Fälle des Privatlebens behaupten. Vortrefliche Grundsätze der Erziehungskunst, welche würdige Männer erst um diese Zeit zum besondern Studium machten, und die schönsten Anstalten zum Besten der Mensch-

heit

heit, wovon man einige ehemals kaum dem Namen nach kannte, hat man ihnen zu danken. Alle Gattungen der Landwirthschaft, Manufactur- und Fabrikwesen, Handel und Schifffahrt, Bergbau und Münzwesen, Gesetzgebung, Justizpflege und Polizei, Cameral- Finanz- und Kriegswesen haben in unsern Tagen durch die Wissenschaften vortreffliche Bereicherung, und neues Licht und Leben erhalten. Schade, daß die Grenzen zwischen Verfeinerung und Verschlimmerung der Sitten so nahe sind! Schon schien die Artigkeit und Geschmeidigkeit im Umgange hier und da die alte Redlichkeit zu verdrängen, und eine gewisse Vorliebe zur Tändelei, und ein Hang nach französischen Manieren und Moden die Oberhand zu gewinnen. Selbst im Gebiete der Gelehrsamkeit zeigte sich bald in dem Geschmack und dem Enthusiasmus, womit bald diese, bald jene Gattung von Wissenschaften bearbeitet, und über alle andern erhoben wurde, eben dieselbe Veränderlichkeit, wie in den Kleidermoden. Hieraus entsprang hier und da ein gewisser litterarischer Egoismus, eine gelehrte Einseitigkeit und Intoleranz, die für das weitere Gedeihen des Wahren und Guten von schädlichen Folgen seyn können.

Ende.

Verbesserung
der erheblichsten Schreib- und Druckfehler.

Seite	Zeile	anstatt	lies.
6	27	von oben; Italiæ &c. Tomi X.	Italliæ &c. v. Gräv und Burmann Tomi X.
20	Anmerk. *)	Biffula —	Biſſula
29	16	behaupren — —	behaupten
—	25	hatteu. — —	hatte.
36	13	eien — —	einen
47		§. 33. Zeile 11 welches	welche
83	13	Frianl — —	Friaul
112	9	freiern — —	feinern
—	20	schon — —	selbst
117	7	Er gehört — —	Es gehört
—	27	widersetzten — —	widersetzte
136		§. 104. Z. 7 nach Lothars	nach Lothars Tode
148	Ist die zu §. 109 gehörige erste Anmerkung *) ganz wegzustreichen, indem die hier genannten Schriftsteller schon weiter oben vorkommen, und von mir bloß aus Versehen hier noch einmal angeführt worden.		
165	2	Fahnenlehen nicht über	Fahnenlehen über
171	9 und 10	Waffen —	Wahlen
172		§. 129. Z. 5 Gregor VIII.	Gregor VII.
178	25	welchen noch —	welchem nach und nach
179	Anmerk. *)	publicils —	publicis
190	21	Herlaufe — —	Verlaufe
200	8	das Haupt der Gibellinen in Mailand unterstützte	das Haupt der Gibellinen in Mailand Galeazzo Visconti, gegen den Paſt unterstützte
202	24	Jetzt sogar als ein	Jetzt sogar vom Volk als ein
208		§. 156. Z. 12 um die Spaltung zu, gieng; —	um die Spaltung zu heben, gieng.

Seite

Seite	Zeile	anstatt	lies
213	§. 160. Z. 7.	aber in der Kirchenspaltung	aber in der Beilegung der ärgerlichen Kirchenspaltung.
214	1	vor der — —	von der
—	19	Gerichtsbarkeiten —	Gerichtsbarkeit.
224	nach der Anmerk. *)	§. 168.	§. 169.
228	3	zu erwecken — —	zu erwerben.
230	§. 173. Z. 2	eines Mitregenten zu sehen —	eines Mitregenten erhoben zu sehen.
240	1	letzte — —	letztere
242	12	vn — — —	an
255	§. 194. Z. 1 u. 2	größern	größer
256	7	Kurfürsten — —	Kurfürst
264	§. 200. Z. 1	Fall, daß	Fall war, daß
270	Anmerk. *)	enthält —	entdeckt
272	Anmerk. *)	Ein neues Werk	Eines der neuern Werke
273	§. 207. Z. 17	Kriegsobersten	Kreisobersten
277	§. 210. Z. 16	berbei —	herbei
294	§ 222. Z. 5 und 6	Ruhm, Glück	Ruhm, als Glück
296	Anmerk. *)	— — —	Anmerk. **)
—	—	Z. 3. hy — —	by
—	Anmerk. ***) Z. 2	cette —	celle
298	12	nach dem — —	nach den
299	5	Prieg — —	Brieg
309	24 und 25	Gerechtsamen einzulassen — —	Gerechtsamen mit der Nationalversammlung einzulassen
312	§. 235. Z. 8.	dem Rüterwesen	dem Ritterwesen

Beym Verleger dieses Werks sind noch folgende Bücher zu haben:

Aretin, Chr. Freihr. von, historisch-litterarische Abhandlung über die erste gedruckte Sammlung der Westphälischen Friedensakten. gr. 8. 802.

Burgholzer, Jos. Stadtgeschichte von München als Wegweiser für Fremde und Reisende, mit Beylagen und Zusätzen, 2 Bändch. 12. 796 20 gr. 1 fl. 12 kr.

Däzel, G. D. über die zweckmäßigste und zuverläßigste Methode große Waldungen auszumessen, zu bezeichnen und zu berechnen. Mit 2 Kupf. und Tabellen. gr. 8. 799. 16 gr. 1 fl.

— — Anfangsgründe der Goniometrie, oder analotischen Trigonometrie und Polygonometrie mit Anwendungen auf die Land- und Feldmeßkunst. Mit 2 Kupfert. gr. 8. 800. 16 gr. 1 fl.

— — Vollständige Tabelle zur Bestimmung des Inhalts unbeschlagener Baumstämme, mit einer Anleitung zu deren Gebrauch, 2te verbesserte Auflage. 8. 796. 6 gr. 24 kr.

— — Tabellen zur Bestimmung des Geldpreises unbeschlagener Baumstämme. 8. 798. 1½ gr. 7 kr.

— — Anleitung zur Forstwissenschaft. 1ter Band mit 1 illumin. Kupf. gr. 8. 802. 1 Thlr. 5 gr. 2 fl. 45 kr.

— — über Torf, dessen Entstehung Gewinnung und Nutzung. Ein Beitrag zu einem vollständigen Forstlehrbuche, m. K. 8. 795. 9. gr. 36 kr.

Dietl, G. A. Briefe über die mythologischen Dichtungen der Griechen und Römer. 8. 800. holländ. Pap. 1 Rthlr. 12. gr. 2 fl.

Druckp. 1 Rthlr. 1 fl. 30 kr.

Eckartshausen, Karl von, über das erste Wesensgesetz in der Schöpfung. Eine Rede. 4. 793. 4 gr. 15 kr.

Eckarts-

Eckartshausen, Karl von, Reden zum Wohl der Menschheit, 1ter Theil, 3te verbess. Aufl. 8. 800. 9 gr. 36 kr.
— — Reden zum Wohl der Menschheit über verschiedene Gegenstände, 2ter und 3ter Band. 8. 22 gr. 1 fl. 24 kr.
— — die neuesten Entdeckungen über Licht, Wärme und Feuer, für Liebhaber der Physik und Chemie, 1ten Bands 4. Heft. gr. 8. 802. 32 gr. 2 fl.
— — das nämliche 1ten Bds. 2tes Heft, mit 1. Kupf. gr. 8. 790. 9 gr. 36 kr.
— — Zahlenlehre der Natur, oder die Natur zählt und spricht: Was sind ihre Zahlen? Was sind ihre Worte? Ein Schlüssel zu den Hieroglyphen der Natur. gr. 8. 794. 1 Rthlr. 12 gr. 1 fl. 45 kr.
— — die Wolke über dem Heiligthum, oder etwas wo sich die stolze Philosophie unsers Jahrhunderts nichts träumen läßt. 8. 9 gr. 36 kr.
— — Christus unter den Menschen. Oder Erzählungen die besser sind, als Romane; aus dem Geist der Liebe gezogen, für gute Menschen. 8. 802. 20 gr. 1 fl. 15.
Entretiens d'un pére avec ses fils sur le premiéres verités fondamentales de la religion chretienne. Dediés a la jeunesse et à ceux qui ont soin de son éducation par Sebastien Mutschelle. 8. 798. 16 gr. 1 fl.
Frohn, R. über Baierns Reichthümer, und die Mittel sie zu vermehren. Oder ausführliche Untersuchung über die Mauth, über den wirklichen Zustand des Ein- und Ausfuhrhandelts, und eine zu errichtende Bank, als das einzige Mittel, dem Staats- und Privatkredite aufzuhelfen, 1tes Stück. gr. 8. 800. 9. gr. 36 kr.
— — Entwurf einer Hypotheken-Kasse für Baiern. gr. 8. 899. 4 gr. 18 kr.
Gemünden, von G. P. Hilfstabellen zur Erlernung der Weltgeschichte, nach Eichhorn, Gatterer, Nitsch und Vierthaler bearbeitet. gr. 8. 801. 12 gr. 48 kr.
Hauf, Fr. J. Margaritologie vermisch mit chonchyliologischen Beyträgen zur Naturkunde von Baiern. 8. 795. 6 gr. 24 kr.
Kants

Kants Theorie der reinmoralischen Religion mit Rücksicht auf das reine Christenthum, kurz dargestellt. 8 796. 16 gr. 1. fl.

Landtag, der, im Kurfürstenthum Baiern, vom Jahre 1669. gr. 8. 802. 20 gr. 1 fl. 15 kr.

Mutschelle, Seb. vermischte Schriften, oder philosophische Gedanken und Abhandlungen. 4 Bdchen. 2te verb. Aufl. 8. 800. 2 Rthlr. 3 fl.

— — Beyträge zur Methaphysik, in einer Prüfung der Stattlerisch-Antikantischen. 8. 800. 9 gr. 36 kr.

— — was soll die Schule für die Welt seyn. Eine Rede am ersten Tage des Studienjahres. 1799. 8. 800. 1 gr. 5 kr.

— — Versuch einer faßlichen Darstellung der Kantischen Philosophie, daß hieraus das Brauchbare und Wichtige derselben für die Welt einleuchten möge. 1tes bis 5tes Heft. 8. 801 u. 802. 1tes Heft. 6 gr. 2tes u. 3tes Heft. 12 gr. 4tes und 5tes Hft, 14 gr. 1 Thlr. 8 gr. 2 fl.

— — Unterredungen eines Vaters mit seinen Söhnen über die ersten Grundwahrheiten der christlichen Religion. 3te revidirte Aufl. 8. 802. 9 gr. 36 kr.

Nachlese über Kantische Philosophie. Ein Versuch. 8. 800. 3 gr. 12 kr.

Niederhuber, J. D. Entwurf einer planmäßigen Verfassung des Sanitätswesens für teutsche Provinzen. 8. 801. 6 gr. 24 kr.

Reiner, G. L. die Grundlehren der Arithmetik und der Algebra aus den Lehrbüchern, vorzüglich der H. H. Kästner und Lorenz. 4. 796. 16 gr. 1 fl.

Ruprecht von Freysing, Rechtbuch, baierisches, herausgegeben von Westenrieder. gr. 8. 802. 1 Rthlr. 1 fl. 30 kr.

Sailer, J. M. hundert Numern für Erzieher in Familien. 12. 798. 3 gr. 12 kr.

Salat, J. Prof. über die Gefahren der Aufklärung. 8. 801.

— — auch ein Paar Worte über die Frage: Führt die Aufkl. zur Revol.? Mit besonderer Rücksicht auf den Plan der Verfinsterung. 8. 802. 15 gr. 54 kr.

Bayerische Staatsbibliothek München

[illegible]
[illegible] 8gr. 1 fl.
[illegible]
[illegible] 1 fl. 15 kr.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
— — [illegible] Predigt [illegible] 4 gr. 18 kr.
— — [illegible] Eine Rede [illegible] 1801.
[illegible]
— — [illegible]
[illegible] 8. 1801. [illegible]
[illegible] 1 Thlr. [illegible]
— — [illegible]
[illegible] 8. 1801. [illegible]
Magazin über [illegible] Ein Versuch. 8. 1801. [illegible]
[illegible] J. D. Entwurf einer planmäßigen Verfassung des Sanitätswesens für teutsche Provinzen. 8. 1801. 6 gr. 24 kr.
[illegible] die Grundsätze der Arithmetik und der Algebra [illegible] vorzüglich der [illegible] Lorenz [illegible] 1801. 1 fl.
[illegible] herausgegeben von [illegible] gr. 8. 1801. [illegible]
[illegible] J. M. [illegible] für [illegible] 1801. [illegible]
Ewald, J. Prof. über die Gefahren der Aufklärung. 8. 1801.
— — noch ein Paar Worte über die Frage: Führt die Aufkl. zur Revol.? Mit besonderer Rücksicht auf den Plan der Verfinsterung. 8. 1801. [illegible]

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Milbiller, Joseph,

Grundriß akademischer Vorlesungen über die Geschichte der teutschen Nation mit vorzügl. Rücksicht auf den Gang ihrer Cultur u. die Entwicklung ihrer Staatsverfassung

München 1803

Bibl.Mont. 2715
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10720934-3